
Zweiter Zeitabschnitt.

Geschichte der Wiener Universität von der ersten Reformation derselben unter Ferdinand I. bis zu deren Restauration unter Kaiserin Maria Theresia (1533—1756).

Der ganze ersterwähnte Zeitraum kann füglich als der Übergang von dem dogmatischen, auf reiner Auctorität beruhenden Unterrichts-Princip zum neueren, auf Selbsterfahrung sich stützenden betrachtet werden, und Baco v. Verulam's Ausspruch: „*Non fingendum aut excogitandum, sed inveniendum, quid natura ferat vel faciat*“ gewinnt in dieser Zeitperiode nach und nach immer mehr Geltung.

In allen Zweigen des Universitäts-Wissens finden wir in erstbezeichneter Ära einen, von Vorurtheilen und auf blindes Nachbeten beruhendem Treiben fortan mehr abweichenden Gang; die vier Facultäten treten gesonderter hervor; in der medicinischen sind das Studium der Heilkunde und das Sanitätswesen, gleichsam als theoretischer und practischer Theil, mehr von einander abgemarkt; im Studium selbst finden wir ein mehr geordnetes System, bestimmte Lehrfächer, — im Sanitätsfache eigene, das Heilwesen überwachende, vom Staate angestellte Beamte.

Wir wollen auch diesen Zeitabschnitt, wie den ersten, in mehrere, durch die Ereignisse selbst geschiedene Epochen unterabtheilen, und hierbei die Hauptmomente der Geschichte selbst im Auge behalten, demnach:

- a) die Ereignisse von der ersten Reformation bis zu Kaiser Ferdinand II., dann
- b) die von Kaiser Ferdinand's II. Regierungsantritt bis zu Kaiser Leopold I., endlich
- c) die von letztgenanntem Kaiser bis zur Restauration der Hochschule unter Kaiserin Maria Theresia, besprechen.

I. Ereignisse an der Wiener Universität von deren erster Reformation unter Ferdinand I. bis zum Regierungsantritt Ferdinand's II. (1533—1619).

A) Allgemeine, d. i. die Gesamt-Universität betreffende Ereignisse.

Nach der glücklichen Vertreibung des türkischen Heeres von Wiens Mauern und der bald hierauf erfolgten Herstellung des Friedens in Österreich, wandten sich Ferdinand's durch die Angelegenheiten der Lan-

desverwaltung einer- und die Bedrängnisse der katholischen Kirche andererseits gleich getheilte Sorgen auch noch auf die Herstellung des alten Glanzes der Wiener Universität, und nachdem bereits mehrere Jahre hindurch reichlich überdacht und allseitig erwogen wurde, was zu einem kräftigen Aufschwung des tiefgesunkenen Universitäts-Wesens beitragen könne, wurden im J. 1533 die Reformatiions-Statuten unserer Hochschule abgefasst, mittelst deren nicht nur die Satzungen der früheren Landesfürsten und die von ihnen der Universität ertheilten Privilegien wieder bestätigt, sondern selbst neue hinzugefügt wurden. Es wurden vor Allem die Gehalte der Lehrer erhöht, ausgezeichnete Professoren aus den berühmtesten Lehranstalten des Auslandes anher berufen, und allen jenen, die sich Studien halber nach Wien zu begeben wünschten, durch eigene Allerhöchste Rescripte, Sr. Majestät Gnade und verschiedene Privilegien zugesichert *). (T. II. *Consp. hist. Univ. Vienn.* p. 148.)

Als hierauf am 7. August d. J. die sämmtlichen Universitätsglieder sich in der academischen Aula versammelt hatten, las ihnen der kön. Superintendent Johann Pilhamer die Reformatiionsformel herab, in welcher sehr viel über die Vermehrung des Universitäts-Ärars, über die Verwaltung der Stipendien und Bursen, über die Zahl der Lectoren, die Ordnung der Vorlesungen, die fleissige Abhaltung derselben, endlich über die Oberaufsicht der Studien enthalten war.

Und da es vor Allem wichtig schien, neue Hilfsquellen aufzufinden, aus deren Zufluss die Gehalte der Lehrer vermehrt werden konnten, so verhandelte dessenthalb der obgenannte Superintendent mit dem Cardinal von Trient, damit dieser seinen wirksamen Einfluss bei König Ferdinand dahin verwenden möchte, dass die Prälaten der begüterten Mönchs-klöster in den österr. Provinzen alljährlich eine bestimmte Geldsumme an das Ärar der Universität abzutragen gehalten würden.

Bald nachher erliess ein Decret Ferdinand's an die Universität (l. c. p. 149), welches dem königl. Superintendenten Dr. Pilhamer, trotz der Einsprüche der Decane den dritten Rang unter den Universitäts-vorständen zuerkannte. Die Universität gewährte nun zwar dem Superintendenten den dritten Rang, doch mit dem Beisatze: dass derselbe nur Pilhamer'n, nicht aber auch seinen Nachfolgern im Amte, gelten solle. Beleidigt durch diese Clausel, brachte der Superintendent die Angelegenheit im J. 1534 neuerdings vor den Monarchen, und bewirkte die Festsetzung des 3. Ranges des kais. Superintendenten für alle Zeiten durch ein eigenes Allerhöchstes Decret, gegeben zu Prag am 28. Jänner 1534 (l. c. p. 150). Durch dieses Decret wurde auch der Erneuerung des Rangstreites zwischen Rector und Kanzler (welch' letzterer im J. 1519 den ersten Rang für sich ansprach) für die Zukunft vorgebeugt.

Bis zum J. 1534 wurde, zumal die Universitäts-Lehrer in den ersten Zeiten der Hochschule fast ausschliesslich dem geistlichen Stande angehörten (nebst der theologischen Facultät, hatte auch die der freien

*) Das diessfällige Decret ist in den österr. Codex eingetragen.

Künste und der Rechte fast durchgehends nur Lehrer geistlichen Standes), zum Rectoramt kein Verehlichter zugelassen. Da aber zur Zeit Ferdinand's die Zahl der verehlichten Lehrer zunahm, die Rechtsfacultät nur einen, die medic. aber gar keinen zählte, der ledig gewesen wäre; so wurde, damit der Hochschule bei fernerer Beibehaltung des Cälibatgesetzes bezüglich auf das Rectoramt kein Nachtheil erwüchse, und ausgezeichnete Gelehrte wegen ihres Verehlichtseyns von der Rectorswürde fernerhin nicht ausgeschlossen blieben, vom Könige Ferdinand mittelst Regierungs-Erlasses vom 9. März 1534 verfügt, dass hinführo keinem der Weltlichen (*Laicorum*), die in rechtmässiger Ehe leben, wenn sie zur Facultät der Rechte, der Medicin oder der Künste gehören, ihr Ehestand in Erlangung der Rectorswürde hinderlich seyn solle. Übrigens wurde folgende Clausel beigesetzt: „Doch wann *ad censuras ecclesiasticas* procedirt werden solle, dass der beehyrat Rector alsdann seinen Gewalt derselben Zeit einem, der in Sacris ist, übergebe.“ Dieses königl. Rescript ist in die Annalen der Artisten eingetragen. — Dem königl. Wunsche gemäss wurde alsobald am nächstgefolgten Tiburts- und Valerianstage Ulrich Gebhart, Juris utriusque Doctor, als der erste aus der Zahl der verehlichten Universitätsglieder zum Rector erwählt.

Um diese Zeit wurde auch die Juristenschule grösstentheils vom Grunde aus wieder aufgebaut, und auch die academische Aula sammt dem Lyceo der Theologen und dem herzoglichen Collegium renovirt. Alles auf Betrieb des thätigen und einflussreichen Superintendenten Dr. Pilhamer.

Gegen Ende des Jahres (25. Sept.) starb Papst Clemens VII.; ihm folgte am 10. October in der höchsten Kirchenwürde Alexander Farnese, nachmals Paul III., zu Anfang von dessen Pontificate die Gesellschaft Jesu am Märtyrerberge (*Mons Martyrum, Montmartre*) zu Paris gegründet wurde; dieses erste Collegium hatte daselbst zehn Mitglieder.

Pilhamer's Vorschlag bezüglich auf die Vermehrung des Universitäts-Ärars hatte König Ferdinand's Beifall erhalten, und es gelangte desshalb an den Bischof von Wien, Johann Faber, ein allerhöchster Beschluss, dem zufolge jedes Mönchskloster in Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, das sich im Besitze liegender Güter befand (*bonis stabilitus ditatum*), jährlich eine gewisse Summe in zwei Terminen (Georgi und Martini) an das Universitäts-Ärar abzutragen hatte. Auch wurden die Güter des bei der Türkenbelagerung zerstörten Nicolausklosters vor dem Stubenthore zwar den Domherren zu St. Dorothee überlassen, doch mit der Bedingniss, dass sie jährlich die Hälfte ihrer diessfälligen Einkünfte in baarem Gelde an die Universitätscasse abliefern sollen. Eben so wurde der Bischof von Wiener-Neustadt verhalten, von den ihm zugefallenen Einkünften des zerstörten Klosters St. Ulrich zu Neustadt die Hälfte alljährlich der Universität zu überlassen. Endlich musste noch der Wiener Bischof von den Zinsen des ihm zuerkannten Hauses zum heiligen Geist am Stubenthore, jährlich 50 Gulden zur Besoldung eines Professors der Theologie herbeischliessen.

Als man auf diese Art für den Universitäts-schatz hinreichend gesorgt zu haben glaubte, richtete sich das Bestreben der zur Regelung der Universitäts-Angelegenheiten ernannten königl. Commissarien (Freiherren v. Leopoldstorf, Dr. Pöbrohost und Johann Pilhamer) auf Herstellung des früheren blühenden Zustandes der Hochschule, und es lag ihnen vor allem am Herzen, für jede der vier Facultäten tüchtige Lehrer zu gewinnen. Es wurden demnach mit Beistimmung des Monarchen folgende Lehrer allhier angestellt:

Für das geistliche Recht (*Jus pontificium*) Claudius Caciuncula, heider Rechte Doctor, ehemedem königl. Rath, und berühmt durch gelehrte Schriften, worunter seine *Topica legalia*.

Das weltliche Recht wurde Fabius de Narnia, einem gebornen Römer, ehemedem Professor zu Ingolstadt, einberaumt, der jedoch seine Lehrkanzel wegen einiger bei Bestimmung seines Jahresgehalthes eingetretener Differenzen erst im J. 1538 antrat.

Mit der Cultur der lateinischen Sprache wurde Lucas Agathopedius, alias Gutfenfelder, beauftragt; griechische Literatur lehrte Georg Ridhamer; die Kanzel der hebräischen Sprache erhielt Anton Margaritha.

Den zwei Lectoren der Theologie, Ambros Salzer aus Ödenburg, Domherr zu St. Stephan, und Johann Aurifaber, gleichfalls Domherr daselbst, wurde ein dritter in der Person des Johann Gaudentius Anhauser angereiht.

Den Unterricht in der Heilkunst übertrug man den Doctoren Ulrich Faber und Sigmund Haselreiter.

Mathematik wurde von Johann Vogel gelehrt.

Bei all' diesen weisen Anordnungen und der rastlosen Thätigkeit der Vorstände sowohl als der Lehrer, konnte dennoch der traurigen Zeitumstände halber kein erwünschtes Resultat erzielt werden; es wurden kaum 3—4 academische Grade jährlich ertheilt, ja im ganzen Jahre 1536 nur ein einziges Individuum allhier promovirt; es war diess Christoph Tonstetter aus Wien, in der Artisten-Facultät.

Im erstgenannten Jahre zog Kaiser Carl V., nachdem er Jahres vorher Goleta und Tunis erobert und den Krieg in Africa mit Glück geführt hatte, triumphirend in Rom ein, und da neue Religionsunruhen ausbrachen (Calvin veröffentlichte um diese Zeit seine Lehre zu Basel, und Heinrich VIII. von England fiel von der katholischen Kirche ab), so besprach sich der Kaiser mit dem Papste über eine neue allgemeine Kirchenversammlung. Letzterer erliess demzufolge am 31. August eine von 26 Cardinälen unterfertigte Bulle, mittelst welcher er ein General-Concil für den 23. Mai 1537 zusammenberief. Mantua ward anfänglich zum Versammlungsort auserkoren; da jedoch der Herzog von Mantua hiegegen Schwierigkeiten erhob, die Stadt für die Aufnahme so vieler Fremden unzureichend erklärte, auch die Deutschen das Concil in ihrem Lande abgehalten wünschten, so wollte Se. Heiligkeit den Wünschen der Parteien dadurch möglichst entgegenkommen, dass sie Vicenza zum Versammlungs-orte bestimmte. Zweimal für diesen Ort zugesagt und immer wieder ab-

bestellt, wurde endlich das Concil nach Trient verlegt und daselbst im Jahre 1545 eröffnet.

Im J. 1537 ward wegen des bevorstehenden Türkenkrieges eine Kopfsteuer in den österr. Erbstaaten ausgeschrieben. Als diese auch von der Universität verlangt wurde, steuerte die Artisten-Facultät 10 Talente, die theologische (die nur 2 Doctoren zählte) 2 Talente, die medicinische 10 Gulden, die juridische eben so viel bei. Die Licentiaten und Stipendisten sollten ein Drittel ihres Jahresensus herbeischicken. Als jedoch die Universität dessenthalben allerhöchsten Ortes eine unterthänigste Vorstellung machte, erfloss von Prag aus nachstehender königl. Entschluss, den wir hier im Urtexte wiedergeben:

„Der Universität halber sind wir in allweg des gnädigen Gemüths, dieselbe so vill möglich, zu erzüglein und in aufnemen zu bringen: welches ihnen den von Wien selbst zu ehren, guetten und nuz kumbt: deshalben wir für billig achten, dass derselben, und sonderlich derer, so auss anderen Landen, und die allda zu Wien nit hausshältig seyn, noch Grund, oder Güter daselbst liegen haben, in berührten Anschlag verschonet werde.“

Da jedoch trotz dem der Stadtrath fortfuhr, unter dem Vorwande, die Enthebung der Universität von bedachter Steuer sey vom Könige noch nicht bestimmt ausgesprochen, die Nothwendigkeit aber zur Bestreitung der Kriegskosten Geld herbeizuschaffen dringend, durch seine Deputirten (die in die Bursen und die Codria des *Mons aureus*, ja selbst in das herzogliche Collegium eindringen) von den Schülern und Collegiaten die Steuer zu erpressen, so erhob die Universität dagegen ernste Reclamationen und machte dem Magistrat bemerklich, dass, falls man also fortfahren sollte, die Privilegien der Hochschule zu verletzen, deren gänzliche Auflösung unvermeidlich sey. — Übrigens erhielt dieselbe erst im J. 1539 auf Befehl des Königs einen günstigen Bescheid von Seite der Landesstelle, der die alten Privilegien der Universität sicher stellte.

Um die Verbreitung von Luther's Lehrsätzen in Österreich zu verhindern, erliess König Ferdinand ein Decret, kraft dessen es österreichischen Unterthanen verboten wurde, in Wittenberg zu studiren. Ungeachtet dessen liess sich daselbst Barthel Zeubrieder aus Kinzingen zum Magister Artium promoviren, und bat dann in gleicher Eigenschaft auch an der Wiener Hochschule zugelassen zu werden. Die Artisten-Facultät legte dessen Gesuch dem Universitätsrath vor, dieser aber entschied, Zeubrieder sey nicht eher zuzulassen, bis er sich die diessfällige Erlaubniss von Seite der hohen Regierung eingeholt haben würde. Die Regierung gab Zeubrieder's Gesuch an die Universität zur Begutachtung, letztere trug auf dessen Abweisung an, und die Regierung stimmte bei.

Den 15. September d. J. wurden die im J. 1533 erflossenen Reformationen-Statuten durch mehrere Zusatzartikel vermehrt, und allen Universitätsingenossen auf das strengste eingeschärft, sich pünctlich darnach zu richten. Bei all' dem konnte aber die Hochschule, wie es doch der heisseste Wunsch des gütigen Monarchen war, nicht aufblühen, weil die

ihr zugewiesenen Renten wegen namhafter Rentenz der dabei theilhaftigen Klöster und Prälaten nur äusserst sparsam eingingen, so zwar, dass der Superintendent Pilhamer sich gezwungen sah, desshalb bei der niederösterreich. Regierung Klage zu führen. Noch mehr aber wurde die Universität in ihren Einkünften dadurch geschmälert, dass bei der im J. 1540 nahenden Türkengefahr die Festungswerke der Stadt erweitert, und hiedurch dieselbe eines Theiles ihrer Besitzungen, nämlich des Hospitals vom heiligen Geist und der St. Sebastians-Capelle, dann eines Wein- und Küchengartens, welche Besitzungen alle nahe vor den alten Stadthoren sich befanden, verlustig wurde. Der Geldmangel im Universitäts-Ärar wurde hiedurch so gross, dass den Lehrern die stipulirten Gehalte nicht mehr ausbezahlt werden konnten, wodurch denn auch der berühmte Jurist und Lehrer des bürgerlichen Rechtes, Fabius von Narnia, veranlasst wurde, sich vom Lehramte zurückzuziehen.

In demselben Jahre wurde zu Rom den 5. October die Gesellschaft Jesu durch päpstliche Willensmacht förmlich approbirt und somit der Orden in sein gesetzliches Daseyn gerufen.

Im J. 1541 war Wien nach der Besitznahme Ofens durch Solymann II. nicht allein von einem Türkeneinfalle bedroht, sondern es litt auch, sammt dem ganzen Lande Österreich, schwer von der Pest, welche von Juni an bis Anfang Februar des nächsten Jahres wüthete und fast ein Drittheil der Bevölkerung hinwegraffte. Die Vorlesungen blieben während dieser ganzen Zeit unterbrochen. — Im nämlichen Jahre starb der Wiener Bischof Johann Faber, und erhielt Friedrich Nausea aus Franken, der bereits durch 4 Jahre sein Coadjutor war, zum Nachfolger. Nausea war in der Folge der tüchtigste Redner am Trienter Concile.

Bei all den traurigen Zeitumständen studirten dennoch in dieser Epoche an der Wiener Schule mehrere Mitglieder aus vornehmen Geschlechtern; unter Andern: Niclas Graf v. Salm, Achaz und Felician von Herberstein, Stephan Freiherr v. Eyzing, Adam und Carl Freiherren v. Dietrichstein, Ludwig v. Kirchberg, Christoph, Stanislaus und Niclas Sobieski, polnische Edelleute; ferner Wolfgang und Johann v. Königsberg, Christoph und Albert v. Althan, Christoph Jürger, Bernhard von Liechtenstein von Nikolsburg, Veit und Albert von Puecheim, Bernhard und Christoph v. Teuffenbach u. a. m. — In demselben Jahre starb der Universitätskanzler Paul von Oberstein.

Am 13. December 1545 begann das Trienter Concil. Dieser Sitzung, so wie sämmtlichen unter Paul's III. Pontificate nachfolgenden, wohnte kein Mitglied unserer Universität bei. — Im nämlichen Jahre starb Joh. Rosinus, Oberstein's Nachfolger in der Kanzlerwürde, den wieder Joh. Sauer, Theol. Dr., ersetzte.

Um der Verbreitung von Luther's Lehre in Österreich wirksam entgegen zu treten, erliess Ferdinand im J. 1546 ein Decret, demzufolge hinführo jeder angehende Universitätslehrer bezüglich auf Religion und Glaubensbekenntniss in Gegenwart des *Ordinarius Viennensis* und des Dompropstes zu St. Stephan eine Prüfung zu bestehen hatte. Im Decrete heisst es: »haben Wir unseren Statthalter, Canzler, Regenten und Rathen unseres

Regiments der Niederösterreichischen Lande aufgelegt, und befohlen, dass sie nun hinfüero keinen Professoren, es sey in was Facultät, oder Sprach er wolle, zur Universität annehmen, noch kommen lassen, er seye dan zuvor, und ehe er angenommen wird, per *Facultatem Theologicam*, sambt den Bischoff und Thuenn-Probst zue Wien Glaubens und Religion halben notturfällig examiniert, und in solchen Examen unserer alten, waren, christlichen Religion Verwand, und ein gehorsam Glied der heiligen christlichen Kirchen befunden worden« (l. c. p. 172).

Im Jahre 1547 wurde das Trienter Concil fortgesetzt und drei Sitzungen gehalten (die 6., 7. und 8.). In demselben Jahre befahl Ferdinand dem österr. Kanzler Marcus Beck v. Leopoldstorf, die theologische Facultät, die beinahe ganz aufgelöst war, wieder herzustellen, und berief zum Professor derselben Burkard de Monte aus Geldern, den er mit 150 fl. Jahrgehalt bestellte (l. c. p. 174).

Als sich im J. 1548 König Ferdinand zu Augsburg befand, erfuhr er zu seinem nicht geringen Missvergnügen, dass viele Jünglinge der österreichischen Staaten an auswärtigen Hochschulen studirten, wodurch nicht allein der Wiener Lehranstalt Abbruch geschah, sondern auch die katholische Religion in Österreich gefährdet wurde. Es erging desshalb ein königl. Edict dd. 5. April d. J., wodurch es sämmtlichen österreichischen Unterthanen sowohl geistlichen als weltlichen Standes bei Strafe der Verbannung verboten wurde, an anderen, als an den zwei österreichischen Universitäten, nämlich zu Wien und zu Freiburg im Breisgau, und ausser diesen an jener zu Ingolstadt zu studiren.

Im nämlichen Jahre gab auch die am Tiburts-Tage Statt gefundene Rectorswahl Anlass zu namhaften Differenzen an der Universität, indem die Procuratoren den Juris Doctor Johann Türnl zum Rector wählten, obgleich er noch in die Innung der Rechtsfacultät nicht aufgenommen war. Die Juristen protestirten gegen diese Wahl, und liessen sich erst am 24. Mai durch das feierliche Versprechen besänftigen, dass hinführo kein solcher Verstoß mehr Platz greifen, auch der gegenwärtige nicht als Voract zu einer Wiederholung ähnlicher Anomalie betrachtet werden dürfe.

Im Jahre 1549 mehrte sich in Folge des im vorigen Jahre erflossenen königl. Edicts die Zahl der Studirenden an unserer Universität. Man trug auch desshalb eifrige Sorge, tüchtige Lehrer herbeizuziehen, und berief aus Italien den berühmten Rechtsgelehrten Martinus Bondenarius, so wie Andreas Dadius alias Kiehom, Wilhelm Coturnosius alias Quackelbein und Joannes Ramus, alle drei aus der Schule zu Louvain in Belgien. Durch das vereinte Streben dieser drei letzteren lebte wieder das Studium der Philosophie einigermaßen auf.

Um auch für den Gehalt der Lehrer zu sorgen, befahl die Regierung, denselben aus den Facultäts-Cassen zu bestreiten, und es wurden zu diesem Behufe die einzelnen Facultäten aufgefordert, das Verzeichniss sowohl ihrer Einkünfte als auch ihrer Cassereste genau anzugeben. Sie weigerten sich aber dessen, und bemerkten, wie arm ihre Fonde und wie wenig sie daher in der Fassung wären, derlei Gehalte zu bestreiten; worauf in die Facultäten nicht weiter gedrungen wurde, zumal Kö-

nig Ferdinand eine anderweitige Sicherstellung der Gehalte gnädigst zusagte.

Im Jahre 1550 am 1. Nov. folgte dem am 7. Februar verstorbenen Papste Paul III. in der höchsten kirchlichen Würde Joh. Maria de Monte, Cardinal Präneste, unter dem Namen Julius III.

Um bei dem fortan misslichen Stande der Universitäts-Angelegenheiten nach Thunlichkeit Hülfe zu schaffen, liess der Monarch im J. 1551 ein Allerhöchstes Decret an den Universitäts-Rector gelangen, welches in folgenden sieben Artikeln abgefasst war: Im 1. eröffnete Ferdinand der Universität, dass er ihre jährlichen Einkünfte aus den Ybbsser Mauthgefällen von 930 auf 2000 Gulden zu erhöhen bestimmt habe, doch mit dem Beisatze, dass sie auf ihre Bezüge aus den Gütern von St. Ulrich in der Neustadt verzichte. 2. Bewilligte der König 400 fl. aus dem Staatsschatze zur Ausbesserung des Goldberg'schen Hauses; die Ausbesserung der anderen Häuser und des herzogl. Collegiums sollte jedoch die Universität aus eigenen Mitteln besorgen. 3. Wurde der Universität aufgetragen, genau und bestimmt anzugeben, welche Reformationen an der Hochschule vor allen andern die dringendst nothwendigen wären. 4. Befahlen Se. Majestät, einige geeignete Doctoren zu beauftragen, einen kurzgefassten Catechismus der katholischen Religion, dann Schulbücher für Grammatik, Dialectik und Rhetorik zum Behufe der öffentlichen Vorträge abzufassen. 5. Wünschten Höchst dieselben zu erfahren, welche Gebrechen an den diensththuenden Universitäts-Lehrern etwa bemerkt worden seyen und wie solchem Übelstande abzuhelfen wäre; auch sollte die unumgänglich nothwendige Zahl der Professoren bestimmt angeben werden. 6. Eben so sollte man genau berichten, wie viele Zöglinge in den Bursen und andern Studenten-Häusern Unterkunft finden könnten, und 7. endlich, wie und mit welchen Kosten den erstbedachten Schülern ihr Unterhalt zu stellen wäre.

Das königl. Decret wurde von der Universität mit warmen Dankgefühle entgegengenommen und alsobald alle darin gestellten Anfragen beantwortet.

Neuerdings erging hierauf vom Könige der Auftrag an die Universität, sie möge ein Haus bezeichnen, in welchem die zur Förderung der geistigen und religiösen Bildung der Jugend anher zu berufenden Mitglieder der Gesellschaft Jesu untergebracht werden könnten. Die Universität bezeichnete als solches das Kloster des Prediger-Ordens, und es wurden dann auch wirklich die Neuangekommenen in einen Theil dieses Klosters verlegt.

Der erste Anlass zur Berufung der Gesellschaft Jesu war folgender (l. c. p. 182):

Als sich König Ferdinand im J. 1550 am Reichstage zu Augsburg befand, wurde ihm daselbst von seinem Beichtiger, Urban Bischof von Laibach, Pater Claudius Jajus, eines der ersten zehn Mitglieder der neuentstandenen Gesellschaft Jesu, vorgestellt. Der Monarch nahm den Pater gnädig auf, unterhielt sich mit ihm lange über die damaligen Bedrängnisse der kath. Kirche und über die Mittel, denselben zu steuern,

und ward durch die Vorschläge und Antworten Jajus so sehr befriedigt und eingenommen, dass nunmehr das vom Monarchen schon früher geneährte Vorhaben, die österr. Jugend von den Mitgliedern der Gesellschaft geistig und sittlich bilden zu lassen, schnell zur Reife gedieh, und König Ferdinand ungesäumt Hand an's Werk zu legen beschloss. Es lebte damals noch der Stifter der Gesellschaft Jesu, Ignaz Lojola, als General des Ordens in Rom. An diesen wandte sich nun brieflich Ferdinand, und liess ihn durch seinen am päpstlichen Hofe beglaubigten Gesandten ersuchen, einige Mitglieder aus seinem Orden zur Pflege des Weinberges des Herrn in Österreich anher zu senden. Der König versprach in Einem, er wolle keine Kosten scheuen, damit es ihnen wohlgerhe und sie mit allen Bedürfnissen reichlich versorgt werden. Gerne willigte Lojola in solches Ansuchen ein und wählte im April 1551 elf Mitglieder, theils Väter theils Brüder seines Ordens, die das Jesuiten-Collegium in Wien begründen sollten. Unter diesen befanden sich: Pater Nicolaus Lanoy (ein Belgier), Erhard und Martin Stevord (Deutsche), Johann Victoria und Morales (Spanier), Dominik Mengin und Nicolaus (Franzosen), Brixius, Wilhelm, Angelus und Suetonius (Italiener). Alle waren in den Humanitäts-Lehrgegenständen wohl bewandert, einige derselben selbst in den höheren Wissenschaften gut unterrichtet. Ihr Vorstand war Lanoy. — Sie reiseten einen ganzen Monat hindurch, und langten zu Ende Mai, vom König sehlich erwartet, in Wien an. Mit ganz besonderer Freude nahm sie Urban, Bischof von Laibach, auf, der sie auch einstweilen unterbrachte, mit allem Nöthigen versah und in seinem Hause verköstigte, bis ihre Wohnungen im Dominicanerkloster gehörig hergerichtet waren. Der König liess auf eigene Kosten im ersterwähnten Kloster die zur Aufnahme der Mitglieder der Gesellschaft bestimmten Räumlichkeiten in Stand setzen, und kurze Zeit nach ihrer Ankunft bezogen auch wirklich die Jesuiten das für sie bestimmte Locale. Übrigens eröffneten sie nicht alsobald ihre Schulen, sondern widmeten den kommenden Sommer und selbst den nächsten Winter grösstentheils frommen Werken, und befassten sich einstweilen nur mit Privat-Unterricht und täglich abgehaltenen Disputationen in ihrem Wohnlocale (l. c. p. 183).

Gegen Ende Juni 1551 langte auch von Augsburg P. Claudius Jajus nebst Magister P. Schorich in Wien an, und es wurde ersterer, der zu Paris den theologischen Doctorgrad erworben hatte, vom König Ferdinand alsogleich zum Professor der Theologie an der Wiener Hochschule eingesetzt, als welcher er auch in Bälde und mit so bereiter Gelehrsamkeit öffentliche Vorträge hielt, dass er die allgemeine Bewunderung der Gelehrten erregte (l. c. p. 184).

Im Jahre 1552 hertief König Ferdinand aus Ingolstadt den P. Peter Canisius und den P. Nicolaus Gaudonus, beide bereits rühmlich bekannte Mitglieder der Gesellschaft Jesu, anher. Ersterer hielt in der Jacobs-, dann der Hieronymus- und selbst in der Dominicaner-Kirche sehr besuchte Predigten; letzterer nahm die zweite theologische Lehrkanzel an der Hochschule ein. — Auch wurden diesen Sommer die öf-

fentlichen Schulen der Jesuiten für die Gymnasial-Jugend eröffnet. — Am 6. August d. J. starb Jajus und wurde in seiner theologischen Lehrkanzel durch Canisius ersetzt. — Am 6. Februar desselben Jahres starb auch zu Trient der Bischof von Wien, Friedrich Nausea, ihm folgte in der höchsten Diöcesan-Würde Christoph Wertwein, Bischof von Neustadt, der aber bereits im April 1553 ablebte.

Im J. 1553 erwirkte König Ferdinand bei den zum Landtage in Wien versammelten österreichischen Ständen, dass sie fünf Jahre hindurch hundert und mehr arme Studierende der Artisten-, besonders aber der theologischen Facultät auf ihre Kosten zu ernähren versprochen. Auch der Wiener Magistrat blieb hierbei nicht zurück und liess sich herbei, 25 Studierende auf seine Kosten zu unterhalten. Er übertrug die Besorgung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister Sebastian Huetstock, der für bedachte Schüler einen eigenen Lehrer und Verwalter (Öconomus) in der Rosenburse auf Stadtkosten bestellte.

Am 1. Jänner 1554 wurde die Reformatiöns-Formel von den Universitäts-Gliedern unterschrieben, und wenige Tage darauf auf König Ferdinands Befehl in der *Aula academica* feierlich abgelesen und durch Anschläge veröffentlicht. Es wurden darin alle alten Privilegien der Universität bestätigt und die Mitglieder derselben von allen öffentlichen Lasten frei erklärt.

In demselben Jahre erging ein königl. Decret, in welchem es heisst: *„Sacratissima Romanorum, Hungariae, Bohemiae Regia Majestas, Dominus noster Clementissimus, publicata nuper reformatione Academiae suae Viennensis, cupiens proinde etiam de optimis quibusque Professoribus prospicere, subsequentes una cum stipendiis cuius deputatis nominandos et designandos censuit, prout clementer nominat et designat. Non ea quidem ratione, ut plures assumere non liceat, vel ut jam nunc constituta stipendia perpetua esse debeant, sed quod successu temporis exigente necessitate, seu publica suadente utilitate plures etiam Professores per Rectorem, Consiliarium et Superintendentem Regium conduci, stipendia denique pro qualitate, eruditione et diligentia Professorum, aerariique publici conditione per eosdem semper vel augeri vel nimii, moderari queant.“*

Und damit hinführo bei Ausbezahlung der Gehalte an die Lehrer keine Schwierigkeiten eintreten möchten, wollte der König, dass alle Baarschaft und sämtliche Einkünfte der Universität bei ihm angelegt würden (*apud se elocarentur*), wofür Se. Majestät den doppelten Zins zu entrichten versprach, wie diess aus dem Verfolge obigen Decretes erhellt: *„Quum etiam Universitatis proventus, qui exceptis bonis St. Nicolai summam 2581 floren. excedere dicuntur, una cum fructibus beneficiorum Universitatis aerario jamjam incorporatorum pauciores sint, quam ut solvendis praescriptis stipendiis, aliisque necessariis oneribus et expensis ad Academiam spectantibus perferendis sufficiant: quamobrem Sacra Majestas pro uberiore Regiae suae munificentiae significatione clementer annuit, tam pecuniam in aerario publico restantem, quam etiam eam, quae ex venditione honorum St. Nicolai Universitati cedit, ad manus suas recipere, ac pro singulis centenis, quinos et totidem ex sin-*

gulari liberalitatis gratia Academiae annuatim persolvere, adeoque eandem justis desuper inscriptionibus, cautionibus et assignationibus clementer se curare velle.“

Weiter fährt das Decret fort: „*Cum Sacra Regia Majestas in scriptura sua Reformationis Statutorum hujus Universitatis seu Academiae suae Vienneensis ipsi Rectori et Consistorio nuper exhibita clementer sese obtulerit, gravem atiquem et maturum virum, qui et pietate et eruditione simul atque autoritate polleat, et ad quem nullum tali ex officio commodum aut incommodum redire queat, deputaturum, ut nominè et loco Regiae suae Majestatis hujus celeberrimi Archigymnasii Conservatorem, Protectorem, seu Superintendentem agat. Ideo Regia ejus Majestas hanc curam Consiliario et Cancellario suo Patriarum inferioris Austriae, Domino Alberto Widmanstetter, Juris utriusque Doctori, demandandam committendamque duxit, ad quem rebus ita postulantibus, Rector una cum Consistorio suo deinceps recurrere possit, ac debeat. Neque enim dubitat Majestas sua Regia, quin idem ille Cancellarius suus ad omnia, quae ad ipsius Universitatis honorem, commodum et incrementum pertinebunt, sedulo semper, attentoque animo invigilaturus sit.*“ (l. c. p. 192 et sq.)

Im J. 1554 wurde die Gesellschaft Jesu, nachdem sie durch 3 Jahre im Kloster des Prediger-Ordens untergebracht war, mit päpstlicher Bestimmung in das Carmeliter-Kloster am Hof verlegt, welches Herzog Rudolph IV. im J. 1360 zu Ehren Mariä gestiftet hatte, und allwo in früheren Zeiten der Hof der alten Markgrafen Österreichs residirte, wesshalb denn auch dieses Kloster den Namen des Klosters am Hof führte. Dieses Domicil war im Laufe der Zeiten, namentlich während der durch Martin Luther angeregten Religions-Streitigkeiten in Verfall gerathen, und zählte zur Zeit nur ein Ordensglied, ja selbst dieses war kein Mönch, sondern ein *Presbyter saecularis, Carmelitae vestitu indutus*. In Folge solchen Verfalles wurde die Kirche profanirt und das Kloster von Weltlichen bewohnt. Als diess der König erfahren hatte, liess er alsogleich den Ordens-Provincial der Carmeliter auffordern, dass er so viele Ordensmönche, als zur Besorgung des klösterlichen Dienstes nöthig seyen, herbeischaffen möge; welchem Befehle aber der Provincial wegen Mangel an Religiosen in Österreich zu jener Zeit nicht entsprechen konnte. Nachdem nun die ihm hiezu anberaumte dreijährige Frist erfolglos verstrichen war, wollte Ferdinand nicht weiter dulden, dass das von seinen glorreichen Ahnen für den Gottesdienst gegründete Kloster noch mehr verfallte, und übergab es daher im J. 1554 den Priestern der Ges. Jesu. Die weltlichen Bewohner wurden nun alsogleich hinausgeschafft, der noch übrige Carmeliter zur Pfarre Weisberg bei Korneuburg befördert, und die profanirte Kirche, in deren Räumen bereits Heu und Getreide aufbewahrt wurde, sammt dem Kloster hergestellt und erweitert.

Kaum war diess geschehen, so leuchtete auch die Nothwendigkeit eines Convictes zur Erziehung der Jugend ein. Zu solchem Zwecke führte zuerst ein Vater seine vier Söhne herbei, welche am 4. Juli dess. Jahres als erste vier Convictoren eintraten. Sein Beispiel hatte bald mehrere

Nachahmungen zur Folge, und in kurzer Zeit war das Convict gefüllt. Die Convictoren bewohnten das Haus nahe am Thore des Collegiums und hatten einen Präfecten aus der Zahl der Ordensväter, der ihre Studien und Sitten überwachte.

Im J. 1555 fing man an, die neuen Reformati- Artikel in Ausführung zu bringen, und es bekam, in Folge der Vermehrung der Gehalte, eine jede Facultät irgend einen tüchtigen Professor, dessen Ruf Schüler herbeizog. Die Theologen erhielten Leonhard Villin, Domherrn zu St. Stephan, zum Lehrer der heil. Schrift; die scholastische Theologie trugen Peter Canisius und Nicol. Lanoy, beide Priester aus der Ges. Jesu, vor; der erste war mit 170, die beiden letzteren mit 140 Fl. Jahrgelalt theilt. In der Rechtsfacultät erklärte Dr. Laurenz Kirchamer das Kirchenrecht, Martin Bondenarius (Dompropst zu St. Stephan und Univ. Kanzler), nebst Stephan Hauptmann das bürgerliche Recht, und Sigmund Oeder die Reichsverfassung; ersterer bezog 170 fl., der zweite, wegen gleichzeitiger anderer Bedienstungen 300 fl., die beiden letzteren 100 fl. Jahrgelalt. Die medic. Facultät zählte drei Professoren: Franz Emerich, Wolfgang Lazius und Johann Schrotter; ersteren mit 150, letztere beide mit 120 fl. jährlicher Besoldung. In der Artisten-Facultät lehrten: Grammatik, Laurenz Zadesius; Dialectik, Georg Muschler; Rhetorik, Nicol. Polites; Physik, Wilh. Coturnosius; Logik, Andr. Dadius; deren jeder 80 fl. Jahrgelalt genoss. Ausser dem trugen vor: Mathematik, Barthel Reisecher, Paul Fabrizi und Georg Joachim Rheticus, — der erste gegen 80, die beiden letzteren für 100 fl. Jahrgelalt; über Ethik las Caspar Pirpach, über Poetik Lucas Guttenfelder, auch Agathopedius genannt; in der hebräischen Sprache gab Unterricht Andr. Blancus, in der griechischen Peter Raymond und Wilhelm Postello (letzterer zugleich in der arabischen); erstere bezogen jeder 100 fl., letzterer aber 200 fl. Jahrgelalt (l. c. p. 196).

Während alle bisher genannten Lehrgegenstände an der Universität vorgetragen wurden, thaten auch die Väter der Gesellschaft Jesu in ihren Privatschulen (die mit denen des Erzgymnasiums noch in keinem Verbande waren) das Möglichste, um das wissenschaftliche Feld gehörig zu bebauen, und erfreuten sich eines grossen Zulaufes von Jünglingen aus verschiedenen Ständen. Sie übernahmen auch, dem Wunsche des Laibacher Bischofs gemäss, die Praefectur des Goldberges (*Mons aureus*), dessen Verwaltung dem unermüdeten P. Lanoy oblag. — Anfangs Herbstes wurde von den Lehrern der Gesellschaft die Comédie Eurips in Gegenwart vieler Zuseher mit grossem Beifalle aufgeführt: es war diess das erste literarische Schaustück, das man in Wien gesehen hatte.

Als König Ferdinand zu seinem grossen Leidwesen erfahren hatte, wie tief der religiöse Unterricht in Wien verfallen war, ertheilte er bereits im J. 1551 den Theologen die Weisung, einen Inbegriff der katholischen Religion, d. i. einen Catechismus, durch einige Mitglieder der Facultät entwerfen, abfassen und dann veröffentlichen zu lassen, der nicht nur für die studierende Jugend, sondern auch sonst für Jedermann fasslich wäre. Als jedoch die Facultät hiermit säumte, übertrug der

König dieses Geschäft an Peter Canisius, Prof. der Theologie und zugleich Ges. Mitglied, der auch ohne Zeitverlust Hand ans Werk legte und im J. 1555 seinen Catechismus (den ersten also, der existirte) herausgab, der in der ganzen katholischen Welt mit ungetheiltem Beifall aufgenommen und allenthalben verbreitet wurde (l. c. p. 197).

Den 1. April 1555 starb Papst Julius III., ihm folgte Marcell II., und diesem wieder nach 20 Tagen Joh. Paul Caraffa unter dem Namen Pauls IV.: letzterer war es, der zuerst den *Index librorum prohibitorum* abfassen liess.

Im J. 1558 wurde Ferdinand nach Carl's V. Abdankung (er starb hierauf den 21. Sept. d. J. und es wurde ihm am 3. Jänner 1559 von der Univ. parentirt), trotz dem Widerstreben Papst Paul's IV., zum römischen Kaiser erwählt. Als Kaiser Ferdinand von der Krönung zu Frankfurt zurückgekehrt war, bestätigte er das bereits vom Kaiser Maximilian der Wiener Hochschule ertheilte Privilegium, Dichter zu promoviren (*Poëtas laureatos creandi*), und es wurden in Folge dessen am 2. Juli d. J. Heinrich Eckard, und am 13. September Elias Corvinus, Johann Lauterbach und Vitus Jacobäus mit grosser Feierlichkeit durch Paul Fabricius, kaiserlichen Mathematiker und Collegiaten der poetischen Facultät, mit der Lorbeerkrone geziert.

Um im Sinne der neuerlichen Reformation auf den guten Hergang der Universitäts-Angelegenheiten möglichst hinzuwirken, fand eine Untersuchung sämmtlicher Bursen und Studentenhäuser Statt; auch wurde in Einem über die beste Art und Weise die öffentlichen Vorlesungen abzuhalten Rath gepflogen, hiebei für den Artisten-(philosophischen) Lehrkurs im Sinne der Reformationsacte ein dreijähriger Zeitraum, der durchaus nicht verkürzt werden durfte, festgesetzt. Auch dachte man noch dieses Jahr an die Wiederherstellung der Aula des herzoglichen Gymnasiums, wozu die Facultät der Künste, der ehemals diese Aula angehörte, die Kosten freigebig herschoss, so zwar, dass selbe nicht bloss zur Herstellung, sondern selbst zur Verzierung genügte, wobei dieser Saal mit den Bildnissen der österr. Fürsten und der älteren Philosophen, namentlich Conrad's und Celtes u. A. ausgeschmückt ward.

Als ein merkwürdiges Ereigniss dieser Zeiten kann angesehen werden, dass an unserer Universität vom Sommerhalbjahr 1557 angefangen der Professor des canonischen Rechtes, Georg Eder, J. U. D. und k. k. Rath, nachdem er das Rectoramt von Seite der theologischen Facultät bekleidet hatte, dreimal nach einander von den anderen Facultäten wieder zum Rector erwählt wurde. Als Grund dessen wird angeführt: „*propter singularem prudentiam, industriam et diligentiam, quam in causa seu controversia privilegiorum Universitatis defendenda indefesso studio et multis scriptis laboribus exhibuit, de re literaria et tota Universitate optime meritus, nec non summa laude dignus; tantum enim in causa et controversia privilegiorum effecit, quantum nullis retro elapsis annis ullus praestare poterat.*“

Mit diesem Jahre endet auch Eder's *Catalogus Universitatis*, den er mit vieler Mühe und Arbeit abfasste und durch den Druck veröffentlichte. In

diesem Cataloge ist nebst dem Verzeichnisse der Rectoren und berühmten Männer der Hochschule auch Alles erwähnt, was sich an derselben Merkwürdiges seit ihrer Gründung bis zu jener Zeit zugetragen. Hiezu kommt noch die allgemeine Beschreibung der Universität in fünf Büchern. Von diesen sind jedoch nur die Hauptcapitel und deren Aufschriften angeführt; die weitläufigere Geschichte selbst aber wurde entweder nicht beendigt oder sie blieb ungedruckt, wenigstens konnte von derselben bisher keine Spur allhier aufgefunden werden. Auch erwähnt Eder einer Beschreibung der Universität in Versen, die seiner Angabe nach Vitus Jacobaeus geliefert haben soll; doch auch diese ist nirgends aufzufinden.

Im Jahre 1558 wurde auch das bereits durch fünf Jahre erledigte Bisthum Wiens durch Ant. Mugliz besetzt; ferner erfloss zu dieser Zeit ein Decret Ferdinand's, welches die Vorlesungen der *Theologia scholastica* dem Collegium der Gesellschaft Jesu bleibend zuerkannte, und festsetzte, dass bedachte Vorlesungen fortan von zwei Doctoren des Collegiums besorgt werden sollen.

Im J. 1559 starb Papst Paul IV., ihm folgte in der kirchlichen Würde Pius IV. aus dem Hause Medicis. Erst dieser hatte Ferdinand als Kaiser anerkannt, was Paul IV. nie thun wollte.

In demselben Jahre suchte die Universität beim Kaiser an, dass die Schulen und Studien der Gesellschaft Jesu, welche täglich an Zuspruch gewannen, der Leitung des Universitäts-Rectors überlassen werden mögen; allein sie erhielt einen abschlägigen Bescheid.

Im J. 1561 fiel die Leitung des herzogl. Collegiums an die hohe Regierung zurück. In demselben Jahre wurde das unterbrochen gewesene Trienter Concil vom Papste Pius IV. erneuert, doch wegen der geringen Zahl der versammelten Bischöfe auf das nächste Jahr verschoben und dann am 26. Februar eröffnet. Es fanden in diesem Jahre fünf Sitzungen Statt, nämlich die 18. (26. Februar), die 19. (am 14. Mai), die 20. (am 4. Juni), die 21. (am 16. Juli) und die 22. (am 17. September).

Der Kaiser nebst dem Herzoge von Baiern forderten hiebei durch ihre Gesandten (Anton Mugliz, nunmehr Erzbischof von Prag, und Georg Drascovich waren Ferdinands Legaten beim Concil, letzterer von Seite Ungarns) den Gebrauch des Kelches für Laien und die Ehe für die Geistlichkeit ihrer Länder, zumal bereits viele österreichische Priester in den Ehestand getreten waren. Beide Monarchen drangen um so mehr auf Willfährung ihrer Wünsche, als sie diess für das einzige Mittel ansahen, um endlich die lange ersehnte Religions-Einheit wieder herzustellen; ihre Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg (l. c. p. 211).

Den 20. Sept. d. J. liess Ferdinand seinen Sohn Maximilian zum König von Böhmen und am 8. Sept. zum König von Ungarn krönen.

Im J. 1563 wurden noch drei Sitzungen zu Trient gehalten, nämlich die 23. (am 15. Juli), die 24. (am 11. November) und die 25. (am 3. December). womit das Concil endigte; die Decrete desselben wurden von 256 Patribus unterfertigt.

Da die Artisten-Facultät bereits mehrere Jahre hindurch bei der Rectorswahl übergangen wurde, so wendete sie sich dessenthalb an Ma-xi-

milian, und erlangte ein Decret, welches solche Unzukömmlichkeit abstellte. Es musste demzufolge der ordnungswidrig neugewählte Rector J. U. Dr. und Prof. der griechischen Sprache, Georg Walther, von seinem Amte sogleich abtreten, und statt seiner wurde nach Inhalt der Statuten der damalige philosophische Decan, Mag. Georg Muschler, zum Rector erwählt.

Da um diese Zeit die theologische Facultät der Hochschule äusserst wenige Mitglieder zählte und dem Erlöschen nahe war, so wurde die Universität von Seite der Landesregierung beauftragt, Mittel vorzuschlagen, wie solchem Übelstande am füglichsten abgeholfen werden könne. Der Universitätsrath übertrug diese Angelegenheit an den Juristen-Decan, Wolfgang Pueller, und den der Artisten, Dr. Laurenz Zadesius, Dombherr zu St. Stephan.

Das Universitäts-Ärar erhielt dieses Jahr einen Zuwachs von 4000 Gulden, welche aus dem Verkaufe der Güter des Klosters St. Nicolaus gelöst wurden. Ferdinand wünschte, dass diese Summe nebst anderen 1000 Gulden, welche sich in der Lade befanden, bei ihm angelegt werden, und sicherte der Hochschule für diese Summen einen doppelten Jahrszins, nämlich 10 pr. C., zu. Und damit der Universität bei Erhebung dieses Zinses ja keine Schwierigkeiten erwachsen mögen, so wies er hiezu zwei Fonds an, nämlich das Salzamt, aus dem der Zins von 4000 fl., und die Mauth von Stein, aus deren Ertrag der Rest des Zinses behoben werden sollte. Er stellte in Einem der Universität einen Schuldschein (*Syngrapha obligatoria*) hierüber aus (l. c. p. 213).

Im J. 1564 erlangte Ferdinand vom Papst Pius IV. den so lange verweigerten Gebrauch des Kelches für seine Unterthanen, doch nur unter gewissen Bedingungen. Er befahl nun, diesen päpstlichen Erlass in den Kirchen St. Stephan, St. Michael und in der des Collegiums der Gesellschaft Jesu von der Kanzel herab zu verkünden; doch die Gesellschaft weigerte sich dessen, was den Kaiser um so mehr beleidigte, als auch am Trienter Concil Jacob Lainez, General der Jesuiten, und Alphons Salmenor, ebenfalls Mitglied dieses Ordens, diejenigen waren, welche des Kaisers diessfälliges Ansuchen am meisten bekämpften. Doch nach erhaltener Erlaubniss aus Rom willfahrte auch das Collegium der Gesellschaft dem Wunsche des Kaisers. Die Gestattung des Kelches that anfangs gute Wirkung, und hatte die Rückkehr vieler Protestanten in den Schooss der römischen Kirche zur Folge; doch diese Sitte erlosch wieder in der Folgezeit allmählig, namentlich nach Maximilian's Tod (l. c. p. 214 und 215).

Die theologische Facultät zählte noch immer sehr wenige Mitglieder, zumal auch die vier religiösen Orden der Mendicanten, die beinahe seit Gründung der Universität das Recht zum theologischen Doctorgrad zu aspiriren gehabt, sich grösstentheils aufgelöst hatten. Als demzufolge auch dieses Jahr die theologische Facultät kein Individuum aufweisen konnte, welches des Rectoramtes würdig erachtet worden wäre, so wählten die Procuratoren am Tiburtsrage Lautenz Zadesius, Mag. Artium, Dombherrn zu St. Stephan, und damaligen Procurator der österr. Nation, zum

Rector; die von ihm innegehabte Procuratorsstelle blieb das ganze Jahr hindurch unbesetzt.

Doch auch im Allgemeinen fanden noch immerhin, trotz der Restauration der Universität, in allen Facultäten jährlich nur sehr wenige Gradertheilungen Statt. Da hieran unter andern auch der Umstand die Schuld trug, dass die Promovendi ihre Anhänglichkeit an die katholische Kirche strenge bewähren mussten, so erliess der Kaiser den 5. September d. J. an die Landesregierung folgendes allerhöchste Decret:

Sacra Caesarea Majestas, Dominus noster Clemenissimus audita difficultate, quae in promovendis hoc in Viennensi Archigymnasio Doctoribus injicitur circa professionem catholicae et Romanae Religionis ab ipsis exigitam, mandat atque de caetero inriolabiliter observandum decernit, ut deinceps in quacunq; demum studiorum graviorum facultate, Doctoratus, aliarumque dignitatum insignia suscepturis, si sese Catholicos esse et cum S. Matre Ecclesia catholica communicare professi fuerint, ad Romanae insuper Ecclesiae fidem speciatim profitendam minime adstringantur. Quod ita se se velle Caes. Sua Majestas manu sua subscripta, sigillo caesareo hic appresso attestatur. Decretum Viennae Austriae die 5. mensis Septembris a. mo 1564.

Doch wurde diese allerhöchste Entschliessung im nächsten Jahre widerrufen, in Folge der Bulle Papst Pius IV. vom 13. Nov. desselben Jahres, welche so anhebt: *„In Sacrosancta Divi Petri, Principis Apostolorum cathedra,“* wodurch den Heterodoxen der Zutritt zur Universität, und zwar mit des Kaisers Beistimmung, wieder verweigert wurde (l. c. p. 217).

Am Colmanstage d. J. wurde Andr. Dadius, Art. et Med. Doctor, zum Rector erwählt, obgleich die Rechtsfacultät an der Reihe war; doch diese stimmte selbst bei, damit endlich die lang gestörte Wahlordnung wieder hergestellt werde. Auch der Kaiser hiess es gut, und befahl, man möge hinführo nie mehr von der alt festgesetzten Ordnung abweichen.

Den 25. Juli 1564 starb Kaiser Ferdinand I., der unsere Hochschule inmitten schwerer Kriege und innerer Unruhen zweimal reformirte (das erste Mal im J. 1533, das zweite Mal im J. 1554), durch neue Privilegien zu heben suchte, ihre Geldmittel vergrösserte, den Jahrgehalt der Lehrer vermehrte, und selbst den Studirenden seine Huld und Unterstützung allenthalben angedeihen liess. Er umgab sich gerne mit Gelehrten, nahm solche in seinen geheimen Rath auf, suchte sie auf alle Weise auszuzeichnen, und liess oft die Äusserung vernehmen: dass er die Wissenschaften höher achte, als alle Schätze der Welt. Im J. 1565 wurde sein Leichnam nach Prag zur Beisetzung in der Gruft neben seiner erlauchten Gemahlin abgeführt.

Nach Ferdinand's Tode wurden die österreichischen Staaten unter seinen drei hinterlassenen Söhnen vertheilt. Erz. Carl (der jüngste) erhielt Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz, unter dem Namen Innerösterreich; Ferdinand (der zweitgeborne) bekam Vorderösterreich, d. i. Tirol, Elsass und die dazu gehörigen schwäbischen Besitzungen; Maximilian (der erstgeborne) endlich Österreich ob und

unter der Enns, Böhmen, Ungarn, nebst der Kaiserkrone. — Carl blieb kinderlos; Ferdinand ehelichte, nicht ohne seines Vaters Widerstreben, Philippine Welsch, die Tochter eines Augsburger Patriziers, und musste für seine Nachkommenschaft auf Titel und Rechte österreichischer Erzherzoge Verzicht leisten; Maximilian hatte zahlreiche Nachkommenschaft, namentlich die Erzherzoge Rudolph, Ernst, Mathias, Maximilian, Albert, Wenzel, von seiner Gattin Maria, Schwester Philipp's II. von Spanien. (Consp. hist. T. III, p. 1.)

Gegen die Erwählung Maximilian's II. zum römischen Könige erhob Papst Pius IV. grosse Anstände, weil derselbe im Rufe stand, die Anhänger Luther's zu begünstigen, doch nach gewonnener Überzeugung, dass dieser Ruf nicht wohl gegründet war, willigte Pius ein.

Um diese Zeit bat die Universität beim Kaiser um Bestätigung ihrer Privilegien und zugleich um die Gnade, dass von allerhöchsten Ortes die Prälaten von Österreich zur pünctlichen Abführung der an das Universitäts-Ärar jährlich zu entrichtenden Summen angehalten würden. Beides wurde bewilligt, in Einem aber der Rechtsfacultät die gemessene Weisung ertheilt, sich in den öffentlichen Vorträgen genau an die Satzungen der Ferdinand'schen Reformation v. J. 1554 zu halten.

Eine der beiden, nach Ferdinand's Bestimmung den Vätern der Gesellschaft Jesu vorbehaltenen theologischen Lehrkanzeln an der Wiener Universität übertrug dieses Jahr Maximilian an Dionys Pioppi, Madruser Bischof in Ungarn, einen gebornen Modeneser, theils wegen seiner vielgerühmten Gelehrsamkeit, theils auch um ihn über den Verlust des siebenbürgischen Bisthums einigermaßen zu entschädigen. Auch entzog in diesem Jahre Maximilian den Jesuiten das Convicts-Haus, welches ihnen Ferdinand übergeben hatte. Es befand sich dieses Haus in der Nähe der Collegialkirche der Gesellschaft, und war ehemals zur Erziehung der adeligen Jugend Österreichs bestimmt; als aber letztere in das Gebäude der Landesschulen (*Provincialium Scholarum*), welches neben dem Kloster der Dominicaner, nahe dem herzoglichen Collegium lag, übersiedelte, wurde obbenanntes Gebäude halb zerfallen Dr. Schranzen's Eigenthum, von dem es wieder Ferdinand um den Preis von 2600 Gulden zurückkaufte, und ganz renovirt der Ges. Jesu übergab, damit in diesem Hause die Söhne des hohen öst. Adels genährt, und sowohl in den Wissenschaften als in der christlichen Religion wohl unterrichtet würden. Da aber zu jener Zeit viele der Grossen Österreichs sich zu Luther's Lehre bekannten, so wurde dieses Haus vom hohen österr. Adel fast gar nicht in Anspruch genommen, und desshalb in dieses Institut mit Ferdinand's Zustimmung auch Auswärtige (*Exteri*) zugelassen. Nun baten jedoch Österreichs Magnaten den Kaiser Maximilian, er möge bedachtes Haus den Fremden verschliessen, und versprochen ihre eigenen Söhne gerne in das Convict senden zu wollen, nur möge der Kaiser solches der Leitung der Ges. Jesu entziehen. Maximilian willfahrte ihrem Wunsche, obgleich sie dennoch ihre Söhne nur in geringer Zahl ins Collegium schickten (l. c. p. 4).

In diesem Jahre verlor die Universität zwei ihrer ausgezeichnetsten

Mitglieder: Sigmund Seld und Wolfgang Lazius. Ersterer, J. U. Dr., war der Rath dreier Kaiser, Carl's V., Ferdinand's I., und Maximilian's II., zuletzt Kanzler, und starb in Folge eines Sturzes aus dem Wagen bei seiner Rückkehr aus dem kais. Sommerpallast, Favorite genannt. Lazius befasste sich erst mit den freien Künsten, wurde dann Medic. Doctor, und lehrte die Heilkunst mehrere Jahre hindurch an unserer Hochschule mit rühmlichem Erfolg; ward später kais. Rath, Bibliothecar und Geschichtschreiber; war in den Jahren 1546 und 1560 Rector, und wurde in J. 1562 nach Gösl's Tod kais. Superintendent der Hochschule; er starb am 2. Juni. Unter seinen zahlreichen historischen Schriften (medizinische sind von ihm nicht bekannt) heben wir besonders folgende heraus: *De aliquot gentium migrationibus, sedibus fixis, linguarum dialectis et prosapiis nobilioribus libri 12*; — *Alvearium Antiquitatis, seu Imagines et Numismata antiqua*; — *de Urbe Viennensi libri 4*; — *Chorographia Hungariae et Austriae aere coelata, cui accessit Epitome Austriacorum Principum*; — *Chorographia Castrametationis Hungariae, adjecta rerum gestarum serie (l. c. p. 6).*

An Lazius Statt wurde den 9. November d. J. Sigmund v. Oed zum kais. Superintendenten der Universität ernannt: er war J. U. Doctor und n. ö. Regierungsrath.

In demselben Jahre begründeten alhier auf Betrieb von Mich. Spess, Mitglied der Gesellschaft Jesu, zwei Italiener, Namens Joh. Baptist Costa aus Genua, und Christoph Pezzana aus Piemont, die italienische Bruderschaft (die der christlichen Liebe, Charitatis) dicht am Collegio der Gesellschaft, allwo sich die in Wien wohnhaften Italiener zu Andachtsübungen versammelten. Gregor XIII. bestätigte auf Ansuchen des Provincials der Jesuiten in Österreich im J. 1573 diese Bruderschaft, und ertheilte ihr Ablässe (*indulgentiis locupletavit*). Obwohl diese Bruderschaft in der Folge Namen und Statuten öfters änderte, bestand sie dennoch durch mehr als zwei Jahrhunderte, und lebt selbst noch dermalen in der hiesigen italienischen Kirchengemeinde einigermassen fort (l. c. p. 7).

Gegen Ende des Jahres 1565 (am 5. December) starb Papst Pius IV., ihm folgte in der höchsten Kirchenwürde Alexander Ghisleri, ein Dominicaner, unter dem Namen Pius V.

Im J. 1566, nachdem die von Nicolaus Grafen von Zrini mit ungemainer Tapferkeit vertheidigte Festung Szigeth in Ungarn an die Türken verloren gegangen war, und der Ausbruch eines neuen Krieges mit denselben bevorstand, reisete der Kaiser zum Reichstag nach Augsburg, um von den Reichsständen Unterstützung zu erhalten. Auch wurde zugleich eine Kriegssteuer in Niederösterreich ausgeschrieben, und jede Familie, die hundert Gulden jährliche Einkünfte besass, musste so viel herbeischliessen, als zur Ausrüstung eines Reiters nöthig war; nebstdem mussten die Hausinhaber in Wien und dessen Vorstädten an bestimmten Tagen Arbeiter zur Ausbesserung der Stadtmauern stellen; endlich hatte aus jedem Hause der 5., 10. und 30. Mann ein Jahr hindurch auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten. Dieser Lasten waren nicht einmal die

Universitätsglieder, wenn sie sonst in Wien liegende Gründe besaßen, enthoben, die allein ausgenommen, welche öffentliche Vorlesungen hielten (*qui praelegendis lectionibus occupantur*) (l. c. p. 9).

Ogleich die Universität bei allen diesen Lasten gleich stark mit den übrigen Landesbewohnern betheilt war, so hatte sie doch das Vergnügen, ihren Schatz in gutem Stande zu sehen; denn die Abgaben aus der Ybbser Mauth, so wie die von den österr. Prälaten zu liefernden Gelder gingen dieses Jahr auf des Kaisers Befehl regelmässig ein. Auch liess sich der Kaiser von der Universität 1000 Gulden leihen, und bewilligte ihr hiefür am Wege der Gnade 10 pr. C. für immerwährende Zeiten.

Im J. 1567 den 11. December starb Leonhard Villinus, auch Hüster genannt, aus Leibnitz in Steiermark gebürtig, Domherr zu St. Stephan, der Theologie Doctor, und deren mehrere Jahre hindurch Professor an der Wiener Universität, dreimal Rector. Er gründete das Leibnitzische Stipendium, welches durch Zugabe von 200 Gulden zur Külberschen Stiftung im J. 1567 entstanden war. Seine Professur an der Hochschule erhielt Anton Hrosupt, Theologiae Doctor und Priester aus dem Prediger-Orden.

Im J. 1568 wurde eine allgemeine Kopfsteuer in Wien und ganz Niederösterreich ausgeschrieben und hiebei die Universität angewiesen, durch die Decane sämmtliche Mitglieder der betreffenden Facultäten sammt ihren Familiengenossen mit Angabe ihres Characters und ihrer Bedienstung conscribiren zu lassen. In Folge dessen übergaben die Decane am 12. Juli ihre Cataloge dem kais. Statthalter; doch der Monarch war so gnädig, den Universitätsgliedern aus eigenem Antriebe jene Steuer zu erlassen.

In demselben Jahre starb Ambros Salzer aus Ödenburg, Domherr zu St. Stephan, 80 Jahre alt, und Senior der Universität. Er war von armen Ältern geboren und dereinst Aufwärter der Alumnen in der Rosenburse. Im J. 1519 wurde er Licentiat der Theologie, war dann durch 42 Jahre Professor theils bei der artistischen, theils bei der theologischen Facultät, und viermal Rector. Er gründete zwei Stipendien für arme Studirende in der Rosenburse.

Im J. 1569 wurde an des verstorbenen Kanzlers Westwein Stelle Michael Eck vom Kaiser ernannt, und in der am 13. October d. J. statt gefundenen Rectorswahl wegen Mangel an geeigneten Theol. Doctoren, welche die Reihe tráf, der kais. Rath Georg Eder, mit Beistimmung der theologischen Facultät, zum Rector gewählt.

Da die theologische Facultät dermalen nur aus vier Mitgliedern bestand, so wurde in deren Versammlung am 17. October festgesetzt, dass hinführo auch Theologiae Baccalaurei und selbst Studiosi zu den Facultäts-Sitzungen und zwar für so lange und so oft zugelassen werden mögen, als die Zahl der Theol. Doctoren die von fünf nicht überstiegen hätte. Dieser Satzung zufolge wurde nunmehr selbst der diessjährige Rector, als ehemaliger Hörer der Theologie, so wie die Baccalaurei Theologiae, Georg Lambert (Pfarrer des Bürgerspitals allhier, ein geborner Zipser) und Andr. Kheck, in die Fac. Versammlung berufen, ja Lambert sogar in derselben zum Decan der theologischen Facultät erwählt. — Doch diese

Wahl eines Baccalaureus zum Decan beleidigte die juridische und medicinische Facultät, und beide behaupteten, eine solche Wahl laufe den Statuten der Universität zuwider, wollten auch daher dem dormaligen Theologen-Decan den Vorrang bei Universitäts-Versammlungen nicht einräumen; die theologische Facultät recurrirte jedoch dessenhalb an den Kaiser, und trug den Sieg über die zwei anderen Facultäten davon (l. c. p. 14).

Bis zum J. 1570 wurde die Jugend von der Gesellschaft Jesu beinahe ausschliesslich nur in den Grammatical-Lehrgegenständen unterrichtet, dieses Jahr erhielt aber die Gesellschaft vom kais. Statthalter Erz. Carl die Erlaubniss, auch Schulen für höhere Lehrfächer zu eröffnen. Sie fing demnach am 9. Jänner an, auch Poesie, Rhetorik, Philosophie und selbst Theologie in ihren Schulen zu dociren. Übrigens wurde diess Jahr der ges. Schulunterricht durch die im Monate August ausgebrochene Pest unterbrochen (l. c. p. 14).

In demselben Jahre beschwerte sich der Wiener Stadtmagistrat beim Kaiser, dass academische Mitglieder, sich auf die Albertinischen Privilegien der Hochschule berufend, Wein in grösseren Quantitäten zum nicht geringen Nachtheile des Ärars einfuhrten, und bat, S. Majestät möge der Universität solches Privilegium entziehen. Der Kaiser gab den Bescheid, man müsse bloss den Missbrauch, nicht aber das Privilegium selbst, abstellen, und erliess unter 10. Jänner 1570 ein Decret, wodurch der Magistrat angewiesen wurde, den academischen Mitgliedern die unentgeltliche Einfuhr von so viel Wein, als sie zum täglichen Verbrauch benötigten, fortan zu gestatten; für alle sonstige Einfuhr von Wein, sowohl eigener Fechsung, als angekauften, solle jedoch auch von ihnen der festgesetzte Mauthtarif abverlangt werden.

Auch gab dieses Jahr die Wahl der Procuratoren Anlass zu Streitigkeiten, indem am Tiburtstage, als der theologische Procurator österreichischer Nation zu wählen war, die Majorität der Nation fragliches Amt einem Acatolischen, Namens Mag. Cornel Grienwaldt aus Waidhofen, der Jahres früher als Mitglied der Artisten-Facultät das Rectoramt bekleidete, zuerkannt hatte. Gegen diese Wahl legte nun der theologische Decan und Domherr zu St. Stephan, Laurenz Zadesius, Protest ein, die Universität an Maximilians diessfällige Verordnung und an den Umstand erinnernd, dass Grienwaldt, Jahres vorher als Rector, nur durch ernste Drohungen dahin zu bewegen gewesen sey, der Frohnleichnam-Procession beizuwohnen. Die Folge davon war, dass die österr. Nation Anton Hrosupt, Doctor der Theologie aus dem Orden der Prediger, trotz dem Widerspruche der Acatoliken zum Procurator ernannte. (l. c. p. 15.)

Um ähnlichen Auftritten auch bei der nächsten Bectorswahl vorzubeugen, erwirkte die theologische Facultät ein kais. Decret aus Prag, welches, an den Univ. Superintendenten gerichtet, folgendermassen lautet:

„Bevelchen Wür Dir genediglich, dass Du bedacht und geflissen seyst, die Sachen dahin zu richten und anzustellen, damit die Erwählung eines künftigen Rectors ermelter Universität habenden Statuten gemäss beschehe, und zu angezogenem Rectorat eine solche Persohn genomen, gebraucht,

und befördert werde, welche sich in allen Dingen, sonderlich aber in den *Publicis actibus* bemelten Statuten, und dem bei solcher Universität, und desselben Rectorat altherkommenen Gebrauch gemäss verhalte, und sich dessen nicht widere; was auch hieraus erfolgt, und wider die Sachen verricht, das wöllest uns hernach berichten. Daran thuest Du Unser genedige und gefähliche Mainung“ (l. c. p. 16).

Die Lehrkanzel des neuen Bundes wurde in diesem Jahre der Gesellschaft Jesu wieder zurückgegeben, welche ihr einige Jahre früher abgenommen wurde, um damit den Madruser Bischof, Pioppi, zu belehnen. Demnach lehrten neuerdings zwei Jesuiten bei der theologischen Facultät der Hochschule, nämlich: Jacob Gordon und Peter Rhegius, welcher letzterer dem im Mai d. J. abgelebten Pater Bauczek im Amte gefolgt war. — Eder wurde d. J. zum Decan der theologischen Facultät, und nachdem er während seines Decanates Baccalaureus Theologiae geworden war, in desselben Jahres Herbstwahl zum Rector (statt eines Doctors der Theologie) gewählt.

Am 11. März 1572 erging an die Universität mittelst der Landesregierung folgendes kaiserliche Decret:

„Ihr kays. Maystett etc. haben ein Zeit her erfahren, dass sich nicht allein etliche Burger allhier, sondern auch ihr, der Universität angehörige Membra, eignes willens und gefahlens unterstanden, ohne auch Ibro kays. Maystett Vorwissen und Zuegeben, dem alten Gebrauch zuwider die verstorbenen Leichen, so ihnen mit Freundschaft angehörig, auf eine neue, allhier bey der Statt ungewöhnte Art, nemlichen mit Ausschliessung der Priesterschaft, Schuelen, Windlichter, Geleuth, Creuz, und dergleichen ausserlichen geistlichen Ceremonien zu Grab tragen; dergleichen dieselben Leichen nicht hier in der Statt, sondern ausserhalb derselben in Bauern-Dörffern, gleichsam der Statt, deren Kirchen und ihrer Voreltern geistlichen Begrebnussen zu Verachtung und Schmach begraben zu lassen. Dieweil aber solches an sich selbstenergerlich, und weder ihnen, denen Universitäts-Verwandten, noch denen Burgern wider Ibro kays. Maystett willen, eignes Gewalts zu thun nicht gebüret, so tragen Ibro kays. Maystett darob billiges Missfallen, und ist hiemit deroselben gnediger und entlicher Befelch, dass der Rector, Superintendent, und ganze Universität, solches bey allen ihren zugethanen gliedern genzlich abschaffen, und von hin keinen gestatten. Welche sich auch dergleichen über vorgehende widersagen understehen, und nicht davon weisen lassen wurden, die sollen sie Ibro kays. Maystett alsobald namhaft machen“ (l. c. p. 20).

Den 25. Sept. d. J. wurde Erzherzog Rudolf zu Pressburg zum Könige von Ungarn gekrönt. — Den 1. Mai d. J. starb Papst Pius V., ihm folgte in der Würde Gregor XIII, der zu Rom ein Seminar zur Bildung deutscher Priester errichtete. — In diesem Jahre hatte die theologische Facultät unserer Hochschule an Zahl der Doctoren gewonnen, es wurde daher verfügt, Eder'n allein ausgenommen, keinen Baccalaureus Theologiae mehr weder zu Ämtern noch zu Rathssitzungen der Facultät fürderhin zuzulassen.

Mittelst kais. Verordnung vom 26. März 1573 wurde der Universität jede Drucklegung irgend einer Schrift ohne vorläufige Genehmigung der Regierung auf das strengste untersagt, und ihr bloss das Recht der Censur belassen. Anlass zu dieser Massregel gab eine von Dr. Georg Eder verfasste Controvers-Schrift, und ein im vorangehenden Jahre gedrucktes katholisches Buch, dem ohne hohe Ermächtigung die Worte: »Mit Römisch kays. Majestät Freyheit und geistlicher Obrigkeit Bewilligung« beigedruckt waren. Doch noch im nächstfolgenden Jahre wurde jenes Verbot wieder aufgehoben, und der juridischen, medicinischen und artistischen Facultät wieder die freie Drucklegung ihrer Schriften einberaumt; bloss die theologische blieb auch fernerhin gebunden, ihre Werke nie anders als nur mit kais. Genehmigung (*aulica facultate*) drucken zu lassen (l. c. p. 22).

Da die Jesuiten-Schulen fortwährend an Zuspruch gewannen, so erregten sie hiedurch die Eifersucht der Artisten-Facultät der Hochschule, und sie wusste den Rector dahin zu bestimmen, dass er Namens der Universität bei Sr. Majestät ein Bittgesuch einreichte, in welchem gebeten wurde: 1. die beiden bei der theologischen Facultät angestellten Professoren aus dem Orden der Ges. Jesu wieder zu entfernen; 2. den Jesuiten-Lehrern zu verbieten, ihre Collegien zu denselben Stunden wie an der Universität abzuhalten; 3. Niemand zu Universitäts-Ämtern zuzulassen, der nicht seine Studien an einem öffentlichen Gymnasium vollendet hätte. — Der Rector der Jesuiten seinerseits suchte zur Wahrung der Rechte seiner Ordensgenossen die Fürsprache des spanischen Gesandten an, und es erfolgte von Seite Sr. Majestät nachstehender Bescheid: 1. die Jesuiten sollen obbedachte Lehrstellen fortan einnehmen; 2. sie sollen jedoch in ihren Schulen Philosophie und Theologie nicht zu denselben Stunden, wie an der Universität, vortragen; 3. die Zahl der bei der theologischen Facultät der Hochschule angestellten Jesuiten soll ein- für allemal auf 2 Individuen beschränkt bleiben; 4. der Theologe der Gesellschaft, der zum academischen Rath beigegeben werden will, solle der deutschen Sprache kundig seyn; 5. Mitglieder der Gesellschaft sollen weder academische Würden bekleiden, noch mit derlei Bedienstungen sich befassen.

Anfangs des J. 1573 gründete die Gesellschaft die Bruderschaft der heil. Barbara (*Coëtum divae Barbarae*), die mit der römischen Sodalitas wetteiferte, und die Jugend zur Frömmigkeit anzuleiten bestimmt war. Zur Abhaltung diessfälliger Andachtsübungen erhielt die Gesellschaft vom Landesvorsteher die noch heutzutage unweit des Hauptmauthgebäudes befindliche, unter obigem Namen bekannte Capelle. Papst Gregor gab auf P. Magius Einrathen seine Zustimmung zu erwählter Verbrüderung der Jugend. Derselbe Papst blieb aber hiebei nicht stehen, sondern gründete auf Einrathen des apostol. Nuncius beim kais. Hofe, Joh. Delphi, Bischof von Torcella, in demselben Hause ein Alumnat für 24 deutsche Jünglinge, mit dem jährlichen Aufwande von 1200 Goldkronen (*aurci coronati*). Das Alumnat trat im Februar ins Leben; da aber das Gebäude zu klein war, um so viele Alumnen aufzunehmen, so

wurde auf des Kaisers und der Kaiserin Majestät und anderer Vornehmer Kosten ein grösseres und bequemes, 50 Alumnen fassendes Gebäude zu solchem Zwecke angekauft (l. c. p. 23).

Im J. 1575 ward Erz h. Rudolph (damals 24 J. alt) am 22. September zum böhmischen König gekrönt, und den 27. October zum römischen König erwählt. Die Universität beauftragte bei diesem Anlasse zwei ihrer Mitglieder, den Prof. der Dichtkunst Mag. Elias Corvinus und den der Mathematik Paul Fabricius Hochdieselben bei deren Rückkehr zu beglückwünschen. Am 17. Nov. langte Rudolph wirklich anhier an, und wurde feierlich empfangen. Als jedoch Seine Majestät in der St. Stephanskirche ankamen, und die Universität herkömmlicher Weise Höchstdieselben unter dem Thronhimmel zum Altar geleiten wollte, kam ihr hierin das Domcapitel vor, worüber, als über Verletzung eines alten Universitäts-Privilegiums der Rector reclamirte. Den folgenden Tag machte letzterer nebst vielen Universitätsgliedern Seiner Majestät ihre Aufwartung. Auch die Schulen der Gesellschaft Jesu begrüßten den Monarchen, und überreichten Hochdemselben einen mit Gold und Farben verzierten Adler, an dessen Flügeln Gedichte verzeichnet waren; sie führten überdiess vor Ihren Majestäten ein Drama auf.

Als im J. 1575 Kaiser Maximilian gegen die Türken und in Einem gegen den König von Polen sich rüstete, wurde jedes 10. und 35. dienstfähige Individuum in den öst. Landen zu den Waffen berufen. Die Universität sollte 3000 Gulden als Kriegssteuer herbeischicken, sie entschuldigte sich aber mit Mangel an Hilfsmitteln und blieb verschont.

In demselben Jahre starb am 12. October Maximilian II., an seinem Namensfeste, 49 Jahr alt, im 12. seiner väterlichen Regierung. Er war ein an Herzensgüte ausgezeichneteter, friedliebender Fürst, und liebte die Wissenschaften so sehr, dass sein Hof fortan ein Versammlungsort der Gelehrten war; er sprach geläufig (*expedite*) sieben Sprachen: deutsch, latein, italienisch, ungarisch, französisch, spanisch und böhmisch.

Am 16. Juli 1577 hielt Rudolph seinen feierlichen Einzug in Wien; er wurde von der Universität an der Hauptthüre der St. Stephanskirche erwartet und in dieselbe geleitet. Den anderen Tag machte der Rector, Mag. Benedict Kleinschnitz aus Schwaben, ordentl. Professor der Artisten-Facultät, mit den Universitäts-Würdenträgern seine Aufwartung beim Kaiser, der ihnen versprach, das Wohl der Universität so wie der kath. Religion sich stets angelegen seyn zu lassen.

Für den ersten October berief der Kaiser eine Versammlung der öst. Stände, um deren Huldigungseid entgegenzunehmen. Auch der academische Senat erhielt den 24. August ein Schreiben, worin er aufgefordert wurde, seine Abgeordneten zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Als im J. 1578 am 14. April Johann Schwarzenhaller, ein zwar sehr berühmter Jurist, doch der akatholischen Lehre zugethan, von den Procuratoren der juridischen, medicinischen und artistischen Facultäten zum Rector erwählt wurde, legte gegen diese Wahl der theologische Procurator, auf Kaiser Maximilian's II., und das Jahres vorher am 7. Juni erlassene Decret Erz h. Ernst sich berufend, Protest ein, und

erwirkte neuerdings eine allerhöchste Verordnung, der zufolge Niemand zu der höchsten academischen Würde erwählt werden durfte, der nicht an den öffentlichen Feierlichkeiten der Katholiken Theil nehmen würde. Da sich nun Schwarzenthaller hiezu nicht bequemen wollte, ward er der ihm bereits ertheilten Stelle wieder verlustig, und statt seiner Peter Muschitsch, aus Cilly, Dr. der Theologie, in dem bereits innegehabten Rectoratsamte für noch ein halbes Jahr bestätigt. Um seinem diessfälligen Befehl um so mehr Nachdruck zu geben, wohnte der Kaiser nach seiner Rückkehr von Pressburg in höchst eigener Person, begleitet von seinen Brüdern Ernst und Maximilian, so wie vom Herzog Ferdinand von Baiern, der Fronleichnams-Procession bei. Bald hierauf (am 21. Juni) wurde auch dem protest. Prediger in Wien, Josue Opiz, die Fortsetzung seines kirchlichen Dienstes innerhalb Wiens Mauern untersagt.

Zu dieser Zeit bemühten sich die gelehrtesten Männer Roms, den Julianischen Calender nach der Lilianischen Norm (*ad Lilianam regulam*) zu verbessern. Bereits ein Jahr früher wurde allen Fürsten das Compendium der Lilianischen Rechaung zugemittelt. Da nun dieses Geschäft sich besonders auf den Ritus der Katholiken bezog, so sandte Kaiser Rudolph erstbedachtes Compendium an unsere Universität, und befahl dem Rector, in der Mathematik wohl bewanderte Universitätsglieder zusammen zu berufen, welche über die Art und Weise den Calender zu verbessern, sich berathen und in einem bestimmen möchten, was demselben zuzusetzen oder aus ihm wegzulassen sey. Mit solchem Geschäfte wurden nun beauftragt: PP. Petrus Bussäus und Aschermann, beide aus der Ges. Jesu und Professoren der Theologie an der Universität; Martin Gössl und Stephan Englmayr, Rechtsgelehrte; Paul Fabricius und Andreas Dadius, Professoren der Medicin und der Mathematik allhier, endlich Mag. Peter Pengl. Alle, mit Ausnahme Fabricius, stimmten dem Lilianischen Vorschlage bei, nur Fabricius allein war der Meinung, man könnte den Calender am füglichsten dadurch verbessern, wenn man bei je zehn Monaten einen Tag wegliesse, was dann auch beim Cyclus und der goldenen Zahl geschehen müsste. Die Resultate der Berathung wurden dem Kaiser und von diesem dem Papste übergeben (l. c. p. 33 et Sq.).

Am 9. Juli d. J. ward der nachmalige Kaiser Ferdinand II. (Sohn des Erzherz. Carl und der Maria von Baiern) zu Grätz geboren.

An die Stelle des bereits im vorigen Jahre verstorbenen Universitätskanzlers wurde bei Gelegenheit einer Promotion in der juridischen Facultät von dieser der Superintendent Sigmund Oedt zum Procancellarius erwählt. Hiegegen protestirte das Domcapitel, indem es behauptete, dass nach altem Gesetze die Kanzlerswürde nie von einem anderen Individuo als geistlichen Standes vertreten werden könne. Die streitige Angelegenheit kam vor die Regierung, welche nachstehendermassen entschied: »*Mortuo Cancellario Universitatis, si promotio alicujus facultatis instet, in Vicecancellarium ex eadem facultate quispiam designatur, ex qua fit promotio.*« Man berief sich hiebei auf eine bereits im J. 1519 bei

Gelegenheit der Promotion Ambros Salzer's Statt gehabte Übung und auf eine diessfällige Entscheidung Maximilian's I.

Um nicht bloss für die Bildung der bereits heranwachsenden, sondern auch der noch frühen Jugend bestmöglichst zu sorgen, beauftragte Kaiser Rudolph im J. 1579 seinen Bruder Ernst, kais. Statthalter in Oesterreich, eine Instruction bezüglich auf die Trivialschulen zu erlassen, in welcher sowohl die Art und Weise diessfälligen Unterrichtes als auch die Wahl der Lehrer näher bestimmt werden sollte. Die Hauptpuncte dieser in den Acten der theologischen Facultät enthaltenen Instruction sind folgende:

1. Die Jugend beider Geschlechter soll in der Orthographie und Arithmetik fleissig unterrichtet und

2. deren Sitten genau beaufsichtigt, die Kinder zur Frömmigkeit angeleitet, und ihnen die Liebe zur Tugend eingeprägt werden. Daher sollen auch

3. demselben keine unsittlichen und noch viel weniger

4. Ketzerei athmende Bücher oder Schriften an die Hand gegeben werden.

5. Die von den Lehrern vorgeschriebenen Formen sollen nichts gegen die katholische Glaubenslehre Anstössiges enthalten, auch

6. zu Anfang und Ende jedes Schulunterrichtes nur jene Gesänge abgesungen werden, die bisher in der kath. Kirche üblich waren.

7. Die Kinder sollen mit vorzüglicher Genauigkeit in den Religions-Grundsätzen der kath. Kirche unterrichtet, und hiebei die Lehrmethode des Pater Canisius befolgt werden.

8. Die Lehrer sollen an Sonn- und Feiertagen die Jugend in die Kirchen zu St. Stephan, St. Michael und der Ges. Jesu geleitet, damit sie daselbst das heilige Messopfer und die Predigt anhören. Auch solle

9. die Jugend zu bestimmten Zeiten zur Beichte geführt werden und das heil. Abendmal empfangen, ferner

10. An Freitag, Samstag und an gebotenen Fasttagen des Fleischessens sich enthalten.

11. Es soll weder ein Lehrer noch eine Lehrerin angestellt werden, die nicht zum kath. Glauben sich bekennen.

Um diesem allerhöchsten Beschluss desto mehr Nachdruck zu verleihen, wurde verordnet, dass hinführo der Official zu St. Stephan und der Decan der theologischen Facultät die anzustellenden Lehrer über die Religionskenntnisse, Sitten und sonstige Fähigkeiten prüfen sollen, und die geeigneten dem Wiener Magistrate für die erledigten Stellen vorschlagen. Ausserdem wurden zwei Schulaufseher (*Ludimagistri*) der eine bei St. Stephan, der andere bei St. Michael bestellt, die zweimal im Jahre die sämmtlichen Schulen allhier zu untersuchen, sich von der Statt gehabten Befolgung des allerhöchsten Willens zu überzeugen, und darüber höheren Ortes zu berichten hatten (l. c. p. 35 u. sq.).

Am 15. August d. J. wurde die Studenten-Bruderschaft im Collegium der Ges. Jesu, unter dem Namen der Bruderschaft zu Maria Himmelfahrt installiert.

Den 17. September hatte der Kaiser die bereits seit zwei Jahren erledigte Domprobstei und das damit verbundene Amt des Universitätskanzlers an Melchior Klesel, Philosophiae Magister und Theologiae Baccalaureus, verliehen.

Im J. 1580 wurde zur sicheren Handhabung der Ruhe und Verhütung von Volksaufläufen innerhalb der Mauern Wiens zum ersten Mal eine eigene Stadtmiliz eingeführt (*miles praesidiarius urbi Viennensi impositus est*) und zu deren Hauptmann (*Tribunus*) Johann Fernberger ernannt.

In demselben Jahre hatte der Kaiser auch die Bücher-Censur behufs der Unterdrückung irreligiöser oder sittenverderblicher Bücher eingesetzt und den Bischof von Wien, dem einige Commissäre von Seite der Universität und des Stadtrathes zu solchem Behufe beigesellt wurden, mit diesem Geschäfte beauftragt. Die Universität ernannte zu derlei Commissären ihren theologischen Decan und den ersten Professor derselben Facultät. Die Buchhändler erhielten nun den Auftrag, das Verzeichniss ihrer zum Verkaufe vorrätigen Bücher an diese Commission einzusenden, und es wurden sämmtliche Bücher, welche den Satzungen der katholischen Religion zuwiderlaufende Lehren enthielten oder gegen die Sittlichkeit verstießen, mit dem Interdicte belegt (l. c. p. 39).¹

Im Jahre 1581 erfloss auf Antrag des Universitäts-Kanzlers Klesel ein Regierungs-Decret, welches verfügte, dass hinführo Niemand zu literarischen Würden und zur Universität zugelassen werden sollte, der nicht früher gemäss der 1. Reformations-Acte Ferdinands I. und der Bulle Papst Pius IV. sein Bekenntniss des katholischen Glaubens abgelegt hätte.

Die erste Facultät, die sich gegen dieses Regierungs-Decret verging, war die medicinische, indem sie einen gewissen Eberstorffer, der, um dem Glaubensbekenntnisse zu entgehen, den Med. Doctorgrad in Wittenberg genommen hatte, in ihre Innung aufnahm. Als diess der Kanzler erfuhr, führte er hierüber alsogleich Klage sowohl beim Kaiser als dessen Statthalter, und erwirkte trotz den Entschuldigungen der medic. Facultät die ungesäumte Löschung Eberstorffer's aus der Fac. Matrikel, nebst dem Verbot, allhier Praxis auszuüben.

In der Collegiatkirche der Ges. Jesu wurde dieses Jahr durch die Bemühungen Pater Scherer's die Bürger-Bruderschaft (*Sodalitas civium*) gegründet; auch wurde in demselben Jahre die Marianische Studenten-Bruderschaft mit der zur h. Barbara vereinigt.

Unter 23. Februar 1582 erging von Papst Gregor XIII. die Aufforderung an sämmtliche Fürsten der Christenheit die Calender-Verbesserung, grösstentheils nach dem Lillianischen Vorschlag, anzunehmen. Noch in demselben Jahre beeilten sich Italien, Spanien, Frankreich, Polen und einige Kreise Deutschlands, dem Wunsche Sr. Heiligkeit zu willfahren. Im Februar des nächsten Jahres geschah dasselbe in Baiern; im October in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und andern österr. Ländern; im Februar des darauffolgenden Jahres in Böhmen und dessen Nebenländern; erst im J. 1700 adoptirte den Gregorianischen Calender auch das protestantische Deutschland, und hierauf Dänemark, Holland und die andern akatholischen Staaten, Russland ausgenommen.

Im J. 1582 starben die Professoren der Medicin Löbschütz und Adam Pretterschnegger, letzterer war aus Weiskirchen in Steiermark gebürtig und Stifter des Weisskirchner Stipendiums.

Im J. 1583 wüthete die Pest allhier, wesshalb die Jesuiten-Schulen bis März gesperrt blieben, nicht aber die in Vergleich zu denselben nur sehr schwach besuchten der Universität, die kaum dreissig Studierende zählten.

Im J. 1584 endete der bereits seit zwei Jahren geführte Rangstreit zwischen der Universität und dem Stadtmagistrat, welcher letzterer bei der in der St. Stephanskirche abgehaltenen Rorate-Messe zwar dem Rector und jenen Universitätsgliedern, die zugleich kaiserliche Räte waren, nicht aber auch den übrigen den Vortritt einräumen wollte, wesshalb sich die letztern sämmtlich aus der Kirche zurückzogen. Aus solchem Anlass verwendete sich sowohl der Bischof von Wien Caspar Neubeck, als auch der kais. Superintendent Oedt beim Kaiser; letzterer auf die alten und neuen (von Ferdinand I. und Maximilian II. ertheilten) Privilegien der Hochschule sich berufend, ersterer ein böses Beispiel für die Nichtkatholischen befürchtend. Der Kaiser sprach ohne Zögern der Universität den Vorrang zu.

Während der Jahre 1585—1587 wurde den Protestanten die freie Ausübung ihres Cultus allmählig in ganz Österreich eingestellt. Auch hatte die Universität in diesem Zeitraum mehrere ihrer Glieder durch den Tod verloren, unter andern die Med. DD. Michael Lingel, Caspar Pierpacher, Michael Spitaler, Paul Weidner (Widner); letzterer Katholik, erstere akatholisch.

Im J. 1585 bestätigte Kaiser Rudolph auf des Superintendenten Oedt Fürsprache die Universitäts-Privilegien.

In demselben Jahre erging aber auch von Seite des Kaisers ein strenger Verweis an die Universität, und zwar: 1. weil bei der Rectorswahl so fahrlässig zu Werke gegangen wurde, dass dazu kaum einige wenige Mitglieder der Hochschule erschienen waren, und man zur Procuratorwahl gar kein Mitglied zu gewinnen sich bemühte, so zwar, dass am Ende der Exrector Pretterschnegger zum Procuratur requirirt werden musste; 2. weil es verlautete, die besoldeten Professoren wären in Erfüllung ihrer Berufspflichten überaus saumselig; 3. weil zu Börsenaufsehern mitunter auch Nichtkatholische gewählt und auch Neulinge in den Börsen aus der Zahl letzterer aufgenommen wurden.

Am 8. April 1585 starb zu Rom Papst Gregor XIII., 84 Jahre alt. Er stiftete 22 Seminararien für die katholische Jugend, und hatte Sixtus V. zum Nachfolger.

Im J. 1587 starb zu Wien Dr. Georg Eder, ehemaliger Rector, aus Freisingen in Baiern gebürtig, und vermachte sein ganzes ansehnliches Vermögen dem hiesigen Collegium der Ges. Jesu.

Im J. 1590 endeten Sixtus V. und Erzherzog Carl, der Gründer der Grätzer Universität. Sixtus erhielt Urban VII. zum Nachfolger und dieser nach drei Tagen Gregor XIV. Erzherzog Carl'n folgte Ferdinand (nachmals Kaiser Ferd. II.), da er aber noch unmündig war, so übernahm bei ihm die

Vormundstelle Erz h. Ernst, und statt dessen wurde Erz h. Mathias, des Kaisers Bruder, Statthalter in Österreich.

In demselben Jahre ward Wien durch eine grosse Feuersbrunst verheert, auch war wegen grosser Dürre Misswachs in Österreich. Namhaften Schaden richtete überdiess das am 15 September Abends Statt gehabte Erdbeben an, wobei auch die St. Stephanskirche hart mitgenommen wurde, und von welcher Zeit an sich der Thurm nach Norden krümmte.

Im J. 1591 starb am 10. Februar der kais. Superintendent Sigmund Oedt, sein Nachfolger im Amte war Carl Stredede, J. U. Dr. und kais. Regierungsrath. Auch Gregor XIV. lebte ab, und wurde in der höchsten kirchlichen Würde durch Clemens VIII. (*Hyppolit Aldobrandini*) ersetzt.

Im J. 1593 erfloss aus dem Universitäts-Consistorium an die Professoren der Mathematik der Auftrag, sie möchten die Witterungs-Prognostica und Calendaria mit der Theorie der Mathematik in Einklang bringen (*Matheseos praxin in edendis prognosticis et calendariis Theoriae conjungent*), was sie bisher unterlassen hatten. Diese Weisung ermunterte die Wiener Mathematiker so sehr zur diessfälligen Thätigkeit, dass von nun an kein Jahr verging, ohne dass sie ihre Witterungs-Prognostica mitgetheilt hätten; doch arteten sie hiebei so sehr aus, dass sie selbst Krieg und Frieden zu prophezeien sich erlaubten, wesshalb denn die theologische Facultät, der die Censur dieses Gegenstandes oblag, auf das Verbot der astrologischen Weissagungen antrug (*ut astrologia judiciaria interdiceretur*). Von dem J. 1593 an wurde das heil. Leopoldsfest jährlich in N. Österreich gefeiert.

Im J. 1594 wurde ein kais. Decret veröffentlicht, demzufolge hinführo kein Rechtsgelehrter, ohne sich dem Repetitionsact unterzogen zu haben und in die hiesige Juristen-Facultät aufgenommen worden zu seyn, advociren durfte (*ne cui Juris consulto posthac liceat causas ullum ad Tribunal Viennense agere, qui praemissa de more repetitione Facultati eidem adscriptus non sit*).

Im J. 1595 war grosser Bauernkrieg in Österreich.

Im J. 1598 starb der Universitäts-Superintendent Stredede. Unter den Candidaten, die nach herkömmlicher Sitte jede der 4 Facultäten für diese Stelle zu präsentiren hatte, wurden von der med. Facultät: Benedict Perger, Diomedes Cornarius und Johann Leander der Regierung vorgeschlagen. Superintendent wurde Paul Seeauer, J. U. Dr. und Regierungsrath, und da dieser Geschäfte halber nach zwei Jahren sein Amt niederlegte, Mathias Püchlmayr, Phil. et J. U. Dr. u. n. ö. Regierungsrath.

Im J. 1598 wurde das seit 1594 erledigte Wiener Bisthum Melchior Kleseln, damals Verweser des Neustädter Bisthums, verliehen; er blieb auf des Kaisers Befehl zugleich Kanzler der Universität.

Anfangs des J. 1599 musste der Rector, Philos. et Med. Dr. Johann Büttner, weil er zum *Physicus Austriae superioris* ernannt wurde, das Rectorat verlassen, und ernannte den Med. Dr. Diomedes Leander zu seinem Vicerector. Doch die med. Facultät protestirte dagegen und wollte,

ihr Decan solle die Stelle des Rectors einnehmen. Sie berief sich hiebei auf die Universitäts-Statuten, denen zufolge der Abgang des Rectors innerhalb der Amtszeit durch den Decan der betreffenden Facultät zu ersetzen sey. Die meisten Rathsmitglieder stimmten ihr bei, doch nachdem der J. U. Dr. Joh. Schwarzenhaller dem Consistorium bewiesen hatte, dass, wenn auch bei der Universität solcher Usus Statt gefunden habe, diess jedoch nicht gesetzlich sey, und seinen Ausspruch auch durch schlagende Gründe erhärtete, so blieb Leander Vicerec-
tor (l. c. p. 74).

Im J. 1602 am 10. October wurde der Universität ein allerhöchster Beschluss zugemittelt, dem zufolge hinführo die bei der Hochschule eingegangenen Strafgeder jedesmal in drei gleiche Theile getheilt werden sollten; der erste Theil sollte dem Rector, der den Pönfall verhängt hatte, der zweite den Mitgliedern des Universitäts-Consistoriums zukommen, der dritte zum Besten des Gesamtrathes verwendet werden.

Als um diese Zeit der Universitäts-Kanzler Bischof Klesel nach Prag abzureisen hatte, bestellte er Pater Hüttner, ersten Professor der Theologie, zum Vicekanzler.

Den 2. März 1605 starb zu Rom Clemens VIII., ihn ersetzte den 1. April Alexander Medicis unter dem Namen Leo XI., und diesen zwei Tage später Camill Burgens, nachmals Paul V.

Am 22. April 1607 wurde das Collegium der Gesellschaft Jesu, nebst Bibliothek, Kirche und Convict durch eine heftige Feuersbrunst verzehrt.

Während der zwischen Kaiser Rudolph und Erzherzog Mathias ausgebrochenen Differenzen nahmen die Protestanten allmählig wieder ihre früheren Kirchen und Schulen in Wien ein, und auch an der Universität mehrte sich die Zahl derselben. Diess bewog Mathias, die Censur der Bücher zu verschärfen, alle gegen die katholische Religion gerichtete Bücher zu verbieten, und zur desto sicherern Erzielung seines Vorhabens durch den Official von St. Stephan, den theologischen Decan und den Vicebürgermeister (Proconsul) die Läden der Buchhändler strenge untersuchen und alle anstössigen Bücher wegnehmen zu lassen.

Um die Convictoren, deren Wohngebäude im vorigen Jahre nebst dem Collegium der Ges. Jesu abgebrannt war, besser zu unterbringen, wurden die Beck'schen Häuser am Hof (an deren Stelle heutzutage das Nunciaturgebäude sich befindet) um den Preis von 6600 Gulden angekauft und im April 1608 von den Zöglingen bezogen.

Im J. 1609 fand in der Jesuitenkirche das 40stündige Gebet in der Quinquagesima zum ersten Male unter grosser Feierlichkeit Statt.

In demselben Jahre starb Mathias Püchlmayr, kais. Superintendent der Universität; sein Nachfolger wurde am 30. Jänner 1610 Christian Schöffler, J. U. Dr. und Reg. Rath.

Als im erstbenannten Jahre zu Prag die Aussöhnung der kaiserlichen Brüder erfolgt war, und Mathias das Erzherzogthum Österreich als Regierender betrat, richtete er vor allem sein strenges Augenmerk auf den traurigen Stand der Wiener Universität, die ihrer Auflösung nahe war. Seine diessfälligen Besorgnisse drücken die Acten folgendermassen

aus: »*Nihil enim Provinciis, Religionique catholicae profuturum magis perspiciebat, quam si literaria illa palaestra, e qua ii prodeunt, qui Rempublicam utramque et illustrent et tueantur, recte sit constituta.*« (l. c. p. 89.) Als nun überdiess Mathias erfuhr, dass die artistische Facultät beinahe keine Zuhörer mehr zählte, der nöthigen Lehrer entbehrte, die sonst in dieser Fac. üblichen Vorlesungen vernachlässigt würden, und durch den schlechten Betrieb dieser Studien, welche doch die Grundvesten höherer academischer Bildung sind, auch die übrigen Facultäten nothwendigerweise in Verfall gerathen müssten (*neglectis iis studiis, quae caeterarum sunt fundamenta, caeteras etiam artes et facultates labascere*), als ferner Klesel dem Erzherzoge dringend vorstellte, dass, um einem so bedauerungswürdigen Stand der Dinge wirksam zu steuern, kein anderes Mittel erübrige, als den Vätern der Gesellschaft Jesu, in deren Schulen die Humanitäts- und philosophischen Studien bereits so hoch und so erfreulich aufgeblüht wären, auch den philosophischen Unterricht an der Hochschule anzuvertrauen, und solche Massregel um so erwünschter erscheine, als hiebei zu erwarten stünde, dass die Jugend nicht allein in den Wissenschaften grössere Fortschritte machen, sondern auch in der Religion, Frömmigkeit und Sittlichkeit hesser gedeihen werde als je; so stimmte ihm der Erzherzog vollkommen bei, und liess zur bestmöglichen Beschleunigung solcher Angelegenheit eine Commission zusammentreten, der die genaue Prüfung des Klesel'schen Reformatiöns-Entwurfes übertragen ward. Mitglieder dieser Commission waren: Bischof Klesel selbst, Thomas Rueff, Prälat von Klosterneuburg, Georg Freiherr v. Teuffl, Christoph Pirchamer und Veit Süess (l. c. p. 90).

Als diese Nachricht dem Rector des Collegiums der Gesellschaft zukam und durch ihn den Vätern der Gesellschaft mitgetheilt wurde, waren diese hierüber sehr bestürzt, da sie eine solche Neuerung aus mehreren Gründen für das Collegium viel zu beschwerlich, und für die Jugend verderblich erachteten. Doch dieser Besorgniss überhob sie bald die Universität selbst, welche, eine Neuerung der Art verabscheuend, im Sinne der vier Facultäten folgenden Beschluss fasste und der Commission übergab:

Sie habe (so heisst es darin) zwar mit grösster Ehrerbietung das allergnädigste Rescript Sr. Majestät entgegengenommen und gelesen, könne sich jedoch nicht verhehlen, dass ihr die vorgeschlagene Art und Weise der Reformation so wenig annehmbar erscheine, dass sie vielmehr die festeste Überzeugung hege, man müsse der Ausführung des in Vorschlag gebrachten Planes mit allen, nur immerhin zu Gebot stehenden Mitteln hindernd entgegen treten. Nur jene Verbesserung des Standes der Universität dünke ihr zweckmässig, welche mit Aufrechthaltung der alten Privilegien und Einrichtungen der Hochschule gepaart und, im Sinne der Ferdinandeischen Reformation vom J. 1554 eingeleitet wäre. Der Gedanke einer Übertragung des philosophischen Lehrcurses der Hochschule an die Väter der Ges. Jesu verstosse aber ganz und gar gegen die Gründungsacte der Universität, gegen den Sinn der päpstlichen Bulle, endlich auch gegen die von den weil. Erz. von Österreich glorreichsten Andenkens der Hoch-

schule gemachten Zugeständnisse und ihr ertheilten Freiheiten, die alle bisher sämmtlich und ungeschmälert beachtet worden wären. Solcher Massregel widerstrebe aber auch das im J. 1573 erlassene Decret Kaiser Maximilians II., welches den Vätern der Ges. bloss zwei theologische Lehrstühle an der Universität eingeräumt und sie von allen übrigen Kanzeln und selbst von allen académischen Würden und Ämtern ausgeschlossen habe. Dass die Zahl der Zuhörer in der Artisten-Facultät seit Jahren sehr gering gewesen, sey zwar unbezweifelt, doch könne diess weder der Fahrlässigkeit der daselbst angestellten Lehrer, noch deren Unwissenheit, sondern müsse lediglich den traurigen Kriegsereignissen und zugleich dem beachtenswerthen Umstande beigemessen werden, dass die Schüler den philosophischen Lehrkurs in den Collegien der Gesellschaft binnen drei Jahren beenden, während dieser an der Universität fünf bis sechs Jahre lang dauere. Und doch stehe letzteres in vollem Einklange mit dem Reformatiöns-Edicte Ferdinand I., und es sey allerdings viel erspriesslicher, viel empfehlenswürdiger, wenn man die Studien gut und gründlich, als wenn man sie schnell und oberflächlich durchmache. Überdiess müsse der Universitätsrath befürchten, die Einführung der Väter der Ges. in die philosophische Facultät werde nur zu Dissonanzen und Streitigkeiten zwischen den Schülern der verschiedenen Professoren Anlass geben, und sofort das so sehr erwünschte gute Einvernehmen unter den Akademikern stören; auch sey zu gewärtigen, dass die Collegial-Professoren (Jesuiten) nach Einziehung ihrer Gehalte die Schulen vernachlässigen, und die tüchtigsten Jünglinge für sich oder andere Orden gewinnen werden, woraus aber für den weltlichen Staat (*Respublica profana*) nur Nachtheil hervorgehen könne. Aus so gearteten Gründen schein es dem Universitätsrath angemessener, die Väter der Gesellschaft Jesu fortan innerhalb ihres Collegii die Philosophie so wie andere Lehrgegenstände, wie bisher, frei betreiben und lehren zu lassen, als sie in die philosophischen Lehrstühle der Universität einzusetzen. Immerhin könne man aber den Schülern der Ges. Jesu, wenn sie nebstdem auch die Universitätslehrer die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch gehört hätten, zum Baccalaureats- und Magistergrad in der Philosophie zulassen. (I. c. p. 90 et sq.)

Nach Kenntnissnahme von dieser Gegenvorstellung der Universität, bestand König Mathias nicht weiter auf der Einführung der Jesuiten in die Artisten-Facultät. Um jedoch letztere Studien der Hochschule nach Thunlichkeit zu verbessern, und weil verlautete, der Verfall der philos. Studien an der Universität rühre daher, dass die Professoren, dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung zuwider, das herzogliche Collegium nicht mehr bewohnten und sich mit verschiedenen anderweitigen Geschäften befassen, so erging unter 6. November d. J. ein allerhöchstes Decret an den Rector und den académischen Senat, demzufolge die Professoren der Artisten angewiesen wurden, entweder das herzogliche Collegium wieder zu beziehen und ihre Amtspflichten pünctlich und genau zu erfüllen, oder aber ihre Stellen niederzulegen. Nur wenige leisteten der Aufforderung Folge, die übrigen zogen es vor, ihren Ämtern zu entsagen. Unter letztere gehörten: Martin Khöck, Dr. Juris und Prof. der Rhetorik; Mag.

Andreas Lechler, Prof. der Logik; Mag. Peter Hoffmann, Universitäts-Notar; Mag. Khuen, Rector der Bürgerschule und Professor *Matheseos secundariae*; Mag. Thomas Arnoldt, Professor der Grammatik.

Dieses Jahr wurde auch die seit geraumer Zeit allmählig eingeschlichene Sitte abgeschafft, der zufolge der Rector, die Decane und andere Universitäts-Mitglieder vor Beginn des Fronleichnams-Umzuges ein Frühstück im Bischofshofe einnahmen.

Im J. 1612 starb Kaiser Rudolph, worauf Mathias auch die Krone Böhmens und Ungarns erlangte.

Im J. 1613 wurde von Pater Johann Hylin die Bruderschaft des Körpers Christi (*Sodalitium Corporis Christi*) in der Kirche von St. Stephan wieder hergestellt.

Am 3. Jänner d. J. begann die auch noch heut zu Tage übliche Sitte, das Hochwürdige im Ciborium und unter Thronhimmel mit anständigem Geleite den Kranken der Stadt zuzuführen.

Im J. 1614 ward der akatholische Gottesdienst in der Vorstadtkirche St. Ulrich eingestellt; auch wurden die Buchläden von einer, aus dem Wiener Official zu St. Stephan, dem Decane der theologischen Facultät und zwei Magistratsräthen bestehenden Commission streng untersucht und alle anstößigen Werke confiscirt.

Im J. 1615 erhielten die jüngst aus Spanien angelangten Brüder der Barmherzigkeit auf Verwendung der Väter der Ges. Jesu vom Könige Mathias ihr noch gegenwärtig inne gehabtes Hospital in der Leopoldstadt; die Seelsorge daselbst übernahm die Ges. Jesu.

Im J. 1616 verfolgte Klesel mit mehr Nachdruck als je seine bereits Jahre vorher geltend gemachte Lieblingsidee, den Vätern der Gesellschaft Jesu die philosophischen Lehrstellen der Universität aufzudringen, und erwirkte endlich folgendes kais. Decret, welches er dem Rector Collegii ungesäumt zuschickte:

»Cum philosophicae in Academia Juventutis infrequentia inde videatur accedere, quod cursus philosophicus praelegatur in Societatis collegio, et bis inibi absolvatur, antequam semet in Universitate; quo nimirum fiat, ut non immerito studiosa Juventus Academia relicta Professores Collegii accedat. Huic rei adferri posse remedium, si Societatis Patres Philosophiam in Academia praelegant, cum videatur; hinc Sua Majestas omnino decrevit, ut ea Philosophiae introductio quamprimum fiat, his tamen legibus: inprimis ut Philosophiae cursus in posterum non doceatur in Collegio; deinde ut Logicam et Physicam iis horis legant in Universitate Patres: duo, quibus aliorum Universitatis Professorum lectiones philosophicae non impediuntur, denique ut quamvis integrum sit Facultatis Artisticae Professoribus Stipendiatos, quos vocant, Universitatis ad suas cogere lectiones, liberum tamen iisdem stipendiatis sit, mullo vero magis iis, qui tales non sunt, ad lectiones Patrum horis ab Universitate iisdem designandis accedere.« (l. c. p. 102.)

Die Väter der Gesellschaft widerstrebten nach allen Kräften diesem Ansinnen, und brachten dagegen Klesel'n die gewichtigsten Gründe vor, auch verwendeten sie sich desshalb bei Erz. Maximilian, der mit der Ausführung obigen Decretes beauftragt war, überdiess erhielten sie Em-

pfehlungsschreiben an den Kaiser und die Kaiserin zu ihren Gunsten, endlich überreichte selbst der Ges. Provinzial in Österreich Pat. Ferd. Alber ein eigenes Gesuch in Betreff dieser Angelegenheit an den Kaiser und bat, Seine kais. Majestät möge bei Ihrer der Gesellschaft Jesu gnädigst bewiesenen Huld einen anderen Weg gnädigst verfolgen, um der Universität aufzuhelfen, welcher sowohl für die Gesellschaft ehrenvoller, als auch für die studirende Jugend erspriesslicher und den Privilegien des Collegiums angemessener wäre. Dieser Ausweg sey: dass man auch in der Zukunft dem Collegium das Recht Philosophie zu lehren belasse, das Collegium selbst aber bezüglich auf alle seine Vorlesungen mit der Universität vereinige, oder, wie man zu sagen pflegt, derselben einverleibe, so zwar, dass die philosophischen Vorlesungen, obgleich im Collegio der Gesellschaft gehalten, dennoch wirklich als academische betrachtet und auch als solche benannt werden möchten. Diess dünke ihm (dem Provinzial) weder etwas Neues noch Unausführbares, zumal solche Einrichtung bereits an mehreren berühmten Universitäten, z. B. der zu Köln, Louvain u. a. Platz gegriffen habe, und man daher zu erwarten berechtiget sey, sie werde auch der Wiener Hochschule zu gleichem Vortheil gereichen. Auf solche Weise werde es auch geschehen, dass die Studirenden des Collegiums der Gesellschaft in die Universitäts-Matrikel eingetragen, die öffentlichen philosophischen Disputationen zur Erlangung der Grade, so wie die Promotionen auf die herkömmliche Art in dem Gebäude der Universität abgehalten, und hinführo weit mehrere durch Fleiss und Talente ausgezeichnete Jünglinge, als eben bisher, academische Grade in der Artisten-Facultät nehmen werden, woraus dann der Universität nur höhere Achtung und namhaftere Vortheile erwachsen dürften; auch würde durch solche Massregel am sichersten erzielt werden, dass sich hinführo mehrere Jünglinge den höheren academischen Studien (der Theologie, Jus, Medicin) zuwenden, als bis dahin der Fall war. Hiezu komme, dass die Gesellschaft Jesu selbst die Lasten, welche die Artisten-Facultät nur zu oft drücken, auf sich lade; sie wolle nämlich dafür Sorge tragen, dass die philosophischen Lehrstühle jederzeit nur mit hochgelehrten und durch fromme Sitten ausgezeichneten Professoren, im Einklange mit den Instituten der Gesellschaft Jesu, besetzt, und die Schüler durch Gesetze, Disciplin und Strafen auf der rechten Bahn geleitet werden; man wolle sich's zur vorzüglichen Aufgabe machen, alles so einzurichten, dass Wissenschaft und Tugend in freundlich gepaartem Bunde an der Hochschule stets erfreulicher aufblühen, kräftiger gedeihen und immer segensreichere Früchte tragen mögen. Bei so bewandten Umständen werde die Hochschule allenthalben an gutem Rufe gewinnen, ihr eine grosse Zahl durch ehrbare Sitten und durch ausgezeichnete Talente hervorragender Jünglinge zuströmen, und alle wohlgesinnten, verständigen, auf geistig-sittliche Ausbildung ihrer Kinder bedachten Ältern dieselben mit voller Beruhigung und Zuversicht der Wiener Hochschule anvertrauen. Und so könne denn in Einem dem väterlichen Wunsche Seiner kais. Majestät auf eine, den Privilegien der Gesellschaft Jesu eben so wenig als denen

der Hochschule widerstrebende, daher für jede der betheiligten Parteien annehmbare Weise auf das vollkommenste entsprochen werden.

Nichts konnte jedoch Kiesel'n von seinem ursprünglich gefassten Plane abbringen, und der Provincial der Jesuiten erhielt demnach den gemessensten kais. Befehl, sich zu beeilen, die Allerhöchste Willensmeinung zu vollstrecken, mit dem Beisatze, Sr. Majestät wolle durchaus nicht von dem bereits gefassten Entschluss abstehen, zumal über diesen Gegenstand ohnehin schon reifliche Erörterungen sowohl mit dem Papste als mit dem Generale des Ordens gepflogen worden wären. Und in der That hatte Kiesel, um jeden weiteren Widerstand von Seite des Collegiums niederzuschlagen, schon bei Zeiten sowohl die Genehmigung des kais. Decretes, als auch einen Befehl Paul's V. an den General der Jesuiten, dem Wunsche des Kaisers zu willfahren, erwirkt.

Bei so bewandten Umständen erübrigte für die Gesellschaft nichts weiter, als sich dem kais. Befehle zu fügen, und sie hat nur mehr, Seine Majestät möge allergnädigst eine Commission niederzusetzen, mit welcher die Gesellschaft sich berathen dürfte, welchermassen die kais. Anordnungen auf das befriedigendste vollzogen werden könnten. Solcher Wunsch wurde ihr gewährt und, mit Ausnahme des mittlerweile verstorbenen Prälaten von Klosterneuburg, dieselben Mitglieder wieder zu einer Commission zusammenberufen, die wir bereits bei Erzählung der Begebenheiten des J. 1610 genannt haben. — Während diess alles vorging, wurde Bischof Kiesel von Paul V. zur Cardinalswürde erhoben.

Am 25. Februar 1617 erliess der Kaiser ein Decret an die Wiener Hochschule bezüglich der Einführung der Jesuiten in die philosophische Facultät, aus dem wir folgende Stellen, als für den Zweck unserer Geschichte hochwichtig, im Urtexte mittheilen:

„Agnoscinus notumque facimus tenore praesentium universis. Posteaquam superiorum temporum successus, atque id cumprimis altiori memoria revolvimus, quantopere majoribus nostris accurata liberatum artium, atiarumque honestarum scientiarum et disciplinarum cultura curae fuerit, quippe quod illarum beneficio subditorum suorum animos non modo in Religione conservari et confirmari, verum etiam ad Rempublicam probe administrandam, atque alia civilia officia recte obeunda erudiri et stabiliri haud obscure intelligerent; inter caetera illorum monumenta fundatam ab iis antiquissimam Universitatem Viennensem, et non minus gravissimo sumptu, quam celeberrimis Privilegiis Pontificiis, Imperialibus et Archiducatus dotatam et decoratam comperimus, quae ab istis initiis Principum suorum liberalitate suffulta, et in omni literaturae genere exercitissimorum virorum eruditione atque indefesso studio amplificata, in eam facile magnitudinem excrevit, ut reliquarum in Germania Academiarum, quae huic originem et institutionem suam acceptam ferant, Princeps atque Mater nominari et aestimari meruerit.

Porro quod Haeresion proprium est, ut sicuti spiritu illae vertiginis aguntur, ita quae rite atque optima intentione sunt instituta, ordine turbato pessudent atque in transversum agant, hisce nostris quoque Provinciis haereditariis, proh dolor! accidit, ut postquam in iisdem sectae, schis-

nata et dissensiones in Religione pullulascere atque diffundi coeperunt, almae quoque Universitatis hujus flos, vigor atque viror sensim, temporisque successu non leviter deperierit.

Quae res potissimum Augustae memoriae Imperatorem Ferdinandum, Dominum Avum et Praedecessorem nostrum colendissimum movit, ut Societatis Jesu Patres jamjam collabascanti Academiae opem velut subsidiariam laturos, anno millesimo quingentesimo quinquagesimo primo Viennam accersierit, ipsisque (quod uti Supremus Princeps privilegia concessa in melius, atque reipublicae utilius pro re nata reformando et potuit, et debuit) duas Lectiones sive Professiones in Theologica Facultate in perpetuum assignarit, magno, quod eventus docuit, Religionis et Studiorum theologicorum incremento. Unde supradicti Domini Avi nostri praestantissimae memoriae nova Reformatio Universitati non solum publicata, sed et hactenus ab omnibus inviolabiliter observata fuit.

Nos vero posteaquam animadvertimus, a compluribus jam annis, tum ob continuata bella, inter quorum strepitus literae ut plurimum silent, tum ob alia gravamina et defectus Cursum Philosophiae et Humaniorum literarum Professiones magnopere refrixisse, unde metuendum sane sit, ne Studio Philosophico, tanquam fonte et origine reliquarum scientiarum exhausto vel neglecto, insignis vetustissimae hujus Universitatis memoria consequenter oblitteretur, quod uti Nostris, Nostrorumque Majorum foundationibus laudatissimis e diametro contrarium, Nobis quidem indecorum, universae vero Provinciae in maximum sit praesudicium cessurum: hinc est, quod animo bene deliberato, sano ac maturo diversorum praecipui nominis Consiliariorum et Ministrorum nostrorum adhibito consilio restaurandae supradictae Universitati commodissimam hanc rationem arbitrati simus, si vestigiis supramemorati Domini Avi nostri inclytae recordationis firmiter hac in parte insisteremus, et qua via ille Theologicam, eadem et nos Philosophicam Facultatem restauraremus, et conservaremus.

Quod ipsum, etsi Nos tanquam Dominus absolutus, et Princeps Supremus Fundator, et Romanorum Imperator, propria potestate et autoritate nostra, exemplo saepe dicti Imperatoris Ferdinandi effectui mandare potuissemus, pro majore tamen, et conscientiae et intentionis nostrae securitate consilii hujus nostri rationes cum Sanctissimo Domino nostro Paulo V. prius conferendas, ejusque ope et consilio executioni mandandas duximus, qui non modo in laudabili isto Instituto Nos magnopere confirmavit, verum etiam omnem opem et operam, re ipsa jam nunc praestitam, ulterius quoque, sicuti necessitas requireret, praestitutum se liberaliter promisit.

Ac proinde licet Collegio Societatis Viennensis privilegii per Augustae memoriae Imperatores Divos Maximilianum II. et Rudolphum itidem II., Dominos Parentem, Fratrem et Praedecessores nostros colendissimos ac successive Nos ipsos clementer concessis et confirmatis, Lectio sive Professio Cursus Philosophici certis conditionibus sit indulta, quibus privilegiis se nequaquam indignum hactenus reddiderit, certis tamen usque arduis et gravissimis rationibus permoti ex Potestate Supremi Principis, et pro Conservatione longe antiquorum et illustrium Privilegiorum dictae Universitatis, Cursus Philosophici lectionem non quidem Patribus Societatis adimi,

sed in perfectiorem statum reduci, et quo intentio nostra a sua Sanctitate approbata debitum effectum sortiatur, ritu et modo hactenus in Collegio usitato, in Universitatem transferri, ibidemque perpetuis in posterum temporibus, per tres Professores Societatis tantum publice legi, caeteroquin in Civitate Viennensi omnino aboleri, neque ullibi extra Universitatem sive clam sive palam permitti volumus. Quo vero modo atque ordine, quibusque conditionibus eae lectiones deinceps haberi atque continuari debeant, sequitur in haec verba.

Die von der obbedachten Commission vorgeschlagenen und von Seiner Majestät allergnädigst genehmigten Modalitäten bei Ausführung des kais. Befehles sind folgende:

1) Seine Majestät weisen den Vätern der Gesellschaft Jesu drei Lehrkanzeln in der philosophischen Facultät zu, nämlich die der Logik oder des Organon Aristotelis, der Physica primaria und der Metaphysik, und zwar für immerwährende Zeiten. Diese Kanzeln sollen von ihnen dermassen versehen werden, dass der Professor der Logik nach Beendigung dieses Lehrgegenstandes zur Physik, und von dieser wieder zur Metaphysik mit seinen Schülern aufsteige, und jedes Jahr derjenige Lehrer, der den dreijährigen Schulcurs beschlossen hat, wieder von Neuem bei der Logik anfangen. Es sollen sofort immer drei Professoren aus der Reihe des Jesuitenordens, und diese zugleich drei Curse an der Universität lehren, auf ganz dieselbe Weise, wie sie diess bisher in ihrem Collegium zu thun pflegten. Alle drei sollen ihre Vorlesungen gleichzeitig, und zwar Vormittags von 8—9, und Nachmittags von 2—3 Uhr abhalten.

2. Damit ersterwähnte Reihenfolge des Unterrichtes desto genauer beobachtet werden könne, verordnen Se. Majestät allergnädigst, dass jeder der drei Professoren die Logik und die vier ersten Bücher der Physicorum innerhalb anderthalb Jahren für die Aspiranten des Baccalaureats, und die übrigen vier Bücher der Physicorum, dann die Bücher *de generatione et corruptione, de Coelo, de Meteoris*, ferner die Bücher *de Anima* und die Metaphysik während der zweiten Hälfte des dreijährigen Curses für die Aspiranten des Magistergrades beendige.

3. Obgleich Kaiser Maximilian II. höchstseligen Andenkens mittelst Decret vom 28. April 1574 festgesetzt hat, dass nicht mehr als zwei Väter der Gesellschaft, und zwar bei der theologischen Facultät als öffentliche Professoren verwendet werden sollen, so fanden es doch Se. kais. Majestät angemessen, jenem Beschlusse eine weitere Ausdehnung zu leihen, und nebst bedachten z w e i theologischen Professoren noch andere d r e i Mitglieder der Gesellschaft, denen der Unterricht in der Philosophie *) obliegen soll, bei der philosophischen Facultät anzustellen, welche

*) Erst von nun an tritt der Unterschied zwischen Philosophie und den freien Künsten bestimmter und entschiedener hervor. Zum eigentlichen Studium der Philosophie wurden nämlich gerechnet: Logik, Physik und Metaphysik; zu den freien Künsten die Poetik, Rhetorik, Mathematik etc.

Zahl aber nicht überschritten werden darf, so dass hinführo stets fünf Individuen aus der Gesellschaft, und weder mehr noch weniger an der Universität zu lehren haben werden.

4. Ferner befehlen Se. Majestät, dass die drei Mitglieder der Gesellschaft, welchen der philosophische Unterricht übertragen werden wird, sich gleich den zwei andern, die der theologischen Facultät angereihet sind, genau nach dem Inhalt der Statuten der Universität und der betreffenden Facultäten zu benehmen haben. Sie müssen demnach promovirte Magistri seyn, und sich dem *Actus Repetitionis*, ohne den sie zur Facultät durchaus nicht zugelassen werden können, unterzogen haben, und nur von der Beibringung des Geburtsscheines (*literarum natalitiarum*) sollen sie enthoben seyn.

5. Und weil die Väter der Gesellschaft, welche die Philosophie zu lehren haben werden, Facultätsdienste ausgeschlagen haben (*ab officiis facultatis esse recusarunt*), es aber dennoch geziemend ist, dass sie bei öffentlichen Promotionen und sonstigen feierlichen Acten einen angemessenen Platz einnehmen, so weisen ihnen Seine Majestät den 5., 6. und 7. Platz nach dem Decan für immerwährende Zeiten an.

6. Obschon es festgesetzt ist, dass Magistri, welche in die Facultäts-Innung aufgenommen zu werden wünschen, der Facultät zwei Goldgulden und vier harte Thaler (*solidos*) zu entrichten haben, auch die promovirten Magistri erst zwei Jahre nach ihrer Promotion in erstbedachte Innung eintreten können; so entheben dennoch Se. Majestät die Gesellschaft Jesu beiden diesen Verpflichtungen, und wollen, dass die Väter derselben unmittelbar nach dem Repetitionsact als Facultäts-Mitglieder angesehen werden, ohne übrigens als solche mit wie immer gearteten Lasten oder sonstigen Facultäts- oder Consistorialdiensten beschwert zu werden, — sie seyen bloss gehalten, bei allen öffentlichen und Universitätsacten, so wie bei den Prüfungen der zu Promovirenden zu erscheinen.

7. Wiewohl es die ältesten Statuten der philosophischen Facultät gebieten, dass die Aspiranten zum Baccalaureat und zum Magisterium, vor ihrer Zulassung zur strengen Prüfung, der Facultät ihre Matrikelscheine (*Testimonia inscriptionis*), so wie die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen der ordentlichen Professoren und über einen stets geführten ehrbaren Lebenswandel vorweisen; so befehlen dennoch Se. Majestät, dass bezüglich auf die Zöglinge und Convictoren des Collegiums der Gesellschaft ein von jenem abweichendes Verfahren beobachtet werde, und die blossen Zeugnisse der Väter der Gesellschaft zur Promotion hinreichen sollen.

8. Desshalb sollen auch die Alumen und Convictoren, wenn sie zum Grade des Baccalaureats oder des Magisteriums der Artisten-Facultät aspiriren, bloss gebunden seyn, die Vorlesungen der Väter der Gesellschaft, welche Philosophie lehren, zu besuchen; die übrigen Schüler der Philosophie und Pädagogen, die sich ausser dem Convict und Alumnat befinden, können jedoch obbenannte Grade nicht erlangen, wenn sie nicht

auch den Vorlesungen zweier anderer Professoren, an die sie vom Decan gewiesen seyn werden, fleissig beigewohnt haben.

9. Da der hochselige Kaiser Ferdinand in seiner Reformatiönsacte festgesetzt hat, dass die Baccalaurei Artium regelmässig alle Wochen, die Magistri alle Monate eine öffentliche Disputation halten müssen, so haben diese Übungen auch seine Majestät beizubehalten geruhet, doch so, dass die Disputationen der Baccalaureen, welche bisher nur Sonntag Nachmittags statt fanden, hinführo auf den Samstag übertragen werden, damit die Väter, ihre Alumni und Convictoren in den sonntägigen Abendandachts-Übungen nicht gestört werden; Samstags sollen jedoch zwei Disputationen, eine Vormittags von 7—9, die andere Nachmittags von 1—3 Uhr gehalten werden. Die Disputationen der Magister sollen ganz so, wie vor Zeiten und wie es auch in der Reformatiönsacte Ferdinand I. ausgedrückt und in den Universitäts-Statuten geboten ist, vor sich gehen.

10. Zur Prüfung der Baccalaureen hat die Artisten-Facultät bisher, den Statuten gemäss, vier Magister aus ihrer Mitte gewählt, was Seine Majestät auch hinführo zu thun anbefohlen, doch mit dem Beisatze, dass jedesmal ein oder zwei aus der Zahl der Väter der Gesellschaft, die öffentlich lehren, hiezu entlehnt werden, — was auch der Universitäts-Kanzler, dem die Wahl der *Examinatoren pro magistrati Gradu* zusteht, pünctlich zu beobachten angewiesen wird.

11. Zur Erlangung des Magistergrades forderte bisher die Artisten-Facultät ein Alter von 21 Jahren, wie denn diess auch im Eide der Licentianden erwähnt ist. Damit nun die Jünglinge von den Studien in den höheren Facultäten nicht zu lange abgehalten werden, gestatten Se. Majestät allergnädigst, dass jene Zulassung schon mit dem vollendeten 18. Lebensjahre beginne. Die durch die Reformatiönsacte festgesetzten Facultäts- und Examinationstaxen werden armen Candidaten und Alumnen nachgesehen.

12. Damit die Studirenden und besonders die *Aspiranten pro Gradu* zu grösserem Fleisse im Besuche der Vorlesungen und zur thätigeren Verwendung angeregt werden, befehlen Seine Majestät, dass sobald ein Studirender oder Baccalaureus den Wunsch hegt, Vorlesungen zur Erlangung eines Grades zu hören, er sein Nationale den ordentlichen Professoren einreiche und mit Beendung jedes Curses (*singulis angariis*) die Zeugnisse seines Fleisses bei ihnen einhole, die er dann seiner Zeit der Facultät vorzuweisen haben wird.

13. Alle bei den Vätern der Gesellschaft studirenden Jünglinge müssen, wenn sie es wünschen, zur Deposition und Inscription zugelassen werden wie bisher, doch die Eingekleideten (*clericali habitu incedentes*) sind ohne Gelderlag in die Universitäts-Matrikel einzutragen.

14. Das Collegium der Ges. Jesu in Wien, in welchem die Väter von nun an bloss die Liberales Artes bis zur Rhetorik inclusive vortragen werden, wollen Seine Majestät in so ferne der Universität einverleibt und deren Privilegien theilhaftig wissen, als alle Studirende, welche die Humaniora im bedachten Collegium beendet, falls sie mit genügenden Zeugnissen über die daselbst gehörten Vorlesungen versehen wären, und

sich bei der Facultät zur Aufnahme melden würden, ganz so behandelt werden, als wenn sie jenen Unterricht an der Hochschule genossen hätten; sie haben auch daher nach mit Erfolg bestandnem Triennium des philosophischen Lehrurses ganz dieselben Ansprüche auf die Erlangung der Grade, wie die Universitätsschüler.

15. Die Unterordnung der Schulmänner der Gesellschaft (*Scholasticorum Societatis*) betreffend, verfügen Seine Majestät, dass sie dem Rector der Universität auf dieselbe Weise und in denselben Fällen, wie diess an der Hochschule zu Ingolstadt geschieht, untergeordnet seyn sollen.

16. Endlich befehlen Se. Majestät, dass nachdem die Gesellschaft ein Mitglied aus ihrer Körperschaft zum Lehrer an der Universität bestellt hat, sie dasselbe von seinem neu eingenommenen Posten nie nach Willkür und eigenem Gutdünken, sondern stets nur mit Vorwissen des Rectors und des kais. Superintendenten der Hochschule abberufen könne.

Das Decret schliesst mit folgenden Worten: *„Nos igitur hanc novam constitutionem nostram, novamque Fundationem et Reformationem ratam, firmam ac validam perdurare atque observari, et ad eandem Successores quoque nostros, et tam inferioris quam superioris Austriae Dominos Archiduces pro tempore futuros, obligatos esse volumus, ut hanc piam ac paternam intensionem ac reformationem nostram firmiter et inviolabiliter, futuris perpetuo temporibus manteneant atque defendant, ipsamque Universitatem non minus quam supradictos Patres ejusdem vigore tueantur, neque quemquam cujuscunque etiam status, ordinis vel conditionis is sit, eandem impune transgredi, vel violare permittant. Quodsi vero in posterum inter saepe dictam Universitatem et Patres difficultatis et controversiae quidpiam in hoc nostro reformationis et intensionis negotio, quod ipsinet inter se componere nequeant, oriri contigerit, id nostrae nostrorumque Successorum cognitioni et discretioni relinqui, et ne vel una aut altera pars contra sanctionem et dispositionem hanc Nostram Caesaream quidquam de facto attentare, vel ipsi jus dicere audeat vel praesumat, volumus, idque sub poenae Nostrae Successorumve Nostrorum indignationis gravissimae, harum testimonialium Literarum Manu Nostra subscriptarum et Sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum. Datum in Arce Nostra Regia Pragae die 25. Mensis Februarii, anno Domini 1617, Regno Nostrorum Romani 5, Hungarici 9, Bohemici vero 6. Mathias.*

Keine der beiden Parteien war, wie leicht begreiflich, durch erstbedachtes kais. Decret zufriedengestellt. Den Universitätsmännern missfiel das den Vätern der Gesellschaft, wie sie meinten, im Übermaasse gespendete Lob und vorzüglich der Umstand, dass das Decret die letzteren als diejenigen bezeichnete, welche berufen seyen, den noch tieferen Verfall, ja die gänzliche Auflösung der Hochschule zu verhüten. Doch auch die Gesellschaft war darüber missvergnügt, dass im mehrerwähntem Decrete so manches, was sie im vorigen Jahre mit den kais. Commissären abgeschlossen, und als bereits abgemachte Sache betrachtet hatte, unberührt blieb, namentlich aber war sie darüber betroffen, dass ihr die Hoffnung benommen wurde, die Philosophie, wenn es ihr zweckdienlich erscheinen würde, je wieder in ihr Collegium zurückzuführen; ferner fand sie sich

dadurch gekränkt, dass die Professoren aus ihrer Mitte keine höheren als die 5., 6. und 7. Stelle unter den Artisten erhielten. — Da jedoch ohne Widerrede Folge geleistet werden musste, so bequeme man sich hiezu, und der Provincial des Ordens bezeichnete ungesäumt die drei Professoren aus der Gesellschaft, welche sich mit dem Unterricht in den philosophischen Lehrgegenständen an der Universität befassen sollten. Sie waren: Georg Nagy für die Logik, Martin Melzigh für die Physik, und Maximilian Marsilius für die Metaphysik. Alle drei wurden sofort an den Rector und den Decan der Artisten gewiesen, um in die Universitäts-Matrikel (*Album Universitatis*) eingetragen zu werden, und von den, ihnen durch Allerhöchsten Beschluss zuerkannten Posten Besitz zu nehmen.

Schwierigkeiten erhob jedoch die Artisten-Facultät, und wollte vorerst die drei erstgenannten Professoren ohne Vorweisung ihrer Geburts-scheine in die Facultät nicht aufnehmen; auch wollte sie die Eintretenden dem Repetitionsacte nicht bloss aus den philosophischen, sondern selbst aus den Grammatical-Lehrgegenständen unter Vorsitz des Artisten-Decans unterziehen; endlich forderte sie noch, dass die Professoren der Gesellschaft sich bei ihren Vorträgen an der Hochschule ganz zur Lehrmethode bequemen sollen, die bis dahin an der Universität üblich war.

Diese Bedingungen fielen selbst dem Universitäts-Rector als hart und unzulässig auf, zumal die Mitglieder der Gesellschaft häufig aus weit entfernten Gegenden herstammten, und daher die Beibringung ihrer Geburts-scheine nicht nur grossen Schwierigkeiten unterlag, sondern mitunter kaum möglich war; auch schien es für die Gesellschaft sehr erniedrigend, Individuen aus ihrer Mitte, die kurz vorher als Doctoren den Vorsitz führten, nun Grammatical-Prüfungen unterzogen und am Ende zu einer Lehrmethode genöthigt zu wissen, die, eben weil sie von Seiner Majestät nicht gebilligt wurde, die Berufung der Väter der Gesellschaft auf die philosophischen Lehrstühle veranlasste; ferner sagte das kais. Decret ausdrücklich, es wolle, dass die drei philosophischen Professoren der Gesellschaft an der Universität gleich den beiden der theologischen Facultät angereichten Mitgliedern behandelt werden, was aber bei einem Verfahren im Sinne der Artisten-Facultät nicht geschehen konnte; endlich hatten auch die kais. Commissäre schon Jahres vorher die Mitglieder der Gesellschaft von derlei Lasten in vorhinein freigesprochen.

Da jedoch von den Artisten nichts weiter zu erlangen war, als dass sie sich bereit erklärten, für diessmal die bereits gewählten drei Professoren des Ordens von fraglichen Lasten zu entheben, diese Enthebung aber nicht auch für deren Nachfolger in den academischen Lehrstühlen gelten lassen wollen, so liess Klesel nichtsdestoweniger, um einstweilen den Gang der Angelegenheiten nicht zu hemmen, die drei Professoren ihr Amt alsogleich antreten, und überliess den beiden Parteien die Sorge, ihre diessfälligen Ansprüche höheren Ortes geltend zu machen, zumalen er zuversichtlich hoffte, das die Zeit die Ausgleichung des Streit-tes in Bälde herbeiführen werde.

In demselben Jahre trat die Stiftung, welche Wolfgang Rumpff in Wuelros, Freiherr v. Weitra, St. Jacobs Ritter, zuletzt Obersthofmeister von Kaiser Rudolph II., in seinem Sterbejahre 1605 edelmüthig gegründet hatte, in Wirksamkeit. Kraft des diessfälligen Stiftbriefes wurden zehn arme studirende Jünglinge, vorzüglich von der Weitra'schen Herrschaft gebürtig, jeder mit 50 Gulden jährlich theilt.

Als Ferdinand der II., den bereits Jahres vorher Kaiser Mathias adoptirt und mit dem Königstitel geziert hatte, im J. 1618 von der Krönung in Ungarn zurückgekommen war, machte ihm die Universität ihre Aufwartung. — Bald nachher wurde Klesel vom König Ferdinand in Übereinstimmung mit Erz. Maximilian aus Wien verwiesen, und in Tyrol im Kloster St. Georgenberg gefangen gesetzt; er musste in Einem die *Claves tabularii cardinalitii* abliefern. Man legte ihm zur Last, Anstifter der Missheiligkeiten zwischen den erz. Brüdern Rudolph und Mathias gewesen zu seyn; ferner Ferdinands Thronfolge in Frage gestellt, die Krönung des letztern zum deutschen König hintertrieben, die schnelle Unterdrückung des böhmischen Aufstandes durch Militär gehindert, und mit den Protestanten Böhmens unterhandelt zu haben.

Die Gefangensetzung Klesel's hatten sowohl Kaiser Mathias als der päpstliche Stuhl mit Leidwesen vernommen. Es wurde auch im folgenden Jahre auf Ansuchen Gregor's XV., der mittlerweile an Paul's V. Stelle die Papstwürde eingenommen hatte, Klesel der römischen Curie ausgeliefert. Zu Rom war letzterer einige Zeit in der Arx Hadriani eingesperrt, dann verhört, und er vertheidigte sich hiebei mit solcher Beredsamkeit, dass er vom Cardinal-Collegium absolvirt wurde. Er nahm dann nach Gregor's XV. Tode Theil an der Wahl Urbans VIII., von dem er mit Beistimmung des Kaisers in die Wiener Kirche und Universität wieder eingesetzt wurde.

Wenige Monate vor seiner Gefangennnehmung gründete Klesel sechs Plätze im Collegium der Gesellschaft für Alumnen der Wiener Diöcese (l. c. p. 121).

Das Jahr 1618 war jenes des Ausbruchs vom 30j. Religionskriege in Deutschland; auch erschien in diesem Jahre während 30 Tagen ein stark geschweiffter Comet, der zu mannigfaltigen astrologischen Deutungen Anlass gab.

Rectoren der Wiener Universität während der Zeitperiode vom J. 1533 bis 1619 waren folgende:

- 1533 Johann Aurifaber, Artium et Theol. Doctor und Professor, Domherr zu Wien, II; — Ambros Salzer, Theol. Professor, Domherr in Wien, III.
- 1534 Ulrich Gebhard, Juris Doctor, Rom. Reg. Mariae Consil. (der erste verheirathete Rector); — Johann Gastgeb, Art. et Medic. Doctor.
- 1535 Johann Aurifaber etc. III; — Georg Hieter aus Gaubitsch, Art. Mag., Wiener Domherr.
- 1536 Ulrich Gebhard etc. II.; — Leop. de Jordanis etc. II.
- 1537 Georg Hieter etc. II; — Joh. Gaud. Anhauser aus Reitlingen Theol. Dr.

- 1538 Steph. Schwartz, Vien., Juris Doctor; — Franz Emerich aus Troppau, Art. et Medic. Doctor.
- 1539 Joh. Gössl, aus Wundsidel, Art. Mag. et J. U. Dr.; — Johann Aurifaber etc. IV.
- 1540 Philipp Gundel, aus Passau, Juris Doctor, Rom. Reg. Mariae Consil., Fiscus Advocatus; — Joh. Enzianer, Art. et Medic. Doctor, Rom. Reg. Consiliarius et Physicus.
- 1541 Joh. Enzianer etc. II; — Ambros Salzer etc. IV.
- 1542 Joh. Ludw. Brassicanus, J. U. Dr. et Juris Canon. Prof., Cons. Regius; — Franz Emerich etc. II.
- 1543 Georg Hieter etc. III; — Stephan Sprugl aus Halle, Art. Mag., Canon. Vienn.
- 1544 Joh. Bapt. Pachaleb, Vienn., Juris utr. Doctor, Cons. Reg., Fiscus inf. Austriae Advocat., Lector Juris civilis primarius; — Jacob Walch von Tessingen, Art. et Med. Dr.
- 1545 Stephan Raifberger aus Tuln, Art. Mag., Wiener Domherr; — Derselbe II.
- 1546 Joh. Ludw. Brassicanus etc. II; — Wolfg. Lazius, Vien., Art. et Med. Dr. et Professor.
- 1547 Lucas Agathopedius seu Gutfelder, Art. Mag. et Eloquentiae Professor; — Georg Hieter etc. IV.
- 1548 Joh. Thüerndl, J. Doctor et Prof.; — Franz Emerich etc. III.
- 1549 Georg Muschler aus Oetlingen, Art. Mag.; — Leonh. Villin seu Höfler, aus Leibnitz in Steiermark, Art. et Theol. Dr., Canon. Vienn.
- 1550 Friedrich Harrer, J. U. Dr.; — Andreas Perlach Art., Medic. et Matheseos Professor publicus.
- 1551 Sigmund v. Oedt, Art. Mag., Juris Licent.; — Leonh. Villin etc. Domherr in Wien, II.
- 1552 Laurenz Kirchamer, aus Wien, J. U. Dr., et Juris pontificii Prof. ordin.; — Mathias Cornax, Art. et Med. Dr.
- 1553 Georg Muschler etc. II; — Laurenz Kirchamer etc. II.
- 1554 Laurenz Kirchamer, dem, als er Reg. Rath ward, folgte: Joh. Gössl etc. II; — Franz Emerich etc. IV.
- 1555 Lucius Crayer, Art. Mag.; — Leonh. Willin etc. III.
- 1556 Steph. Hauptmann, J. U. Dr., Canon. Profess. primar.; — Ludwig Kynig, Art. et Med. Dr.
- 1557 Lucas Agathopedius seu Gutfelder etc. II; — Georg Eder, J. U. Dr. (gewählt statt des Theologen) I.
- 1558 Georg Eder etc., Ferdinand's Rath II (gewählt statt des Juristen, II; — Derselbe (gewählt statt des Arztes) III.
- 1559 Georg Eder etc., k. k. Rath (gewählt statt des Philosophen) IV; — Steph. Hauptmann etc., und nach dessen Tod Georg Eder etc. V.
- 1560 Melchior Hoffmair, J. U. Dr. et Prof. ordin.; — Wolfg. Lazius, Art. et Med. Dr. etc. II.
- 1561 Wolfg. Schäffler aus Baiern, J. U. Dr.; — Wolfg. Pudler, J. U. Dr. et Canon. Professor.
- 1562 Melchior Hoffmair, Art. et Juris Doctor II; — Georg Walter aus Meissen, Art. et Med. Dr.
- 1563 Georg Walter etc. (statt des Philosophen) II; — Georg Muschler etc. III.
- 1564 Laurenz Zadesius, Art. Mag., Canon. Vienn.; — Andreas Dadius seu Keyenbaum, Art. et Med. Doctor, Dialecticae Professor.
- 1565 Georg Sedlmair, Art. Mag.; — Dionys Poppi, Modruser Bischof, Doctor der Theologie.
- 1566 Wolfg. Pudler etc. II; — Ladisl. Stuff, Art. et Med. Dr.
- 1567 Christoph Widmann, aus Grätz in Steiermark, Art. Mag., Poetics Prof.; — Dionys Poppi etc. II.

- 1568 Georg Aigmayr aus Wien, Dr. Juris; — Caspar Pirchpach aus Waidhofen an der Thaya, Art. et Med. Dr., ejusque Practicae primarius Professor.
- 1569 Cornel Griewald, aus Waidhofen an der Ybbs, Art. Mag.; — Georg Eder etc. VI.
- 1570 Melchior Hoffmair etc. III; — Barthol. Reisacher aus Kärnthen, Philos. et Med. Dr., Mathemat. Professor.
- 1571 Hubert Luetan Noviomag, Art. Mag., Dialectices Professor; — Georg Eder etc. Theol. Baccal. VII.
- 1572 Sigmund v. Oedt aus Wien, J. U. Dr., Reg. Kanzler und Univ. Superintend. II; — Paul Weidner, Art. et Philos. Doctor, Prof. der hebräischen Sprache.
- 1573 Johann Pampelius, aus Pulcka, Grammat. Mag., Vienn., Art. Mag.; — Joh. Ambros Brassicanus, J. U. Dr., Canon. Prof. statt des Theologen.
- 1574 Franz Lackner aus Wien, J. U. Dr.; — Joh. Aichholtz, Art. et Med. Dr.
- 1575 Mathias Luetanus, Art. Mag., Physicae Prof.; — Thomas Raideilius, Art. et Theol. Dr., Domberr in Wien, Dechant zu Tulln und Passauer Official.
- 1576 Sigmund Eisler aus Wien, J. U. Dr., Codicis Professor; — Georg Walter etc. III.
- 1577 Benedict Kleinschnitz, Art. Mag. et Prof.; — Peter Muschitsch aus Cilly, Art. et Theol. Dr.
- 1578 Peter Muschitsch etc. II; — Paul Weidner etc. II.
- 1579 Hubert Luetanus etc. II; — Peter Muschitsch etc. III.
- 1580 Georg Eder etc. VIII; — Martin Stopius, aus Alost, Art. et Med. Dr.
- 1581 Alexius Straus, aus Laibach in Krain, Art. Mag.; — Georg Eder etc. IX.
- 1582 Georg Eder etc. X; — Paul Weidner von Pitterburg etc. III.
- 1583 Stephan Grisauer aus Nürnberg in Steiermark, Art. Mag. Prof. der griech. Sprache; Carl Stredede aus Wien, J. U. Dr., Prof. des canon. Rechtes, statt des Theologen.
- 1584 Georg Eder etc. XI; — Adam Pretterschnegger aus Weiskirchen in Steiermark, Art. et Medic. Dr.
- 1585 Hubert Luetanus etc. III; — Derselbe, nun Rector der Provinzial-Schule.
- 1586 Michael Eham aus Wien, J. U. Dr., Reg. Rath; — Benedict Perger, Art. et Med. Dr.
- 1587 Andr. Widman, aus Baden in Öst., Art. Mag.; — Alexander à Lacu aus der Schweiz, Theol. Dr., Abbas Hilariensis.
- 1588 Martin Gössl aus Wien, J. U. Dr. et Professor; — Adam Pretterschnegger etc. II.
- 1589 Niclas Renner aus Wien, Art. Mag. etc. Professor; — Alexander à Lacu etc. II.
- 1590 Carl Stredede etc. Reg. Rath II; — Andr. Isingius, Art. et Med. Dr., Prof. der griech. Sprache.
- 1591 Andr. Gästel de Strandsdorff, Art. Mag.; — Melchior Klesel, Art. Mag., Theol. Licent., Praepositus ad St. Steph., Univ. Cancellarius.
- 1592 Michael Eham, J. U. Dr. etc. II; — Benedict Perger etc. II.
- 1593 Hubert Luetanus etc. V; — Balhasar Scultetus, aus Breslau, Theol. Dr., Domherr in Wien und Breslau, Passauer Official im Lande unter der Enns.
- 1594 Christoph Pirckheimer, Art. et Juris utr. Dr., Reg. Rath; — Johann Leander, von Neisse, Art. et Med. Dr.
- 1595 Peter Hoffmann, aus Heilsberg in Preussen, Art. Mag. und Rector

- der Bürgerschule zu St. Stephan; — Joh. Pampelius aus Wien, Theol. Dr. et Prof. primarius, Domherr in Wien.
- 1596 Ulrich Kreen v. Krenberg aus Wien, J. U. Doctor und Reg. Rath; — Johann Leander etc. II.
- 1597 Veit Schiesser, Art. Mag. und Prof. der Physik, Baccal. Juris, Domherr und Official zu St. Stephan; — Balthasar Scultetus etc. II.
- 1598 Mathias Püchelmair, aus Dorf in Baiern, J. U. Dr.; — Joh. Büttner aus Schlesien, Art. et Med. Dr.
- 1599 Andr. Prudentius aus Schönbrunn in Schlesien, Theol. Dr., n. öst. Kirchenrath, Wiener Domherr; — Joh. Pollinger, Theol. Dr., Domherr in Wien, Hofcaplan und Pfarrer zu St. Michael in Wien.
- 1600 Stephan Schlachter aus Pulka, Art. et Juris Dr., Syndicus des Wiener Stadtmagistrats; — Joh. Peter Magnus, Art. et Med. Dr., ejusdemq. Prof.
- 1601 Nicolans Renner, Art. Mag. et Prof. II; — Balthasar Scultetus etc. III.
- 1602 Andr. Picus, J. U. Dr.; — Benedict Perger etc. III.
- 1603 Andr. Prudentius etc. II; — Joh. Pollinger etc., während des Rectorats zum Pfarrer v. Eggenburg befördert.
- 1604 Veit Siess aus Vorarlberg, J. U. Dr., Reg. Rath; — Benedict Perger etc., Leibarzt von Erz. Mathias IV.
- 1605 Veit Schiesser etc. II; — Balth. Scultetus etc. IV.
- 1606 Jacob Scholtz, J. U. Dr., Reg. Rath; — Tobias Piripach (Pirchpacher?) aus Wien, Art. et Med. Dr., Theoriae Professor ordin.
- 1607 Andr. Lechler, Friessens., Art. Mag. et Dialecticae Prof. primar.; — Georg Puecher, aus Tyliach in Tirol, Art. et Theol. Dr., Prof. der griechischen Sprache und Pfarrer zu St. Michael in Wien.
- 1608 Thomas Rueff aus Wien, Art. et J. U. Dr., Instit. Prof., Domherr in Wien, dann post. Abt zu Klosterneuburg, Rath des Erz. Leopold, Bischofs von Passau; — Joh. Petrus Magnus II.
- 1609 Andr. Prudentius etc. III; — Johann Curtius, Art. et Theol. Dr., Passauer Official im Lande unter der Enns, des Erz. Leopold, Bischofs zu Passau Rath und Propst von Zwettl.
- 1610 Caspar Schwab, Art. et J. U. Dr., Reg. Rath; — Wilhelm Rechperger aus Eggenburg, Art. et Med. Dr., Matheseos Prof. prm.
- 1611 Andr. Lechler etc., Rector der Prov. Schule II; — Joh. Caspar Stredede, Art. et Theol. Dr., Domherr zu Wien und Olmütz, dann Propst zu Raigern? (Ardeacensis).
- 1612 Martin Ericius, J. U. Dr.; — Wilh. Rechperger etc., Leibarzt von Kaiser Mathias II.
- 1613 Andr. Lechler etc. III; — Georg Puecher etc. II.
- 1614 Peter Lampert aus Schlesien, Art. et J. U. Dr., Reg. Rath; — Sigmund Geisler, Art. et Med. Dr.
- 1615 Andr. Lechler etc. IV; — Carl Hüttendorffer aus Wien, Art. et Theol. Dr., Protonot. Apost., Chorrherr zu Olmütz und Breslau und daselbst Custos.
- 1616 Jacob Scholtz etc. II; — Tobias Piripach etc. II.
- 1617 Georg Siess aus Wien, Art. Mag., Organi Aristotelici Prof., Domherr zu St. Stephan; — Hieronymus Widmer, Theol. Dr., Domherr zu St. Stephan in Wien.
- 1618 Philipp Pirau, aus Schönfluss im Brandenburgischen, J. U. Dr. und Prof. der Institutionen; — Sigmund Geisler etc. II.

Kanzler der Universität im erstbedachten Zeitraume waren:

- 1544 Paul von Oberstein, J. U. Dr., Geheimrath Kaiser Maximilians Dompropst.
- 1544—1545 Joh. Rosinus, Erzieher der kais. Söhne Ferdinands I., gekrönter Dichter.

- 1545—1553 Johann Saver, Theol. Dr.
 1553—1556 Martin Bondenarius, berühmter Rechtsgelehrter und ehemals Professor.
 1556—1569 Mathias Werthwein, aus Pforzheim, Theol. Dr.
 1569—1676 Michael Echtz, Theol. Dr.
 1576—1630 Melchior Klesel, Theol. Bacc.

Superintendenten der Hochschule gab es während obbedachter Zeit folgende:

- 1539 Joh. Pilhamer, Med. Dr.
 1539—1544 Stephan Schwarz, J. U. Dr., Reg. Rath.
 1544—1546 Job. Ludwig Brassicanus, J. U. Dr., Reg. Rath.
 1546—1548 Bernhard Walther, J. U. Dr., Reg. Rath.
 1548—1551 Lucas Agathopedius, alias Gutfelder, Art. Mag.
 1551—1560 Joh. Gössl, J. U. Dr., Reg. Rath.
 1560—1564 Wolfgang Lazius, Med. Dr.
 1564—1591 Sigmund v. Oedt, J. U. Dr., Reg. Kanzler.
 1591—1598 Carl Strededele, J. U. Dr., Reg. Rath.
 1598—1600 unbesetzt.
 1600—1609 Mathias Püchlmayr, J. U. Dr., Reg. Rath.
 1609 Christian Schaffler, J. U. Dr., Reg. Rath.

B. Ereignisse an der medic. Facultät während des Zeitraumes von der ersten Reformation der Universität (1533) bis zum Regierungsantritt Kaiser Ferdinands II. (1619).

Im J. 1533 unter dem Decanate von Wilh. Puelinger (auch Pulingen) aus Wising wurden vom König Ferdinand zwei Lectoren (Professoren bei der medic. Facultät angestellt; der eine hatte sich mit der Theorie, der andere mit der Praxis zu befassen. Sie erhielten zusammen den Gehalt, der ehemals unter dreien vertheilt war. Der ältere der neu-bestellten Lehrer war Ulrich Fabri, der jüngere Sigmund Haselreiter; jener oblag der Praxis, dieser der Theorie, und beide eröffneten ihre Collegien gleich nach den Weihnachtsferien. (*Actor. Fac. medicae libro III. pag. 121.*)

Noch in demselben J. 1533 wurde am Vorabende des Christtages durch die Landesregierung der Med. Doctor und k. k. Rath, zugleich Universitäts-Superintendent, Johann Pilhamer, zum Bürgermeister der Stadt Wien ernannt. Es war diess nicht das erste Mal, dass ein Medic. Doctor solches Amt bekleidete. Bereits in früheren Zeiten hatten die DDr. Pirchamer, Mannerstorfer u. a. dieses Amt verwaltet.

Während der Amtsführung von Dr. Pilhamer und zwar gleich Anfangs derselben, in der ersten, am Dreikönigsfest abgehaltenen Sitzung des Stadimagistrates, stellte der magistratische Steuerhändler den Antrag, den Medic. Doctoren die rückständigen Steuern (welche ihnen aber der Stadtrath ungesetzlicher Weise auferlegt hatte) für so lange nachzusehen, bis von der hohen Landesstelle auf den diessfälligen Recurs der medic. Facultät ein Bescheid erfolgt seyn würde.

Auf diesen Antrag ist nachfolgender Rathschlag erfolgt und der medic. Facultät zugemittelt worden: „Der allt Rest ist Inen nachgelassen, und das man mit den Anschlag gegen Inen nun von anjetz zu eröffnender De-

cision zu Hoff hängendt stillhalte; doch das man vornehmlich die Armen Leit im Spital, auch die Apotheken zweier im Jar visitiren und besuchen, und sich der Freiheiten, von Kaiser Maximilian höchstseliger Gedächtnuss ausgangen, gemäss halten. Datum 9. Januarii 1534.“

In der am 18. Jänner gehaltenen Facultäts-Sitzung ward beschlossen, den ganzen Sachverhalt mit der juridischen Facultät erst genau zu besprechen, dann durch Dr. Leopold Jordanis den mag. Steuerhändler anzugehen, damit er die auf das ungerechteste und aus blossem Hass den medic. Facultäts-Doctoren auferlegte Steuer ungesäumt aus den städtischen Büchern löschen und darüber eine Urkunde ausstellen möge. Ferner wurde bestimmt, dass, um sich andererseits den Wünschen des Stadtrathes willfährig zu bezeugen, das ganze Jahr hindurch Dr. Wilh. Puelinger die Stelle eines Armenarztes unentgeltlich versehen, und Dr. Joh. Entzianer mit dem Wochenbesuche des Spitals beginnen, und alle acht Tage ein anderer, je nach dem Fac. Senium sich diesem Geschäfte unterziehen solle. Auch wurde der Beschluss gefasst, den Magistrat zu ersuchen, dass er diess Alles in das Actenbuch des Stadtrathes eintragen lassen möge, und anbei denselben anzuzeigen, dass in Wien mehrere Individuen gegen das ausdrückliche Privilegium Maximilians Curpfscherei trieben (namentlich wurde in solchem Bezuge auf einen Laienbruder des Dominicaner-Ordens hingewiesen); auch sollten auswärtige Doctores, die allhier Praxis ausübten, verhalten werden, entweder ihre Berechtigung hiezu vorzuweisen, oder sich dem *Actus repetitionis* zu unterziehen.

In Folge erstbedachter Facultäts-Beschlüsse begab sich Dr. Leopold Jordanis, begleitet vom Decane der Rechtsfacultät, zum oberwähnten Steuerhändler; um ihn zur Erfüllung obenangedeuteten Wunsches der Doctoren zu veranlassen. Dieser bemerkte ihnen, dass die von der Fac. nachgesuchte Löschung des Steuerrestes bereits Statt gefunden habe, und wies ihnen zur Bekräftigung dessen seine Bücher, worauf sie sich vollkommen zufrieden gestellt entfernten.

Während dieses Decanats erfloss das allerhöchste Decret, welches hinführo auch Verehelichte zur Rectorswürde befähigte, was bis dahin nicht der Fall war.

Am Tiburtstage des J. 1534 wurde Joh. Entzianer zum Decane der medic. Facultät ausgerufen. Während dieses Decanats starb Wilh. Puelinger, gerühmt als Geschichtsforscher und guter Lateiner.

Nachdem mittlerweile vom October 1534 bis Mitte April 1535 Dr. Fabri das medic. Decanatsamt bekleidet hatte, wurde am 14. letztgenannten Monats Joh. Gastgeber (der erste verheirathete Rector aus der Reihe der Mediciner) zum Decane erwählt. Unter diesem Decane unterzog sich Dr. Franz Emerich aus Troppau dem Repetitions-Acte, wurde einstimmig in die Fac. aufgenommen, und gleich am folgenden October zum medic. Decan ernannt.

Am 29. October d. J. versammelte letzterer bei sich die Fac. Doctoren und liess zwei Barbierer, Namens Martin und Veith, welche sich unerlaubter Ausübung der Heilkunst schuldig machten, vorladen. Nur er-

sterer erschien. Es wurde ihm bedeutet, dass wenn er die Chirurgie fernerhin auszuüben gedächte, er sich binnen acht Tagen (so viel Zeit verlangte er selbst) einer Prüfung von Doctoren und sachkundigen Chirurgen unterziehen müsste; doch seiner Unwissenheit bewusst, kam er nicht wieder. — Veith, der sich auf die Vorladung der Fac. nicht einfand, wurde beim Bürgermeister angeklagt: doch dieser, obgleich selbst Arzt, war, dem Sprichworte gemäss: *Honores mutant mores*, seinen ärztlichen Collegen bereits abhold geworden, und ließ ihren gerechten Beschwerden kein Gehör (l. c. p. 125).

Um diese Zeit erging an die Facultät ein kaiserlicher Befehl, dass sie auf Mittel und Wege bedacht seyn möge, die drohende Pestgefahr hintanzuhalten. Die Facultät versprach den kais. Commissarien, ihr Möglichstes zu thun, bemerkte ihnen jedoch in Einem, wie gefährlich es wäre, die Aufmerksamkeit des Volkes durch öffentliche Warnungen auf die so sehr gefürchtete Krankheit hinzulenken, zumal die nahende kalte Jahreszeit tröstlichen Hoffnungen Raum gestatte.

Den 3. Dec. fasste die Facultät den Beschluss, beim Stadtmagistrate gegen ein Ansinnen des Bürgermeisters Pilhamer Klage zu führen, der die Facultät verhalten wollte, das Verzeichniss ihrer Mitglieder dem Stadtrathe einzureichen, oder deren Mitglieder zwingen, sich beim Stadtmagistrate eintragen zu lassen, und letzterem den Eid zu leisten (*de dandis inscriptionibus senatui Viennensi et de juramento eidem Senatui praestando*); doch Pilhamer's Ränke hatten keinen weiteren Erfolg, da seine Stellung beim Magistrate aufhörte (*concidente magistratu suo civium*) l. c. p. 126.

Den 8. April 1536 wurde Prof. Sigmund Haselreiter zum Decan erwählt. Der gewesene Bürgermeister, Dr. Johann Pilhamer, fortan kais. Superintendent der Universität, folgte nach der Reihe des Seniums dem Dr. Entzianer für das kommende Jahr in dem Armenarztdienst.

In derselben Facultäts-Sitzung wurde auf ein Ansuchen des Dr. Walch um Zulassung zur Facultät der Bescheid ertheilt, er möge sich vorerst auf eine schickliche Weise von dem Eide, den er dem Bürgerathe geleistet, lossagen, seine Einschreibung (*inscriptionem*) nach der bisher bei der Facultät üblich gewesenen Weise veranstalten, endlich nicht zugleich Arzt und Apotheker seyn. Walch entgegnete hierauf: so sehnlich er auch im Geiste und nach dem Willen der Facultät zu handeln wünsche, so könne er sich doch dormalen vom Eide, den er den Bürgern geleistet, unmöglich entbinden, da ihm diese widrigenfalls also-gleich seine Apotheker-Gerechtigkeit entziehen würden (*cives Myropoli sui negotiationem prohibent*). Die Facultät bedeutete ihm: dass in so ferne er bei seinem *Actus repetitionis* die allgemeine Zufriedenheit der Doctoren eingeerntet, er zwar zur Praxis und zum Genuss aller übrigen Rechte der Wiener *Doctorum medicinae* zugelassen sey, nur könne er aber für jetzo in den Rath der Facultät noch nicht aufgenommen werden, da über diesen Punct noch weiter berathschlagt werden müsse (*quoniam negotium hoc majore adhuc indigeret deliberatione*). — Es geht aus dieser ganzen Verhandlung klar hervor, dass man in jener Zeit

mit der Freiheit ärztliche Praxis in Wien auszuüben, noch keineswegs auch das Recht erlangt hatte, dem Facultäts-Rathe beizusitzen.

Den 18. April d. J. wurde an Dr. Pilhamer's Statt, der wegen seiner vielen Universitäts-Geschäfte verhindert war, die ihm kurz vorher übertragene Stadarmenärzten-Stelle zu versehen, Dr. Joh. Gastgeb als solcher durch den Chormeister von St. Stephan von der Kanzel herab dem Volke verkündet (l. c. p. 127).

Den 5. Mai d. J. wählte die Facultät Joh. Entzianer (*senior*) zum Superintendenten der Universität, der durch den Decan dem Univ. Rector Ulrich Gebhardt und dem Consistorio vorgestellt wurde, um in Gegenwart des kais. Superintendenten Dr. Joh. Pilhamer den Eid zu leisten.

Den letzten Juli versammelte sich die Facultät, um einen gewissen Georg Wormbs, Bruch- und Steinschneider anzuhören. Er besass eine Urkunde, welche seine diessfällige Kunstfertigkeit bezeugte, auf die hin er bereits beim Stadtmagistrat seine Einschreibung und Zulassung (*in-scriptione Senatus et mandato sibi facto*) erwirkt hatte. Nun bat er die Facultät, dass sie ihm zur freien Ausübung jener Kunst, auf welche sein Zeugniß lautete, innerhalb der Mauern Wiens zulassen möge. Es wurde ihm nach Inhalt des kais. Privilegiums Tag und Stunde (1. Aug. 12 Uhr) zur Prüfung aus den Kunstgegenständen, zu denen er sich bekannte, anberaunt, und nachdem er hiebei sowohl den prüfenden Doctoren als dem beisitzenden Wiener Chirurg Georg vollkommen Genüge geleistet, so wurden ihm die sechs Artikel mitgetheilt, gemäss welchen er zur mündlichen Ausübung seines Faches allhier befähiget wurde. Das schriftliche Zeugniß über seine Prüfung und Zulassung übergab die Facultät dem Stadtrathe (l. c. p. 127).

Den 3. August d. J. übersandte Dr. Leopold Jordan dem Decan ein Schreiben, welches den Wunsch des Herrn Seniors und des Dr. Johann Gastgeb ausdrückte, dass einem gewissen Dr. Johann Killmair eine Promotions-Urkunde (*literae promotoriales*) ausgestellt werden möge. Der Decan liess nun von Dr. Jordan einen Entwurf oder besser Abschrift (*copias*) von solcher Urkunde (die als ein Zeugniß der erlangten Doctorwürde dienen sollte) vorlegen, die er dann den Fac. Doctoren zur Begutachtung zustellte, und da die Fac. Mitglieder darüber sich nicht einigen konnten, dass man derlei *Literas promotoriales* Killmair'n ausfertigen solle, und zwar aus dem Grunde, weil man das Doctorats-Diplom (*Instrumentum Doctoratus*) desselben nicht gesehen hätte, so wurde dieser Anstand dem Dr. Jordan mitgetheilt. Jordan aber behauptete das *Instrumentum Doctoratus* Killmair's gesehen und gelesen zu haben, und verpflichtete sich schriftlich und zwar bei 50 fl. Pönfall, jene Urkunde Killmair's innerhalb Monatsfrist der Facultät vorzuweisen, worauf die Doctoren Killmair'n die angesuchten *Literas promotoriales* bewilligten, unentgeltlich ausfertigten und an die Bürger zu Krembs (*ad ciues* in Krembs), atwo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen zu haben scheint, überschickten.

Den 7. August erschien vor den versammelten Fac. Doctoren ein Chirurg, Namens Peter Weichter, der eine von der Regierung erlangte königliche Ermächtigung zur Praxis vorwies. Die Regierung hatte ihn mit jener Ermächtigung (*Regia promotio*) an den Wiener Magistrat gewiesen, dieser aber an die Facultät, damit er von dieser über seine wundärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden möge. Er verlangte, da er der lateinischen Sprache nicht kundig war (*litteras non novit*), deutsch geprüft zu werden, um die Befähigung zur chirurgischen Praxis und zugleich die Barbier-Gerechtsame in Wien zu erlangen. Nachdem er einen Gulden und vier Denare Prüfungstaxe erlegt hatte, wurde er den folgenden Tag examinirt, zugelassen und hierüber an den Stadtrath berichtet.

Den 23. August wurde dem Dr. Cornel Rosner aus Conflans, der am 3. Dec. 1529 allhier promovirt hatte, und dem in der Folge sein Doctor-Diplom in Verlust gerathen war, auf Betrieb des Dr. Johann Entzianer ein neues Diplom ausgestellt, wofür er 1 Gulden und 4 Denar zu entrichten hatte.

Am 24. August präsentirte Dr. Killmaier sein Original-Diplom (*Instrumentum Doctoratus*) dem Decane, welcher es den übrigen Doctoren zur Einsicht zumittelte, worauf beschlossen wurde, Dr. Jordan sein Bürgschaftsschreiben (*litteras fidejussorias*) zurückzustellen.

Den 13. Sept. d. J. wurde Andreas Perlach aus Witschein in Steiermark, in der St. Stephanskirche durch Dr. Franz Emerich, d. Z. Vicekanzler, mit der üblichen Feierlichkeit zum Licentiatsgrad in der Medicin promovirt, worauf ihm in Bälde (*mox tandem*) Dr. Jordan, sein Lehrer, die Doctorats-Insignien ertheilte.

Am Tage von Cosmus und Damian hielt Mag. Wolfg. Lazius nach herkömmlicher Weise die academische Rede zur Feier der Fac. Patrone und zum Lobe der Medicin, in der Kirche von St. Stephan.

Am 29. desselb. Monats erhielt Georg Schiffelt aus Worms, Bruch- und Steinschneider, die Urkunden über seine bestandene Prüfung und Zulassung zur manuellen Praxis bezüglich auf erstgenannte Operationen. Er musste hiebei dem Fac. Senior, Joh. Entzianer, eidlich versprechen, sein allhier erhaltenes Diplom nicht, wie er es mit anderer Orten erlangten Diplomen that, öffentlich anzuschlagen, sondern bloss den Stadtbehörden der Orte vorzuweisen, die er in Zukunft besuchen würde. Er bezahlte 1 Gulden 4 Denar als Taxe.

Den 7. October erhielt Wolfgang Lazius das Zeugniß seiner Immatriculirung in die medic. Facultät (*Litteras testimoniales inscriptionis in facultatem*). Die diessfälligen Gebühren wurden ihm aus Rücksicht der Verdienste seines Vaters um die Facultät, nachgesehen.

Am 16. März 1537 wurde vom kais. Superintendenten, Dr. Joh. Pilhamer, den versammelten Universitäts-Superintendenten und Lectoren ein Regierungs- Decret vorgelesen, kraft dessen bei der medic. Facultät ein dritter Lector, der Chirurgie vortragen sollte, angestellt wurde. Die Wahl fiel auf Dr. Franz Emerich aus Troppau; seine jährliche Besoldung waren 52 fl.

Am 18. März d. J. nahm die Facultät Dr. Jacob Walch in ihren Rath auf; denselben Tag ward Dr. Joh. Soranus zum Repetitions-Acte zugelassen, wobei er 10 *Aphorismos Hippocratis* zu erklären hatte.

Um diese Zeit wurde nach herkömmlicher Art durch 8 Tage, und zwar am Leichname eines Gehenkten, Anatomie getrieben.

Am 13. October 1538, als Dr. Joh. Soranus zum Decan ausgerufen wurde, bat ein Empiriker, über seine Kenntnisse bezüglich auf Behandlung des Nierensteines (*calc. renum*) geprüft zu werden. Diess geschah am 28. October; er wurde jedoch zurückgewiesen.

Am 17. Jänner 1539 fand eine Fac. Versammlung Statt, in der sich Wolfg. Lazius darob entschuldigte, dass er die Doctorats-Insignien anderwo genommen hatte. Man bedeutete ihm, dass, wofern er zur hiesigen Praxis zugelassen werden wollte, er sich all den Formalitäten zu fügen hätte, wie jeder auswärtige Repetent.

Den 28. März wurde ein gewisser Mag. Casparis aus Ingolstadt, Augenarzt (*ocularius medicus*), auf sein Ansuchen über die Behandlung des grauen Staares (*cara suffusio*) geprüft, approbirt und mit einem eigenen, in deutscher Sprache abgefassten Diplome theilhaft. Er bezahlte für die Prüfung eine Krone (*coronatum*) und für das Diplom 12 h. Thaler (12 Solidos). (l. c. p. 134.)

Am 13 August wurde ein anderer Empiriker, Mag. David, über die Cur des grauen Staares und der Hernien examinirt und zugelassen.

In der am 12. Dec. unter Vorsitz des Decans Andr. Perlach gehaltenen Sitzung erschien vor der Facultät, vom Stadtrath an sie gewiesen, ein gewisser Chirurg Martin, welcher unbefugter Ausübung innerer Heilkunst, namentlich der Verabreichung cathartischer Mittel, beizichtigtet wurde. Man entliess ihn mit der ernststen Mahnung, sich hinführo bei strenger Ahndung mit der inneren Heilkunst nicht mehr zu befassen.

Am 22. Dec. d. J. wurde der versammelten Facultät von Seite der Landesregierung eröffnet, dass ein pestartiges Übel in der Stadt ausgebrochen sey, und die Fac. das Nöthige zu dessen baldiger Unterdrückung veranstalten möge. Sie erwiederte: es sey bis zu dem Augenblick keinem Doctor ein ähnlicher Krankheitsfall innerhalb Wiens Mauern vorgekommen, wohl aber habe man in Klosternenburg verdächtigen Urin gesehen; sollte übrigens das Übel in Wien auftauchen, so werde die Fac. ungesäumt thun, was Pflichtens ist.

Den 29. Dec. liess die Regierung der Facultät neuerdings bedeuten, sie solle den Ausbruch des Pestübels nicht abwarten, sondern unverzüglich Anstalten treffen, um solchem vorzubeugen. Die Facultät berathschlagte nun abermals, und das Conclusum war: Es könne vorhinein über eine Heilmethode nach rationellen Grundsätzen nichts bestimmt werden, da man die eigentlichen Ursachen des Übels nicht kenne, und schlechterdings nicht wisse, ob es aus Contagion, aus Miasma (*matorum fumorum evaporatione*), aus sidrischem Einfluss, oder allen dreien zugleich hervorgehe. Die Prophylaxis betreffend, wurde angeordnet: Man solle die Häuser und Strassen rein halten; Räucherungen aus wohlriechenden

Kräutern, Blüten und Hölzern veranstalten; an öffentlichen Strassen wiederholt am Tage aus wohlriechendem Holz Feuer anmachen (denn hiedurch werde nach Hippocrates Ausspruch die Luft am besten gereinigt und Ansteckung hintangehalten). Auch sollten die Apotheken fleissig untersucht werden, ob sie mit all' den Arzneistoffen, die bei solchem Anlass benöthigt werden könnten, hinreichend versehen seyen. — Noch beschloss man, dass, sobald etwas Näheres über die Krankheitsursachen bekannt werden sollte, die Facultät einen fasslichen Unterricht für Reich und Arm, über die Art und Weise, wie man der Ansteckung am sichersten entgegen könne, durch den Druck veröffentlichen solle (l. c. p. 137).

Am 4. Jänner 1540 wurde die Facultät neuerdings zusammenberufen, um zwei Regierungs-Decrete anzuhören. Das eine befahl der Facultät, ungesäumt eine fassliche Belehrung für's Publicum, über die Art sich vor der Pest zu verwahren, in Druck herauszugeben; das zweite beauftragte die Facultät, Doctoren aus ihrer Mitte zu delegiren, die in Gemeinschaft mit Verordneten des Stadtrathes, die Apotheken auf das Genaueste untersuchen sollten. Beiden Anordnungen wurde ungesäumt Folge geleistet, und zur Apötheken-Visitation nebst dem Decane die DD. Entzianer und Fabri aufgerufen, denen sich von Seite des Stadtrathes die Herren Andr. Mosberger und Stephan Schier anschlossen.

Am 7. Jänner begann die Apotheken-Visitation. Man fand nicht alle Apotheken auf gleiche Weise wie die des Dr. Jacob Walch mit allem Nöthigen versorgt, doch war man im Ganzen aus billiger Rücksicht auf die traurigen Zeitumstände zufrieden, und legte bloss den Apothekern Gewissenhaftigkeit ans Herz, zumal sie dereinst ihre Handlungen vor Gott verantworten müssten. In der Fac. Sitzung wurde die über die Pest-Propylaxis zu veröffentlichende schriftliche Belehrung des Publicums berathen, dieselbe gut geheissen, und dem Magistrate zur Drucklegung übermittlelt.

Als der Decan und die zwei ältesten Doctoren erstbedachte Schrift den 19. Februar dem Stadtrathe übergaben, wurden in ihrer Gegenwart am Rathstische folgende Gegenstände, grösstentheils auf die Apotheker bezüglich, verhandelt: 1) wurde den Apothekern eingeschärft, sich für den Fall ausbrechender Pest mit den benöthigten Arzneistoffen wohl zu versorgen; 2) wurde eine vom Decane der med. Fac. gegen den Apotheker Constantin eingereichte Klage verlesen und beigefügt, dass der Geklagte bereits dreimal gesucht und nie gefunden worden sey; er war beschuldigt, verfälschten Turbith verkauft zu haben; 3) auch wurden die Apotheker Neukircher und Sigmund Kunigshammer inculpirt, eine unechte Theriacal-Composition für echte ans Publicum abgesetzt zu haben, und bezüglich auf letzteren noch beigefügt, dass er trotz dem Fac. Verbote fortfuhr, sein verfälschtes Arzneimittel zu verkaufen, sich überdiess geweigert habe, dem Decan seine Bereitungsweise mitzuthellen; 4) ferner wurde manchen Apothekern zur Last gelegt, dass sie sich wenig um ihre Apotheken kümmerten, und den ganzen Betrieb ihren Servitoren überliessen, die mitunter sehr unwissend wären, weder von den Simplicibus noch von den Compositis eine richtige Kenntniss, und

überhaupt wenig Hirn (*parum cerebri*) im Kopfe hätten; 5) dass sich manche Apotheker erlaubten, gleich den Doctoren, Arzneien zu verordnen und Heilpraxis auszuüben; endlich wurde auch 6. der Wunsch laut, dass man die Armen in den Spitälern besser versorgen möge, besonders hinsichtlich der Luftreinheit: *»ne foetor morbo pestifero daret aliquam occasionem eum locum citius quam alium invadendi.«* Der Senat behandelte hiebei die delegirten Ärzte mit grosser Zuvorkommenheit, Freundlichkeit und Artigkeit (I. c. p. 138).

Im J. 1540 am Tiburtstage wurde Dr. Ulrich Fabri einstimmig zum Decan erwählt. — Da die Facultät bei Gelegenheit der gefürchteten Pest allzusehr in Anspruch genommen war, auch die Verschiedenheit der Meinungen bei den Fac. Berathungen und der schnelle Wechsel der Decane den diessfälligen Geschäftsgang namhaft erschwerten, so wurde in derselben Sitzung beschlossen, die Anstellung eines eigenen besoldeten ärztlichen Individuums zu beantragen, das von der Fac. ernannt, und höheren Ortes bestätigt, sich mit der Leitung des Sanitäts-Geschäftes in Wien, zumal mit dem Exequatur, befassen sollte; somit wurde der erste Antrieb zur Creirung der Stelle eines Sanitäts-Magisters gegeben.

Im J. 1541 wüthete die Pest furchtbar nicht allein in Wien, sondern in ganz Oesterreich, und raffte viele Tausende von Menschen hinweg. Das allgemeine Unglück vermehrte noch der Umstand, dass die häufigen Einfälle der Türken das Landvölk in befestigte Orte zu flüchten zwangen, wodurch in letzteren grosse Menschenanhäufung entstand, welche nur geeignet war, Noth und Elend zu vermehren, und der bössartigen Seuche fortan neue Nahrung zu gewähren.

In demselben Jahre wurde am Tiburtstage Dr. Jacob Walch aus Tessingen in seinem innegehabten Decanatsamte wieder bestätigt. Zu dieser Zeit beschlossen auch die Facultäts-Doctoren, die jährlich eingelaufenen Facultätsgelder, nach Abzug der Ausgaben, unter sich gleich zu theilen; was denn auch dieses Jahr zum ersten Mal geschah (I. c. p. 139).

Im J. 1542 während des Decanates von Wolfg. Lazius starb der Medic. Prof. Sigmund Haselreiter.

Im J. 1544 unter dem abermaligen Decanate von Dr. Walch wurde ein Laie, Christoph Paer von Kan, von der Facultät ob seiner Kunst das Franzosenübel durch Räucherungen zu heilen, geprüft; das Votum sagt: *»Tutit suae operationis legem et dextram instructionem.«* Übrigens wurde beschlossen, dass zur Verhütung jedes möglichen Missbrauches, Chirurgen keine eigentlichen Diplome (*sub sigillo facultatis literae*), sondern nur Zeugnisse (*testimonia*), dass sie vor der Facultät erschienen waren (*quod coram facultate comparuerint*) ausgestellt werden sollen.

Im J. 1546 unter dem Decanate des Professors Franz Emerich fanden mehrere wichtige Begebenheiten Statt:

1) Wurden sämmtliche Apotheken Wiens den 19. Juli von dem Decane und den DD. Wolfg. Lazius, Matbias Cornax (seit 1544 Fac. Mitglied), Joh. Haring, Walch und Hüstel in Begleitung einiger, vom Bürgermeister hiezu eigens ernannter Bürger streng untersucht.

2) Sämmtliche Barbierer (*Barbitonsores*) und Empiriker, selbst die schon längere Zeit die Praxis in Wien ausgeübt hatten, wurden vor die Facultät beschieden, und mussten sich einer Prüfung unterziehen.

3) Es folgte ein Erlass gegen den eingerissenen Missbrauch der Cinnober-Räucherungen, mit denen sich bereits viele Unkundige und Laien zu befassen anfangen, und es wurde den Räucherern auf das strengste eingeschärft, Niemand hinführo einer solchen Cur zu unterziehen, bevor der Kranke dem Med. Decane vorgestellt worden wäre, da Pat., bevor eine solche Cur in Anwendung gebracht werden dürfe, erst über seinen Krankheitszustand genau erforscht, und dann zur Räucherungscur durch Purgirmittel, oder nach Umständen durch Aderlass vorbereitet werden müsse. Ferner wurde anbefohlen, dass die Räucherer (*Fumarii*) in Zukunft jeden ihrer Geheilten oder überhaupt nur Behandelten dem Decane neuerdings vorführen sollen, damit die Facultät den Erfolg der Behandlung erfahre, und so in den Stand versetzt werde, über den Nutzen oder Schaden der Räucherung ein bestimmtes Urtheil fällen zu können.

4) Ergriff die Fac. strenge Massregeln gegen die in Wien täglich sich mehrenden Quacksalber. Der Unfug, den diese trieben, mag gross gewesen seyn; denn hart sind die Ausdrücke, deren sich der sonst so gemässigte, milde, allgemein geachtete damalige Decan, Prof. Emerich, bezüglich auf dieselben in den Acten bedient. „*Incubuit,*“ sagt er, „*facultati infelix labor pro exstirpandis ad civitatem hanc confluentibus, qui et ipso praetextu artis salutis atque praedones in hac vasta civitate insidiabantur*“ (l. c. p. 145). Die Facultät erwirkte in solchem Bezuge ein königliches Decret, welchem gemäss jeder allhier die Heilkunst ausübende Fremde verhalten wurde, sowohl seine Ermächtigung zum hiesigen Aufenthalte, als seine gesetzliche Befähigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis urkundlich nachzuweisen. Viele derselben wurden durch diesen gemessenen Erlass in Schrecken versetzt und zogen von dannen, andere liessen sich jedoch selbst hiedurch nicht einschüchtern, und trieben ihr Unwesen fort. Unter diesen stand ein gewisser Lazar oben an. Emerich entwirft von demselben folgende Skizze: „*Is in vasta sylva latro abscondebatur, ita ut saepe cum decreto, quod sibi offeri debebat, inquiri non poterat, nam mutando loca et domos latitabat obiter, rursus emergebat et conspiciebatur, in quibus autem aedibus maneret, neque famulus Facultatis, neque Regis minister certo scire poterant, magnus impostor, qui et principes viros dolo ita circumvenit, ut gratiam quoque apud illos mereri videretur.*“ Emerich fügt nach Anführung mehrerer Daten noch Folgendes bei: „*Ista acta sunt et ideo adnotata, ut posteritas quemadmodum vidit et nunc videat, quantis calumniis Ars integerrima subsit. Mala hominum mentes et mali animi turbant omnium rerum ordinem, ut nostro quoque tempore videre fuit, quod tandem et Caesareae Majestati, ordinatae a Deo potestati, et omni justae ordinationi se se principes nonnulli Germaniae et Civitates Catilinario quodam spiritu opposuere*“ u. s. w.

5) Auch kam in einer Facultäts-Sitzung ein an die Landesregierung gerichtetes, von dieser an den Rector der Universität herabgelangtes

und endlich der Facultät zur Begutachtung überantwortetes Gesuch von Prof. Wolfgang Lazius zur Sprache. Lazius bat darin, ausser seinen gewöhnlichen anatomischen Demonstrationen, auch über Dioscorides öffentlich lesen zu dürfen, verlangte jedoch hiefür eine Erhöhung seines Jahrgehaltes. Der Fac. Beschluss lautete dahin: Sie fühle sich nicht berufen, dem königl. Rath über Erhöhung oder Verminderung eines Jahrgehaltes Massregeln vorzuschlagen, glaube indess der hohen Behörde vor Augen stellen zu müssen, was an einer wohlgeordneten medicinischen Lehranstalt jeder der Docirenden zu leisten habe. Es seyen an der Wiener Schule drei medicinische Professoren angestellt und wirklich nöthig: ein practischer, der nach dem festgesetzten Horarium täglich um zwei Uhr Nachmittags und zwar ein Jahr über die Gesamtpraxis der Medicin, das andere Jahr über die Cur der Fieber zu lesen habe; ein theoretischer, der in einer Vormittagsstunde ein Jahr hindurch die *Aphorismos Hippocratis*, das andere aber die sogenannte *Ars parva Galeni* zu erläutern gebunden sey; endlich ein *Professor intercalaris*, der täglich um zwölf Uhr (*12. statim a prandio*) Unterricht zu ertheilen habe, und sich mit jenen Gegenständen befassen müsse, die als propädeutische oder Einleitungsfächer in die Medicin gelten, als da sind: die Lehre von den Elementen, von den Temperamenten, von den allgemeinen Kräften (*de facultatibus universalibus*), von der Beschaffenheit der Kunst (*Constitutio artis*), von der Kenntniss der einfachen Stoffe (*simplicium cognitio*) nach Dioscorides (welche kein Lehrer ausser Acht lassen dürfe), endlich die anatomischen Demonstrationen nach herkömmlicher Sitte und Art, so oft sich Gelegenheit hiezu darbietet. — Offenbar wollte hiermit die Facultät ihre Missbilligung obbedachten Schrittes des Dr. Lazius zu erkennen geben, der über Dioscorides insofern nicht speciell zu lesen brauchte, als diese Vorlesungen ohnehin in den Bereich des dritten Professors, nämlich jenes der med. Propädeutik, gehörten, der sich also mit denselben pflichtgemäss zu befassen hatte. Die Facultät beantragte all demnach auf eine möglichst schonende Weise die Abweisung des Prof. Lazius (l. c. p. 144 u. f.).

Die eingelaufenen Facultätsgelder wurden auch zu Ende dieses Decanats-Semesters (wie im J. 1541) nach Abzug der Auslagen unter die Facultäts-Mitglieder zu gleichen Quoten vertheilt.

Während dieses Decanats erscheint das erste Mal ein Notarius in den Facultäts-Acten erwähnt; denn die Rechnungslegung Emerich's lautet folgendermassen: *Doctorum facultatis numerus erat novem pro tempore, usque oblatis sunt cuilibet floreni duo: facit florenos 18, Pedellus accepit fl. unum, Notarius pro labore suo gross. quatuor.*

Am Colmanstage des J. 1546 wurde Dr. Mathias Cornax, aus Olmütz abstammend, zum Decane der med. Fac. erwählt.

In der während dieses Decanates am 24. December gehaltenen Sitzung wurde der Chirurg Anton Claudius wegen unbefugter Ausübung der inneren Heilkunst mit drei Kronen Pöntfall bestraft, und ihm bei nochmaliger Betretung die Ausweisung aus Wien angedroht. Auch wurde in derselben Fac. Versammlung beschlossen, den Apotheker Joh. Ebers-

dorfer allen Ernstes zu erinnern, dass er hinführo auf Anordnung Unbefugter Medicamente weder bereiten noch verabfolgen möge.

In einer zweiten Fac. Versammlung bat der Chirurg Bartolomeo Bolognese die Facultät, ihn zur freien Ausübung seiner Kunst zuzulassen. Es wurden ihm nach herkömmlicher Sitte die Zeugnisse über seine bisherige Laufbahn abgefordert, und bei genauerer Durchlesung ungenügend befunden, wesshalb der Bittsteller angewiesen wurde, vollständigere Urkunden beizubringen. — Zwei andere Chirurgen, die in der selben Fac. Sitzung zu gleichem Zwecke erschienen waren, wurden nach vorläufiger Einsicht ihrer Zeugnisse und gut bestandener Prüfung, zur wundärztlichen Praxis befähiget, nachdem jeder zwei Thaler (*Thalenses*) entrichtet hatte.

In der 3. Fac. Sitzung wurde über den allhier die ärztliche Praxis schon längere Zeit ausübenden Quacksalber Lazar verhandelt. Er wurde zwei Tage früher vor den Stadtrichter beschieden, um daselbst in Gegenwart des Decans und der Fac. Mitglieder Perlach und Hüstel verhört zu werden; doch der Geklagte wusste sich diesem Acte durch die Angabe zu entziehen, dass er im Augenblicke zur Behandlung des Hrn. v. Eitzing gebeten worden, und da dessen Übel dringend sey, er den Herrn Richter um Entschuldigung bitten müsse; worauf denn der Richter nachgab und das Verhör unterblieb. Selbst unter dem nachfolgenden Decanate v. Prof. Wolfgang Lazius wusste sich Lazar allen Nachstellungen der Facultät geschickt zu entziehen.

Im ersten Curse des Schuljahres 1547 hatte sich kein einziger Candidat *pro Studio medicinae* gemeldet.

Am Tiburtstage 1548 wurde Prof. Emerich abermal Decan.

Während dieser Zeit wünschte ein gewisser Herr Franz von Gubens, Gutsbesitzer, die Bäder zu Altenburg, die ehemals sehr besucht gewesen seyn sollen, allein in Folge der traurigen Zeitumstände, besonders während der Kriege, verfallen waren, wieder zum Gebrauche des Publicums herzustellen, und wandte sich deshalb an die hohe Landesregierung. Diese beauftragte die medicinische Facultät, jene Bäder an Ort und Stelle zu untersuchen, und hierüber ein wohlbegründetes Gutachten vorzulegen. Die Facultät übertrug dieses Geschäft an die DD. Emerich, Decan und Prof. Praxeos, Joh. Entzianer, Senior facultatis, und Andreas Perlach. Sie erkannten die Bäder für schwefelhaltig, und für bestimmte Krankheitszustände empfehlenswerth, was sie denn auch an die Fac., und diese an die Regierung berichtete. Die Facultät erhielt für erstbedachtes Gutachten im Ganzen (*in communi*) fünf Thaler; eben so viel erhielt auch jeder der untersuchenden Doctoren, und der Fac. Pedell zwei Thaler (l. c. p. 151.)

In der am 26. Juli 1548 abgehaltenen Facultäts-Versammlung hatten die Bäder (*Barbitonsores*) gegen den Chirurg Mann Klage eingebracht, und flehten die Facultät um ihren Schutz an, damit sie nicht fürderhin von Auswärtigen auf die ungerechteste Weise in ihrem Erwerbe geschmäleret und zu Grunde gerichtet würden. — Es wurde ihnen Beistand zugesiehet.

Am Colmans-Tage desselben Jahres hatte man Dr. Joh. Christian Hüstel zum Fac. Decane erwählt. Einige Zeit hierauf wurde die Facultät vom Stadtrathe aufgefordert, die hiesigen Bader zu prüfen (*balneatores examinaret*). Diess geschah denn auch wirklich am 28. Jänner 1549. Geprüft wurden: Mag. Austing auf der Stube Radenstein; Hans Mayer auf der neuen Badstube; Michael Stetner am St. Stephans-Bad; Mathias Forstner am Bad bei den Himmelpforten; Sigmund Silber am Bad am Rossmarkt; Hans Vestnurtner auf der Badstube an der hohen Bruck; Hans Padaner am Kanzlei-Bad; Peter Kramer am Bad am Turm; Hans Hierner am Bad unter den Hafnern; Wolfgang Hierner am Bad am Schweinmarkt (dermalen Lobkowitzplatz); Wolfgang Hass am Bad der Wollzeile. Alle eifl mussten bei ihrer Zulassung zur Praxis angeloben: 1) dass sie an Niemand innerliche Arzneien verabreichen; 2) sich nicht mit der Cur der Lustsenche befassen; 3) keinen Schwerverkranken für sich allein in Behandlung nehmen; 4) jeden der sich allhier unbefugt mit der Chirurgie oder mit der Behandlung der Syphillis befassen würde, sobald sie davon Kenntniss erhielten, ungesäumt der Facultät anzeigen werden.

Am Colmanstage des J. 1549 wurde Dr. Andreas Perlach zum Decane der medic. Facultät ausgerufen.

Während dieses Decanates ereignete sich der merkwürdige Fall eines allhier, wie es scheint, das erste Mal vollzogenen Kaiserschnittes, dessen die Acten der Facultät folgendermassen erwähnen: *Mulier quaedam, quae gessit utero infantem mortuum fere ad quadriennium, i a quod coepit venter sub umbilico putrefieri, illius mulieris venter sub umbilico, consilio et in praesentia DDr. Entzianer & Cornax, per juratos Chirurgos Civitatis Viennensis incisus est ad tantam quantitatem, quod puer potuit eximi, qui vero pro parte est putrefactus et matrix fere tota. Quae mulier iterum fere in spatio dimidii anni consolidata est per eodem Chirurgos, infans autem ipse servatus est per aromatarium spiritibus, ut mos est servare mortuorum corpora, ne putrefiant* (l. c. p. 155). — Dass über diese am 10. December desselben Jahres Statt gehabte Operation von der Universität auf höhere Veranlassung Bericht erstattet worden sey, bezeugen uns die Acten der philosophischen Facultät, aus denen wir nachstehende Sätze entlehnen: *„Ex serio invictissimi Romanorum Regis Domini nostri Clementissimi mandato injunctum est Nobili ac Magnifico J. U. Doctori Friderico Harrer, Universitatis Rectori, ut consilio communicato cum Dominis Consistorialibus & Assessoribus suis, Margaretham, filiam cujusdam Wolfgangi Karbinger, Civis Viennensis, sub juramento praestito inquireret de et super gestatione foetus per quadriennium fere in utero, primo vivi, deinde emortui, et ejusdem per ventrem excisi, matre viva et valida permanente et in integram sanitatem restituta, praesentibus medicis Domino Doctore Joanne Entzianer et Domino Mathia Cornax, qui scissurae in ventrem matris factae adfuere: cujus rei tanquam testes plenariam fidem sub juramento exhibuerunt, atque ita esse compertum est, ut historiae descriptio per Mathiam Cornax facta atque per picturam exhibita est.“*

In demselben Monate fanden auch im Lectorio der Ärzte anatomische Demonstrationen, und zwar vom Anfange des Monats bis zu den Weihnachtsferien, also beinahe durch drei Wochen Statt, was früher nie der Fall gewesen zu seyn scheint, da für derlei Übungen nur ein achttägiger Termin nach der Fastnacht amberaumt war. Die Demonstrationen leiteten diessmal die DDr. Mathias Cornax und Wolfg. Lazius.

In der am 1. Februar 1550 abgehaltenen Facultäts-Sitzung kam eine Beschwerde des Stadtmagistrats gegen die Doctoren der Medicin zur Sprache. Der Stadtrath äusserte sein Missfallen darüber, dass die Doctoren der Facultät die Armen im Hospitale nicht mit dem Fleisse besorgen wie ehemals, und drückte den Wunsch aus, die Facultät möge zum Armenkrankendienst einen eigenen Arzt aus ihrer Mitte bestellen. Diesem sollte ein Apotheker als Gehülfe (*famulus*) beigegeben werden, der die Medicamente im Sinne der ärztlichen Ordination täglich an arme Kranke zu verabfolgen hätte. Letzterem wurde ein angemessener Gehalt und freie Tafel beim Spitalmeister zugesichert. Die versammelten Facultäts-Doctoren erwiederten: „Sie wüssten sehr gut, und zwar aus dem heiligen Evangelium, dass Arme trösten und Kranke besuchen zwei Acte seyen, die unter die grossen Werke der christlichen Barmherzigkeit gehören, — Handlungen, die Gott in dieser und jener Welt belohne; auch seyen sie jederzeit bereit gewesen, armen Kranken mit eben der Uneigennützigkeit Beistand zu leisten, wie ihre hochachtbaren ärztlichen Vorgänger: doch sey es auch an dem Stadtrath, sich etwas mehr um das zu bekümmern, was der guten Sache der Barmherzigkeit fromme, und was er bisher, leider! trotz dem oft erneuerten diessfälligen Ausuchen der Facultät nicht gethan. Der Magistrat habe zu wiederholten Malen Anträge und Wünsche der Facultät unbeachtet gelassen, deren baldige und strenge Erfüllung doch die den Doctoren von Seite des Stadtrathes schuldige Rücksicht geboten, und das Wohl der hülfedürftigen Kranken dringend erheischt hätte. Trotz öfterem Ansuchen habe der Stadtrath noch immer für kein anständiges Local gesorgt, wo der im Hospitale ordinirende Arzt die armen Kranken, welche um Hülfe selbst einsprechen, bequem anhören und untersuchen könnte, und *sedere*, so meinten die Doctoren, *in vaporariis pauperum est valde molestum*. In der That sey der im Hospitale ordinirende Arzt jederzeit von Kranken so umlagert, dass er die einzelnen weder abgesondert anhören, noch deren Zustand genau erforschen könne, was doch einerseits die Schicklichkeit, andererseits die Nothwendigkeit erfordere, ja der Arzt werde so sehr von den ihn umgebenden Kranken gedrängt, dass er selbst kaum zu Athen kommen könne; der Stadtmagistrat möge daher vor Allem ein passendes Locale für die ärztlichen Ordinationen im Krankenhause ermitteln und dem dienstthuenden Arzte zuweisen. Ferner seyen auch dem ordinirenden Doctor allzusehr die Hände gebunden, und er schlechterdings ausser Stand, das zur Heilung der Kranken Nöthige in hinreichendem Maasse herbeizuschaffen, da das Spital der erforderlichen Geldmittel viel zu sehr entbehre; dass demnach am Ende alle ärztlichen Bemühungen am Mangel an den nöthigen Hilfsmitteln scheitern, und auch der

wärmste Eifer des Arztes ganz erkalten müsse. Hiezu komme noch, dass sich der Stadtrath in den nur zu häufig vorkommenden Fällen, wo es sich darum handle, die Rechte der Facultäts-Doctoren gegenüber den Unbefugten und Curpfuschern in Schutz zu nehmen und aufrecht zu erhalten, mit kaum glaublicher Indifferenz benehme, ja dass er selbst, statt die altherkömmlichen Freiheiten des ärztlichen Standes zu achten und achten zu lassen, vielmehr die Unbilligkeit so weit treibe, dass er von den Ärzten, ganz uneingedenk ihrer den Stadttarmen geleisteten Dienste, sogar Steuern einfordere. Der Magistrat möge daher, wenn er Verlangens tage, einen eigenen Arzt nebst Apotheker für sein Hospital zu bestellen, diess nach Wunsch und Belieben thun; die Facultät könne ihrerseits solches Vorhaben nur billigen, sey auch erbötig, dem zu ernennenden Spitalarzte in Fällen der Noth mit Rath und That an die Hand zu gehen, nur wolle sie aber in diese Angelegenheit weiter nicht eingehen, übrigens auf die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten bedacht seyn.“

Überaus erbittert durch die Umtriebe des Chirurgen Mann, der trotz den öfteren Reclamationen der Facultät und deren wiederholten Klagen ungeahndet die innere Heilpraxis betrieb, und durch seine Straflosigkeit ermuthiget, sich mit jedem Tage kecker gebärdete, beschloss endlich die Facultät, ihre Zuflucht direct zur Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät zu nehmen, und um die neue Einschärfung der hohen Verordnung zu bitten, wornach die Ausübung der Heilkunst Niemanden gestattet werden durfte, der sich nicht den Statuten der Facultät gefügt hätte, und jeder diesem Beschlusse Zuwiderhandelnde aus Wien gewiesen werden sollte. Die Facultät machte hiebei bemerklich, wie sehr bei einer Fortdauer diessfälliger Unfüge binnen kurzer Zeit alle Ordnung im Sanitätsfache aufhören müsse, und unheilvollen, zum Nachtheil der Gesammtbevölkerung ausschlagenden Umtrieben Thür und Thor geöffnet sey. Sie unterliess auch nicht darauf hinzuweisen, dass ihre Mitglieder alle Lasten der Universität, des Armenkrankendienstes, des Hospitals zu tragen hätten, welche Lasten insgesammt diejenigen nicht berührten, die hier die ärztliche Praxis mit offener Schmälerung des rechtmässigen Erwerbes der Facultäts-Doctoren unerlaubter Weise und ungeahndet übten. Sie schloss mit der Vorhersage, dass beim Fortbestehen so gearteter Unzukömmlichkeiten für die Facultäts-Glieder am Ende nichts weiter erübrigen werde, als sich von der Universität loszusagen, was aber nur zur Unehre der Hochschule in den Augen der gebildeten Welt gereichen könne.

Nachdem der bisherige *Magister Sanitäts*, Dr. Wolfgang Lazius durch ein eigenes Reg. Decret vom 11. Febr. 1551 den Beschwerden dieses Amtes entbunden worden war, versammelten sich die Facultäts-Mitglieder am 2. Juli d. J. unter Vorsitz des Decans Emerich, um im Auftrage der hohen Landesstelle einen neuen Sanitäts-Magister zu wählen. Die Wahl fiel auf Vesalius de Hie. Der Sitzung wohnte Dr. Christian Tanstetter als Abgeordneter des Bürgerrathes bei. Es wurde in Einem der Gehalt des Sanitäts-Magisters für das kommende Jahr festgesetzt, und ihm zweihundert Rheingulden als Jahresgehalt aus dem kö-

niglichen Schatze angewiesen. Hier besorgte das neuübernommene schwere Amt während der grassirenden Pestseuche mit unermüdetem Eifer und seltener Hingebung, und fiel auch als Opfer seiner rastlosen Thätigkeit noch im J. 1552.

Am Tiburtstage 1553 wurde Mathias Cornax zum dritten Male Decan. Gleich in der ersten während dieses Decanates abgehaltenen Facultäts-Sitzung gelangte eine Aufforderung des Bürgerrathes (*oblatum fuit senatus-consultum*) an die Facultät, einen Sanitäts-Magister zu ernennen. Die Facultäts-Mitglieder aber wiederholten ihre bereits beim obigen Anlasse gethane Äusserung, dass sie nämlich aus schon angeführten Gründen nicht im Falle seyen, den Wünschen des Stadtrathes zu willfahren.

Hierauf erging wieder von Stadtrathe eine Zuschrift an die Facultät, in der man sie ersuchte, jene Individuen namhaft zu machen, welche allhier unbefugter Weise mit der ärztlichen Praxis sich befassten. Die Facultät säumte nicht, solchem Wunsche nachzukommen, und nannte nebst Andern auch einen Landmann aus Oberösterreich, der durch teuflische Künste (*diabolicas artes*) viele Menschen um Geld und Gesundheit gebracht habe; die ganze Liste sämmtlicher, ihr Unwesen in Wien treibender, zahlreicher Curpfuscher könne sie übrigens (fügte die Facultät bei) nicht namentlich anführen, da sie nicht die Mittel besitze, alle die Heilkunst unbefugt allhier Ühenden ausfindig zu machen, doch sey diess wohl in der Macht des Bürgermeisters, dem es jedenfalls zukomme, sämmtliche Individuen dieser Art kennen zu lernen, zumal in Wien Niemanden erlaubt sey, irgend eine Kunst ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung auszuüben. Auch stellte die Facultät dem Magistrate die dringende Nothwendigkeit vor Augen, die Apotheken mit aller nur möglichen Sorgfalt zu untersuchen und zu überwachen, und bat, es mögen einige Mitglieder des Stadtrathes nebst einer Anzahl Bürger abgeordnet werden, um erstbedachte Visitationen der Apotheken in Gemeinschaft mit den eigens von der Facultät zu solchem Behufe zu ernennenden Doctoren zu pflegen.

Unvermuthet fand sich Doctor Martin Stopius als Candidat für das Amt eines Sanitäts-Magisters ein, und versprach feierlich, sämmtliche Pflichten und Obliegenheiten dieses Amtes auf sich laden zu wollen, wenn ihm nur sonst ein anständiger Ehrensold hiefür zu Theil würde. Man nahm keinen Anstand, ihm solchen zuzusichern, und er wurde ungesäumt zum Sanitäts-Magister erkoren, auch alsogleich von der Facultät mit der Untersuchung der Apotheken beauftragt.

Um diese Zeit hatte man auch eine Revision der Facultäts-Statuten, welche in mehrfacher Beziehung mit den Satzungen der königlichen Reformatiönsacte nicht im Einklange standen, vorzunehmen beschlossen.

Da indess der Unfug von Seite der Curpfuscher fortwährte, ohne dass demselben von irgend einer Seite selbst nur im Mindesten gesteuert worden wäre, so fasste die Facultät den Entschluss, sämmtliche die ärztliche Praxis unerlaubt ausübende Individuen, besonders die Chirurgen und fremden Ärzte, vor sich zu laden, ihnen die von Sr. Majestät genehmigten Reformatiönsacte, in denen Nicht zur ärztlichen Praxis Be-

rechtigten dieselbe auf das strengste untersagt worden war, vorlesen zu lassen, und sie ernstlich an ihre Pflichten zu erinnern, mit gleichzeitiger Andeutung der Strafen, welche die der königl. Anordnung Zuwiderhandelnden zu gewärtigen hätten. — Auch wurde, da Wundärzte häufig die ihnen von der Facultät ertheilten Diplome gegenüber den Unkundigen benützten, um sich für Doctoren auszugeben, verfügt, ihnen hinführo keine Urkunden in der bisherigen Form, sondern bloss einfache, von den Doctorats Diplomen auch in der Form wesentlich verschiedene Zulassungsscheine zur wundärztlichen Praxis zu ertheilen.

Mittlerweilen hatte sich ein Steinschneider, Namens Carl, den die Facultät die Befugniss zu dieser Operation ertheilt hatte, auch medic. Praxis zu üben erlaubt. Vor die Facultät geladen, behauptete er keck, von derselben hierzu berechtigt worden zu seyn. Da die Unwahrheit seiner Behauptung am Tage lag, wurde ihm aufgetragen, seine von der Facultät erhaltenen Urkunden, bei 30 fl. Strafe im Weigerungsfalle, vorzulegen. Da aber Carl nicht wieder erschien, so wurde desshalb von der Facultät durch das Organ ihres Decans und zweier Doctoren Klage beim Bürgermeister eingebracht, der aber, statt sich der Sache der Ärzte anzunehmen, vielmehr der Facultät das Recht bestritt, Curpfuscher, wie Carl, vor sich zu laden und mit Pönfällen zu belegen; er habe auch desshalb Carln die Vorlegung seiner Urkunden bei der Facultät ausdrücklich untersagt. Die erstaunten Abgeordneten der Facultät hinterbrachten das Geschehene ihren Collegen, und man beschloss, diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern sich ungesäumt an Se. königl. Majestät zu wenden. Als dieses Vorhaben der Bürgermeister erfuhr, liess er den Decan vor sich bescheiden, um den Streit auszugleichen, — was denn auch geschah.

Am Tiburtstage 1554 wurde Dr. Andr. Planus, Art., Philosophiae (dieser Titel kommt hier das erste Mal in den Acten vor) und Medicinae Doctor, o. ö. Prof. der heil. Sprache (*Sanctae linguae*) zum Decane der medic. Facultät erwählt.

Um diese Zeit war auch die Wundarzenstelle am königl. Spital (*Hospitale regium*) erledigt, für die sich zwei Bewerber meldeten. Der austretende Decan Dr. Schröter hatte sie zu prüfen; doch da er Physicus jenes Spitalen war, überliess er das Prüfungsgeschäft, um jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, dem neu eintretenden Decane, worauf die erledigte Stelle durch Mehrheit der Stimmen dem Wundarzte Caspar Prinner zuerkannt wurde. — Wir finden demnach schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Spur öffentlichen Concurses bei Besetzung unserer Spitalärzten-Stellen.

Am 14. Juni wurde Prof. Emerich zum Universität-Superintendenten von der med. Facultät erwählt.

Den 26. Oct. d. J. ersuchte der Bürgermeister Huetstocker den Rector, derselbe möge den Prof. Franz Emerich nebst zwei Doctoren der Facultät beauftragen, das Bürgerspital zu besuchen. — Da übrigens die bisherige Übung, wobei die Ärzte nach der Reihe des Seniums sich solchem Geschäfte unterzogen, unzulässig und für das Krankenwohl nicht ge-

dehlich befunden wurde; so verfiel der Stadtrath von selbst auf den Gedanken, die Facultät zu ersuchen, dass sie einen Arzt aus ihrer Mitte ernennen möchte, der sich gegen ein anständiges, vom Senate ihm zuerkanntes Honorar der Behandlung und Pflege der Leidenden mit grösserer Obsorge (*vigilantiori cura*) widmen wollte. Die Facultät, die Zweckmässigkeit der vom Magistrate beantragten Anstellung vollkommen anerkennend, versammelte sich am 8. November, und wählte zum Arzt des Bürgerspitals ihren Decan Martin Stopius, welche Wahl auch dem Bürgermeister und Stadtrath zusagte; dass demnach von nun an die Ära mit Besoldung angestellter Spitalsärzte im städtischen Krankenhause beginnt.

Am 4. Dec. d. J. gelangte an den Decan der Facultät ein Regierungsdecret, in welchem die Ärzte ermahnt wurden, ihre Forderungen bei Kranken zu ermässigen, da es die Regierung in Erfahrung gebracht habe, wie sehr manche Ärzte in diesem Puncte alles billige Mass überschritten. Die über diese unerwartete Zurechtweisung betroffene Facultät beschloss, die hohe Regierung zu ersuchen, die diessfälligen Übertreter (*Prävaricatores*) zu nennen, und jedenfalls strenge zu bestrafen; übrigens sey der Facultät kein einziges ihrer Mitglieder bekannt, welches sich solchen Vergehens schuldig gemacht hätte; wäre daher ein solcher Unfug, wie sie nicht zweifeln könne, vorgefallen, so sey diess offenbar von Seite der zur Praxis nicht befugten Individuen geschehen, wesshalb aber die Facultät abermals inständig bitte, die hohe Behörde möge die Rechte der Facultäts-Ärzte in Schutz nehmen, und die zahlreichen, sich allhier umhertreibenden Curpfuscher und Quacksalber, zum Wohle der leidenden Menschheit abschaffen. — Hierauf erfloss von der Regierung der Auftrag an die Facultät, alle ihr bekannten Curpfuscher namhaft zu machen.

In Folge dessen wurden am 29. Jänner 1555 mehrere die innere Heilkunde unbefugt ausübende Chirurgen, dann Quacksalber und Quacksalberinnen vor den Bürgermeister und Stadtrath gefordert, und ihnen in Gegenwart des Decans und des Med. Dr. Casper Pirpacher strenge eingeschärft —, ersteren sich der Cur innerlicher Krankheiten und der Verabreichung von Arzneimitteln, letzteren sich der Behandlung jeder Krankheit überhaupt hinführo zu enthalten, unter Androhung des Einsperrens im Thurme des Kärnthnerthores im Wiederbetretungsfalle.

Den 6. Februar wurde dieselbe Scene wiederholt, und dem Meister Peter im Haarhof die Ausübung innerer Heilkunst, und der Witwe des Dr. Camil die Behandlung der Syphilis mit Cinnoberdämpfen strenge verwiesen, und im Falle neuerlicher Übertretung schwere Strafen angedroht. Ein ähnliches Verbot wegen der Cinnoberräucherungen erging auch den 21. März an den Curpfuscher Peter Pfeffer.

Als sich nun die Facultät über den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen bereits zu freuen angefangen hatte und nichts weiter mehr als eine glückliche Zukunft ahnte, erschien plötzlich in der Charwoche am hohen Markte der Empiriker Mathias Fux mit seinem Gesellen, und stellte mehrere Urkunden mit angehängten Harnsteinen zur Schau, die er aus der Blase und selbst aus den Nieren ausgeschnitten zu haben vorgab; anbei rühmte er sich, alle, auch die verzweifeltsten inneren und

äusseren Krankheiten heilen zu können. Der Decan über diese Unverschämtheit entrüstet, liess ungesäumt alle diese Diplome durch den Pedell wegnehmen und an den Bürgermeister abliefern, mit dem Ansuchen, man möge jenen Betrüger verhalten, sich von der Facultät prüfen zu lassen. Doch fand es Flux für gerathen, nach vom Bürgermeister zurück-erhaltenen Diplomen das Weite zu suchen, womit das Scandal sein Ende hatte.

In der am 8. Mai 1555 unter Vorsitz des Decans Ludw. König gehaltenen Facultätssitzung wurde ein Regierungs-Decret vorgelesen, dem zufolge der Rector und Superintendent sich bei der medic Facultät anzufragen hatten, ob es für die studierende Jugend erspriesslich wäre, wenn die chirurg. Vorlesungen an unserer Hochschule, die einige Zeit hindurch unterblieben, wieder Statt fänden. Einstimmig sprachen sich die versammelten Doctoren nicht bloss für die Nützlichkeit, sondern selbst für die Nothwendigkeit solcher Vorlesungen aus.

Das erstberührte hohe Regierungsdecree lautet dem Urtexte folgendermassen:

„Dem Herrn Decano und Doctores *Facultatis medicae* der Universität alhir zu Wienn zuzustellen.

Auff der Röm. kais. Majestät, Unseres Allernädigsten Herrn Gnädigsten Befehl von dem Herrn Rector und Superintendente Regio dem Herrn Decano und Doctores *Facultatis medicae* der Universität alhir aufzulegen, das sy Inen Iren Bericht und Guetbedünken, ob es der Universität nützlich und fürtraglich sei: Wan ain Lectur in Chirurgia, durch ainen Doctorem Medicinae zu verrichten, von neuem aufgericht würde, und wie, auch was für Authores in Chirurgia zu lesen, mit was Stipendio ainer zu besolden wäre, in schriftten verfassen und übergeben, und solches so syl nützlich befördern wellen. Den 14. Mai 1555.“ (l. c. p. 184.)

Die Antwort der Facultät war hierauf folgende: „*Magnifice Domine Rector, Magnifice Domine Cancellarie ac Superintendens Regis dignissime!*“

„Eure Magnificenz und Superintendenten. Der Befehl im Namen der Römisch Khünigl. Majestät, unseres Allernädigsten Herrn, an Unns den 14. Mai ausgangen, haben wier mit aller Reverentz empfangen, welche belangendt ain Lectur in Chirurgia, die dan ain notwendig Stueck in Medicina ist, unnd bei der alten asiatischen, Griechen, Römern unnd derselben Nationen Medicin bis auff diese Zeit mit grossen Fleiss geübt und gebraucht worden, darauf geben wier Euer Magnificenz unnd Superintendenten diesen unseren underthänigen Bericht, das solch Lectur bei allen Löblichen Universitäten in Wallischen Landen, auch in Frankreich mit grossen Fleis erhalten und besoldet wierdt, und wie wol in deutschen Universitäten sy nit gar gebräuchig, so ist sy doch bei dieser Universität alhir auch vor neunzehn Jaren von ainem Doctor unserer Facultät gelesen unnd ja-lichen mit 52 Gulden besoldet worden. Auss Ursach das die Wundarznei unvermeidlich auch den gesunden, so will die Notturft erfordern, das unsere Wundärzte in der Anatomie, die dan proprie Chirurgiae Professori zugehört, instituirt werden; so ist gar viell an der Verrückung der Gliedern, an Cauteriis, an Beinbrüchen, an al-

lerlei notwendigen Gueten (gemeinen) Pflaster gelegen, welche Operationes unnd Explicationes alle ainen Chirurgen zugehören: demnach achten wir solche Lectur fast nützlich und genötig bei dieser der Röm. Khün. Maj. Universität. Wassmassen aber dieselbig aufzurichten, oder wieder in Schwunckh zu bringen unnd zu besolden seye, sthellen wier zu der Röm. Khün. Majestät gnädigst Wohlgefallen. Die Bücher aber so in der Chirurgia gewöhnlich gelesen werden, unnd albier zum Teill vom Herrn Doctor Frantzen Emerico gelesen wurden, sind diese: das Verzeichniß oder *Compendium methodicum Chirurgiae Doctoris Francisci*. — *Libri topicorum Gal.* — *Liber 2 et 3, item 13 et 14 Meth. Galeni.* — *Anatomia ordinaria, als Compendium Vesalii oder Mundini correctum.* — *Libri priores duo Facultatis.* — »Den Chirurgis den deutschen das Feldtpuch privatim zu erklären, vorzüglich *Capita de tumoribus et ulceribus et fracturis ex Albuca* auszulesen, welche Iner Practikken am meisten dienstlich.«

»Diese vermelten Puecher mechten ordinarie zum Teile *diligenter publice* gelesen und explicirt werden, zum Teil aber privatim den Discipulis und Jungen Wundärzten überlossen unnd ausgelegt.«

Dieses haben wir Sr. Magnificenz und Rector auff derselben Befehl gantz gehorsamblich anbringen wollen. Was aber weiter das Stipendium, auch erwelung der Stunden belangendt, werden Euer Magnificenz unnd Rector der Röhm. Khün. Maj. wol wissen zu berichten.«

»Thuen uns hiermit Rev. R. underthäniglichen Befelhen.«

Euer Magnificenz unnd R.

Willige Gehorsame

Decanus und

Doctores facultatis medicae.

Den 20. Mai gelangte an die Fac. ein zweites Decret mittelst des Rectors und des königl. Superintendenten in Betreff der chirurgischen Vorlesungen, welches folgendermassen lautet: »Dem Herrn *Decano* und *Doctoribus facultatis medicae* der Universität allhier von dem Herrn Rector und *Superintendente Regio* abermals zuzustellen und aufzulegen, verner Iren Bericht und Gutbeduenken, ob sy *Doctorem Hieronymum Quadrimum, Itatum*, alls Supplicanten zu der Lectur der Chirurgia für tauglich und annemblich vermainen oder nicht, schriftlichen überzugeben unnd solchs so vil möglich verner zu Handlung befördern wollen. Den 24. Mai 1555.«

Gleich nach Eröffnung dieses Decrets schickte der Decan den Facultäts-Pedell zu jedem der Herren Doctoren der Facultät, damit sie einzeln ihre Meinung abgeben möchten. Das Urtheil Aller fiel einstimmig dahin aus, dass sie *Doctor Quadri* für geeignet hielten; nur wünschten sie, dass er früher irgend einen Beweis seiner Kenntnisse liefern (*ut prius specimen quoddam suae eruditionis edat*), nämlich durch einige Monate Chirurgie öffentlich vortragen (*profitendo chirurgiam in scholis per aliquot menses*), und erst, wenn er sich auch dann dem Rector und dem Superintendenten als tüchtig und vollkommen geeignet erwiesen hätte, von ihnen im Amt bestätigt werden möchte.«

In der am 4. März 1556 abgehaltenen Facultäts-Sitzung erschienen vor den versammelten Doctoren zwei Streitparteien, welche der Stadtrath von Znaym an sie gewiesen hatte. Ein dortiger Apotheker beschuldigte den damaligen Stadtarzt zu Znaym, Dr. Christoph Schankerle, Mitglied der Wiener Facultät, öffentlich und aller Orten, dass er schlechte und nur verderblich seyn könnende Arzneien verordne. Nachdem nun die vorgelegten Recepte von den Fac. Mitgliedern durchgelesen wurden, erkannten sie alsobald einhellig, dass diese Recepte entweder vom Apotheker selbst oder von sonst Jemand verfälscht worden seyen, in welcher Vermuthung sie auch die Verlegenheit, in welche der Apotheker bei ihrem Ausspruche gerathen war, bestärkte, — was sie dann insgesamt an den Znaymer Senat berichteten.

Auch erhielt die Fac. um diese Zeit von der Regierung einen von einem Wiener Apotheker, Namens Dr. Magius ab Eck, abgefassten Entwurf zur Reformirung der Apotheken (*Miropoliorum*), wobei zugleich gebeten ward, dieselben mit königl. Privilegien anzustatten. Die Fac. soll hierüber ihr Parere abgegeben haben, welches aber in den Acten nicht vorfindlich ist. (l. c. p. 188.)

In der am 10. August unter dem Vorsitze vom Decan Wolfg. Lazius, Prof. Theoriae primarius, wurde auf königlichen Befehl über die Wahl eines Armee- oder Feldarztes (*Medicus castrensis*) berathen.

Den 7. August 1557 erfloss an die Facultät nachstehendes Regierungs-Decret: „Dem Dechant und der Fac. Medicorum bey der Universität alhir zu Wien anzuzeigen, der Regierung khumbe für, wie sy, die Facultät, etliche Studiosos Medicinae, so Ire Studia vermueg der Statuta noch nit ordenlich compliret, ad Gradus zugelassen, und mit Inen zu dispensiren Vorhabens seyn sollen; dieweil das solches der neuen Reformation zuwider, demnach seye vormelter Regierung Bevelh, dass die Facultät desselben Iren lauttern, ausführlichen Bericht unverzüglich übergebe. Actum Wien den 4. August 1557.“

Hierauf erwiederte die Facultät Folgendes: „Römisch khünigl. Maj., Unser Allergnädigster Herr. Den Befelh von Euer Gn., ausgegangen den 4. August, das wier in Promotion unnd Verleihung der Graduum etwas mit den Studiosis contra Statuta dispensiren sollten, haben wier mit gebierlicher Reverentz empfangen, und nicht gern gehört, das wier also in Argwän bey Euer Maj. khommen, geben darauf E. G. diesen glaubwürdigen Bericht, das wier alle die, so bisheer zu den Gradus erhebt worden, Inhalt der Römisch khun. Maj., Unseres Allergnädigsten Herrn, neuen Reformation admittiert, examiniert, und approbiert haben, welches wier nichts desminder hinfüran zu thun auch willig und schuldig seyn, unnd ob gleichwoll etwas ansuechen, das unns geschehe, wollen wier doch nit allein E. G. Befehl, sondern auch der khun. Maj. neugegebene Ordnung Ingedenkh denselben allen gebier unnd Artikel gehorsamblich Vollziehung thuen, unns hiermit bevelhen.

Euer Gnaden gehorsamst

Dechant unnd Doctores Fac.
Medicae zu Wienn.

Am 16. October 1557 fand die Wahl Caspar Pirchpach's aus Waidhofen (*Vadenhofensis*), Professors der Physiologie (*Physiologicae partis Medicinae*) zum Decane Statt.

In der am 10. December hierauf gehaltenen ersten Fac. Sitzung wurde Mathias Cornax zum Universitäts-Superintendenten gewählt, und der Chirurg Conrad Ziegler aus Kostnitz über Wunden, Geschwülste, Geschwüre, Beinbrüche, Behandlung der Syphilis mittelst Räncherungen und Salben geprüft, tüchtig befunden und mit einem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung versehen.

Am 10. Jänner 1558 wurde ein Bittgesuch der Apotheker an die Regierung wegen Einführung einer neuen Apothekenordnung der Fac. mit der Anfrage zugemittelt, ob alle oder doch die Mehrzahl der Doctoren in dieses Ansuchen eingewilliget hätten; welch' letzteres auch die Fac. bejahen konnte.

Denselben Monat wurden anatomische Demonstrationen gehalten; der Decan hielt die Vorträge und Dr. Joh. Aichholtz führte das Messer.

In der am 2. Mai unter Vorsitz des neugewählten Decanes, des Philos. und Medicinæ Doctors Ladislav Stuff aus Siebenbürgen, wurde der Facultät ein Regierungs-Decret kund gemacht, in welchem die Doctoren aufgefordert wurden, obiger Begutachtung des Bittgesuches der Apotheker ihre Namen eigenhändig beizusetzen, da die Apotheker über Parteilichkeit der Fac. klagten und behaupteten, den meisten älteren Fac. Mitgliedern sey das Gutachten der Fac. fremd geblieben.

Am 29. Juni fand abermals eine Fac. Versammlung statt, in welcher der Chirurg Vitalis Innichendorfer aus Mildorf geprüft wurde. Da Dr. Andr. Planius, einer der Examinatoren, viel zu spät erschienen war, und überdiess beleidigende Ausdrücke gegen den anwesenden Dr. Ludw. König sich erlaubt hatte, so wurde er, trotz dem, dass sich beide versöhnt hatten, von den Facultäts-Nutzniessungen für ein halbes Jahr oder bis er sich überhaupt von der Fac. Nachsicht erwirkt haben würde, ausgeschlossen, und erst am 29. Sept., als letzteres geschehen war, wieder zugelassen.

Den 7. October gelangte an die versammelte Facultät ein Regierungs-Decret, in welchem sie aufgefordert wurde, einen Sanitäts-Magister zu wählen; die Wahl fiel auf Dr. Joh. Aichholtz. Den 13. October wurde der Fac. von der Regierung und der österr. Kammer bedeutet, dass man mit Aichholtz'en verhandelt und ihm 200 fl. als Jahrgehalt angewiesen habe, gegen die Verpflichtung, dass er hievon jede Woche seine Zahlungsrate erhalten solle (*ut singulis septimanis pro rata sua partem accepturus sit*); wäre Aichholtz damit nicht zufrieden, so möge es die Facultät hohen Ortes anzeigen.

Am Colmannstage 1558 wurde Dr. Paul Fabricius aus Laub, kais. und erzherzogl. Mathematiker zum Fac. Decane erwält. (*Actornm facult. libro 4. p. 1.*)

Den 8. November traten die DDr. Paul Weidner und Andr. Praun in den Fac. Rath (*Consilium facultatis*); beide schworen, nachdem jeder sechs harte Thaler (*sex solidos*) an die Fac. Casse erlegt hatte. Diess

scheint die damalige Eintrittstaxe gewesen zu seyn, denn es heisst hiebei *ut debent, qui ad facultatis consilia accedunt.* — Für Weidner wollte König Maximilian die noch übrigen Gebühren erlegen; doch die Facultät deprecirte und erliess dieselben; Weidner hingegen bewirthete die Collegen festlich in den Weihnachtsferien. Praun entrichtete nebst obigen 6 Thalern an die Fac. Casse, noch jedem der Doctoren drei Gulden und eben so viel dem Pedell.

Den 30. Dec. d. J. erschien vor der Facultät Paul Propfer zur Prüfung; er wurde als Steinschneider, Bruchoperateur und Augenarzt approbirt (*approbatus est in excindendis calculis, ramicibus, oclorumque externis affectibus*) und erlegte dem Collegio *facultatis* drei Gulden, so wie dem Pedellen seine Gebühr.

Im nämlichen Monate wurden anatomische Demonstrationen an einem männlichen und einem weiblichen Cadaver abgehalten. Die Erklärungen machte Dr. Caspar Pirchpacher nach dem Texte Galen's *de usu partium*, die Section vollbrachte Dr. Joh. Aichholtz.

Den 1. Febr. 1559 wurde Michael Isai aus Gran als Chirurg examinirt und bestand wohl. Er zahlte nebst der Pedellen-Gebühr drei Gulden und bewirthete die Examinatoren mit Wein, den er selbst mitgebracht hatte (für gewöhnlich wurde der bei den Rigorosis aufgetischte Wein und die Bäckereien aus der Fac. Casse bestritten, wie diess aus den Decanats-Rechnungen ersichtlich ist). Zu bemerken ist hiebei noch, dass jeder examinierte Chirurg in seinem Befähigungszeugnisse genau jene Übel verzeichnet erhielt, deren Behandlung ihm gestattet war (*ascriptum, quos illi affectus curare liceat*).

Um diese Zeit wurden auch auf Dr. Andr. Dadius Antrag wieder sog. Quodlibetische Disputationen gehalten. Zu solchem Behufe lud der Rector und das Consistorium die Facultät ein, anzugeben, welche von den Medicinæ Doctoren geneigt wären, an diesen Disputationen Theil zu nehmen. Aus der Zahl der sich meldenden entbot der Rector Paul Fabricius (Decan), Caspar Pirchpacher, Joh. Aichholtz und Andr. Praun zu sich, und trug ihnen auf, es möge jeder derselben über einen beliebigen medic. Gegenstand einen $\frac{1}{2}$ — 1 Stunde dauernden Vortrag halten (worüber dann disputirt werden sollte). Bedachte Disputationen wurden dormalen gleich nach den Osterferien gehalten; sie dauerten zehn Tage und fanden grossen Zulauf. — Auch übersandte der Rector dem med. Decan ein Decret, wodurch die Jahres-Disputationen hergestellt wurden (*annuae disputationes restaurarentur*).

Im J. 1559 am Tiburistage wurde Wolfg. Lazius, Prof. medic. theor. primarius, k. k. Rath und Historiograph, abermals zum Decan bestellt. Er trug vor Allem auf des Rectors Geheiss auf Renovirung des medic. Hörsaales an, die aber erst unter dem nachfolgenden Decanate Statt fand. — Da Lazius während seines Decanates abzureisen hatte, so wurde er durch seinen Vorgänger im Amte, Paul Fabricius (als Vicedecan), vertreten.

Am Colmanstage desselben Jahres wurde Dr. Joh. Aichholtz zum Decane ernannt. Am Tage vor seiner Wahl legte er, nach vorläufiger An-

frage bei Blas. Spiller, Rath des österr. Fiscus, seine Stelle als Sanitäts-Magister nieder, indem er zugleich anzeigte, dass bereits ein Jahr seiner Bedienung verstrichen sey. Die Regierung beauftragte hierauf sowohl die medic. Facultät als den Stadtmagistrat, zu berathen, ob ein Sanitäts-Magister fürderhin nöthig sey oder nicht, und darüber Bericht zu erstatten. Es wurden desshalb die Facultäts-Mitglieder zusammenberufen und ihnen sowohl die Anheimsagung der Sanitäts-Magisterstelle von Seite Aichholtz'ens als das hiedurch veranlasste Regierungs-Decret vorgelesen. Allein es erschienen bloss zwei Mitglieder (Spitaler und Weidner) bei der Sitzung, die übrigen schickten ihre Vota schriftlich ein, und waren der Meinung, die Stelle des Sanitäts-Magisters könne bei den bestehenden Gesundheits-Verhältnissen zeitweilig suspendirt werden. Gleichlautend war der Rathschlag des Wiener Magistrates.

Ein in den Acten nicht genannter alter Mann aus Mistelbach wurde vom Bürgermeister Wiens an die Facultät gewiesen, um von ihr sein eigenbereitetes Wachholderöhl untersuchen zu lassen. Es wurde genau geprüft, gut geheissen und der öffentliche Verkauf desselben gestattet, doch mit dem Beisatze, dass hieraus den Rechten und Privilegien der Apotheker kein Nachtheil erwachse.

Trotz dem oberwähnten Parere der Facultät und des Stadtrathes wurde Dr. Aichholtz dennoch mittelst Regierungsdecretes, welches im Namen des Kaisers ausgestellt war, abermals als Sanitäts-Magister angestellt, wovon er als Decan die Facultät gleich am nächsten Tage benachrichtigte.

In der Sitzung am 3. Nov. wurde beschlossen, beim Bürgermeister über den Unfug, den Empiriker allhier trieben, Beschwerde anzubringen. Diess geschah und der Bürgermeister versprach, dem Wunsche der Fac. willfahren und sämtliche Quacksalber abschaffen zu wollen. Er war entschlossen, alle ihm von der Fac. bezeichneten Empiriker in Gegenwart des Decans und mehrerer Facultäts-Mitglieder zu verhören und auch die übrigen Quacksalber streng zu bestrafen. Hierauf verfügte sich der Decan Aichholtz, nebst den DDr. Paul Weidner und Andr. Dadius zum Bürgermeister, um ihm mehrere, die die Heilkunde unbefugt ausübten, anzuzeigen. Der Bürgermeister liess nun alle Angeklagten vordfordern; es erschienen aber nur vier, die Barbierer und Bürger zugleich waren. Nachdem er ihnen nun ihr Vergehen gegen die bestehenden Fac. Privilegien und zugleich gegen die bestehenden Allerhöchsten Vorschriften und Anordnungen vor Augen gestellt hatte, verbot er ihnen auf das Nachdrücklichste, hinführo innere Praxis auszuüben, geschweige Arzeneien an Kranke abzusetzen.

In der am 4. Mai 1560 Statt gehaltenen Fac. Sitzung wurde festgesetzt, dass hinführo Zuschriften des Decans an die Fac. Mitglieder durch den Pedell selbst besorgt, von jedem einzelnen Doctor, der sie eingesehen, mit seinem *Vidi* versehen, und bei etwaiger Abwesenheit eines Mitgliedes nie in dessen Wohnung zurückgelassen, sondern durch den Pedell ungesäumt weiter und zwar an den nächsten im academischen Alter befördert werden sollen; der Pedell solle dann nach beendigter Circulation neuerdings an die Mitglieder, deren *Vidi* noch nicht beigesetzt

wäre, zurückkehren und so das Versäumte nachholen. Man wollte hierdurch den Geschäftsgang beschleunigen, da es bis dahin öfters geschehen war, dass derlei Circulanda 2—3 Tage und selbst länger bei einem Mitgliede liegen blieben und hiedurch lästige Störungen des Geschäftsganges veranlasst wurden.

Dann wurde der zwischen der Universität und dem Stadtmagistrate abzuschliessende Vertrag, den der König an das Consistorium gelangen liess, der Rector aber den Decanen zumittelte, von den Doctoren der med. Fac. herathen. Der 1. Artikel, der von jenen Universitäts-Mitgliedern handelte, die kein bürgerliches Eigenthum besaßen, fand keine Beanständigung; der 2. dagegen, der von den Besitzern bürgerlichen Eigenthums sprach, missfiel, weil man darin festsetzen wollte, dass bürgerliche Häuser nur an Bürger verkauft werden dürften; die Fac. meinte, dass letzteres Vorrecht auch den academischen Bürgern ohne Unterschied zugestanden werden sollte, da auch sie als Universitätsglieder der bürgerlichen Privilegien theilhaftig seyen. Der 3. Artikel, dass Doctoren zu Gemeindeämtern, und Mitglieder des Stadtrathes zu Universitätsämtern, namentlich dem Rectorat, Decanat etc. befähiget seyn sollen, fand gleichfalls Widerspruch von Seite der Doctoren. Der 4. Artikel, welcher wollte, dass jene Individuen, welche die Universität verliessen, unter die Gerichtsbarkeit der Bürger zurückkehren sollten (mit dem Beisatz, dass sie ihren Platz bei den öffentlichen Universitäts-Acten beibehalten), wurde allgemein gebilligt. Der 5. Artikel sollte bestimmen, wer der Executor letztwilliger Anordnungen zu seyn habe, falls ein Doctor, der bürgerliche Güter besass, stürbe, es fragte sich, ob die Universität oder der Stadtmagistrat, oder gemeinschaftlich beide; und ob im letzteren Falle die Universität das bewegliche, der Magistrat das unbewegliche Eigenthum des Verbliehenen abzuhandeln habe, oder umgekehrt? — Die diessfälligen Ansichten der Doctoren waren getheilt, und man beschloss daher, die Schlichtung des streitigen Gegenstandes dem Universitäts-Consistorium anheimzustellen, damit sich hintendrein keine neuen Schwierigkeiten und Reclamationen ergeben möchten.

Am 25. Mai d. J. starb Doctor Franz Emerich, aus Troppau in Schlesien gebürtig, k. k. Rath und erster Professor der medic. Facultät (*Lector primarius*), zugleich Senior Facultatis. Er war ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit, seltener Klugheit, milden Sitten und strenger Rechtlichkeit, bekleidete viermal die Rectors- und siebenmal die medic. Decanatswürde an unserer Hochschule, war auch Vicekanzler, Universitäts-Superintendent, und mehrere Jahre hindurch alleiniger medicinischer Promotor. Seinem Lebramte stand er durch fünf und zwanzig Jahre mit unermüdetem Eifer und grösster Gewissenhaftigkeit vor, und während er seine Schüler, beim damaligen Mangel clinischer Anstalten, fleissig in die Armenpraxis führte, lehrte er sie in Einem, die erhabene Kunst des Heilens üben und die Thränen des Unglücks trocken. Auch war Emerich Stifter eines medicinischen Facultäts-Stipendiums, welches noch heut zu Tage seinen Namen trägt, und mit welchem er drei Studirende, vorzüglich Wiener Bürgersöhne, theilhaft wünschte.

Bei der je dritten Erledigung eines Stiftungsplatzes sollte die Präsentation dem Troppauer Magistrate zustehen. Das Stipendium ist dormalen zu 22 Gulden C. M. jährlich. Noch stiftete Emerich eine Aussteuer für eine Dienstmagd, welche bei Doctoren der Arzneikunde gedient und sich sodann verhehlicht hätte. Diese Aussteuer mit 16 Gulden C. M. findet jedes zweite Jahr statt.

Emerich war Verfasser folgender Schriften: *a) Medicorum auxiliorum dexter usus ad veram Hippocratis et Galeni mentem. Norimbergae, apud Joannem Petrejum, 1537 in 4°; b) Rathschlag zur Verhuetung mit Gottes Hilff vor Pestilenzischer Ansuechung sambt seinen Zufalen. Gedr. zu Wienn in Österreich durch Michel Zimmermann im St. Annenhot, 1554 in 4. (S. Scriptores antiquissimae et celeberrimae Universitatis Viennensis ordine chronologico propositi Pars II., Saec. 2., ab anno 1541—1565. Viennae anno 1741. Typ. Kaliwod. 8.)*

Der allgemein verehrte Arzt und Lehrer wurde am 28. Mai zum tiefen Leidwesen seiner zahlreichen Freunde im St. Stephans-Friedhof zur Erde bestattet; parentirt wurde ihm von Martin Mylius aus Annenberg. Seine Grabschrift lautet folgendermassen:

Francisco Emerico
Medicae Artis
Linguarumque peritia eximio
Fide singulari, docendo
Operandoque felici
Praecipuo Gymnasii hujus
Ornamento
Mortali vita annos LXIII, menses VIII
Pie functo
Anno autem Christi MDLX
VII Calendas Junii
Defuncto
Patri et Avunculo Haeredes
Ex Testamento PP.

Als ein Zug von Emerich's edlem und zugleich heiterem collegialischen Sinne mag noch angeführt werden, dass er zehn Ducaten mit der Bestimmung hinterliess, dass dieselben auf ein freundschaftliches Mahl verwendet werden möchten, welches die Collegen zum Andenken seiner, des ihnen stets herzlich zugethan gewesenen Freundes in traulichem Kreise einnehmen sollten. — Dieses Mahl fand auch wirklich den 17. December desselben Jahres statt.

Am 22. October d. J. 1560 versammelten sich unter Vorsitz des Decans Paul Weidner die Facultäts-Mitglieder, um in der Angelegenheit des Sanitäts-Dienstes (*Officii sanitatis*), dann bezüglich auf den Besuch des Bürgerspitals von Seite der Facultäts-Ärzte, endlich hinsichtlich des Empirikers Garuchter, der auf arge Weise sein Umwesen trieb, zu verhandeln.

Den Sanitätsdienst betreffend, waren die Doctoren der einhelligen Meinung, dass man die Besetzung des Amtes eines Sanitäts-Magisters ganz und gar der Landesregierung anheimstellen solle, damit sich diese ihren Sanitäts-Magister je nach Gutdünken wählen und auch besolden möge (*Sacrum Regimen suo salario pro libitu conducat Magistrum Sanitatis et stipendium proponat*); denn so wie es nicht Sache der Facultät sey, den Gehalt des Sanitäts-Magisters zu bestimmen oder gar auszubehalten; so wie es ferner nicht ihr zustehe, über die Fortdauer oder die Auffassung dieser Stelle zu verfügen: eben so wenig könne sie sich auch für berechtigt halten, Jemand aus ihrer Mitte zur Annahme bedachten schwierigen Dienstes aufzufordern oder gar etwa zu zwingen (l. c. p. 17).

In Bezug auf den 2. Gegenstand der Berathung wurde festgesetzt, dass im laufenden Halbjahre wegen Wolfg. Lazius' Rectoramt die bisher befolgte Reihe, in der die Facultätsglieder monatlich das Bürgerspital zu besuchen hatten, zwar eine Unterbrechung erleiden müsse, dass dieselbe aber nach Aufören jener Amtsführung wieder auf die Art und Weise wie vor und ehe Statt finden solle. — Der Rector war also für die Dauer seines diessfälligen Amtes vom Spitalbesuche enthoben.

Gegen obbenannten halsstarrigen Empiriker endlich wurde beschlossen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und nicht eher abzulassen, bis ihm das unheilvoll betriebene Handwerk gelegt seyn würde.

Den 18. December d. J. gelangte ein Regierungs-Decret an die Facultät, worin dieser aufgetragen wurde, dem Sanitäts-Magister Dr. Aichholtz Urlaub zu ertheilen, damit er sich der Pflege des kranken Landesverwesers desto vollständiger widmen könnte. Es wurde ihm ein dreimonatlicher Urlaub bewilliget, wornach er aber wieder das Amt übernehmen sollte, um das er in Zeiten der Ruhe gebuhlt hatte. Für die Zwischenzeit ward Andr. Dadius mit fraglicher Amtsführung belastet. — Dieser Facultäts-Beschluss wurde der Landesstelle und von dieser dem Kaiser unterbreitet und gutgeheissen.

Am 3. November 1561 erliess an die medic. Facultät nachstehendes Regierungs-Decret:

»Von der Röm. kays. Mt. Unseres Allergnädigsten Herren, Niederösterreichische Regierung und Camer Rectori. . . . Der Facultati Medicinae anzuzeigen, dass der Doctor Andr. Dadius, Magister Sanitatis, um Erlassung seines Officii an bemelte Regierung und Camer supplicirt hat, darauff yhme zum Beschaid geben worden: dierweil er nun über das Jar diene, demnach ist yhme auferlegt, dass er seinen Dienst zue endt diess gegenwärtigen Jars on einige Erwierderung beginne; kann er aber mittlerweile ein ander taugliche und geschickte Person an seiner stat überkommen, die mag er der Regierung und Camer anzeigen, würdet yhme alsdann derwegen Beschaid erfolgen, und nachdem auch erwenter Regierung und Camer fuerkommen, dass er Magister Sanitatis seinem Amt unfeissig beiwohnen solle, dadurch dann die krankhen Personen vernachtheilt und verkürzt werden, derhalben ist yhme ernstlich einge-

punden, dass er solchem sein Amt mit allem Fleiss aufwarte und darin nicht seumig erscheine. Welches die Regierung und Camer der Facultät Medicinae hierinnen darumben erinnern, wovern der Mag. Sanit. nach Ausgang diess Jars bei seinem Amt nimmer bleiben wolt, dass sie mittlerweile auff eine andere taugliche und geschickte Person, die an seiner stat gebraucht werden mücht, bedacht sein und der Regierung und Camer alsdann zeitlicher anzeigen. Wienn den 3. Nov. 1562.“

Antwort der Facultät. „Ew. Maj. gnädiges Brewe v. 3. diess, ist uns Doctoris Dadii Magistri Sanitatis supplicatio sambt Ew. Gnaden Ratschlag zuekommen, darauff geben wir E. Gn. diesen unseren gehorsamen Bericht: Dieweil Dadius vor etlichen Monaten selbst das Amt Magistri Sanitatis begert, an E. Gn. suplicirt und angenommen, zu welcher Zeit sonst ander erztlich Doctores vorhanden gewesen und dasselbige begert, E. Gn. aber Dadius vorzogen, jetzundt aber gar keiner bei der Facultät vorhanden, der solch Amt annemen wolle, so lassens die Doctores Fac. medicae bei E. Gn. Ratschlag beruhen, dass er Dadius, ehe dann er solches Ampts entmüssigt werde, drei Monat zuvor aufsage, oder aber selbst einen zuwegen bring, der solches Amt annemen wolle. Stellen doch alle die Sachen zur E. Gn. Wolgefallen und Erkenntniss, uns hiemit undertäniglich befehlend.“

Dadius schritt hierauf bei der Regierung nochmals mit derselben Bitte ein, worauf die Fac. beauftragt wurde: „dass sie erztliche Personen, so sich zum Magister Sanitatis prauchen liessen und tauglich weren, der Regierung und Camer fürderlich anzeige.“

Ihr diessfälliger Bericht lautete wie folgt: „Kais. königl. Maj. E. Regierung und Camer Gnädige Herren. Von E. Gnaden haben wir den Abschied auff Unser Supplication, so den dritten November von E. Gn. an die Facultät ausgangen, mit aller Reverenz gehorsamlich empfangen und den Inhalt vernumen, darauff haben wir alsbald heut Dato, sammtlich in unser Congregation beschlossen: Es solle also von uns E. Gn. Befehl volzogen werden, und auch yhme dem Doctori Dadio auferlegt werden, E. Gn. Befehl gehorsamlich nachzukomen, und wie wier also in der Handlung gewesen, ist uns wiederumb von E. Gn. ein neues Suplicative mergemelten Dadii zukomen mit E. Gn. Ratschlag, das wier etlich Personen E. Gn. anzeigen sollen, die sich wolten zum mergemelten Amt prauchen lassen und tauglich dazu weren; darauff geben wier E. Gn. gehorsamlich zu vernemen, das dieser Zeit keiner in der Facultät vorhanden, der solch Amt willig annemen wolle, vermeint auch keiner sich alle Jare dahin verobligirt zue seyn, da einem jeden unter uns sein Leib und Leben so lieb ist, als yhme Doctori Dadio, und sey billig, der Mag. Sanitatis behalt es weiter, denn *„quod olim placuit amplius pro jentaculo, alioquin displicere non debet.“* Das solches billig sey, bringt die Facultät zue E. Gn. Erkenntnuss. — Dieweil uns aber E. Gn. auferlegt, taugliche Personen zu benennen, haben wir in Bedacht Vermöglichkeit des Leibes, der Geschicklichkeit und anderen Umbstand fuer tauglich eracht: Doc-

toren Casper Pirchpach, Dr. Ladisl. Stuff, Dr. Aicholtz und Dr. Walter. Stellen derhalber die sachen ferner alle zue E. Gn. guetbedinken, uns hiermit gehorsamlich befelhendt. Actum Wien den 4. November 1561.«

Hierauf erliess die Regierung d. 8. Nov. d. J. folgendes Decret:

»Die Regierung lassen yhm Doctor Casparus Pirchpach zue einem Magistro Sanitatis in Ansehung seiner Geschicklikeit gefallen, darauff solle die Facultät mit yhme Doctor Casparn pesstes Fleiss handeln, das er solch Amt guetwillig anneme, und hernach der Regierung wiederumb berichten.«

In der in Folge dieses Regierungsbeschlusses gehaltenen Facultäts-sitzung machten die Doctoren keine Einwendung, nur Pirchpacher weigerte sich unbedingt, das ihm zgedachte Amt zu übernehmen, weil ihm diess aus mehreren Gründen unmöglich sey; er bat, die Facultät möge seine schriftliche Gegenvorstellung, in der er zugleich jemand Anderen zur bedachten Stelle vorzuschlagen gedenke, der hohen Landesstelle unterbreiten.

Nachdem die Facultät diess gethan, und den von ihm vorgeschlagenen Dr. Neumann empfohlen, erfloss neuerdings an dieselbe den 12. Nov. d. J. folgendes Decret:

»Die Regierung nimt zu einem Mag. Sanitatis anstat Dr. Andr. Dadii Johann Neumann hiemit an, und ist der Facultät hiemit auferlegt, das sie bewussten Neumann zu seinem Officio guete Underweisung gebe, denn wo solches durch sie nicht besthehen, und er solchem Officio nicht vorstehen kundte, würden Regierung verursacht, aus yhnen einen zue solchen Officio fuerzunemen.«

In der am 13. Nov. Statt gehaltenen Facultäts-Sitzung wurde diess Decret veröffentlicht, und Neumann trat sofort seinen Dienst als Sanitäts-Magister mit Gehalt an.

Mittlerweilen gelangte zur Regierung die Anzeige eines Wiener Bürgers Namens Hohenholtzer, der den neuen Sanitätsmagister eines bei Beurtheilung von Ansteckung begangenen Irrthums schwer beschuldigte. Hierdurch fand sich die Regierung veranlasst, den 21. Nov. wieder einen Erlass an die Fac. zu richten, worin sie ihr grosses Missvergnügen ausdrückte, dass die Facultät einen so unwissenden (imperitum) Magistrum Sanitatis anempfohlen habe, und sie befahl letzterer allen Ernstes, der Landesstelle alsogleich ein geeigneteres Individuum vorzuschlagen, indem, wofern sie diess unterlassen würde, die Facultäts-Mitglieder verhalten werden sollen, einer um den anderen alle 14 Tage »die Infectos zu visitiren« und zu behandeln.

Als sich Tags darauf die Fac. Glieder versammelt hatten, ergab sich's, dass die von Hohenholtzer erhobene Beschuldigung nicht Neumann, sondern Dadius, dessen Vorgänger, traf, da jene Irrungen nur unter seiner Amtsführung statt gefunden haben konnten. Übrigens wies sich auch bei näherer Prüfung der Anklage deutlich aus, dass der Kläger mehrere Thatsachen entstellt habe, wesshalb denn die Facultät Hohen-

holtzer'n der Landesstelle als Lügner und Ehrabschneider bezeichnete. Da indess der Befehl der Regierung bezüglich auf den Vorschlag eines anderen Sanitäts-Magisters gemessen war, so musste an ein anderes Individuum gedacht werden, und während man um Auffindung eines solchen verlegen war, kam aus Italien ein junger Arzt, Namens Dr. Jacob Hartl, der um obbedachtes Amt erst bei einigen Regierungsräthen, dann auch bei den Fac. Mitgliedern Schritte that. Die Facultät wies ihn an die Regierung, und von Seite dieser erging den 28. Nov. nachstehender Beschluss:

»Dem Decan und Facultati Medicorum zuzustellen und zu befehlen, wofern sie in yrer Facultät keinen Doctoren hätten, der ein Practicus war und sich zum Magister Sanitatis gebrauchen lassen wollte, dass sie alsdann den Supplicanten (Hartl) für sich vorfordern und desselben Testimonia und Privilegia einsehen, Ine auch notturrfttklich examiniren, ob er zum Magisterio Sanitatis tauglich und genuegsam sey. Und solches Volgendes (an) die Regierung berichten, und ym Fal das er nicht fuer genugsam und tauglich befunden, alssdann auss yhrem Mittel ainen andern, der ein Doctor und Practicus sey, der Regierung benennen und solches in keinen Verzug stellen und yhren Bericht noch Morgen umb 7 Uhr Vormittag der Regierung übergeben.«

Die Facultät versammelte sich am 29. Nov., that was ihr befohlen, und erstattete hierauf an die Landesstelle folgenden Bericht:

»Genadig Herren. E. Gn. Befehl so auff Doctors Jacobi Hartl, Supplication an uns ergangen, haben wier gehorsamlich vernumen, den selbigen alsbald volzogen, Doctor Hartl'en für unser Facultät vorfordert yhme auch genuegsamlich examinirt, und befunden erstlich, dass er ehrliche Testimonia seines Doctorats und Geschiklikeit hat, so haben Wier auch auss seiner Antwort verstanden, dass er gelert und geschickt ist, und verhoffen, wie er uns auch selbst zugesagt hat, er werde dem Amt treulich und wol fürstehen wiessen, deshalben E. Gn. Worte Verordnung zuethuen, und nachdem der Magister Sanitatis, so E. Gn. abgesetzt, sich fleissig und wol besser verhalten hat, so bitten wier, E. Gn. wollen yhm derhalben sein Besoldung erfolgen lassen. Thuen uns hiermit E. Gn. gehorsamlich befehlen.«

Hierauf erging an die Facultät von Seite der Regierung ddo. 1. Dec. folgendes Decret:

»Von der Röm. kais. Maj., Unsers Allergnedigsten Herrn Regierung und Camer der n. üst. Lande *Facultati medicae* anzuzeigen, dass Regierung und Camer an heut Doctor Jacobum Hartl auf yhr besthehens Anzeigen, der Notturft nach, und in Ansehung, dass die kranken Personen desto statlicher besucht mögen werden, neben dem Sanitatis Magister Neumann zu einem Magister Sanitatis aufgenommen haben, und ist dero-wegen benenter Regierung und Camer Befehl, dass die Facultät hierinnen fleissige und guete Achtung habe, damit solch beide Magistri Sanitatis jenem Amt fleissig und der Notturft nach, wie sich gebüren will, aufwarten, auch die kranken Personen notturrfttklich besiechtigen, denselben auch mit yrer Cur hilflich und ratsam sein, und wo yhr einer

sie die Facultät umb Rat ansuechen würde, das sie hierinnen Inen rathlich sein und allen gueten Beistand thun wollen.«

Den 23. December erliess neuerdings die Regierung folgendes Decret an die Facultät:

Von der kun. Wierde zue Behaim, Unsers allergnedigsten Herrn wegen, der *Facultati medicae* anzuzeigen. Nachdem sich die Infection umb Linz etwas einreissen will, und yre ku. Wierde Noturfft einsieht, einen erfahrenen und geschickten Medicum, der sich fuer ein Magister Sanitatis biss und so lang yr ku. Wierde yr kuniglich Hofwesen oben halten werden, prauchen liesse, zu haben, derhalben so seyn der Regierung Befelb, das sie die *Facultas medica* von stunden heut zusammen komme, und auff einen der mer geschickten, gelerten und erfahrenen Medicus bedacht sein, und denselben der Regierung Morgen umb ein Ur Vormittag anzeigen.«

Es wurde zu solchem Behufe von der Facultät Dr. Walter der Regierung vorgeschlagen.

Den 25. Dec. gelangte abermals Decret an die Facultät, mittelst welchem den Facultäts-Mitgliedern auf das strengste verboten ward, die Stadt während der Dauer der Pestseuche ohne Vorwissen der Landesstelle zu verlassen. — Auch wurden sie durch ein am 16. Febr. des folgenden Jahres erlassenes Decret verhalten, jeden Pestkranken, den sie in Cur nehmen würden, alsogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Um diese Zeit wurde auch durch Facultäts-Beschluss das Formular für in Zukunft auszustellende Diplome für Schnittärzte (Wundärzte) und Bader festgesetzt, und in lateinischer und deutscher Sprache abgefasst. Das lateinische lautete folgendermassen:

»*Nos N. Decanus et reliqui Doctores saluberimae et laudatissimae facultatis medicae Archigymnasii Viennensis fatemur ac testatum facimus publice hisce patentibus literis nostris, quod coram nobis in celebri congregatione nostra comparuerit N. petens examinari a nobis super hisce articulis. M. Ae. M. in quibus se hactenus perfecisset et se exercuisset cum laude, ut testimonia sua testarentur, quae nobis proposuit et videnda obtulit. Nos itaque, ut par erat, petitioni acquiescentes, et bene pensatis literis testimonialibus eum ad examen admisimus et examinavimus super actibus et operationibus praetactis; in eo examine se bene gessit et instrumenta sua chirurgica videnda obtulit, non inepta suae professioni. Testamur itaque Nos illum ad operationes manuales supradictas exercendas tenore privilegiorum nostrorum admisisse, Ille vero vicissim juxta laudabilem hactenus observatam consuetudinem stipulata manu fidem dedit, se hasce sectiones (vel operationes) alioquin difficiles et periculosas cum consilio Physicorum Medicorum, ubi illorum copiam habere poterit, inchoaturum et bona conscientia fideliter executurum, neque unquam fraudem, quatenus in eo erit (sic divina deposcente justitia), commissurum. In hujus rei dem majorem hasce patentes literas illi concessimus, sigillo Facultatis nostrae munitas. Actum Viennae etc.*

Das deutsche Exemplar des Facult. Diplomes lautete folgendermassen:

»Wier N. Decanus und andere Doctores der löbl. Facultät der Arznei zue Wien, thun kundt allen und yetlichen, welchen dieser unser Brief

furkumbt, dass vor unser Congregation erschienen ist der Erbar N. N., von N. ein Badknecht angelangt, und gebeten, auf das Wier yhme nach Inhalt unserer Privilegien und löblichen alten Gewohnheit verhören und examiniren sollten, in volgenden Stücken, nemlich N. N. und dass Wier yhme seiner Geschicklichkeit und Tauglichkeit Zeugnisse, auch derselbigen sich allhier zue Gebrauchen, Erlaubniss geben sollten. Darauf Wier yhme N. verhört und examinirt in oberzelten Stuecken, auf welche er dermassen geantwortet, dass Wier fuer billich geachtet, yhme zue erlauben, dass er sich ferner seiner Wundarzney und obenerzelte Stuecken an meniklich Jarung möge gebrauchen, doch in alwes, das er laut unser yhm fuergelesenen Privilegien, solche seine Wirkung mit Rat eines geschickten und gelerten Doctoris oder Leibarzt, wo er den gehalten mag, anfahr, und sich wie an yhm selbst recht und löblich, ausser des keineswegs understehn, andere Curen noch Leibarzney mit allerlei Eingeben und Purgiren oder dergleichen Arzneien zu üben oder zu treiben. Welches er uns auch wie gebräuchlich mit Handt und Mund zue gesagt. Geben yhme derwegen diesen Brief, das er N. sich ferner obenangezogene Heilungen, vor Meniklich Unverhindert möge gebrauchen. In alwey treulich und fleissig, wie solches die göttlich Bilikeit erfordert. Zue Urkundt haben Wier unser Facultät Insigl hieran gedruckt. Geschehen zue Wien etc.“

Im J. 1562 am 14. April erhielt die Decanatswürde der med. Facultät Dr. Elias Anhart. — Am 19. Mai fand eine Versammlung statt, in welcher ein zwischen den Doctoren Stuff und Aichholtz entstandener Streit beigelegt werden sollte. Als nach Anhörung der beiderseitigen Klagen die Fac. beide abtreten liess, entfernte sich Stuff ganz und gar, und kehrte selbst auf die Einladung des ihm nachgeschickten Dieners des Facultäts-Ältesten nicht zurück. Die Doctoren hatten desshalb über ihn die Strafe monatlicher Ausschliessung aus dem Facultätsrathe verhängt. Doch dieser Facultäts-Beschluss wurde vom Univ. Rector aufgehoben, bei dem Stuff ein Decret erwirkte, welchem zufolge ihn die Facultät bei zehn Ducaten Pönfall zu ihren Rathsitzen und Versammlungen (*consilia et collegia*) zulassen sollte. Obgleich die Facultät gegen diesen Schritt des Rectors in ihrer am 16. August gehaltenen Sitzung Protest eingelegt hatte, da die streitigen Parteien vom Consistorio nicht einmal vernommen worden seyen, und den Beschluss fasste, die Wiederrufung erwähnten Decrets beim Consistorio zu erwirken, so konnte sie dennoch den Sieg über den Rector nicht erringen, denn die Regierung billigte, was der Rector gethan und erteilte bloss Stuffn die Weisung, sich hinführo schicklicher zu benehmen (l. c. p. 30).

Am 28. August versammelten sich abermal die Facultäts-Mitglieder, um über Magister Joachim, einen Steinschneider aus Pressburg, der sich in öffentlichen Anschlägen den Namen eines Doctors der Chirurgie beigelegt hatte, von dem man aber wusste, dass er solche Urkunden allhier nicht erhielt, zu berathschlagen. In der am 30. August wieder gehaltenen Sitzung erschien Joachim, und versprach durch Handschlag (*stipulata manu*), sein Diplom als Doctor der Chirurgie, wel-

ches er vom Herrn Despolt aus Siebenbürgen erhalten hätte, binnen acht Tagen vorzuweisen. Am 6. September brachte wirklich Joachim seine Urkunden in die Versammlung der Doctoren; doch erkannte man dieselben bloss für Zeugnisse, die er hier in Wien vor mehreren Jahren erhalten hatte, und fand darunter nichts, was einem Doctors-Diplom ähnlich gewesen wäre. Als man endlich heftiger in ihn drang, das Versprechen zu halten, wies er ein Diplom wirklich vor, die Facultät fasste jedoch hierauf nachstehenden Beschluss:

1. Dass es ihm trotz dem verboten sey, hinführo Anschläge zu machen, in welchen er sich den Namen eines Doctors der Chirurgie beilege, und die Syphilis, den Sand und Stein und andere dergleichen verborgene Übel des menschlichen Körpers zu heilen sich rühme.

2. Dass es ihm gleichfalls hier in Wien und dessen Umgebungen, wo es an Doctoren der Medicin nicht mangle, untersagt sey, urintreibende Getränke zur Bekämpfung des Nieren- und Blasensteines zu verabreichen.

3. Dass es einem Doctor Chirurgiae überhaupt nicht gestattet sey, Recepte gegen innerliche Krankheiten zu verordnen.

4. Dass es ihm (Joachim) eben so wenig zustehe, die Syphilis zu behandeln, da er hierüber von der hiesigen Facultät der Ärzte noch nicht geprüft worden sey, und den diessfälligen Anforderungen auf keine Weise Genüge geleistet habe. Endlich

5. dass er sämmtlichen Doctoren, hier und aller Orten, mit der gebührenden Achtung zu begegnen habe.

In derselben Facultäts-Versammlung wurde ein gewisser Christoph Leeb, Wundarzt, der sich Leibarzt und Doctor nannte, examinirt, und ermächtigt, die venerische Krankheit mit äusseren Arzneien, namentlich mit Salben, Räucherungen u. dgl., dann die Hernien ohne Schnitt, endlich frische und veraltete Wunden zu behandeln, auch ward ihm der Verkauf von Wachholder-, Bernstein-Öhl u. dgl. bewilligt. Jedoch wurde ihm aufs strengste untersagt, augenärztliche Praxis zu treiben, den Sand und Stein zu behandeln und sich mit der Cur innerlicher Übel zu befassen; eben so wurde ihm auch der Verkauf von Laxantien und anderen inneren Mitteln verboten. Was er auch insgesamt in der am 13. Sept. gehaltenen Fac. Sitzung feierlich angelobte, worauf er seine bis dahin zurückgehaltenen Papiere wieder erhielt.

Im Monate December fanden abermals anatomische Demonstrationen statt, wobei Dr. Pirchpacher erklärte und Dr. Aichholtz das Messer führte.

Im J. 1563 am 21. October versammelte sich die Facultät wegen eines Italieners, Namens Sigmund Berardi, der bei der Regierung um eine Anstellung im Heilfache (*Officium sanitatis*) angesucht hatte, und vorgab, alle bösartigen Abscesse, namentlich auch Pestbeulen (*abscessus venenatos*), mittelst eines Öhles und eines destillirten Wassers, die er beide vorwies, sicher heilen zu können. Die Regierung beauftragte die Facultät, die Sache näher zu untersuchen und darüber zu berichten. Der zur Versammlung vorgeladene Berardi legte jedoch grosse Unwissenheit an den Tag, beurkundete gänzliche Unkenntniss sowohl der Ursachen als

der Hauptsymptome der Pest, verwarf den Aderlass und die Abführmittel, wollte endlich die Bestandtheile seiner Geheimmittel nicht angeben. — Die Facultät berichtete über diess Alles genau an die Landesstelle.

Im darauf folgenden November zeigten die Bader der Stadt Wien der Regierung an, dass nachdem das Baden in der Stadt wegen der Pest verboten worden sey, von mehreren Personen Bäder ausserhalb der Stadt besucht würden, wodurch aber bei der leicht möglichen Verkühlung desto grösserer Anlass zum Pestaussbruch gegeben werde; man möge daher das Baden zwei Meilen weit im Umkreise der Stadt verbieten. Auch dieses Gesuch gab die Regierung zur Berichterstattung an die Facultät, welche in ihrer am 24. November d. J. gehaltenen Sitzung dem Antrage der Bader vollkommen beirat.

Den 4. Jänner 1564 wurde Ludwig Marchpeg *pro Baccalaureatu Medicinae* geprüft. Er bezahlte 10 Gulden der Facultät, 22 den Examinatoren, die alsogleich vertheilt wurden.

Die Doctorschmause wurden dormalen auf Befehl der Regierung wegen der herrschenden Pest eingestellt. Die Facultät beschloss deshalb, es solle statt deren jeder Doctorand einen Ducaten jedem Fac. Doctor einhändigen, wie diess ohnehin bei den Repetitions-Acten üblich sey. Doch die Doctoranden versprachen dafür jedem Doctor (Examinator) ein Birett aus Seide im Werthe von drei Ducaten (*trium aureorum*) liefern zu wollen, womit sich die Facultät ebenfalls zufrieden stellte.

Am 19. Jänner wurden den Baccalaren und Magister Joh. Neumann, Laurenz Cimmerig und Joh. Brandesides erst durch Mag. Mathias Wertwein, Univ. Kanzler der Licentiatsgrad, und hierauf alsogleich durch den Superintendenten Dr. Wolfgang Lazius der Doctorgrad ertheilt. Den 14. April trat Dr. Cimmerig in die Fac. Innung und entrichtete hiebei sechs Gulden an die Fac. Casse.

In der am 26. Mai gehaltenen Fac. Sitzung beklagten sich einige Doctoren, dass sie fortan zur Prüfung der Bader geladen seyen und statt anderer Collegen examiniren müssten, während doch die Taxen gleichmässig unter alle vertheilt würden. Es wurde beschlossen, dass bloss dem Superintendenten Dr. Lazius und dem Senior Facultatis, die vom Examinations-Geschäft in Folge Sr. Majestät Genehmigung enthoben waren, die Taxen fortan (*pro rata*) bezahlt werden sollten, wenn gleich sie auch den Prüfungen nicht beiwohnten; in Bezug auf die übrigen zur Prüfung berechtigten Doctoren aber als Gesetz zu gelten habe, dass je vier andere in Turno bedachten Prüfungen zu interveniren hätten, und falls einer derselben nicht erschiene, er die Taxe verlieren und solche jenem, der dessen Stelle als Examinator vertrat, zufallen sollte; übrigen sey ausser den vier Examinatoren auch den übrigen Facultäts-Doctoren, die das Examinationsrecht geniessen, erlaubt, bei der Prüfung, jedoch nur als Zuhörer, gegenwärtig zu seyn.

Am 1. September hatte die Fac. auf Regierungsbefehl einen Visitator der Apotheken aus ihrer Mitte zu wählen. Es wurde *honoris causa* diese Stelle dem Senior Facultatis Wolfg. Lazius angetragen, und nachdem er dieselbe ausschlug, Dr. Mathias Cornax zuerkannt.

Am 10. Nov. hatte die Facultät auf Antrag des Wiener Officials über einen gewissen Schindler, der wegen ehelicher Impotenz eingeklagt war, ihr Parere auszustellen; es fiel dahin aus, dass er wegen mehrerer Gebrechen an seinem Gliede zur Leistung der ehelichen Pflichten sowohl bezüglich auf seine dermaligen Ehegattin, als auch auf eine andere, normalgestaltete Weibsperson unfähig sey.

Den 9. Februar 1565 wurde Dr. Ladislaw Stuff an die Stelle des mittlerweile verstorbenen Dr. Mathias Cornax zum Apotheken-Visitator (nebst Dr. Casp. Pirchpacher und Joh. Aichholtz v. d. Facultät vorgeschlagen) von der Regierung ernannt. Den 20. Juni d. J. starb der kais. Superintendent und Facultäts-Senior, zugleich Professor *Medicinae primarius* Dr. Wolfgang Lazius.

Sowohl Cornax als Lazius gehören zu den ausgezeichneteren medicinischen Lehrern unserer Hochschule im sechzehnten Jahrhundert.

Mathias Cornax, *Medicinae Doctor* und öffentlicher Professor, war zu Olmütz geboren, und mehrere Jahre hindurch ein geachtetes Universitätsmitglied, zugleich Leibarzt der Erzherzoge. Er starb den 29. November 1564 und wurde im St. Stephans-Friedhof beigesetzt. Seine Grab-schrift lautet:

Mathiae Cornaci
Philosopho, Archiducumque Medico
Libris et exemplis posteritati relictis
Aulae, Urbis
Scholaeque moerore mortuo
II Calendas Decembris MDLXIV
H. G. M. R.
Vixit annos LVI.

Seine hinterlassenen Schriften sind: a) *Historia gestationis quadriennis. Viennae Austriae, apud Joan. Carbon, 1550 in 4.* — b) *Libellus Consultationis medicae.* — c) *Historia de novo conceptu, et medicae consultationis apud aegrotos secundum artem et experientium salubriter instituendae Enchiridion. Adjectae sunt historiae aliquot gestationis in utero foetus mortui. Basileae apud Jo. Oporin, 1564, in 4.*

Wolfgang Lazius, Sohn des Simon (welch letzterer ein Werk über *Praxis medica* schrieb, welches zusammen mit Hieronymi Welsch *Exoticarum curationum et Observationum medicinalium Chiliade* zu Ulm erschien) war ein vorzüglicher und besonders in Kenntniss der Alten wohl bewandeter Gelehrter. Er lehrte beinahe zwanzig Jahre hindurch die Medicin an unserer Hochschule, bekleidete sechsmal das Decanats-, wiederholt das Rector-Amt, war auch Superintendent, kaiserlicher Rath, Leibarzt, Geschichtsschreiber und kais. Bibliothecar. Er wurde in der St. Peters-Kirche beigesetzt; Diomedes Cornarius parentirte ihm. Seine hinterlassenen Schriften sind historischen Inhalts, medicinische finden sich keine von ihm vor.

Am 19. Nov. wurde in öffentlicher Fac. Versammlung Dr. Michael Spitaler zum Universitäts-Superintendenten gewählt. Auch sollte der Magistrat wegen der zum Katharinenmarkte zahlreich sich einfindenden

Quacksalber, an seine Pflichten erinnert werden. Schliesslich berathschlagte man noch über die dem neuen Sicherheits-Ausschuss (*Commissarius novae Politiae*) auf eine Zuschrift, in welcher den Ärzten Vorwürfe über fahrlässige Behandlung armer Kranken gemacht wurden, zu ertheilende Antwort, und beschloss Folgendes: Es sey der Fac. nicht bekannt, dass bisher eines ihrer Mitglieder sich geweigert hätte, arme Kranke unentgeltlich zu besuchen, vielmehr zahlten nicht einmal alle Reiche die ihnen von den Ärzten gemachten Krankenbesuche. Der grösste Nachtheil für arme Kranke gehe übrigens nicht daraus hervor, dass sie etwa von den Ärzten nicht besucht würden, sondern dass sie weder Arzneien noch andere zum Fristen ihres Lebens unentbehrliche Dinge von irgend jemand unentgeltlich erhalten können, wofür zu sorgen, es wohl dem Sicherheits-Ausschusse zukäme. Immer sey zu beachten, dass arme Kranke sich gewöhnlich erst dann dem Arzte zuwenden, nachdem sie bereits von Quacksalbern und alten Weibern verschiedene Arzneien gebraucht haben und hiedurch in die grösste Gefahr versetzt worden waren; worüber die Facultät schon oft beim Stadtrathe Klage geführt habe. Auch sey es gerathen, ein oder den andern Arzt zu bestellen, der armen Kranken, die ausserhalb des Spitales in ihren Wohnungen darniederliegen, oder zugereist anlangen, ärztlichen Beistand leiste; es sey übrigens billig, dass er für diese Leistungen einen bestimmten Gehalt (*Stipendium*) beziehe. Die Spitäler der Bürger und das zu St. Marx wolle die Fac. auch fürderhin durch ihre Doctoren, wie vor und ehe, besorgen lassen.

Den 12. Jänner 1566 wurde eine Fac. Sitzung gehalten, worin über ein für anatomische Demonstrationen auszumittelndes Locale verhandelt wurde. Bereits einige Tage früher suchte der Decan beim Consistorio um die Anweisung eines solchen Locales nach, und erbat sich hiezu den Hörsaal, der inmitten zweier andern unter der *Aula academica* sich befand. Der Artisten-Decan wies jedoch dieses Ansuchen mit dem Bedeuten zurück, das Locale gehöre seiner Facultät an, worauf der medicinische erwiederte, das ganze, einst allen Fac. gemeinschaftliche Haus sey von der Universität der Artisten-Facultät mit der ausdrücklichen Bedingung zugemittelt worden, dass es auch andern Facultäten freistehe, ihre *Exercitia* daselbst abzuhalten, wie diess die Schenkungs-Urkunde nachweise. Die streitige Angelegenheit kam endlich wieder am 17. Jänner vor das Univ. Consistorium, und von diesem erging folgender Rathschlag:

„Rector, Superintendens et Consistorium decernunt, se ad proximum Consistorium literas donationis Domus Artisticae Facultatis originales revisere velle, pro dirimendis similibus controversiis tam praesentibus quam futuris. Interim tamen, quia mora in periculo est, salvis utriusque partis futuris, locus ille ad instantiam medicae Facultatis pro Anatomia juxta Caesaream Reformationem celebranda conceditur.“

Doch wurden in diesem Winter keine anatomischen Demonstrationen gehalten, wie es heisst: *„propter inconvenientem aëris constitutionem.“*

Den 29. März wurde in der Fac. Sitzung über ein neues für die Apotheker abzufassendes Dispensatorium verhandelt. Es sollte nämlich aus allen ihren Dispensatorien ein einziges zusammengesetzt, geprüft und

dann als *Unum Corpus Dispensatorii* redigirt werden. Die Apotheker wurden zu solchem Behufe aufgefordert, alles was sie noch in das neu abzufassende Dispensatorium aufgenommen zu sehen wünschten, bis zur nächsten Fac. Sitzung schriftlich anzugeben.

In derselben Sitzung bemerkte der kais. Superintendent, er wisse nicht, zu welchem Zweck die medie. Facultät einen Universitäts-Superintendenten gewählt habe und welches sein Sitz (*Sessio*) und seine Obliegenheit (*Officium*) sey. Da auch die übrigen Mitglieder des Consistoriums gleichen Sinnes waren, so beschloss die Fac. dem Rector kund zu thun, dass sie den Univ. Superintendenten gewählt habe, weil sie sich dazu berechtigt glaube, und wolle er selben in das Consistorium nicht zulassen, so solle man hierüber, als über eine die Ehre sämtlicher Facultäten betreffende Angelegenheit berathen, und bestimmen, was ferner zu thun sey.

In der am 3. Juni statt gehaltenen Fac. Sitzung kam dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache. Der von der Facultät erwählte Superintendent war noch nicht dem Consistorio vorgestellt worden, und konnte daher an den Sitzungen desselben noch immer nicht Theil nehmen. Die Fac. ertheilte desshalb ihrem Decane den Auftrag, sich beim Consistorio diesenfalls zu verwenden, worauf den 21. Juni der Consist. Bescheid folgte: „Es stehe der Fac. nicht zu, über den Platz, den der Univ. Superintendent im Consistorio einzunehmen habe, auf irgend eine Art zu verfügen, noch dessen Wirkungskreis zu bestimmen, da alle bisherigen Rechte und Pflichten desselben auf den kaiserlichen Superintendenten übergegangen wären, wie es die Dienstinstruction des letztern deutlich nachweise: es könne demnach in fraglicher Angelegenheit nur der Erzherz. v. Oesterreich nähere Bestimmungen treffen. Die Fac. möge sich daher bis zur Rückkehr des Kaisers gedulden und erst dann wieder diesen Gegenstand zur Sprache bringen.“ Der Decan bemerkte hierauf, die medicinische Facultät habe sich für den aus ihrer Mitte dermalen hervorgegangenen Universitäts-Superintendenten bloss deshalb mit solcher Wärme verwendet, damit ihr die anderen Facultäten nicht den Vorwurf machen könnten, es seyen wegen ihrer Sorglosigkeit die Rechte und Attribute des Universitäts-Superintendenten verloren gegangen und hiedurch zur Aufhebung bedachter Stelle Anlass gegeben worden. — Die Fac. Mitglieder beschlossen diese Protestation in das Actenbuch der Fac. einzutragen.

In derselben Sitzung wurde auch die nothwendige Verbesserung der Pharmacopoe besprochen. Man kam überein, den Rector und das Consistorium bittgesuchlich anzugehen, dass allen Professoren (*omnibus Facultatis Doctoribus, qui lecturam habent*) für eine gewisse Zeit Ferien ertheilt würden, damit sie desto ungestörter ihre ganze Aufmerksamkeit dem fraglichen Gegenstande zuwenden könnten. Auf das Tags darauf eingereichte Gesuch folgte der Bescheid, die Professoren mögen für so lange als sie mit der Abfassung der Pharmacopoe beschäftigt seyn werden, drei Tage der Woche den Vorlesungen, drei den Berathungen über die Pharmacopoe widmen.

In der am 28. Juni gehaltenen Sitzung kam der attentirte Unfug eines gewissen Bauer zur Verhandlung, der zu Nürnberg und auch anderer Orten Arzneien verschiedener Art (*Confectiones, Solutiones*) angekauft hatte und hier veräußern wollte. Da diess die *Visitatores Pharmacopolorum* nicht duldeten, so wandte er sich deshalb mittelst Bittgesuch an den Stadtrath, wurde aber von diesem an die Facultät verwiesen, und zog es daher vor, von hinnen abzureisen. — In derselben Versammlung bat Anton M a n z um ein neues Diplom, da er sein früheres verloren habe. Er ersuchte, zugleich man möge beisetzen, dass er adelig sey undjedem Wundarzt des kais. Krankenhauses (*Xenodochii Imperatoris*) gewesen. Die Fac. beschloss jedoch, ihm ein dem angeblich verlorenen ganz gleiches Diplom zu verabfolgen, da es ihr nur zukomme, über die Kunst oder die Fähigkeiten des Individuums in derselben (*de arte aut peritia hominis in arte*) im Diplome zu zeugen, nicht aber seine sonstigen Eigenschaften zu berühren.

Am 30. August war der Fac. vom Decane ein Schreiben der Hofärzte mitgetheilt worden, in dem man ihr auftrag, baldigst einen Arzt zu wählen, der zur Armee abginge (*qui castra sequatur*), und die Soldaten im Feldspitale (*in Xenodochio castrensi*) behandelte. Dr. Andr. D a d i u s meldete sich alsogleich zu solcher Bedienstung und sein Antrag wurde angenommen. Nebst ihm gingen aber noch zur Armee ab: Dr. Georg W a l t h e r mit den Baronen und Edlen, und Dr. Thomas J o r d a n, als Begleiter des Marschalls Ungnad.

Am 28. Jänner 1567 suchte der Wundarzt G e o r g A d l e r beim Bürgermeister um die Erlaubniß an, eines jüngst Verstorbenen Leiche (*cadaver recens*) im Bürgerspitale seciren zu dürfen: er meinte, man könne vielleicht hiedurch die Ursache der (damals) herrschenden Fieberepidemie ergründen. Der Bürgermeister wollte jedoch auf des Bittstellers Wunsch, ohne früher die Facultät gehört zu haben, nicht eingehen. Die Facultät erwiderte auf seine diessfällige Anfrage: den sachkundigen Ärzten sey die Ursache der Krankheit nicht unbekannt, auch sey es nicht nöthig, Leichen zu öffnen, um dieselbe kennen zu lernen; sollte man übrigens eine Leichenöffnung für nöthig erachten, so würde diese von des Secirens kundigen Ärzten gewiss besser verrichtet werden können, als von Wundärzten, die nicht einmal die Anfangsgründe der Anatomie je kennen gelernt hätten (*qui principia anatomica nunquam degustavere*). Adler wurde abgewiesen.

Den 14. April gelangte vom Univ. Consistorium ein Bittgesuch Dr. Thomas J o r d a n's an die Facultät. Er bat um Ort und Stunde, um über irgend ein Buch G a l e n's unentgeltliche Vorträge zu halten. Die Facultät ertheilte hierauf folgendes Votum: „*Facultas medica non improbat ejusmodi honesta exercitia; injungit tamen Doctori Jordano, ut abstineat ab horis et libellis in nova Imperatoris Reformatione publicis Professoribus designatis. Poterit interpretari libros Galeni de Sanitate tuenda, aut similes.*“ (l. c. p. 65.)

In der Facultäts-Versammlung am 22. April erhielt die Facultät vom n. öst. Statthalter Joachim v. S c h ö n k i r c h e n und k. Geheimenrath Georg

Gengen im Namen Sr. Majestät des Kaisers den Auftrag, einen tüchtigen Apotheker, der baldmöglichst zur Armee nach Ungarn abgehen sollte, vorzuschlagen. Die Facultät berief deshalb die Apotheker vor sich, und sie empfahlen Wolfg. Munch als den würdigsten zu erstbedachtem Dienste. Er wurde sofort von der Fac. höheren Ortes vorgestellt.

In derselben Sitzung wollte der Decan Ladislav Stuff das Amt eines Apotheken-Visitators in die Hände der Facultät niederlegen. Es wurde jedoch seine Resignation nicht angenommen, und er hiemit an die Regierung verwiesen. Er reichte demnach sein Entlassungsgesuch bei der Landesstelle ein, und legte in Einem einen von ihm verfassten *Index simplicium et compositorum Medicaminum* (Dispensatorium genannt) der Landesstelle vor.

Hierauf erloss nachstehendes Regierungs-Decret: „Dem Herrn Dr. Ladisl. Stuff anzuzeigen, dass er sein verfasstes Dispensatorium den andern Mi. verwandten *Facultatis medicae* zustelle. Denselbigen lege die Regierung hiermit auf, dass sie solches einsehen, berathschlagen und mit Irem Gutbedunkhen, wer auch sonst zur Visitation (der Apotheken) aus der Fac. zu gebrauchen seyn möchte, der Regierung forderlich berichten, und die- weil die Regierung ihn Dr. Ladislav zu dieser Handlung fast taugend- lich erachten, so ist derselben begeren, dass er sich hierinnen noch weitler gutwillig gebrauchen lassen wolle. Den 26. Mai 1567.“ (l. c. p. 67.)

Obbedachter Index wurde in einer Fac. Versammlung von 7. Juni zwar geprüft, da er jedoch nicht die Form eines Dispensatoriums (was er eigentlich sollte) darbot, verworfen, und in Einem beschloss, dass wöchentlich dreimal (Montag, Mittwoch und Freitag) die Doctoren zusammenkommen, um die brauchbarsten Compositionen zu berathen.

Den 18. Juli ertheilte die Fac. ihrem Decane den Auftrag, einen all- hier die ärztliche Praxis übenden fremden Doctor, Namens Joh. Sambucus aus Tynau, über sein Befähigungs-Diplom zu befragen. Durch den Pedell vorgeladen, erschien zwar Sambucus, wies jedoch kein Diplom vor, und da er diess selbst in der Folge zu thun unterliess, so wurde diese Angelegenheit vor das Univ. Consistorium gebracht, und nachdem selbst dieser Schritt kein erwünschtes Resultat herbeiführte, so beschloss endlich die Fac. in ihrem am 4. November gehaltenen Rath, den benannten Unbefugten beim Magistrate einzuklagen.

Da die Visitatoren und Examinatoren der Apotheken gegen einen Pharmaceuten, Namens Jacob Factor, in Bezug auf eine von ihm angekaufte Apotheke Anstand erhoben, ihm die Aufnahme in die Reihe bürgerlicher Apotheker verweigerten und auf ein bei der Regierung eingereichtes Bittgesuch Factor's eine dem Bewerber ungünstige Information an die Landesstelle gelangen liessen, so wurde die Facultät beauftragt, jene Information näher zu prüfen. Da nun der Decan als Visitor der Apotheken bei dieser Angelegenheit betheiligt war, so musste die diessfällige Fac. Verhandlung unter dem Vorsitze eines eigens für und zu diesem Zweck gewählten Vicedecans Statt finden. Die Wahl fiel auf Dr. Barthel Reischer.

Die gegen Factor erhobenen Anstände waren folgende: 1. dass er

weder der lateinischen, noch selbst der deutschen Sprache hinreichend kundig sey; 2. dass er nicht so viel Vermögen besitze, als zur Herstellung und Unterhaltung einer Apotheke erfordert werde; 3. dass die von ihm angekaufte Officin keine alte und bewährte, sondern erst neuerlichen Entstehens, gegen Sitte und Gebrauch errichtet worden, auch schon zu wiederholten Malen gekauft und verkauft worden sey und hiebei verächtliche Vorgänge statt gefunden haben.

Da übrigens die kaiserl. Instruction bezüglich auf Civil-Apotheken für Wien deren zehn gestattete, und zur Ausfüllung dieser Zahl noch zwei fehlten, so wurde noch insbesondere auch die Frage aufgeworfen, ob Factor zur Ausfüllung der Zahl zuzulassen sey.

In Bezug auf die drei ersteren Punkte äusserte sich die Fac. dahin, dass über dieselben nichts Bestimmtes zu ihrer Kenntniss gelangt und sie daher ausser Stand sey, über deren Halt- oder Unhaltbarkeit zu urtheilen. Ob übrigens Factor zur Ausfüllung der noch fehlenden Zahl der Apotheken dennoch zu admittiren sey oder nicht, — diess zu entscheiden, liege ausser dem Wirkungskreise der med. Facultät, und müsse lediglich dem Wohlbedünken der hohen Landesstelle allein überlassen bleiben (l. c. p. 69).

Weshalb sich die Facultät in einer so wichtigen Angelegenheit mit solcher Gleichgültigkeit und wir möchten sagen, Pflichtvergessenheit benommen habe, bleibt uns selbst bei der wiederholten Durchlesung der Acten immer noch ein Räthsel, und muss um so mehr auffallen, als wir Ähnliches bisher in den Acten nicht vorfanden, vielmehr aller Orten nur höchst gediegene, von Grundsätzen strenger Rechlichkeit geleitete Urtheile von Seite des Fac. Rathes zu lesen gewohnt waren. — Die Landesstelle fand sich veranlasst, Factor'n mit seinem Gesuche abzuweisen.

Den 28. November d. J. kam mittelst des Rectors ein Regierungs-Auftrag an die Facultät, es möge der Decan nebst zwei Mitgliedern das Haus, genannt Freisingerhof, untersuchen, und über die Art der daselbst vorkommenden Krankheit, so wie über die Zahl der Erkrankten genauen Bericht erstatten. Die hiezu verordneten Mitglieder (Marcheg als Decan, dann Pirchpacher und Aichholtz) in Begleitung des Sanitäts-Magisters Dr. Neumann fanden im erwähnten Hause 15 bis 16 Personen am Faulfieber darniederliegend, deren meiste jedoch, trotz der Bösartigkeit des Übels, schon in Genesung begriffen waren. Pestzeichen wurden an keinem der Kranken bemerkt.

Den 11. Dec. reichten die Studirenden der Medicin mit Beistimmung der Facultät ein Bittgesuch an die Regierung ein, worin sie um die Erlaubniss ansuchten, an einem durch Urtheilsspruch Gehenkten Anatomie zu üben, zumal schon seit mehreren Jahren keine anatomischen Demonstrationen an der Hochschule Statt gefunden hätten. — Sie wurden für diessmal abgewiesen und auf den nächst vorkommenden Fall vertröstet.

Eine auf Befehl der Regierung am 18. Dec. neuerdings vorgenommene Untersuchung der Kranken im Freisinger-Hofe lieferte dieselben Ergebnisse wie früher.

Den 9. Jänner 1568 ersuchte der Stadtrath schriftlich die Facultät, sie möge sich einer armen Waise, die mit Fussgeschwüren behaftet, von den Chirurgen aufgegeben worden sey, annehmen. Die Fac. erwiderte: Man möge Pat. in ein gesunderes Locale, als das von ihr innegehabte, versetzen und besser nähren, und es werde hierauf einer der Fac. Doctoren die Cur übernehmen (l. c. p. 74).

Am 16. Jänner resignirte Pirschpacher seine Visitorsstelle und erhielt Dr. Reischacher zum Nachfolger.

Den 6. Februar wurde der medic. Decan wegen mehrerer, bei den Doctorats-Prüfungen angeblich eingeschlichener Missbräuche vor den Universitätskanzler beschieden. Als der Decan diese Anschuldigungen vernommen hatte, erbat er sich die Gunst, dieselben in einer Fac. Sitzung zur Sprache bringen und dann die Rechtfertigung der Fac. Mitglieder dem Herrn Kanzler übermachen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde.

Die Facultät, die sich keines Verstosses gegen die bestehenden Statuten und herkömmlichen Gebräuche schuldig wusste, machte in einem eigenen Rescripte S. Magnificenz dem Kanzler die Modalitäten bekannt, mit welchen sie bei ihren öffentlichen Acten vorzugehen pflegte. Der Inhalt dieses Rescriptes ist im Wesentlichen folgender:

1. Bei den Prüfungen der Doctoranden werden die Vota nach vollendeter Prüfung vom Decane eingesammelt (*Decanus colligit vota et suffragia*) und nach der Mehrheit der Stimmen der Schluss gefasst. Wurde der Candidat von allen Prüfenden oder doch deren Mehrheit zulässig befunden, so wird er dem jeweiligen Kanzler oder Vicekanzler anempfohlen und dieser in Einem ersucht, den Beschluss der Facultät dem Zugelassenen durch ein eigenes Schreiben, *Bona nova* genannt, kund zu geben und ihm die Erlaubniss zur Erlangung des medic. Doctorates zu ertheilen.

2. Den Ort der Prüfungen betreffend, geschehe es in Folge einstimmigen Wunsches der Glieder, dass alle Fac. Versammlungen, und daher nicht bloss die Prüfungen, in der Behausung des Decans abgehalten werden.

3. Da die Fac. erfahren habe, dass bei Gelegenheit der letzt statt gehaltenen Promotion vom Kanzler Einiges dem Eide beigefügt worden, was in den Fac. Statuten nicht enthalten sey, so müsse sie sich gegen einen solchen Act verwahren, und Herrn Kanzlers Magnificenz ersuchen, hinführo die Eidesformel ganz so zu belassen, wie sie in den Statuten ausgedrückt ist. Auch wolle der Herr Kanzler das Quantum des Honorärs, welches er von den Candidaten anzusprechen sich berechtigt glaubt, genau bestimmen und der Facultät anzeigen, und die Ertheilung des Zulassungsschreibens (*Missio bonorum novorum*) an den Doctoranden nicht über drei Tage hinaus verschieben.

Noch fügte die Fac. bei, sie könne ihr Missvergnügen darob nicht verhehlen, dass sich der Kanzler Rechte anmasse, die der Fac. allein zugehören, und in Ertheilung der *Potestas legendi, disputandi et medicandi* dem Promotor vorgreife, der nur allein berufen sey, diese Rechte und zwar im Namen der Facultät, zu ertheilen. Die Facultät schloss mit der

freundlichen Erinnerung, der Herr Kanzler möge sich hinführo solcher Übergriffe enthalten, und erbat sich eine schriftliche Antwort, damit sich nicht in der Folge ähnliche Vorfälle erneuerten und hieraus dem Universitäts-Studium Unehre, den Candidaten Nachtheil erwüchse.

Doch der Kanzler antwortete während des ganzen Decanates nicht, indem er sich mit Unpässlichkeit entschuldigte, und erst der nachfolgende Decan konnte endlich eine Antwort, die wir später folgen lassen wollen, erringen (l. c. p. 76).

Die Facultät holte bei diesem Anlasse ein Decret Maximilians I. vom J. 1508 aus ihrem Archive hervor, worin es bestimmt wurde, dass bei der Ertheilung der Lizenz der Vicekanzler immer aus der Facultät, welcher der Licentiant angehört, zu entlehnen sey.

In der am 9. Februar gehaltenen Fac. Sitzung, in der Dr. Christoph Weidmann auf sein Ansuchen in den Facultätsrath (*ad consilia et emolumenta Facultatis*) aufgenommen wurde, verlangte der frühere Decan Dr. St u f f das Facultäts-Actenbuch, um die Ergebnisse seines Decanats (die er fahrlässiger Weise schlecht und zur grossen Unzufriedenheit der übrigen Fac. Glieder nur bruchstückweise eingetragen hatte) gehörig einzuzichnen. Die anwesenden Doctoren fanden es jedoch vorerst angemessen (auch zur Warnung zukünftiger Decane sehr nöthig), ihm einen Verweis zu ertheilen, dass er seine Pflicht, trotz wiederholter Mahnung noch nicht erfüllt habe, und ihm einzuschärfen, dass er hinführo folgsamer gegen Fac. Anordnungen seyn möchte. Da er sich jedoch hierauf beleidigende Ausdrücke gegen die Facultät, sowohl mündlich als schriftlich erlaubte, und die Unbesonnenheit so weit trieb, zu behaupten, er habe alles gehörig aufgezeichnet, man habe aber die Acten verfälscht und ohne sein Vorwissen und seinen Wunsch unvollkommene Auszüge aus seinen Notaten in das Facultätsbuch eingetragen, so dass er das Eingetragene nicht für seine Arbeit anerkennen könne u. dgl. m., so wurde er in der Sitzung am 11. Februar für so lange aus der Facultät excludirt, bis er Abbitte gethan haben würde. Alle auch bei der Sitzung nicht zugegen gewesenen Doctoren, mit Ausnahme eines einzigen, approbirten und unterfertigten das Actenstück, welches St u f f excludirte. — Und da St u f f in der Sitzung, in der er sich so ungebührlich benahm, angewiesen wurde, das Urtheil der Facultät abzuwarten, er aber diess nicht that, sondern sich früher entfernte; so beschlossen die Collegen, ihm das Exclusions-Decret nicht zuzuschicken, sondern abzuwarten, bis er in eine Facultäts-Sitzung kommen, oder jenes Decret selbst verlangen würde. Einige Tage später schickte St u f f die Doctoren Prumer und Exsenhaus er zum Decan, um über den Grund seiner Ausschliessung anzufragen. Der Decan erwiederte, er habe nichts ohne Beistimmung der Facultätsmitglieder verfügt. Nachdem der Decan die übrigen Mitglieder vom geschehenen Schritte St u f f's verständiget hatte, ermächtigte sie ihn, das Exclusions-Decret St u f f'en zuzumitteln, welches er auch am 22. Febr. erhielt. (l. c. p. 79 u. f.)

Am 16. Februar erhielt der Decan ein Reg. Dec., worin den Doctoren aufgetragen wurde, sich zu versammeln und ihre Ansichten über das eben grassirende epidemische Übel, welches das Volk die ungarische

Krankheit nannte, zu conferiren, und die zur Hintanhaltung und Behebung desselben zweckdienlichen Mittel anzugehen (l. c. p. 80).

Der diessfällige Facultätsbericht lautete dahin: dass fragliche Krankheit keine neue Erscheinung sey, sondern bereits den Arabern, Griechen und Römern (*Latinis*) wohl bekannt war und zum Geschlecht (*genus*) der Faulfieber bössartiger Natur gehöre (*esse de genere februm putridarum ac continuarum cum malignitate*). Als vorzügliche Ursache des Übels könne man schlechte Nahrung (*victus mala ratio*) ansehen, woraus Obstructionen und Fieberhitze entstünden. Zur Vorbauung gebe es kein besseres Mittel, als für gute Nahrung zu sorgen, und die Körper derjenigen, deren Säfte bereits verdorben wären, zu purgiren. Übrigens spricht sich die Facultät hinsichtlich der Curmethode folgendermassen aus: „*Methodum vero curativam (quod adinet), cum tanta in hoc morbo sit varietas symptomatum et circumstantiarum, quae tam exiguo tempore nec addisci nec scripto aliquo brevi comprehendere, sed a solis medicis peritis et in hac arte versatis discerni possit, impossibile est, ut plebejis et qui hanc artem nunquam degustaverant, certa et tam brevis methodus praescribatur, sed consultus, ut hoc morbo correpti consilio et opera Medicorum utantur; qui cum in hac urbe non desint et quisque de Facultate requisitus ab aliis aegro eidem suam operam et consilium sine difficultate aegri communicare promptus sit, non videtur Facultati aliud hoc tempore agendum aut scribendum.*“

Am 27. Februar kam zum Decan Dr. Martin Mylius, Stadtarzt zu Iglau, und klagte, dass er von einem Empiriker jener Stadt in Ausübung seiner Kunst behindert werde. Da nun Mylius vor fünf Jahren, zur Zeit der grassirenden Pest, auf inständiges Bitten des Iglauer Magistrats diese Bedienung nur auf Einrathen der Facultät und zwar unter gewissen Bedingungen übernommen hatte, worunter auch jene gehörte, dass der Stadtrath keine Empiriker begünstige; so ersuchte er die Facultät, sie möge sich seiner annehmen und den Iglauer Magistrat schriftlich an seine Versprechungen erinnern. Denselben Tag noch wurden die Facultätsglieder hievon schriftlich benachrichtigt und jeder unterschrieb sein Votum, mit dem er dem Wunsche von Mylius beizupflichten rieth; zugleich sollte beigefügt werden, dass wenn der Iglauer Magistrat, seiner Verheissungen uneingedenk, fortfahren sollte, Empiriker zu dulden oder zu begünstigen, die Facultät bei neu eintretender Noth ihm keinen Arzt mehr zuzusenden wolle (l. c. p. 81).

Am Tiburtstage 1568 wurde Dr. Andr. Dadius, auch Kyenpauer genannt, seiner Herkunft ein Belgier, und Prof. ord. der Medicin, zum Decane erwählt. Es wurden während seines Decanates vierzig Facultäts-Sitzungen gehalten, die grösstentheils der Abfassung des Dispensatoriums gewidmet waren.

Der Univ. Kanzler, von der Fac. neuerdings ermahnt, auf die vorjährige Zuschrift der Fac. zu antworten, weigerte sich dessen, und wünschte bloss mündlich mit einigen Doctoren zu verhandeln, worauf jedoch der Decan nicht einging.

Am 14. Mai legte der Decan eines gewissen Holtzschuher Manuscript über Augenkrankheiten der Facultät vor. Es wurde ihm vom

Rector und Consistorium mit der Anfrage zugemittelt, ob es zum Drucke zulässig sey. Dr. Barthel Reischacher erhielt es zur Prüfung. Sein am 25. Juni abgegebenes Votum fiel aber dahin aus, dass jenes Manuscript den Stempel grosser Unwissenheit des Verf. an sich trage und durchaus unwürdig sey, durch den Druck veröffentlicht zu werden (l. c. p. 83).

Am 2. Juni forderte der Rector auf kaiserl. Befehl die Facultät auf, es mögen sämtliche Facultäts-Doctoren Namen und Alter ihrer Frauen, Kinder und Hausgenossen angeben, um ein Verzeichniss derselben hohen Ortes vorlegen zu können.

Da sich der Decan Dadius im Monate Juli für einige Tage von Wien entfernen musste, so wünschte er in der am 9. gehaltenen Sitzung, dass seiner statt die Facultät irgend Jemand zum Vicedecan ernennen möchte. Die anwesenden Mitglieder beschlossen einstimmig, dass bei ähnlichen Anlässen für nun und immer der vorige Decan (*Decanus praecedens*) fungiren solle (l. c. p. 86).

Den 24. Juli wurde die Facultät *in pleno* wegen ihrer Controverse mit Stuff zu den von der Hofkanzlei bestellten Commissarien Stephan Schwartz und Sigm. Oedt, Univ. Superintendenten beschieden; Dr. Fabricius vertrat die Stelle des Krankheits halber verhinderten Decans. Der Streit wurde beigelegt.

In der am 15. Nov. Statt gehaltenen Sitzung wurde beschlossen, einen *isr.* Quacksalber, Namens Uriel Wolff, durch die *DDR.* Lobschütz, Marchpeg und Wiedemann beim Stadtrathe einklagen zu lassen. Auch beschloss man, einen gewissen Med. Dr. Hermann Siderius aus Friesland, der trotz wiederholter Ermahnung von Seite der Facultät, sich ärztlicher Praxis unerlaubt hingab, beim Rector anzuzeigen und ihn dahin zu bestimmen, dass er um seine Einverleibung in die Facultäts-Innung ansuche.

Noch kamen die anatomischen Übungen zur Sprache. Die Doctoren meinten übrigens, dass, weil die Witterung noch nicht kalt genug wäre, man indessen nach Dr. Aichholtz's Rath sich mit der Anatomie des Kopfes befassen möchte.

Den 16. Nov. baten neuerdings die Studirenden der Medicin mittelst eines von ihrem Decane unterfertigten Gesuches die hohe Regierung, man möge ihnen den Körper eines zur Hinrichtung verurtheilten Missethätters zur Anatomie überlassen; sie erhielten aber auch diessmal einen abschlägigen Bescheid, da der zu justificirende nicht allein zum Schwert, sondern auch auf das Rad verurtheilt worden war (l. c. p. 89).

Um diese Zeit erging ein Regierungs-Decret, demzufolge jeder Med. Doctor verpflichtet wurde, für den Fall, dass ihm ein Inficirter (Pestkranker) in der Praxis aufstiesse, denselben ohne Rücksicht auf Stand also gleich dem Bürgermeister anzuzeigen.

Den 8. Dec. starb der Sanitäts-Magister, Dr. Neumann, an der Pest. Noch Tags vor seinem Tode erging an die Fac. von Seite der Regierung die Aufforderung, einen Stellvertreter zu wählen. Die Facultät erwiederte, dass es ihr überaus schwer falle, einen solchen ausfindig zu machen, da die Fac. Glieder in ihren Rechten durch Unbefugte und Quack-

salber viel zu sehr beeinträchtigt wären, und sich daher in Tagen der Gefahr nur höchst ungern zu Opfern des öffentlichen Wohles hergäben (l. c. p. 90).

Der Bericht der medic. Facultät an die hohe Landesstelle ddo. 8. December 1568, mit welchem sie einen neuen Sanitäts-Magister an die Stelle des an der Pest verstorbenen Dr. Neumann in Vorschlag brachte, lautete dahin: dass die Facultät einstimmig den Doctor Thomas Jordan als denjenigen bezeichnen zu können glaube, der sich zum schwierigen Dienste eines Sanitäts-Magisters vorzugsweise eigne. Er sey vorerst ein gelehrter Mann, der auch schon um Lecturen (Professuren) bei der Facultät und der Landesstelle angesucht und hiezu Hoffnung erhalten habe; überdiess sey er auch durch keine Familien-Verhältnisse gebunden, oder im mühe- und gefährvollen Amte beirrt, denn er habe weder Weib noch Kinder. Für den Fall jedoch, dass er der hohen Behörde nicht genehm seyn sollte, wolle die Facultät noch auf einige Medicinæ Doctores hinweisen, „welche sich wider alle Billigkeit, sonderlich der römisch-kais. Reformation und anderen gegebenen Privilegien und Verordnungen der durchlauchtigsten Landesfürsten Österreichs zum Trotz, von der Practica allhier nähren und keine *Onera Facultatis* tragen, als da sey: Dr. Hermann Frisius, Dr. Propertius, Dr. Joan. Alegrius, Dr. Leporinus u. A., aus deren Zahl die hohe Landesstelle je nach Ihrem Wohlgefallen vielleicht einen möchte erkiesen.“ Doch wolle die Facultät hiermit der hohen Regierung keine Ordnung oder Maass gesetzt haben. Schliesslich bat noch die Facultät, die Landesstelle wolle den künftigen Magister Sanitatis nicht wieder, wie es kurz vorher geschah, in das Lazareth hinausschicken; denn abgesehen davon, dass diess wider alten Gebrauch und Sitte streite, sey auch der jüngst abgelebte Sanitäts-Magister Dr. Neumann derjenige gewesen, der die Infection aus dem Lazarethe in die Stadt verschleppt habe, und selbst ein Opfer der Pest gefallen sey.

Hierauf erfolgte den 15. Dec. d. J. folgender Bescheid: Es komme der Regierung und Kammer vor, dass Jordan sich zur Annahme der Sanitäts-Magister-Stelle nicht werde bewegen lassen, auch sey er im Augenblicke nicht allhier, und die Noth dränge, die Facultät möge daher auf ein anderes taugliches Individuum bedacht seyn, und sobald sie solches ausfindig gemacht haben würde, diess der Regierung alsogleich anzeigen.

Die Facultät gab in Folge dessen der hohen Landesstelle ihre Entzündung darob zu erkennen, dass sich Jordan weigere, das Sanitäts-Magister-Amt anzunehmen, demnach die Lasten der Facultät zu tragen, da er doch Lehrkanzeln und andere Emolumente von ihr gewärtige. Auch habe er sich nicht vor, sondern erst nach der Wahl aus Wien entfernt, um sich der ihm lästigen Bedienung zu entziehen, endlich sey er nicht krank, wie er vorgebe, indem seine Handschrift das Gegentheil beweise (*ipsius manus testatur*). Angenommen übrigens, Jordan habe recht gehandelt und verdiene Entschuldigung, so könne zwar die Facultät nichts weiter gegen ihn einwenden, nur müsse sie aber bemerken, dass Jordan's Beispiel auch die anderen Facultäts-Mitglieder veranlasst habe,

das erledigte Amt von sich zu weisen. Ein einziges Individuum habe sich indess um jene Stelle gemeldet, ein gewisser Joh. Fräsel, der durch 15 Jahre sich der Medicin beflissen; sey jedoch dieser der Regierung nicht anständig, so müsse die Facultät neuerdings auf die unbefugt allhier practicirenden obgenannten Doctoren hindeuten, über die, als ihrer Innung nicht angehörig, sie übrigens nicht verfügen könne.

Mittlerweile hatte Fräsel ein diessfälliges Gesuch an die Landesstelle eingereicht, welches nun zur schnellmöglichsten Berichterstattung an die Facultät gelangte, nebst dem Befehl, Fräsel'n bezüglich auf seine Tauglichkeit zum Sanitäts-Magisteramte zu prüfen. Der Supplicant bat indess um 2 — 3tägigen Aufschub, trug sich jedoch an, das Sanitätsamt unverweilt besorgen zu wollen. Am 22. dess. Monats der Prüfung der Fac. unterzogen, genügte Fräsel nicht allseitig. Desshalb trug auch die Fac. bei der Regierung darauf an, denselben einstweilen, da die Noth dränge, anzustellen, bis sich ein geeigneteres Individuum vorfinden würde. (A. 4, p. 92.)

In derselben Fac. Sitzung wurde ein gewisser Quirin Wolff auf Regierungsbefehl der augenärztlichen Prüfung unterzogen; er beurkundete jedoch grosse Unwissenheit, rühmte sich dabei, mit seinem Augenwasser alle Krankheiten des Schorgans heilen zu können, und wurde wohlverdientermassen zurückgewiesen.

Am 7. Jänner 1569 wurde der Facultät eine Regierungs-Verordnung vom 4. d. M. kund gemacht, worin die Landesstelle in Anbetracht dessen, dass Fräsel nicht hinreichend geeignet befunden worden, der Facultät die gemessene Weisung ertheilt, einen Sanitäts-Magister, der diesem Amte vollkommen gewachsen wäre, aus ihrer Mitte zu bezeichnen; denn wofern diess nicht baldigst geschehen sollte, wolle die Regierung und Kammer *ex officio* einem der Facultäts-Mitglieder solche „Bürde auf-laden.“ (l. c. p. 93.)

Die Facultät erwiederte hierauf in Ehrfurcht, dass sie zu einem so schweren und lebensgefährlichen Geschäfte, wie das eines Sanitäts-Magisters, Niemand aus ihrer Mitte zwingen könne, sondern dass ihr herkömmlicher Weise nur so viel zustehe, die Facultäts-Doctoren zur freiwilligen Übernahme desselben aufzufordern: nun hätte sich aber hiezu Niemand aus ihrer Mitte herbeilassen wollen.

Den 19. Jänner kamen in der Facultäts-Versammlung zwei Regierungs-Decrete, erlassen Tags zuvor, zur Verhandlung. Im erstern bedeutete die Landesstelle der Facultät, Jordan sey von ihr vorgefordert und bezüglich auf seine Weigerung, die Stelle eines Sanitäts-Magisters zu übernehmen, vernommen worden; er habe jedoch so triftige Entschuldigungsgünde vorgebracht, dass die Landesstelle von deren Berücksichtigungswürdigkeit vollkommen überzeugt, auf dem Antrag der Facultät, dem Dr. Jordan das Sanitäts-Magister-Amt aufzubürden, nicht weiter beharren könne. Die Facultät möge daher thun, was ihr ddo. 4. Jänner sey befohlen worden, indem sich widrigenfalls die Regierung veranlassen würde, an Se. k. k. Majestät in solcher Angelegenheit zu appelliren, woraus aber der Facultät nur Unehre und das Allerhöchste Missfallen er-

wachsen könnten. — Mittelst des 2. Decretes wünschte die Landesstelle von der Facultät in Bälde zu erfahren, wie es sich ehemals bei Besetzung der Sanitäts-Magister-Stelle mit fremden oder ausländischen Doctoren benommen worden sey.

Indem die Facultät bezüglich auf den 1. Punct ihr Möglichstes thun zu wollen versprach, ging sie hinsichtlich des 2. Punctes ausweichend zu Werke, und drückte bloss den Wunsch aus, es möchten sich die fremden Ärzte den Facultäts-Statuten fügen oder sich von hinnen entfernen, und auf keine Weise und unter keinem Vorwande, ohne den Anforderungen der Gesetze genügt zu haben, der ärztlichen Praxis obliegen. — Auch Juden und andere Unbefugte mögen ausgewiesen, eben so Empiriker und Bader, die Antimon verabreichen, streng gehandelt werden; Leibärzten endlich, die nicht zur Facultät gehören, werde die Praxis bloss bei ihren Dienstgebern gestattet.

In der am 27. Jänner d. J. gehaltenen Sitzung kam ein von Sr. Maj. an die Fac. herabgelangtes Bittgesuch des Dr. Frisius zur Sprache. In diesem Bittgesuche an den Kaiser zog Frisius arg gegen unsere Facultät los, rühmte sich seiner vielen, in verschiedenen Ländern und auch allhier gelungenen Curen, tadelte die Wiener med. Fac. darob, dass sie ihn zum Eintritt in ihre Innung verhalten wollte; beschuldigte sie, mehr als hundert Thaler von jedem eintretenden Fremden zu verlangen, was jedes Maass von Recht und Billigkeit überschreite; beschwerte sich endlich, dass die Facultät bei der Landesstelle seine Ausweisung oder zwangsweise Anstellung als Sanitätsmagister beantragt habe, durch welches letzteres Ansinnen sie offenbar nur sein baldiges Hinopfern durch die Pest beabsichtige. Er fügte bei, dass er zwar mit Verachtung des Todes sich gerne dem beantragten Dienst widmen würde, wenn es ihm nicht andererseits schwer fiel, seine zahlreichen Clienten hohen und niederen Standes gerade in den Tagen der Gefahr zu verlassen, was jedoch unabänderlich geschehen müsste, sobald er sich im Lazareth mit der Cur der Pestkranken zu befassen hätte. Übrigens sey es auffallend, dass nur er von der Facultät solchermaßen verfolgt werde, während doch die gleichfalls fremden Doctoren, Crato, Biesius, Melchior, Odorichius u. a., wenn auch scheinbar angesehen, doch unangefochten der hiesigen ärztlichen Praxis nachgehen dürften, ohne sich den an ihn gestellten Bedingungen unterzogen zu haben. Dass demnach für ihn (Fries) nichts mehr erübrige, als Se. Maj. demüthigst zu bitten, Höchstdieselbe wolle ihn zur Sicherung seiner Person gegen die Anfechtungen der medic. Facultät in die Reihe Ihrer Hofärzte gnädigst aufnehmen.

Die Facultät widerlegte in gediegenen, würdigen, gehaltenen Ausdrücken (l. c. p. 100) die eben so unverschämten als ungerathenen und unwahren Beschuldigungen von Seite Friesens; lieferte eine kurze und getreue Skizze seines bisherigen, höchst tadelnswerthen Lebenswandels; berief sich endlich zu ihrer Vertheidigung gegen so geartete, ungemessene Angriffe auf das Privilegium Maximilian I. (von uns bereits mitgetheilt in diesen Jahrbüchern, Bd. 45, Hft. 1, S. 73, dann auf

die Facultäts-Statuten, in denen es ausdrücklich heisst: „*Nullus extraneorum Doctorum privilegii Facultatis quovis modo gaudere debet, nisi celebri repetitione facta, et ad concurrentium non admittitur cum nostris Facultatis Doctoribus, nisi prius responderit. Quod si interim aliquis Doctorum nostrae Facultatis cum aliquo concurrerit (zu einer ärztlichen Berathung bei Kranken sich herbeiliesse), is a Facultate exclusus sit, donec gratiam meritus fuerit. — Responsurus Doctor patietur sibi punctum per Facultatem, dolo et fraude semotis, assignari, ad quod intra mensis spatium in aula Universitatis vel Facultatis respondeat. — Facultas nunquam cogatur, ut aliquem extraneorum admittat, nisi prius cuique Doctorum scorsim duos aureos ungaricales dederit, totidemque Pedello, parata medicri collatione. Ad Facultatem vero quatuor ungaricales tribuet, quemadmodum a multis annis et hactenus est observatum.*“

Ferner citirte die Facultät wörtlich den Artikel aus der neuen Reformationssacte Ferdinand I., welcher so lautet: „*Siquis aut cujuscunque Facultatis ab externa Academia ad hoc nostrum Archigymnasium veniens legere seu praticare velit, ordinamus, ut is necesse habeat, testimonia gradus sui ex approbato generati atiquo studio ostendere, et membrum hujus Universitatis nostrae ac Facultatis suae fieri, item pro more repetere seu disputare, adeoque certum eruditionis suae specimen edere, nec non legibus Universitatis ac Facultatis suae parere, ac omnes labores, officia et onera perinde ut alii de Facultate sua obire et perferre*“ (l. c. p. 107).

Sodann den Artikel 6 der Ordination der Apotheker: „*Wo aber ein Doctor je eine Apotheke aufrichten und halten wollte, so solle ihm solches unverwährt seyn; doch dass er der Apotheke allein aufwarte und sich der Arznei und Doctorey enthalte, und allermassen der Apothekerordnung nachgelobe und dawider nit handle. Entgegen soll kein Apotheker für sich selbst und ohne Verordnung eines Doctors, den Leuten Arznei ausgehen. So aber Jemand ein bewährt und gut Recept in die Apotheke zum Präpariren schicket, dass der Apotheker dieselbe Arznei ausser Vorwissen und Verordnung eines Doctors wohl manchmal und der Person, so es bestellt, verabfolgen müsse*“ (l. c. p. 107).

Endlich der Artikel 24 aus derselben Ordination: „*Den Balbirern, Badern und Winkelärzten soll auch mit Ernst hiemit aufgelegt seyn, dass sie nicht Clystier, Laxativa, noch andere dergleichen Arznei, Holzwasser und Trankl ausgehen, sondern sollen sich allein der Wundarznei gebrauchen. Wann es aber die Notturfft erfordert, dass einem Verwundeten oder der sonst in der Balbierer oder Bader Cur liegt, ein Wundtrank oder Laxativ eingeben werden muss, soll der Balbier oder Bader einen Doctor dazu berufen, der alsdann die Notturfft verordnen mag. Dessgleich solle auch den Weibern, Hebammen, Ammeln, Beseherinnen und Andern bei Strafe verboten seyn, den Leuten Arznei in Gemein zu machen oder einzugeben, es sey denn den Kindbetterinnen und Kindern; daselb soll ihnen, den Hebammen oder den Müttern ihren Kindern für sich selbst Arznei zu machen oder in den Apotheken machen zu lassen, unverboden seyn.*“

In der Facultäts-Versammlung vom 9. Febr. wurde die Strafe der Exclusion über jedes Facultäts-Mitglied verhängt, das mit Friesen, der

sich der Facultät gegenüber so unwürdig benommen hatte, concurriren (eine Beratung bei Kranken pflegen) würde.

Der Apotheker zum Elephanten, Johann Leyb, wollte sich der in der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung der Facultäts-Doctoren nicht unterziehen und äusserte mit Verachtung, dass er diess nie thun werde; er machte ferner gemeinsame Sache mit Unbefugten und pries diese auf Kosten der berechtigten Ärzte; er erlaubte sich endlich selbst Heilkunde auszuüben. Es wurde deesshalb von Seite der Facultät verfügt, beim Stadtrathe die Schliessung von Leyb's Apotheke zu beantragen und den Doctoren der Facultät strenge zu verbieten, aus dessen Apotheke je mehr etwas zu verordnen.

Am 12. Februar d. J. wurde vom Decane im Namen der Facultät Dr. Martin Mylius zum künftigen Sanitäts-Magister dem niederöst. Kanzler mündlich und schriftlich anempfohlen und von der Regierung angenommen.

Am 1. April 1569 erfloss das Decret Kaiser Maximilians II., welches die Rechte und Privilegien der Facultät, wie diess der gütige Monarch in der bereits am 7. Februar der Facultät ertheilten Audienz gnädigst zugesagt hatte, bestätigte. Wir entheben aus denselben folgende Hauptstellen:

»Erstens: Kein Doctor soll sich anmassen oder unterstehen zu Wien zu practiciren oder Morbos zu curiren, er sey denn nur allein *in generali approbato Studio* ordentlich und mit einig anderer Weise per Bullam promovirt; desswegen er Testimonium vom *generati Studio* und desselben *Collegio medico* vorbringen soll, und von der Facultät Medicorum alhir angenommen. Also das er derselb Doctor öffentlich disputirt und seine Geschikhlichkeit *in Arte medica* erklärt, auch *secundum statuta antiqua honestae vitae* sey; desgleichen dasjenige gethan, so die *Statuta medicae Facultatis* vermögen, auch einem jeden Doctor in der Facultät zwei hungarische Gulden erlegte; darunter aber unserer geliebten khais. Gemahlin und Söhne, der jungen Erzherzoge zu Österreich Leib- und Hof-Doctores nit verstanden, sondern exempt sein sollen: damit also guete Ordnung *in Medica Facultate* nit allain mit den studiereten Membris, sondern auch *Doctoribus jam practicantibus* erhalten, auch hieneben *Jus poenarum et publicae exclusionis* crefftig bestetigt werde.“

»Zum anntern solle den Juden, Zandtprechern, Landsfarrern, Thiriakskramern, Cräutern und Wurzelgrabern, auch alten Weibern ganz und gar verboten sein, alhir zu artzneyen und die Leut zu verderben; doch hiemit die Hebammen nit gemeint, denen dann unverwehrt, in Zeit der Not den Kindbetherinn und Kindern hülf mit gewöndlichen Artzneyen zu erzeigen.“

»Zum dritten sollen sich Bader, Balbierer, Frantzosenärzte, Steinschneider und dergleichen Personen allain Irer Kunst, so sy gelernet, auch in derselben von der Facultät examinieret und approbiert seindt worden, gebrauchen, und nicht Inwendige Leybs-Krankheiten, die sy weder kennen noch verstehen, zu curiren unterstehen, und sonderlich sich Antimonio, Mercurio u. dgl. schädlichen Ertzneyen gantzlich enthalten.“

„Zum vierten ist auch vermög unserer Apotheken-Ordnungen des sechsten Artikels den Apothekern auferlegt, sich nicht allein vom Practiciren ganz und gar zu enthalten, sondern auch ohne Vorwissen eines Doctors, so in der Facultät Medica oder sonst unser und unserer geliebten Gemahlin und Kind Leyb- und Hof-Medicus ist, gar kein Ertzney nit auszugeben, villweniger andere umschwaffende Personen, so nit in der Facultät sein, befuerdern, noch Medicamente auf Ir Begeren oder Recept zu reichen. Inmassen dann der Decanus und Facultät Medica Macht haben sollen, also oft im Jar, als Inen gelegen, unversehens die Officinas zu visitiren.“

„Zum fünften, wenn Jemand aus obgedachten Personen begreifen-der solch Ordnung zuwider gehandelt, oder auch sonsten sich zu Einfalt oder aus Unverstand, zwischen Doctoren, Apothekern, Balbierern und Badern ein Streit Khunst halber zutruege, soll alsdann Medica Facultas Macht haben, die Bader, Balbierer, Apotheker (so Inen zuvor so vil die Khunst belangt, gehorsame und gebürliche Reverentz geschworen haben) zu fodern, darinnen zu erkennen, und mit gebürlich Straff wider Sy zu verfahren. Als nemblich, wenn Sy also straffmessig, von der Facultät Ire Khunst zu üben auf eine Zeit verboten und Ire Officin gespert.“

„Letzlich, wovon Sy Erkenntnuss des Decani und der Facultät auf Verbrechen gestrafft, doch damit Irer ordentlich Obrigkeit, so vil Ihre Personen und den bürgerlich Gehorsamb ausser der Kunst belangt, an Ihrer Jurisdiction gar nichts benemt werden solle.“ (l. c. p. 121 u. f.)

Den 11. März d. J. erschien vor der versammelten Facultät ein gewisser Charopus, gekrönter Dichter, und überreichte sein Gesuch um die Erlaubniss zu disputiren. Es wurde angewiesen Streitsätze (Themata) dem Decan und der Facultät vorzulegen, den Präses zu ernennen (*Praesidem denominet*) und sich immatriculiren zu lassen (*det nomen Facultati*). Er that letzteres denselben Tag, nach der Fac. Sitzung, und erlegte 15 Thaler der Facultät, 3 dem Pedelle.

Als hierauf Charopus den 14. März beim Decan erschienen war, um Ort und Zeit der Disputation zu erfahren, wurde ihm von diesem in Gegenwart von 8 Fac. Doctoren verwiesen, dass er trotz dem, dass er von den Professoren öfters gemahnt und gleich Anderen durch öffentliche Anschläge aufgefordert worden sey, sich in die Facultätsmatrikel eintragen zu lassen, hiemit so lange gesäumt habe; indess war ihm dennoch die Erlaubniss zu disputiren von der Facultät ertheilt worden. — Statt diesen wohlverdienten Verweis in schuldigem Gehorsam entgegen zu nehmen, geberdete sich Charopus auf eine höchst unanständige Weise und erlaubte sich beleidigende Ausdrücke gegen den Decan und die Doctoren. Hiedurch entrüstet, verhängten die versammelten Facultätsglieder über Charopus die Strafe der Suspension vom *Actus disputandi* für so lange, bis die Facultät in voller Versammlung, zu der Charopus bei Strafe der Exclusion beschieden wurde, über sein ungebührliches Betragen ihr Urtheil gefällt haben würde. Worauf jedoch Charopus noch unanständiger sich benahm, das Verzeichniss seiner Streitsätze zurückforderte und einem Tobenden gleich sich endlich entfernte.

In der nächstfolgenden, am 16. März abgehaltenen Fac. Versammlung, in der Charopus zur Verantwortung gezogen werden sollte, fand er sich nicht ein, wohl aber sandte er kurz vorher ein Schreiben an den Decan, welches nun öffentlich vorgelesen wurde, und in welchem er nach Vorausschickung von Schmähungen aller Art auf den Decan und die Doctoren seine Löschung aus der Fac. Matrikel und die Rückerstattung der Einschreibe-Gebühren keck und mit dem Beisatz verlangte, dass er an seiner dreitägigen Knechtschaft in der Facultät genug habe und aus derselben befreit zu seyn wünsche.

Die Facultät beschloss, seinem Wunsche zu willfahren und ihn aus ihrer Mitte auszuschliessen, zugleich aber auch diese Ausschliessung durch einen öffentlichen Anschlag sämmtlichen Universitätsgliedern bekannt zu geben. Überdiess sollte aber noch der Pflichtvergessene den Rector und Consistorium angezeigt und um dessen ämtliche Bestrafung nachgesucht werden. Noch denselben Abend schickte Charopus an den Decan und forderte eine schriftliche Antwort auf seine beleidigende Eingabe. Der Decan erliess an ihn nach vorläufig eingeholter Wohlmeinung einiger Facultätsglieder (*conceptum cum quibusdam Facultatis membris*) folgendes mit dem Facultäts-Insigel versehenes Exclusions-Schreiben: »Charopo obnixæ exclusionem petenti Facultas adnuit, eumque excludit, et ut exemplum spontaneae impudentiae his publice exclusum proponit, ut omnibus testatum sit, eum non frustra sui dedecoris et contumaciae testimonium a Facultate scripto petivisse et obtinuisse. Ad haec una privat eum omnibus Facultatis suae juribus, privilegiis, dignitatibus, emolumentis, commodis et, cum ita postulet, a juramento quoque, quod juxta Principis statuta praestare debuit et praestitit ante triduum.

Durch ein neues Schreiben vom 18. März bedrohte Charopus die Facultät mit einer Anklage bei der Landesstelle; die Facultät beschloss dagegen dessen Bestrafung von Seite des Rectors zu betreiben. Und wirklich trieb Charopus seine Unverschämtheit so weit, dass er die Facultät bei der Regierung verklagte. Diese gab die Anklage zur Berichterstattung an die Fac. herab, und ernannte sodann eine Commission, um den Streit auszugleichen. Bei näherer Prüfung der Angelegenheit wurde Charopus in allen Punkten schuldig befunden, und ihm desshalb eingeschärft, sich den Gesetzen der Universität und den Statuten der medic. Facultät zu fügen und vor letzterer persönlich zu erscheinen, um den wohlverdienten Verweis zu erhalten und der Facultät für sein unanständiges Betragen Abbitte zu thun. — Er liess sich jedoch zu nichts von Alldem herbei, und ging im folgenden Jahre nach Italien ab. (l. c. p. 110—125.)

Mittlerweilen wurde der unbefugt allhier practicirende Arzt Dr. Frisius der Bigamie angeklagt, überführt, abgeurtheilt und in den Stadtkerker versetzt. (l. c. p. 129.)

Am Tiburtstage des J. 1569 ward an die Stelle des nun abgetretenen Dr. Paul Fabritius, der Med. Dr. Caspar Pirchpach zum Decane erwählt, unter dessen Amtsführung sich folgende Begebenheiten zutragen.

Am 11. Mai d. J. versammelte sich die Facultät, um statt des Dr. Mylius, der das bisher geführte Amt eines Sanitäts-Magisters anheim-

sagte, einen Nachfolger der Regierung vorzuschlagen. Ihre Wahl fiel auf Dr. Joh. Brandesides, welche auch die Regierung unter dem Datum vom 3. Juni genehmigte. Tags darauf verfügte sich der Decan mit dem neugewählten Sanitäts-Magister zur n. ö. Kammer, um sich wegen des Gehaltes des letzteren zu erkundigen. Sie erhielten den Bescheid, dass, obgleich man der Ansicht gewesen, dem Sanitäts-Magister für pestfreie Zeiten einen geringeren Gehalt zuzumessen, als zur Epoche der grassirenden Seuche; so haben doch Se. Majestät allergnädigst geruht, dem Sanitäts-Magister auch für seuchenfreie Zeiten den gewöhnlichen Gehalt von zweihundert Gulden jährlich zu bewilligen, und ihm einen Bestallbrief (*literae conductitiae*) ausstellen zu lassen, von dessen Datum an auch sein Gehalt flüssig werden solle.

Den 20. Juni gelangte zur Kenntniss der Facultät, dass das Universitäts-Consistorium den Beschluss gefasst habe, bei der hohen Landesstelle anzusuchen, dieselbe möge den im Rathhause eingekerkerten Dr. Fries der Universitäts-Wahrsamkeit überliefern. Hiegegen legte die medic. Facultät Protest ein, und machte dem Rector bemerklich, dass Fries, in so fern er sich den Universitäts-Gesetzen und Facultäts-Statuten nicht gefügt habe, keineswegs die Rechte eines Universitäts-Mitgliedes ansprechen könne, und streng zur Gerichtsbarkeit des Stadtrathes gehöre. Hierauf änderte das Universitäts-Consistorium unterm Dato vom 25. Juni seinen Entschluss, und bat bloss die Regierung, dieselbe möge die gnädigste Einleitung treffen, dass aus erstbedachtem Beispiele von Einkerkung eines Med. Doctors im Stadtgefängnisse, den Privilegien und Rechten der Universität kein Nachtheil erwachse; was denn auch die Landesstelle that. (l. c. p. 133.)

Den 8. Juli benachrichtigte der Decan die Facultäts-Mitglieder, dass er von einigen Räthen des Stadtrichters (Judicis) erfahren, Fries habe sich von den auf ihm lastenden Anschuldigungen gereinigt und der Stadtrath beschlossen, diess der hohen Landesstelle anzuzeigen und seine Freilassung zu beantragen. Die Mehrzahl der Facultäts-Doctoren war jedoch der Meinung, man sollte zur Wahrung der Ehre der Facultät, den Gönnern bei der Hofstelle (*Patronos facultatis in Consilio aulico*) beibringen, dass wenn auch Fries in Bezug auf das ihm angeschuldigte Criminalvergehen freigesprochen worden sey, er nichtsdestoweniger seines ehrlösen Lebenswandels und hierauf begründeten schlechten Rufes wegen nicht geeignet sey, ein Mitglied der Facultät zu werden, und auch gemäss den Statuten nicht werden könne.

Da jedoch die Landesstelle diese Vorstellung der Facultät unbeachtet liess, so beschloss letztere, sich in dieser Angelegenheit geradewegs an Se. Majestät zu wenden und erwirkte in der That folgenden Allerhöchsten Entschluss: „dass Ime (Fries'n) hiemit alle Irer Majestät Königreich und Lande auf sein Leben lang verboten, er aus denselben verwiesen seyn, und sich zu Stund an nach der Lediglassung inner 24 Stunden aus dieser Irer Maj. Statt Winn und dann further one ainiches ferner Aushaltens aus derselben Irer Majestät Khünigreich und Landen mache, weiter darinnen sich weder aufhalten, sehen, noch betreten lasse. Darüber

er dem Statrichter anblühen und es in der Verfecht also zu leisten versprechen solle.“ (l. c. p. 134.) Und wirklich verliess Fries den 12. August um 8 Uhr Abends den Kerker und reisete um 6 Uhr Abends des nächstfolgenden Tages von Wien ab.

Denselben Tag erhielt die Fac. vom Bürgermeister die schriftliche Mittheilung eines Regierungs-Auftrages, drei Chirurgen an den Decan zu schicken, damit dieselben von der Facultät geprüft und der tauglichste unter ihnen zur Untersuchung und Ausmittlung der Pestkranken (*ad inspiciendos et dignoscendos infectos*) dem Senate bezeichnet werden möchte. Doch am zur Prüfung anberaumten Tage (13. August) erschienen deren nur zwei, Gregor Ferus und Thomas Pegg. Obwohl keiner derselben hinlänglich entsprach, wurde doch in Anbetracht dessen, dass die Noth gross war, letzterer vorgeschlagen, mit dem Beisatze, dass ihm eingeschärft werden möge: für sich nichts zu unternehmen, dem Sanitäts-Magister pünctliche Folge zu leisten, das ihm fehlende nachzuholen, und gelehrig zu seyn.

Den 19. Sept. gelangte ein Regierungs-Decret an die Facultät, womit befohlen wurde, das dereinst von der Facultät abgefasste Büchlein über die Pest (*libellus de peste*) zu revidiren und mit den nöthig befundenen Zusätzen zu vermehren. Die Facultät überliess dieses Geschäft den drei ord. Professoren der Medicin, welche es auch zur allgemeinen Zufriedenheit vollführten, worauf den 30. Sept. der Druck von der h. Landesstelle angeordnet wurde.

Den 14. Dec. bat der Sanitäts-Magister Johann Brandesides, bereits seit fünf Jahren allhier zum Doctor promovirt, in den Facultätsrath (*Consilium Facultatis*) aufgenommen zu werden. Die Fac. willigte ein, doch mit dem Beisatze, dass er sich für so lange, als die Pest noch währen würde, von den Fac. Sitzungen fern halten möge. Er bezahlte nach herkömmlicher Sitte sechs Thaler (6 Solidos) als Zulassungsgebühr.

Die Innung der Bader hatte der Facultät zwei Individuen zu Pestwundärzten anempfohlen. Da jedoch diese nicht hinreichend qualificirt befunden wurden, so hatte die Fac. beide abgewiesen. Hiedurch gekränkt erschienen Mitglieder der Bader-Innung vor der Fac., und stellten ihr vor, wie schwer es sey, für einen so geringen, nur zur Zeit der Gefahr zu erhaltenden Lohn, wie der der Pestwundärzte, taugliche Individuen aufzufinden. Die Facultät erwiederte: Den Gehalt betreffend, möge man mit dem Stadtrath verhandeln; bezüglich auf die Befähigung der Pestwundärzte aber müsse sie strenge bei der bisherigen Übung verharren; denn man benöthige zu einem so wichtigen Geschäfte, in der Chirurgie wohlbewanderte Individuen, die sowohl die äusseren Zeichen der Pest genau kennten, als auch die Localäusserungen derselben gehörig zu behandeln verstünden. Die Bader-Innung möge daher hinführo Personen, die sie der Facultät zu solchem Behufe vorzuschlagen gedächte, früher selbst genau prüfen, um nicht wieder eine gleiche Unannehmlichkeit zu erfahren.

Auch suchten die Bader Wiens neuerdings bei der Fac. an, die Bader in der Nähe Wiens in einem Umkreise von zwei Meilen wegen der

Pestgefahr schliessen zu lassen. Die Fac. unterstützte ihr Ansuchen und die Regierung willfahrte demselben.

Da um dieselbe Zeit die Fac. erfahren hatte, dass der Apotheker Zachar. Piersakh im letztverflossenen November Mithridat bereitet und dispensirt habe, ohne dass die Facultäts-Doctoren hievon gewusst und daher der Bereitung beigewohnt hätten, was Alles wider die allerhöchst vorgeschriebene Apotheker-Ordnung geschehen wäre; so wurde der Decan Dr. Christoph Widmann nebst den zwei Fac. Seniores Spitaler und Reisacher alsogleich abgesandt, Piersakh's Apotheke zu untersuchen, seinen ganzen Vorrath an Mithridat mit Beschlag zu belegen, anbei den Schuldigen vor die nächste Fac. Sitzung zu bescheiden. — Und weil sich bei derselben Gelegenheit eine ähnliche Klage auch gegen den Apotheker Abraham Sanger erhob, der eine neue Composition von einem Pestlatwerge angefertigt, durch eigene geschriebene Zettel angepriesen und verkauft haben sollte, so wurden benannte Doctoren in Einem beauftragt, sich auch in Sanger's Apotheke zu verfügen, ihm die genaue Zusammensetzung seines Latwerges abzufordern und die bereits zum Verkauf vorliegende Masse zu confisciren.

Piersakh am bestimmten Tage vor der Fac. erschienen, behauptete, sein ganzer Vorrath von 6 Pfund Mithridat sey auf Wunsch des gefangenen Prinzen von Sachsen, Johann Friedrich, bereitet worden. Obgleich nun diese Angabe die Fac. nicht befriedigte, weil ihr das Factum unwahrscheinlich schien, so berichtete sie doch desshalb an die Landesstelle und erbat sich deren Weisung. Die Regierung liess den Bericht dem angeklagten Piersakh mit nachstehender Weisung zukommen: „Zach. Piersakh umb seinen fuerderlichen Bericht zuzustellen und ihm zu bevelhen, das er bis auff vernern Beschaid mit diesen Sachen Stillstand halte.“ Da nun die ganze Angelegenheit den Anschein gewann, als träte die Facultät als Klagepartei gegen Piersakh auf, so war dieselbe über eine solche Wendung der Sache sehr missvergnügt, und als daher in der Fac. Sitzung am 9. Jänner 1870 der Decan ein an die Fac. um Bericht wegen Piersakh herabgelangtes Decret vorlegte, welches dahin lautete: „Der Facultät Medicorum ex officio zuzustellen mit der Regierung Bevelh, dass sy sich der Sachen mit Grundt erkundigen, folgendes gedachter Regierung Irem weiteren Bericht fuerderlich zuekommen zu lassen;“ da beschloss die Fac., der Landesstelle vorzustellen, sie (die Fac.) habe bei der Anzeige der Sache sehr missvergnügt, und als daher in der öffentlichen Wohl im Auge gehabt, keineswegs aber darauf gedacht, den Apotheker bei der Regierung anzuklagen, den für seine obgerügte Pflichtverletzung zu bestrafen, sie ja ohnehin kraft ihrer Allerhöchsten Ortes bestätigten Privilegien, für sich allein und daher ohne Dazwischenkunft irgend einer Behörde, ermächtigt sey. Sie bitte daher die Landesstelle, dieselbe möge die mehrerwähnte, unstatthaft befundene Composition von Piersakh's Mithridat vernichten lassen, und in Einem gnädigst anbefehlen, dass die Reformatiionsacte bezüglich auf die Apotheker strenge beachtet werde.“

In derselben Sitzung wurden auch zwei Eidesformeln, eine für Apotheker, die andere für Chirurgen vom Decano vorgelegt, berathen und angenommen, die wir hier als für die Geschichte unserer Facultät nicht unwichtig, actengetreu und im Urtexte mittheilen wollen.

Eid der Apotheker an die Facultät.

„Ein jeder Apodeckher, so alhir begert approbirt und angenommen zu werden, soll zuvor das ordentlich Examen der Apodeckher, wie gebräuchlich, überstehn, und von denen Herrn Examinatoribus alles, so darzu gehört und jm aufgelegt wird, machen und verrichten. Wan er das gethan und von denen Examinatoribus ainen Schein bringt, das ers verricht hat, soll er alsdann der Facultät Medicorum alhir dieses Jurementum prästiren, wie volgt:

1. Das er dem Decano und Doctoribus der Facultät Medicorum alhir schuldigen Gehorsamb und Reverenz erzaigen, auch bei seinen Apodeckher-Gesellen darob seyn, das sy sich laut der Apotheker-Ordnung in allem der Gebür nach verhalten, und so er selbs von der Facultät gefordert wierdt, erscheinen wöll, so vill die Khunst belangt und der bürgerlichen Jurisdiction damit nichts benommen.

2. Das er alle Statuten der Facultät Medicinae, als vil die Apodeckher betreffent, sambt allen Apodeckher-Ordnungen, so von der kbais. Maj. ausgegangen, oder noch khünftig ausgehen und besteltigt werden, treulich halten und vollziehen, die Patienten befördern und Niemandt überschätzen wöll.

3. Das nit allain er für sich selbs nit practiciren oder Ertznei aussgeben, sonder auch frembde Doctores oder Arzt, wer dieselben sein, ausser der Hoff-Doctores, khaineswegs fördern, bei denen Krankheiten intrudirn, commendiern oder Ire Recepte dispensiren wöll.“ (l. c. p. 146.)

Eid der Chirurgen, der Med. Fac. zu leisten.

„Ein jeder Bader, Balbierer, Stainschneider, Frantzosen-, Augen-, oder sonst Wundtarzt, so alhir zu Wienn approbiert und angenommen begert zu werden, soll zuvor das ordentlich Examen, wie bräuchlich, bei der Facultät Medicinae überstehen, und alsdann diss nachvolgendt Jurement der Facultät Medicorum laisten.

1. Das er dem Decano und der Facultät Medicorum alhir schuldige Reverentz und Gehorsamb erzaigen, auch da er aus Ursach gefordert wierdt, vor der Facultet erscheinen wöll, so vil die Khunst belangt und der bürgerlichen Jurisdiction damit nichts benommen.

2. Das er sich allein seiner Khunst, so er gelernt und in der er von der Facultät examinirt und approbiert ist, gebrauch, und nicht inwendig Leibskrankheit zu curiern sich understhen, oder ainiche Medicamenta ausser der Wundtertzney den Patienten ohn rath und Vorwissen aines Doctors eingeben wöll.“ (l. c. p. 146.)

Ehe noch der Decan den in voriger Fac. Sitzung beschlossenen Bericht hinsichtlich Piersakh's an die Regierung erstattete, erschien schon dieser Apotheker bei demselben, und stellte sich und seine Composition zur Verfügung der Facultät. Demzufolge wurde der Bericht in der am

18. Jänner gehaltenen Sitzung abgeändert, und schliesslich gebeten, dass nach Art. 26 der Apotheker-Ordnung, neue drei Visitatoren, aus der Facultät, dem Senat und den Apothekern, zur bereits seit zwei Jahren unterbliebenen Apotheken-Visitation ernannt werden möchten. Gleich Tags darauf ertheilte die Regierung den Befehl an die Facultät: „das sy taugliche Personen, so zur Visitation der Apotheken zu gebrauchen, fuerderlich der Regierung namhaft mache.“ Die Facultät schlug aus der Zahl ihrer Mitglieder die DD. Fabricius und Aichholz, aus der Reihe der Apotheker Zachar. Piersakh vor. — In Einem wurde der Apotheker Cappler wegen eines von ihm bereiteten Mithridats, und die Apotheker Rapp und Abel zur Eidesleistung vor die nächste Facultätsversammlung geladen.

In der am 20. Jänner gehaltenen Versammlung wurde Cappler'n, der in Einem den Eid leistete, eingeschärft, seine Composition des Mithridats wegzugeben, dafür gegen die ärztlichen Recepte den aus Italien eingebrachten Mithridat sich anzuschaffen, den die Ärzte für den besten hielten und dispensirt wünschten. — Rapp wollte, auf die ältern Apotheker sich berufend, keinen Eid leisten. Die Facultät entsandte daher die DDr. Piripach (Pirchpach) und Aichholtz an den Senior der Apotheker, Namens Obersdorffer, um ihn zur mündlichen oder schriftlichen Leistung des Eides zu bewegen und so den jüngeren Apothekern jeden Vorwand zur diessfälligen Weigerung zu benehmen; doch Obersdorffer liess sich dazu nicht herbei. — Der Apotheker Sanger erschien diessmal vor der Facultät, und machte geltend, dass er seine Composition des Mithridats bereits vor Veröffentlichung der Reformatiionsacte bereitet habe; er fügte jedoch bei, dass insofern sein Mittel der Fac. nicht genehm sey, er dasselbe für seinen Privatgebrauch behalten und an Niemand absetzen wolle, worauf die Facultät einging. Zur Leistung des Eides aufgefordert, entgegnete er jedoch, dass er diess ohne Zustimmung des Wiener Stadt-Magistrats, dem er diesen Punct betreffend geschworen habe, und ohne dem Gutheissen der Senioren der Apotheker nicht thun könne.

Am 1. Februar erfuhr die Facultät zu ihrem nicht geringen Erstaunen, dass die Apotheker Mathias, Abel, Cappler und Leib wegen des der Facultät geleisteten Eides vom Bürgermeister mit Arreststrafe belegt worden seyen. Alsogleich wurde der Rector veranlasst, sich mit dem medic. Fac. Decan und den DDr. Fabricius und Aichholtz an den Regierungs-Statthalter zu wenden und mit Berufung auf die Universitäts- und Facultäts-Privilegien, die Freilassung der schuldlos Eingekerkerten zu erbitten. Noch denselben Abend wurde ihrem Ansuchen entsprochen. In der gleich darauf am 3. Februar stattgehabten Fac. Versammlung wurde aus erstbedachtem Anlass bei der Landesstelle angesucht, die Fac. in ihren Privilegien zu schützen und die vier älteren Apotheker, die bisher der Fac. noch immer keinen Eid geleistet hätten, zu solchem zu verhalten.

Den 4. Februar erhielt die Fac. einen Auftrag von der Regierung, Bevollmächtigte zu bestellen, um den Streit mit dem Wiener Magistrat

bezüglich auf die Eidesleistung der Apotheker gütlich beizulegen. Die Fac. beauftragte mit dieser Sendung nebst dem Decan, die DDr. Piripach, Fabricius und Aichholtz; der Magistrat liess sich durch die Rathsglieder Branstetter und Huetstökher vertreten. Nach Anhörung der von den Fac. Deputirten vorgebrachten Klagen, äusserten die Stadtverordneten, dass sie keinen weitem Auftrag von ihren Committenten erhalten hätten, als die Beschwerden der Fac. entgegen zu nehmen und dem Stadtrathe zu hinterbringen. Die Regierung entschied, beide Theile mögen ihre Beschwerden schriftlich einreichen, um sodann dieselben Sr. Maj. vorlegen zu können. Die Facultät beschloss hierauf in ihrer nächsten Sitzung, sich nach eingereichtem Gesuche die Gegengründe des Magistrats zur Einsicht von der Regierung zu erbitten, zumal der Stadtrath den Inhalt des Fac. Gesuches erfahren habe, nicht aber gegenseitig die Facultät den Inhalt der Gegenschrift des Senats. Die Regierung willfahrte solchen Ansuchen der Fac. mit Decret vom 15. März.

In der am 11. März d. J. gehaltenen Sitzung hatte die Fac. ein von der Landesstelle herabgelangtes Gesuch der Schullehrer und Bader zu begutachten, worin gebeten wurde, die Schulen und Bäder, da die Pestseuche bereits aufgehört habe, wieder eröffnen zu dürfen. Die Fac. war der Ansicht, dass, insofern die Pest in den Vorstädten noch nicht ganz erloschen wäre, es gewagt seyn würde, die Badstuben dem öffentlichen Gebrauche zu öffnen; die Schulen übrigens könne man wohl, da bei der eintretenden besseren Jahreszeit nicht mehr in geheizten Stuben, sondern bei Einwirkung freier Luft (*in aëre liberiori*) gelehrt werden könne, zu eröffnen gestatten.

Da Dr. Joh. Brandesides sein Amt als Sanitäts-Magister bei der Landesstelle anheim sagte, so erhielt die Fac. den Auftrag, ein anderes geeignetes Individuum aus ihrer Mitte vorzuschlagen, wobei ihr Dr. Andr. Dadius mit seinem Wunsche entgegen kam.

Die Facultät hatte bereits, wie wir aus dem Vorhergehenden ersehen haben, seit geraumer Zeit an einem neuen Dispensatorium gearbeitet und die Fac. DDr. sich zu diesem Behufe allwöchentlich 2—3mal versammelt. Da nunmehr alle Formeln der zusammengesetzten Arzneien beendigt waren, so beschloss die Facultät sämtliche *Simplicia* und *Composita* des neuen Dispensatoriums in einem Codex in angemessener Ordnung zusammen zu stellen und diesen rein schreiben zu lassen, welche Sorge dem Decan oblag.

Den 14. April wurde den Badern, da die Pest ganz aufgehört hatte, auf Antrag der Fac. die Eröffnung der Bäder erlaubt; doch sollte hiebei die Vorsicht beobachtet werden, dass nur Gesunde zum Baden zugelassen würden.

In der Fac. Versammlung am 6. Mai legte der Decan der Fac. das nach deren Wunsch abgefasste und rein geschriebene neue Dispensatorium vor und erbat sich die Wohlmeinung der Facultät darob, was weiter zu thun sey. Die Mitglieder beschlossen, es solle ein alphabetisches Verzeichniss aller einfachen Arzneistoffe, so wie der Ingredienzen der Arzneien (*Medicamentorum*), die im Dispensatorio enthalten wären, angefertigt

werden und auch bei den einzelnen Aufschriften (*sub singulis titulis*) diese Ordnung beibehalten werden, auf beiläufig dieselbe Weise, wie Fux in seiner *Methodus Compositionis medicamentorum* zu Werke ging. Nach Beendigung des Catalogs solle man noch über einige fremde Mittel, die nachgetragen werden könnten, berathen (*de succedaneis quorundam peregrinorum deliberandum esse*).

Den 10. Mai wurde Joh. Rucard, aus Turgau, *pro Baccalaureatu Medicinae* auf die herkömmliche Weise geprüft, und zugelassen. Er bezahlte der Facultät 10 Thaler (*Solidos*), den Examinatoren 22; da jedoch deren 12 waren, so wurden aus der Fac. Casse noch zwei Thaler zugesetzt, damit jeder Examinator zwei derselben erhalten konnte.

Da trotz dem Fac. Antrag vom 14. April und der Regierungs-Erlaubniß die Bäder noch nicht geöffnet wurden, wendeten sich deshalb die Bader neuerdings unterm 9. Juni an die Regierung. Die um ihre Wohlmeinung befragte Facultät erklärte, dass das Eröffnen der Bäder wegen des häufigen Vorkommens bösariger, selbst pestilentieller (mit deutlichen Zeichen der Pest einhergehender) Fieber bedenklich und jedenfalls nur ganz gesunde Personen zum Baden zuzulassen seyen (l. c. p. 163).

Bezüglich auf das Dispensatorium wurde bestimmt, dass alles was an den *Simplicibus*, dem Nachtrag u. a. m. zu diesem Buch gehörigen Dingen noch zu ergänzen wäre, die HHr. Fabricius, Aichholtz u. Walther ergänzen mögen, und in der nächsten Fac. Sitzung über die an der Ausgabe (*de modo offerendi librum*) berathen werden solle.

In der Sitzung am 5. Juli wurde beschlossen, die Landesstelle auf den Grund hin, dass der Stadtrath trotz wiederholter Aufforderung der h. Behörde dennoch auf die Klage der Facultät nichts erwiedert, und daher den Schein auf sich geladen hätte, dass er nichts erwiedern könne, um die Bestimmung zu ersuchen: dass hinfüro alle Apotheker ohne Unterschied gebunden seyn sollen, sich vor der Fac. zu stellen und ihr Gehorsam in allen Dingen, welche sich auf die Kunst beziehen, anzugeloben; denn während dieser Gegenstand beim Stadtrathe anhängig gewesen, sey alle Ordnung, die kais. Reformacte der Apotheken, die Visitation derselben, die Taxirung der Medicamente, die Austreibung der Quaksalber etc. zum grössten Schaden des Publicums ausser Acht geblieben.

Da die Facultät vernommen hatte, Dr. Fries habe im J. 1569 seine Wiederzulassung in die österr. Staaten am Reichstage zu Speyer nachgesucht, so that sie beim Kaiser Schritte, um dieses Vorhaben zu hinterreiben; was ihr auch gelang.

In der Versammlung am 12. Juli erhielt die Facultät einen Regierungsauftrag, Abgeordnete zu ernennen, welche am 19. desselben Monats vor der Landesstelle erscheinen sollten, um durch Verhandlung mit den gleichzeitig vorgeforderten Deputirten des Stadtmagistrats den Streit bezüglich auf die Eidesleistung der Apotheker beizulegen. — In der am erstbezeichneten Tage stattgehabten Verhandlung verweigerten jedoch die Stadtdeputirten Alles, was die Facultät verlangte; und da auch die Regierung dem Stadtrath gewogener als die Fac. sich bezeugte, so beschloss diese, sich deshalb unmittelbar an Se. Maj. zu wenden.

In der am 10. August gehaltenen Facultäts-Versammlung wurde ein Regierungsdecret veröffentlicht, welches die Facultät beauftragte, in Gemeinschaft mit den Regierungs-Abgeordneten Joachim v. Sinzendorf und Sigmund v. Oedt, einen neuen Friedhof in grösserer Entfernung von der Stadt und an einem trockenen Orte auszumitteln.

Am 5. Nov. fand abermals eine Facultäts-Sitzung Statt, in welcher Dr. Lingel den Antrag stellte, den Apothekern zur Rettung der Ehre der Fac. Mitglieder zu verbieten, letzteren hinführo Neujahrgeschenke zu machen. Doch in der am 18. Dec. wieder gehaltenen Congregation stimmte die Mehrheit der Doctoren dafür, dass man über diese Angelegenheit stillschweigend hinweggehen, und eine altherkömmliche, auch anderer Orten übliche Sitte nicht antasten, übrigens der Willkür der Apotheker anheimgestellt seyn lassen solle, ob sie fürderhin Geschenke machen wollen oder nicht.

Am 3. Februar 1571 wurden der Facultät die auf ihren Antrag von der Landesstelle ernannten Visitatoren der Apotheken bekannt gemacht; sie waren: Dr. Aichholtz und der Apotheker Piersakh. Gleich darauf am 5. Febr. folgte ein zweites Regierungsdecret, welches befahl, dass nebst den Visitatoren, ganz im Sinne der Reformationsacte der Apotheker, auch vier Examinatoren der Apotheker für das bestehende Jahr gewählt werden sollen, und zwar aus der Reihe der Doctoren zwei, und eben so viele aus der Zahl der Apotheker. Die Facultät schlug hiezu vor die DDr. Fabricius und Dadius, und die Apotheker Cappler und Leib, welche Wahl die Regierung bestätigte.

Den 12. Februar d. J. bestand Peter Schwab seine theoretische Prüfung vor den Apotheken-Visitatoren und Examinatoren, also vor 3 Doctoren und 3 Apothekern. — Am 17. desselben Monats bestimmten dieselben die Gegenstände der mit Schwab'n vorzunehmenden practischen Prüfung. Er erhielt folgende Composita zu bereiten und zu dispensiren: *Diambra*, *Diasebestus*, *Pilulae adgregat.*, *Syrup. cichorei cum rheo*, *Emplastrum oxycroceum*, *Ungu. potabile*. Die Anweisung zu diesen Bereitungen lautete: *Sumat materias proprias ubi volet; dispenset et componat in praesentia Dominorum Visitatorum et Examinatorum, et quidem in Officina Zachariae Piersakh 2, apud Apoth. Caplerum 2, apud Leib 2.* — Am 22. Februar versammelten sich die Visitatoren und Examinatoren in der Apotheke von Zach. Piersakh, und in deren Gegenwart musste nun der Candidat dispensiren und auch alle Simplicia und Ingredientia jener sechs ihm zur Aufgabe angewiesenen Compositen vorlegen.

In diesem Jahre wurden vom 1. Februar bis 19. desselben Monats anatomische Demonstrationen von Prof. Aichholtz gehalten.

Am 18. Februar beschloss die Fac. in ihrer Versammlung, der Landesregierung vorzustellen, wie dringend nothwendig es sey, den häufig gefallenen Schnee und das angehäuften Eis aus der Stadt hinwegzuräumen, bevor sie Gestank und Fäulniss hervorriefen (*antequam corrupta putredinem et foetorem excitent*), wodurch die Luft verunreinigt, und so zu einem epidemischen Leiden Anlass gegeben werden könnte.

Den 7. Mai fand die anatomische Demonstration der Geburtstheile einer Weibsperson Statt, die am Stickfluss gestorben war; es scirte Dr. Aichholtz und demonstrirte Dr. Löbschütz.

Am 1. Juli wurde festgesetzt, was hinführo ein jeder examirte Apotheker an die Fac. Casse zu entrichten hätte. Es schien billig, dass jeder fünf Gulden bezahle; doch bedurfte es hiezu der Bestätigung der Regierung, welcher in Einem vorgestellt wurde, dass diese Forderung die Gränzen der Billigkeit nicht überschreite und zur Deckung der Auslagen der Fac. benöthiget werde.

Aus Anlass eines vom Apotheker Sanger an die Fac. eingereichten Gesuches um die Erlaubniss in Gegenwart der Fac. Doctoren Mithridat und Theriak anfertigen zu dürfen, wurde von der Fac. beschlossen: dass zum Gebrauche der vornehmeren und wohlhabenderen Kranken jene Arzneien fortan aus Italien bezogen werden sollen, und die hiesigen Apotheker dieselben nur zum Gebrauch der ärmeren Volksclasse zu bereiten und dispensiren bemächtiget seyen. Hiebei solle jedoch die Bestimmung gelten, dass alljährig oder sonst zu bestimmenden Zeiten (*justis temporibus*) nur einer aus der Reihe der Apotheker sich mit der Bereitung jener Arzneimischungen befasse, von dem sie die übrigen Apotheker zu beziehen hätten; doch so, dass die Ingredienzen auf gemeinsame Kosten Aller herbeigeschafft und vor ihrer Verwendung genau untersucht werden sollen, ob sie frisch und gut seyen. Wäre nun der hieraus bereitete Vorrath verbraucht, so solle ein anderer dazu geeigneter Apotheker die Bereitung übernehmen u. s. f. — Zögen es übrigens die Apotheker vor, bedachte Compositionen gemeinschaftlich zu bereiten, so mögen sie es thun; nur solle das ganze Quantum an einem Orte und auf einmal erzeugt werden (l. c. p. 178). Die DDr. versahen sie hiebei mit den nöthigen Vorschriften.

Den 21. Febr. 1572 wurden neue Visitatores und Examinatores der Apotheker auf h. Reg. Antrag gewählt. Die Fac. schlug zu Visitatoren Dr. Paul Weidner und Apoth. Cappler, zu Examinatoren die DDr. Walther und Lingel und die Apotheker Piersackh und Schwab der Landesstelle vor. Der Stadtmagistrat ernannte seinerseits zu Visitatoren: Dr. Joh. Prunner und den Bürger Marcus Lutz. Die Regierung bestätigte sämmtliche Wahlen.

Am 25. Februar d. J. wurde auf Regierungsbefehl die Abhandlung eines Empirikers, Namens Johann Fischer, über den Branntwein (*de Aqua vitae*) der Facultät zugemittelt. Der Decan wies dieselbe zur Prüfung an die Professoren der Medicin. Jeder von ihnen las selbe für sich, indess lautete ihre Antwort einstimmig dahin, dass jene Abhandlung offenbar nur darauf berechnet sey, der Waare beim unkundigen Publicum (*imperitum vulgus*) desto sicherern Eingang zu verschaffen, überdiess aber die Gutheissung des fraglichen, gegen alle Krankheiten und ohne Rücksicht auf Alter, Temperament u. s. w. angerühmten Mittels schon an und für sich widersinnig wäre, und nur zur Schande der ärztlichen Kunst und zum Nachtheil der Kranken gereichen könnte.

Am 6. Februar 1573 unter dem Decanate von Dr. Michael Lingel beschloss die Facultät, dass hinführo kein herumziehender Auswärtiger (*nullus Circumforaneorum Erronum*), der nicht vorerst über seinen bestimmten künftigen Aufenthaltsort sich ausgewiesen hätte, und von irgend einer Gemeinde (*Respublica*) vorläufig aufgenommen und zur Prüfung an die Facultät gewiesen worden wäre, auf blosse Anempfehlung des nächsten besten Privaten (*ad cujuscunque intercessionem*) ohne speciellen Befehl der Regierung examinirt werden, und dass selbst in diesem letzteren Falle, wenn sich bei irgend einem zur Prüfung Erschienenen Anstände erheben würden, die Fac., bevor sie ihn zulässt, an die Regierung berichten, und in Einem die Gründe, warum sie den Candidaten zur Prüfung nicht zulässig befunden habe, der hohen Behörde angeben; auch ein solcher Examinirter das Zeugniß seiner Befähigung zur Praxis nicht eher, bis er in Gegenwart der Facultäts-Doctoren genügende Beweise seiner Kunstfertigkeit geliefert hätte, erhalten solle.

Nachdem die vorjährigen Visitatoren und Examinatoren der Apotheken ihre Stellen niedergelegt hatten, wurden zu Visitatoren für das 1. J. gewählt: Dr. Löbschütz und der Apotheker Piersakh, — zu Examinatoren aber die DD. Cornarius und Spitaler und die Apotheker Joh. Leib und Wolf Heroldt.

Am 8. März d. J. wurde in der Fac. Sitzung der Entwurf des Se. Maj. dem Kaiser zu unterbreitenden Bittgesuchs, betreffend den von den Apothekern der Facultät zu leistenden Eid, in deutscher Sprache abgefasst, vorgelesen und von den Fac. DDr. gebilligt; und da wegen des Kaisers Unpässlichkeit der Zutritt zu Höchstdemselben nicht gestattet war, so wurden die DD. Weidner, Reischacher und Aichholtz beauftragt, gemeinschaftlich mit dem Decan sich zum neuen Vicekanzler Dr. Weber zu verfügen, und ihm jenes Gesuch nebst dem neuen Dispensatorium mit der Bitte zu überreichen, dass er dasselbe Sr. Majestät gütigst vorlegen wolle. — Dieses baldigst vorgelegte Gesuch kam unter dem diessjährigen Winter-Decanate des *Prof. med. intercalaris*, Dr. Georg Walther, an die Landesstelle herab um baldigste Berichterstattung.

Im December d. J. wurden abermals anatomische Demonstrationen an unserer Hochschule auf die herkömmliche Weise gehalten, wobei Prof. Aichholtz (der älteste Professor) erklärte, Löbschütz (der 2. im Range) demonstirte.

Dr. Andreas Dadius, der durch vier Jahre die Stelle eines Sanitäts-Magisters mit Gehalt bekleidet hatte, wurde an die Stelle des Dr. Barthol. Reischacher, der am 19. April 1574 verstorben war, zum *Physicus des kaiserlichen Spitales (Xenodochii imperialis Physicus)* ernannt. Der Facultät lag es nun ob, für das erledigte Amt eines Sanitäts-Magisters geeignete Individuen aus ihrer Mitte vorzuschlagen. Sie nannten drei ihrer jüngeren Mitglieder: die DDr. Lingel, Löbschütz und Diom. Cornarius. Diese Candidatur erregte aber das Missfallen der Landesstelle, denn man glaubte, „dass sy (die Doctoren) alle hierinnen sich zu entschuldigen gedenken.“ Die Facultät erhielt demnach den gemessenen Befehl, innerhalb acht Tagen einen besser geeigneten Sanitäts-Ma-

gister der Regierung namhaft zu machen. Doch sie entschuldigte sich hierüber am 31. Juli d. J. und bemerkte, dass sie nicht im Falle sey, dem Wunsche der Regierung nachkommen zu können. Hierauf entschied die Landesstelle mittelst Rathschlag vom 1. August d. J., „dass hinführo jedes Jahr der jüngste der Facultäts-Doctoren das Amt eines Sanitäts-Magisters *ex officio* zu versehen habe, und fände sich zu Ende des Jahres kein jüngerer vor, der im Amte folgen könnte, so möge der nächstfolgende ältere die Stelle übernehmen; könnte es jedoch auch dieser aus triftigen Gründen nicht, so solle er gehalten seyn, mit Vorwissen der Regierung einen andern seiner statt zu bestellen.“ Der bisher ausgesetzte Jahresgehalt des Sanitäts-Magisters wurde unverändert beibehalten (l. c. p. 211).

Die Facultät wandte sich nun unmittelbar an Se. Maj. den Kaiser, und stellte Höchstdemselben mittelst Bittgesuch vom 14. August 1574 vor Augen, mit welchen Schwierigkeiten das Ausfindigmachen eines tauglichen Individuums zum überaus beschwerlichen Amte eines Sanitäts-Magisters verbunden sey.

Es erfolgte hierauf nachstehender allerhöchster Entschluss: „Von der Röm. kays. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn wegen durch die n. öst. Regierung und Camer der Fac. Medicorum alhir auf Ir der Röm. kays. Majestät überreichtes Suppliciren, darin sie sich deren jüngsterfolgten Resolution, das aus Ir der Facultät Mittel künftig jedes Jahr das *Officium Magistri Sanitatis* und allwey durch den jüngsten so in die Facultät kumbt, da aber derselben keiner vorhanden, alsoan zurück den so in das Jahr der jüngst seyn würde, besetzt werden solle, höchlich beschwert, anzuzeigen: das höchstgedachte Röm. kays. Majestät obbemelte Ir jüngst Resolution, aus denen Ir Majestät fürkumbenen Ursachen wiederumben aufgehoben, und Ir der Facultät hiermit auferlegt haben, das sie anjetzo und also künftig ainen ausser Irer Facultät, es sei ain Doctor, Magister oder sonst ain graduirte Person, so der deutschen Sprach khündig, ain gute Erfahrungheit habe, und also beschaffen sei, das sie in idoneum bei Iren Pflichten vorfinden mögen, benennen und hinzuhalten. Im Falle sie aber kain solche taugliche graduirte Person haben oder benennen köndten, das sie die Facultät alsdann ainen aus Irem Mittl (wie sie sich deswegen vergleichen mögen) Ir der Regierung und Camer fürstellen, mit Ir der Regierung und Camer Bevehl, das sie die Facultät dem also gewislich nachkommen wöllen“ (l. c. p. 214).

Am 25. Oct. dess. Jahres wurde Christian F e z i u s, der bei der Facultät desshalb nachsuchte, zum Amte eines Sanitäts-Magisters der Regierung vorgestellt. Da er jedoch sein neues Amt bereits den 30. October wieder niederlegte, so wurde von der Facultät Dr. Diomedes Cornarius zu erwähnter Stelle anempfohlen. Die Regierung war aber mit diesem Vorschlag nicht zufrieden, und trug der Fac. auf, einen Andern zum Magister Sanitatis, es sey in- oder ausser ihrem Mittel, vorzuschlagen. Da sich indess bis zum 7. December Niemand einstellte, der das schwierige Amt gerne übernommen hätte, so glaubte die Fac. abermals, und zwar in Folge einstimmigen Beschlusses ihrer Mitglieder, den Dr. Cornarius

als den einzigen der Regierung bezeichnen zu müssen, der das erledigte Amt übernehmen könnte und würde.

Doch kurz darauf suchte ein Studirender der Medicin, Namens Caspar Zeitung, bei der Landesstelle um das schwierige Amt eines Sanitäts-Magisters an. In Folge dessen beauftragte die Regierung dd. 24. December die Facultät, den Bittsteller über die Erkenntniss und Cur der Pest zu prüfen. Sie that es denselben Tag und empfahl ihn der Regierung, welche auch nicht säumte, Zeitung'en alsbald anzustellen. — Und so wurde denn bei Verschmähung des Dr. Cornarius, ein Studirender der Medicin zum Magister Sanitatis ernannt (l. c. p. 216).

Den 24. Jänner 1575 wurden nach der diessfälligen Resignation des Universitäts-Kanzlers Dr. Zopel, die DDR. Fabricius und Aichholtz zu Superintendenten der Emerich'schen Stiftung gewählt und in Einem bestimmt, dass hinführo das Stipendium Niemanden ertheilt werden solle, der nicht vorläufig der Facultät in Pleno vorgestellt und von ihr zu solchem Genusse zulässig befunden worden wäre (l. c. p. 216).

Für das Jahr 1575 wurden statt der Jahres vorher gewählten Visitatoren, Dr. Casp. Pirchpach (wird mitunter auch Piripach geschrieben) und Apotheker Joh. Oberstorffer, die Dr. Andr. Dadius und Apotheker Leib; — zu Examinatoren aber, statt der DDR. Reisacher (d. j. bereits verstorben) und Dr. Fabricius, so wie der Apotheker Joh. Leib und Peter Schwab, die DDR. Weidner und Walther nebst den Apothekern Wolf Herold und Erhart Schmeisser, von der Facultät ernannt und von der Regierung bestätigt (l. c. p. 216).

In Folge eines Ansuchens vom Apotheker Oberstorf (Oberstorffer?) Mithridat bereiten zu dürfen, wurde in der Fac. Sitzung vom 2. Mai 1575 bestimmt: es solle genau nach der im Wiener Dispensatorium angegebenen Vorschrift, an einem geeigneten Orte und unter der nöthigen Aufsicht von Seite der Facultät, Mithridat in Grossem bereitet werden, und hiebei entweder alle hiesigen Apotheker, oder so viele deren wollten, gemeinschaftlich, jeder für seinen und Anderer Gebrauch, mitarbeiten. Der also gewonnene Mithridat solle der gemeine genannt und bloss für das gemeine Volk (*pro vulgo*) verwendet, nebstdem solle noch ausgesuchter italienischer Mithridat (*italicum selectissimum*) zum Gebrauche der vermöglicheren Classe vorrätzig gehalten werden, alle anderen Compositionen dieses Mittels aber verpönt seyn. Der diessfällige Facultäts-Beschluss wurde den 4. Mai den Apothekern kund gemacht (l. c. p. 219).

Die Apotheker erwiederten untern dd. 10. Mai: sie könnten und wollten keinen gemeinen, sondern nur besondere Compositionen von Mithridat bereiten; auch gaben sie ihre Absicht zu erkennen, ein Compositum, das die der Seekriege halber mangelnde Colocynthis ersetzen solle, anzufertigen. Die Fac. verwarf jedoch ihre Anträge und ertheilte ihnen einen Verweis wegen ihrer Halsstarrigkeit und Widerspenstigkeit gegen kais. Anordnungen.

Den 6. Juni d. J. erhielt die Fac. von Seite der Regierung den Auftrag, für den 22. dess. Monats einige ihrer Mitglieder abzuordnen, um

endlich ihre Differenz mit dem Stadtrathe in der Angelegenheit der Apotheke auszugleichen.

Am 19. Juni gelangte zur Facultät ein Regierungs-Decret, welches neu einschärfte, die Pest-Erkrankten alsogleich anzuzeigen, und einen fasslichen, in Druck herauszugehenden Unterricht über die Behandlung der ungarischen Krankheit und der Blattern abzufassen. Die Facultät erwiederte in Bezug auf letzteren Auftrag: es sey nicht wohl möglich, so bedeutende Krankheiten in einer kurzen Abhandlung auf eine genügende Weise zu beschreiben; auch sey es bezüglich auf das nichtärztliche Publicum weder nöthig noch erspriesslich, einen solchen Tractat zu veröffentlichen, da zur Behandlung von Krankheiten gediegenes Urtheil, umfassende Gelehrsamkeit und durch Jahre lange Übung gereifte Erfahrung unerlässlich seyen.

In der am 21. Juni stattgehabten Facultäts-Versammlung bat Johann Widmayr, Apotheker und ehemals in Diensten des hies. Apothekers Oberstorffer, von der Facultät geprüft zu werden, da er die erledigte Apotheke zu Baden antreten wolle. Es erhoben sich jedoch bei der Facultät darüber Zweifel: 1. Ob auswärtige Apotheker zu examiniren seyen, da das hierüber bestehende Gesetz sich nur auf die Stadtapotheker bezog (*nostros urbanos pharmacopolas concernat*). — 2. Ob sie auf ihr alleiniges Ansuchen oder zugleich der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz aufzuschlagen gedenken, geprüft werden sollen? — 3. Ob unentgeltlich oder gegen bestimmte Taxen.

Es wurde hierüber einstimmig beschlossen: Es solle jeder zu prüfende auswärtige Apotheker sein Gesuch mit einem Empfehlungsschreiben seiner Gemeinde belegen; dann solle er auf Anordnung des Decans von den Visitatoren und Examinatoren hinsichtlich seiner Geschicklichkeit erforscht und von diesen hierüber dem Decan berichtet werden; und wäre er zulässig befunden worden, so solle er in Gegenwart der Visitatoren und Examinatoren oder 2 — 3 anderer Doctoren den Eid in die Hände des Decans leisten, der Facultät 4 Gulden, eben so viel (?) dem Pedell erlegen, und erst nachdem er alles diess vollbracht, als ein geprüfter Apotheker (*adprobatus Pharmacopola*) anerkannt und seiner Gemeinde empfohlen werden.

In derselben Facultäts-Sitzung machte der damalige Sanitäts-Magister Dr. Cornarius der Facultät die Anzeige, dass ihm der Bürgermeister im Namen der Regierung mit dem Todtenbeschau und dem Besuche der Kranken in den Vorstädten beauftragt habe; ferner, dass seinem Gehülfen (*Collegae*) bisher noch keine Wohnung angewiesen worden sey; er selbst noch immer keinen Wundarzt zur Seite habe; endlich eine Quaksalberin einen an ihn gerichteten Brief erbrochen habe. Er erbat sich den Rath der Facultät, was er unter so bewandten Umständen thun solle.

Die Facultät ertheilte ihm den Rath, dem Auftrage des Bürgermeisters nicht zu willfahren, und die Besichtigung der Todten so wie den Besuch der Kranken in den Vorstädten nur in gewissen Fällen und nur auf ausdrücklichen Befehl der Regierung (*singulari Regiminis mandato in certis*

quibusdam casibus) vorzunehmen. Die übrigen Punkte betreffend, solle er über dieselben bei der Facultät oder unmittelbar bei der Regierung bittgesuchlich einschreiten; hinsichtlich der Quaksalberin aber beim Bürgermeister Klage führen.

Den 27. Juni erneuerte die Regierung den Befehl wegen Abfassung eines Tractats über das ungarische Fieber und die Blattern. Die Facultät übertrug hierauf dieses Geschäft an den Professor praxeos Dr. Benj. Löbschütz, der sich dessen am 13. Juli entledigte.

Tags vorher erhielt die Facultät mittelst des Rectors ein Regierungs-Decret, welches die Reinigung der Strassen und Häuser anordnete und die alten Pestvorschriften erneuerte.

Den 27. Juli kam endlich die Ausgleichung zwischen der Facultät und dem Stadtrathe in der Angelegenheit der Apotheker zu Stande (*accordatio Facultatis cum Viennensibus in causa Apothecariorum*).

Zum im J. 1570 ddo. 9. Jänner festgesetzten Eide der Apotheker kamen noch folgende zwei Punkte hinzu:

„Zum Vierten. Über welche Person und Empiricos sy die Apotheker neben der Facultät Medicorum Ir vleyssig Aufsicht und Nachforschung halten, und dann dieselben den Herren Visitatoren alsbald anzeigen und namhaftig machen sollen, welche es wieder für den Herrn Bürgermaister und Einen Ehrsamem Hochweyssen Rat alhir bringen, den bevolgten gebürliche Vürstehung zu thun und solchen Empiriker de facto das Curiren nit allein verpieten, sondern gar von der Stadt schaffen werden; doch wan derer ainer hernach sich dem Examine Medicorum untergeben und darin dauglich befunden wurde, soll es mit Im wie mit andern der Apotheker-Ordnung gemäss gehalten werden.“

„Zum fünften. Wan Jemant aus obgedachten Personen begriffen, der solcher Ordnung zuwider gehandelt, oder auch sonst sich Zwiespalt oder Missverstand zwischen Doctoren, Apothekern, Balbierern und Bädern der Kunst halber zutriege, soll alsdann Medica Facultas Macht haben, die Bader, Balbierer und Apotheker (so Ir zuvor so vil die Kunst belangt, Gehorsamb und gebürliche Reverentz angelobt haben) zu vordern, darin zu erkennen, und mit volgender gebürlicher Straf wider sy zu verfahren, als nemblich, wan sy also straffmässig von der Facultät erkennt, das ermelte Facultät sy erstlich auf Ir Versprechen mit Worten straffe, nachen als, wovern sy wider begriffen und sich von solcher Straf nit bessern würden, das auf solch und dergleichen Fal durch die Facultät jedes vernere Versprechen noch mehrere Straf, als Einstellung Irer Kunst, Sperrung der Officinen, und da ainer oder mer noch auch überdiess ungehorsam verharlich befunden wurde, auch mit höherer Straf jber sy oder ainen jeden in sonderheit erkennt, und solche erkente Straf dem Herrn Burgermeister und einen Ehrsamem Senat sambt dem Verbprechen schriftlich in specie fürgetragen werde, die alsdann darauf die wirkliche Execution verordnen und Niemand hierinnen verschonen sollen, doch damit Irer ordentlicher Obrigkeit so vil Ire Person und den bürgerlichen Gehorsamb ausser der Kunst belangt an Irer Jurisdiction gar nichts benommen werden soll.“ (l. c. p. 224.)

Im Jahre 1575 am Colmans-Tage wurde Dr. Caspar Pirchpacher zum dritten Male zum Decan ausgerufen. Den 20. December wurde der Facultät von Seite der Landesregierung aufgetragen, an die Stelle des Dr. Cornarius, der eben das bisher bekleidete Amt eines Sanitäts-Magisters anheimsagte, ein anderes geeignetes Individuum für diesen Posten zu wählen. Sie empfahl der Regierung den Dr. Caspar Zeitvogel, der, bereits Jahres vorher dem Dr. Cornarius adjungirt, sich als fleissig und brauchbar im Dienste bewährt hatte. Die Regierung hiess diese Wahl gut.

Am Tiburtstage des J. 1576 wurde Dr. Benjamin Löbschütz, aus Goldberg in Schlesien, Dr. der Philosophie und Medicin und Prof. praxeos Primarius, und am Colmanstage dess. Jahres Dr. Paul Fabricius zum Decane gewählt.

Am 5. Nov. d. J. erhielt die Fac. den Regierungsbefehl, welcher einschärft, dass die Fac. Ärzte die in ihre Cur gelangten Pestkranken ungesäumt anzeigen sollen. Die Facultät bemerkte hierauf der Landesstelle, dass zu Pestkranken nur wenige Doctoren der Facultät gerufen würden, und es daher zur Evidenthaltung der Zahl der Pestkranken erspriesslicher seyn würde, wenn jeder Familienvater strenge verhalten wäre, die in seinem Kreise an der Pest verstorbenen Individuen dem Bürgermeister anzuzeigen, um so mehr, da ohnehin Niemand zur Erde bestattet werde, ohne dass hiezu der Heilig-Stuhl (noch gegenwärtig Heilthumstuhl genannt) die Erlaubniss ertheilt hätte. Die Regierung, der Ansicht der Fac. nicht beipflichtend, bestand auf Vollziehung obigen Befehls (l. c. p. 233).

Den 12. Nov. 1576 wünschte Georg Bartisch, Augen-, Schnitt- und Wundarzt aus Dresden (der nachherige Verfasser des, so viel bekannt, ältesten deutschen Werkes über Augenkrankheiten) an unserer Hochschule geprüft zu werden; er wurde aber unzulässig befunden. (*Mature consilio rejicitur et ab omni admissione ad examen excluditur.*)

Den 11. Jänner 1577 wurde in der Fac. Versammlung beschlossen, dass hinführo die Studirenden der Medicin über die gehörig besuchten Collegien, von den Professoren unterfertigte Zeugnisse erhalten sollen, die sie, wenn sie die Grade erhalten wollten, vorzuweisen hätten (*ut Studiosi Medicinae accipiant testimonia obsignata a Dominis Professoribus de integris libris auditis continuo tempore, et quod ea testimonia, quando promoveri volunt, afferre obsignata debeant*).

Um diese Zeit brachte auch der Decan bei Gelegenheit, wo Dr. Fabricius über den vollendeten Repetitionsact eine Urkunde zu haben wünschte, eine neue Textirung der Diplome für Ärzte (*Testes literae promotionis*) in Vorschlag, welche auch angenommen wurde. Sie lautet folgendermassen:

Nos Decanus et Facultas Collegii Medicorum in Academia Viennensi Lecturis S. P. dicimus.

N. N.,ensis, bonarum Artium Magister, natus loco et parentibus honestis cum hic (alibi) in publicis Gymnasiis justo tempore medicas lectiones audisset, seque in omnibus iis, quae ad Medicinam faciunt, studioso exercuisset, demumque hic ad statutorum regulam nulla re neglecta disputasset, examina subiisset, honesteque ac pie vivisset, ab

inlyta Facultate Medica, Decano tum temporis Doctore N. N., Academiae Viennensis Reverendissimo Cancellario commendatus, ab eodem bonis (ut vocant) novis auctus: paulo post succedente Decano Spectabili N. N. Doctore, ab eo ipso Domino Cancellario Licentiatus in Medicinae gradu, publice in Templo Divi Stephani, Viennae, in frequenti ac celebri optimatium omnis ordinis consessu, praesentique Studiosorum Academiae et multorum Civium corona, solenni ritu ornatus, et a Magnifico et Doctissimo Vjro Domino N. N. Medicinae quoque Doctor, adhibitis solennibus ceremoniis ac ritibus Anno die mensis ... creatus ac renuntiatus est. Huic autem nostrarum literarum testimonio nostrum inlytae Facultatis sigillum in evidentiorem fidem subjecimus. Datum Viennae etc.

Am 10. Mai d. J. unter dem Decanate von Dr. Georg Walther, Leibarzt von Erz h. Ernst, bat Christoph Stupl, Bürger aus Schneeberg im Meissnischen, über Augenheilkunde, dann die Behandlung von Fisteln, Krebs und Hernien geprüft zu werden, und wies mehrere Zeugnisse von Fürsten und von Seestädten, dann auch von der Universität zu Rostock und den dasigen Ärzten vor, welche seine Kenntnisse und Fähigkeiten in benannten Fächern darthaten. Die Facultät liess ihn jedoch zur Prüfung nicht zu, auf Grund des unter dem Decanate Lingel gefassten Beschlusses, dem zufolge jene, die sich über einen bleibenden Aufenthalt im hiesigen Lande nicht ausweisen könnten, als zu solchen Prüfungen unzulässig erklärt wurden.

Den 24. Mai d. J. versammelte sich die Facultät, um sich über eine, von Seite der n. öst. Landstände an sie ergangene Zuschrift folgenden Inhalts zu berathschlagen:

»Von den Herren der dreyer Stende, von Prelaten, Herrn und Ritterschaft in Oesterreich unter der Ens Verordneten, Facultati Medicae der albiesigen Universität anzuzeigen.

Nachdem wolgedachte Stende bedacht wären in ein jedes Viertl des Landts ainen tauglichen, erfahrenen Doctorem Medicinae, als nemlich ires Viertl ob Wiener Waldt zu Melyk, unter Wiener Waldt in der Neustadt, ob Manhartsberg zu Waydhofen an der Theya, und unter Manhartsberg zu Mistelbach, in Statt gebürliche Bestallung sich desselben in fürfallender Notturfft zu gebrauchen hätten, aufzunehmen und zu erhalten: so sey der Herr Verordneten freundliches Ersuchen, gedachte Facultet wolle auf etlich taugliche Doctores medicos, so an bemelte Ort zu bestellen und zu gebrauchen seyn möchten, nachgedengken und inen den Herrn Verordneten dieselben mit den Khösten unbeschwert, mit Iren angehengten gerichtlichen Guetachten namhaft machen. Das sein sie hinwiderumben zu beschuldigen wolgenaißt. Actum Viennae den 21. May 1577. (l. c. p. 238.) — Wir finden in diesem Schreiben den ersten Anlass zur Creirung der Kreisphysicate in Niederösterreich.

Die Facultät antwortete hierauf: »Sie finde das Vorhaben der Herren Landes-Verordneten sehr lobenswerth, und sey bereit, zur Ausführung desselben die Hand zu bieten, wolle daher alle mögliche Sorge tragen, dass die Stände mit tauglichen und wohlunterrichteten Ärzten versorgt

werden; nur sey es auch wünschenswerth, dass die Herren Landstände ihrerseits, keine anderen Ärzte begünstigen, als ächte Befolger der hippocraticischen Lehre (*dummodo nullos alios fovere velint, nisi hippocraticae Doctrinae veri sint Sectatores*), es sey desshalb nöthig, dass solche Anstellungen nur entweder von der Wiener Facultät promovirten, oder doch allhier dem Repetitionsacte unterzogenen Ärzten zu Theil werden; denn nur solchermassen sey der beruhigenden Zuversicht Raum gegeben, dass die Herren Landes-Verordneten mit brauchbaren und würdigen Ärzten versehen werden.“ Anbei stellte die Facultät noch die Anfrage um den Jahresgehalt der Anzustellenden.

In der am 11. September d. J. statt gehaltenen Facultäts-Sitzung kam vorerst ein vom Hofkriegsrathe dd. 27. August d. J. an den Rector der Universität ergangenes und von diesem der Facultät übermitteltes Decret zur Verhandlung. Dieses Decret lautete wie folgt: „Von der Röm. kays. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, dem Herrn Rectori der Universität alhir anzuzeigen. Ir kays. Maj. sind entschlossen, dem Kriegs- und Ban-Volgk zu Gueten einen Doctor der Artzney, dann auch ainen Apotheker gen Canischa zu verordnen und daselbst zu unterhalten. Das Er demnach auf Personen, die dahin zu bewegen, und daneben mit was Besoldung dieselben zu unterhalten sein mechten, bedacht seyn und zu handen des kays. Hofkriegsrath's förderlich berichten wolle. Das sey Ihr kays. Maj. Wil und Meynung.“

Unter obigem

Durch den Oberbefehlshaber (*Imperatorem*) des Kriegsraths.

Datum.

Die Fac. beschloss dem Allerhöchsten Wunsche ungesäumt zu willfahren.

An demselben Tage kam auch ein Decret der Landesstelle folgenden Inhalts zur Verhandlung bei der Facultät: „Von der n. öst. Regierung und Camer wegen Facultati Medicorum zu bevelhen. Nachdem der Allmächtig Gott dis Landt und Stadt Widerumben mit der schrecklichen Infection heimsucht, wie sich dann dieselbe an etlichen Orten und alhir erzaigen wil, auch zu besorgen, wan berürte Infection überhandt nemen soll, das der barmhertzig Gott gnediglich lang verhüten wolle, der jetzig Magister Sanitatis werde in Verrichtung seiner Vocation allain nit gevolgen mügen, das sie demnach auf aine Person entzwischen gedacht sein, welche zum Fall die Infection, dafür Gott sey, heftig grassiren würde, neben Im gebraucht werden möchte, und dieselbe der Regierung und Camer namhaft machen. Daneben legen Regierung und Camer im Namen der Röm. kays. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn, gedachter Facultet hiermit ernstlich auf, dass alle und jede Doctores, wan sie zu Jemandt, wer er auch sey, berufen werden, und befinden, dass dieselbig Person inficirt, auch kain Zweifel dabei mer vorhanden, dass sie alsbald solche inficirte Leut denen Verordneten auf dem Heiltumstul durch ein Zettl anzaigen und diesfals gar Niemandt verschonen; wie es Inen auch hievon und sonderlich in der Infections-Ordnung eingebunden worden. Wien den 10. September 1577.“

Die Fac. äusserte die Meinung, dass die beantragte Anstellung für so lange verschoben werden könne, bis sie der Drang der Umstände wirklich erheischen würde.

Noch ein drittes an diesem Tage in der Fac. Sitzung vorgelesenes Decret, welches vom Rector ausging, bezog sich auf ein anruhendendes Schreiben der steierischen Regierung, welche einen Sanitäts-Magister für die Stadt Grätz (wird in den Acten mit ä geschrieben) sich erbat. — Indess fand sich in Gremio Niemand vor, der geneigt gewesen wäre, diese Stelle anzunehmen, — was denn dem Rector angezeigt wurde. Mittlerweilen liess sich jedoch durch Dr. Weidner ein Italiener, Namens Joh. Bapt. Gemma, für das Amt eines Sanit. Mag. in Grätz anmelden; er wurde an den Rector verwiesen, da ihn die Fac. nicht in ihrem Namen präsentiren zu können glaubte.

In der Fac. Sitzung am 5. Februar 1578 unter dem Decanate des Medicinæ Prof. ord. Dr. Andr. Dadius wurde beschlossen: dass hinführo Niemand, der auf öffentlichem Markte declamiren oder Arzneien feilbieten würde, von der Facultät examinirt, geschweige approbirt werden solle. Meldeten sich dagegen Individuen, die sich erstbedachte Handlungen nicht zu Schulden kommen liessen, zur Prüfung über ihre Fertigkeit im Steinschnitt oder Behandlung des Staares, oder in sonst einem Zweige der Chirurgie, so sollen sie gehört und geprüft werden, doch seyen sie gehalten, in Gegenwart des Decans oder einiger Doctoren Beweise ihrer Kunstfertigkeit zu liefern. Hätte man sie dann zulässig befunden, so solle dem Bürgermeister schriftlich angezeigt werden, dass ihnen die freie Ausübung ihrer Kunst gestattet werden könne; doch sey denselben keine öffentliche Urkunde hierüber auszustellen, da leider die Erfahrung gelehrt habe, dass bisher alle diese Zeugnisse zur Schande der Facultät missbraucht worden seyen.

Hinsichtlich der Chirurgen, die Barbierer oder Bader wären, wurde festgesetzt: dass sie anzuhören und zu examiniren seyen, doch nicht zur freien Ausübung der Kunst zuzulassen, wenn sie sich nicht in allen betreffenden Gegenständen der Chirurgie als hinreichend bewandert erwiesen hätten, als da sind: Aderlassen, Schröpfen, Verband frischer Wunden, Behandlung der Geschwüre und Abscesse, des Brandes, der Beinbrüche und Verrenkungen; auch solle jeder eine Salbe und ein Pflaster in Gegenwart der Examinatoren bereiten; und wenn sie in all diesen Punkten entsprochen hätten, so solle ihnen die Zulassungs-Urkunde auf die gewöhnliche Weise ausgestellt werden. — Und damit Barbier und Bader sich hinführo nicht damit entschuldigen können, sie hätten nicht gewusst, was sie bei der Prüfung zu leisten hätten, so beschloss die Facultät, ihre obigen Bestimmungen sämmtlichen Badern und Barbierern durch eigene Erlässe kund zu geben; was denn auch geschah (l. c. p. 248).

In derselben Facultäts-Sitzung wurden Dr. Löbschütz und Apotheker Abraham Sanger zu diessjährigen Visitatoren, und die DDR. Lingel und Diomedes Cornarius, so wie die Apotheker Rapp und Mülner zu diessjährigen Examinatoren der Apotheker erwählt.

Vom 19. Februar his 19. März d. J. fanden anatomische Demonstra-

tionen an einem männlichen Leichname statt, wobei Dr. Joh. Aichholtz demonstirte (exhibuit), Dr. Löbschütz aber erklärte (exposuit).

Am 10. Nov. d. J. wurde Benedict Perger'n erst der Licentiat's-, dann gleich darauf der Doctor- Grad in der St. Stephans - Kirche ertheilt, und am 3. Dec. wurde er nach Erlag von 6 Thalern (*solidorum*) in den Facultätsrath (*ad consilia Facultatis*) aufgenommen. — Eben so wurde Johann Katzius den 4. Dec. 1578 als Baccalaureus examinirt, approbirt und promovirt; am 18. Febr. 1579 bestand er die Prüfung pro Licentiatu; ward dann den 26. März öffentlich zum Licentiat, und noch denselben Tag durch Dr. Andr. Dadius zum Doctor promovirt; den 8. April trat er in den Fac. Rath ein.

Am 21. August 1579 disputirte der Baccal. Medicinae und Sanitäts-Magister Caspar Zeitvogl, aus Baden in Niederösterreich gebürtig.

Den 11. August 1580 unter dem Decanate des Philosophiae und Medicinæ Doctors und ersten Professors der Physik (*Physices Prof. primarius*) an unserer Hochschule, Mathias Lubanus, hatte die Facultät in Folge eines h. Regierungs-Erlasses über die eben grassirende epidemische Krankheit ihr Gutachten zu erstatten. Dieses lautete dahin: dass das Übel weder neu noch ansteckend sey, und dem »Genus Defluxionum« angehöre; die Symptome seyen mannigfaltig; die Cur erheische im Allgemeinen: Begünstigung freier Leibesöffnung, Blutlässe, expectorirende Mittel, so wie alterirende und digerirende Syrupe.

Der hierüber am 12. August abgegebene, in deutscher Sprache abgefasste Bericht ist wörtlich folgender:

»Niederösterreichische Regierung, Gnädige Herren! Wir haben Euer Gnaden Decret gehorsamblich empfangen, worin Sie uns auferlegen, dass wir sollen Euer Gnaden berichten, ob diese schwebende Krankheit ain Infection sey, wo sy herkombe, und wie dieselbe zu curiren sey. Dise Krankheit ist *ex genere Defluxionum* und jetzo ain gemeine Sucht, *epidemicus seu popularis morbus* genannet, doch ist sy khain Contagion. Wiewoll sy mit sich bringt bei etlichen grossen Kopfweh, Augenweh, Halsweh, Lendenweh, grossen Husten, schweren Athem mit grossem Brennen, Zerschlagung der Glyder, etlichen hefftige Fieber, etlichen geringe, etlichen die Rotruhr. Dieweil dise Krankheit alle Personen angreiffet, Man und Weib, alt und jung, reich und arm, so muss, wie Galen und Hippocrat lehren, ain gemeine Ursach sein, die ist der Luft, der uns allen gemein ist. Dan *ante principium canicularium* sein grosse Hitz, hernach Regen und feuchtes Wetter gewesen, mit welchem Wetter die Krankheit eingerissen, welche auch der Hippocratis 3. Aphorismum 17 also vermeldet: »*Austrinae constitutiones dissolvunt corpora et humectant, auditum obtundunt, capita aggravant et vertigines faciunt, oculis atque corporibus difficilem motum praestant, et alvos humectant.*« Was aber die Cur anbelangt, die ist uns nicht möglich hir anzuzeigen, sondern erfordert länger und grösser Bücher als jene, die Hippocrates und Galen geschrieben haben, denn *diversa temperamenta, diversae aetates, diversa symptomata, diversi morbi* begeren *diversa* und *contraria medicamenta*, sondern ain jeder *Medicus pro sua industria* muess sehen, wie die Krank-

heit mit Iren Symptomatibus ankumbt, so muess Er sie auch erkennen und derselben fürkhumen. Doch soll sich ein Jeder für sich selbst vor übrigen Essen und Trinkhen, auch von *fructibus horariis (horreis)* enthalten. So kann man auch Senfbletter, Cassia, *Electuarium lenitivum* u. s. w. gebrauchen; wo aber grosse Fieber sein, grosse Kopfweh, Enge der Brust, Zerschlagung der Glyder, ist guett, das man Aderlässe macht, insonderheit bei jungen, blutreichen Leuthen, doch *praemissa alvi lenitione*. Euer Gnaden wollen diesen unsern Bericht von uns gnediglich annehmen, und thun uns hiermit denselben gehorsamblich bevelhen. (l. c. p. 260.)

Den 23. October d. J. unter dem Decanate von Dr. Adam Pretterschnegger aus Weisskirchen, trug sich der Apotheker zum rothen Krebsen, Anton Robitz an, das von der Facultät abgefassete Dispensatorium auf seine Kosten drucken lassen zu wollen; die Facultät lehnte jedoch diesen Antrag aus dem Grunde ab, weil die Controverse zwischen ihr und den Apothekern noch nicht erledigt sey (l. c. p. 262).

Am 8. Februar 1581 kam eine Anfrage von Seite der Regierung an die Facultät: Ob die bildliche Darstellung einer monströsen Geburt zum öffentlichen Verkauf zugelassen werden könne (*An effigies monstrosae geniturae publice tuto divendi possit*). Die Facultät antwortete mit Nein. (*Monstrosi partus effigies potius sepelienda quam publicanda.*)

Am 15. Juni kam ein Manuscript eines gewissen Fries über Podagra zur Censur der Facultät, wurde aber nicht zugelassen (*non est dignum ut imprimatur*).

Den 26. Juni übermittelte der Decan den Facultäts-Doctoren ein Bittgesuch der Apotheker, die *Mithridatis antidotum Damocratis* gemeinschaftlich in des Anton Robitz Apotheke zu bereiten wünschten. Die hiezu benötigten Simplicia wurden nun vor Allem von den Doctoren genau untersucht, die als Ingredienzen zu verwendenden Quantitäten in deren Gegenwart abgewogen, pulverisirt, die Liquabilia gereinigt, dann den 2. Juli zur Bereitung des Antidots im Beiseyn der Doctoren geschritten.

Am 12. Juli wurde dem Decane die kais. Entschliessung vom Universitäts-Notar zur Veröffentlichung übergeben, kraft welcher hinführo kein Universitäts-Lehramt an Jemand ertheilt werden durfte, der sich nicht eidlich erklärt hatte, dass er der römischen Religion zugethan sey (*ne ulla lectura vel publica in Universitate Professio amplius cuiquam conferatur, nisi prius Romanae se Religioni addictum juramento contestetur*).

Im J. 1582 unter dem Sommer-Decanate des Dr. Fetz äusserte die Landesregierung den Wunsch, dass im Falle eine hohe Standesperson an der Pest erkranken sollte, dem Sanitäts-Magister zur Besorgung derselben irgend eines der älteren Facultäts-Mitglieder adjungirt werden möchte. Die Facultät hielt jedoch solch ein Verfahren für aussergewöhnlich (*inusitatum judicavit*).

Am 13. März d. J. starb Dr. Benjamin Löbschütz, *Professor Medicinae primarius*. An seiner Statt wurde vom Univ. Consistorium Doctor Adam Pretterschnegger, aus Weisskirchen in Steiermark gebürtig, zum Professor bestellt.

Am Tiburtstage 1583 wurde Dr. Paul Weidner von Bitterburg, k. k. Leibarzt (S. C. Majest. Physicus) zum Decane ausgerufen; er bestellte sich aber, da er durch seine Dienstpflichten in der allseitigen Besorgung des Decanatsamtes behindert war, den Medic. Professor und Physicus des kais. Spitales (*Xenodochii caesarei*), Dr. Andr. Dadius, zum Vicedecan.

Der Bürgermeister und Stadtrath zu Krems ersuchten den 16. August d. J. brieflich die Facultät, ihnen einen Sanitäts-Magister zuschicken zu wollen. Die Facultät erwiederte jedoch, die Zahl der Doctoren allhier sey so gering, dass wenn selbst Seine Majestät, die Erzherzoge oder die Regierung einen solchen verlangten, man in Verlegenheit seyn würde; sie könnten daher für die Stadt Krems um so weniger einen Sanitäts-Magister ausfindig machen, als selbst die öffentlichen medic. Schulen Gefahr liefen, der nöthigen Lehrer zu entbehren; übrigens sey es in Wien üblich, dass dem Magister Sanitatis, den zu ermitteln die Facultät hierorts verpflichtes sey, ein gehöriger Jahrgelt ausbezahlt wird. Die Kremser mögen daher, wenn es ihnen angemessen dünke, auf eine ähnliche Weise für ihre Stadt vorsorgen.

Den 22. Nov. d. J. wurde die bereits im J. 1569 zuerst in Druck herausgegebene deutsche Belehrung über die Pest, die auf Befehl der Regierung von der Facultät revidirt wurde, bei dem Buchdrucker Michael Apffel in Wien neu aufgelegt und eine Anzahl Exemplare dem Decane Dr. Cornarius überschickt, um jedem Facultäts-Doctor zwei derselben zuzuthellen.

Als im Sommer-Decanate des J. 1585 unter Dr. Cornarius ein Zweifel über die Zahl der zur strengen Prüfung der Chirurgen zuzuziehenden Doctoren entstanden war, so beschloss die Facultät in ihrer Sitzung am 15. Juli einstimmig, dass in Zukunft zu jedem solchen Examen vier Doctoren geladen werden sollen, und sich demnach die Zahl der diessfälligen Examinatoren mit Einschluss des Decans auf fünf zu belaufen habe (l. c. p. 286).

Am 24. Jänner 1586 hatte die Facultät auf Antrag des Passauer Officials über die eheliche Impotenz eines gewissen Valentin Milz zu urtheilen. Nach sorgfältig gepflogener Untersuchung erklärte sie das Übel für accidentell und nicht natürlich (*impotentiam non esse naturalem, sed accidentalem*) und wegen ihrer langen Dauer und des Alters, so wie der Dürftigkeit des Impotenten für unheilbar. Sie erhielt an Taxen für dieses Parere 5 Gulden 36 kr.

Den 7. Nov. 1587 stellte Dr. Andr. Isinger, der am 9. August d. J. an die Stelle des Dr. Judex zum Sanitäts-Magister ernannt worden war, an die Regierung das Ansuchen, ihm für die Dauer der Pest eine eigene Wohnung anzuweisen. Die Landesstelle beauftragte hierauf den Stadtmagistrat, ohne Verschub für den Sanitäts-Magister eine angemessene Wohnung für benannte Zeitfrist zu miethen.

Am 11. Februar 1588 hat Benedict Behamb, Vorstand der Bäder zu Mannersdorf, die Facultät, ein altes gedrucktes Exemplar über den Gebrauch jener Bäder, in deutscher Sprache abgefasst, verbessern zu

wollen. Gern stimmte sie diesem, für das Gemeinwohl berechneten Ansuchen bei.

Den 30. Mai wurden zu Apotheken-Visitatoren: Dr. Hauste in und Apotheker Abraham Sanger; zu Examinatoren: Dr. Math. Judex und Andr. Isinger, dann die Apotheker Anton Robitz und Peter Schwab ernannt. Die an die Fac. Lade zu entrichtende Taxe der zu prüfenden Apotheker blieb auf 5 fl. festgesetzt.

Den 6. Mai 1588 starb Dr. Johann Aichholtz (auch wird Aicholz geschrieben), *Medicinae utriusque Doctor, Chronicorum in Archigymnasio Viennensi Professor ordinarius*, und um den anatomischen Unterricht, den er zu oft wiederholten Malen ertheilte, wohlverdient. Seine Verdienste drückt die hier folgende Grabschrift aus:

Praectaro virtute et eruditione Viro, Domino Joanni Aicholtzio, utriusque Medicinae Doctori et Professore, et de Studiis literarum et Patria optime merito.

*Hic situs est medica Vir praestantissimus arte
 Qui fuit: Et tantos mors rapis atra viros.
 Vincere sic gestis: sed te victoria ludit,
 Nam victo vita das meliorem frui.
 Stulta jubes Parcas Aicholzi rumpere fila,
 Nil agis, hic vixit jam satis ipse sibi.
 At nos lugemus, nobis, mors improba, longam
 Nestoris aetatem vivere dignus erat.
 Hunc sepelis, sed jam superavit spiritus astra,
 Vividiorque hominum fama per ora volat.
 Quis Te autem, quis Te tam dignis laudibus ornet
 Aicholzi, quantas Te meruisse liquet?
 Scilicet alma Dei vis atque benigna potestas
 Saepe bonos terris datque deditque viros;
 Illa sed exemplum de Te memorabile multos
 Ante alios statuit, tot Tibi dona dedit.
 Felicem jussit rerum cognoscere causas,
 Hinc tot Paeonias linguis amicus opes.
 Cumque aliis linguis, Latia, tum denique Graja
 Erudit pectus Pallas amica Tuum:
 Ardor erat secti rimari corporis artus,
 Morborum sedes sic patuere magis.
 Herbarum genus omne simul Tibi quaerere curae,
 Quoque juvent homines, quo noceantque modo.
 En! Te lugebunt tenerae in convallibus herbae,
 Florum demittent germina triste caput;
 Sacra tamen laurus vireat Phoebaea sepulcro,
 Quo Tua defuncti molliter ossa jacent.*

Den 11. August d. J. hatte das Universitäts-Consistorium ohne Vorwissen der medicinischen Facultät (*in scia facultate*) an die Stelle des verstorbenen Prof. Aichholtz einen gewissen Med. Dr. Anton Binelli aus Italien, Priester, der der Facultät bisher ganz unbekannt war, ge-

schweige, dass er in ihre Körperschaft aufgenommen gewesen wäre, als Professor Chronicorum eingesetzt. Da solch ein Vorgang der Fac. zum Nachtheil zu gereichen und eine Missachtung derselben anzudeuten schien, so hatte der Decan ungesäumt sämmtliche Fac.-Doctoren zu einer Berathung einberufen. Die Fac. beschloss einstimmig, dem Universitäts-Consistorium zu eröffnen, wie unangenehm sie vom gedachten Vorgange berührt worden sey, und wie sehr die Einsetzung Binelli's, als eine unerhörte Neuerung, sowohl gegen die Universitäts- als auch gegen die medic. Facultäts-Statuten und Privilegien verstosse, zumal ohne Vorwissen der Facultät ein ihr ganz unbekanntes Individuum zu einem medic. Lehramt ernannt worden sey, da es doch an der Universität an Männern nicht fehlte, die bereits durch mehrere Jahre mit Ehren die minder einträglichen Lehrposten bekleidet, und daher auf die Vorrückung in höhere Rang- und Gehalt-Stufen vollkommen gegründete Ansprüche gehabt hätten; die Facultät fordere und verlange (*petere et contendere*) daher, das Venerabile Consistorium möge die Anstellung des neuen Professors entweder vertagen oder von derselben ganz abgehen (*receptionem novi Professoris vel differant vel inhi-beant* (l. c. p. 297).

In der hiedurch entstandenen Verlegenheit erübrigte für das Consistorium nichts weiter, als die Facultät ddo. 20. August d. J. zu ersuchen, benannten Binelli zum Repetitions-Examen zuzulassen.

Am 25. desselben Monats erschien denn wirklich Binelli vor der Facultät, bat um seine Reception und um die Anweisung der üblichen Particula. Er leistete den Eid, bezahlte einen Gulden Taxe und erhielt durch das Loos den 15. Aphorismus Hippocratis. Am 23. September unterzog er sich dann in der Facultäts-Aula dem öffentlichen Repetitionsacte, wurde zugelassen und am 30. September in den Facultätsrath aufgenommen, — womit die Anstände für diessmal, obwohl nicht ohne Missstimmung der Facultät behoben waren.

Am 22. October 1588 wurde Adam Pretterschnegger, Philosophiae et Medicinae Doctor, Professor primarius der Medicin und Leib-arzt der verwitweten Königin von Frankreich, zum Decane gewählt.

Am 19. Nov. d. J. bat der Apotheker zum goldenen Hirschen, Peter Schwab, es möge die Facultät seinen, mit ihrer Genehmigung Jahres vorher bereiteten und mit dem Fac. Siegel belegten Theriak zum Verkaufe freigeben; was ihm auch gewährt wurde.

Den 8. December d. J. willigte die Facultät ein, dass das Dispensatorium, welches der Apotheker Anton Robitz auf seine Kosten durch den Druck veröffentlichen zu dürfen bereits wiederholt bat, nach einer nochmaligen Revision und Genehmigung der Regierung wirklich nach Robitz'ens Antrag dem Druck überliefert werde.

Mit Facultäts-Beschluss vom 8. Februar 1589 wurde allen fremden Ärzten ohne Unterschied, die sich allhier der Privatpraxis widmen wollten, eingeschärft, sich vorläufig dem Repetitionsacte zu unterziehen. Gegen diesen Beschluss ergriffen die k. k. Leibärzte DDr. Apollonius, Menabenus und Coriolanus Beccaria den Recurs an die Regierung.

Die Facultät berief sich dagegen auf ihre Privilegien und Statuten, und führte Beispiele früherer kais. Leibärzte, unter andern z. B. des Salandus an, die sich dem Repetitionsacte gefügt hatten.

Am 1. Juni 1589 wurde der Facultät auf Veranlassung von Sigmund Stark, Hochrichter (*Praefectus aulae*) zu Lilienfeld, eine Abhandlung über die Wirksamkeit und den Gebrauch der Badner Bäder in Niederösterreich zur Beurtheilung überliefert. Die DDr. Judex und Andreas Isinger wurden mit diesem Geschäfte beauftragt. Sie riethen, dieselbe zur grösseren Brauchbarkeit für Laien (*si vellemus vulgi et idiotarum consulere utilitatibus*) bloss im Auszuge drucken zu lassen.

Den 21. Jänner 1590 starb Prof. Adam Pretterschnegger, Stifter eines Stipendiums für aus Weiskirchen in Steiermark gebürtige Jünglinge.

Am 17. Februar d. J. beschloss die Facultät, bei Sr. k. Hoheit dem Erzherzog Ernst bittgesuchlich einzuschreiten, damit das von der Facultät abgefasste Dispensatorium, welches der Apotheker Robitz mit Gutheissen der Facultät in Druck legen liess, binnen zehn Jahren bei keinem andern Buchdrucker aufgelegt werden dürfe, und falls diess geschehen sollte, der Verkauf desselben bei angemessener Geldstrafe verboten werde. In einem beschloss man die Landesregierung um die Erlaubniss des Druckes eines Dispensatoriums, der sich in Folge gewisser Hindernisse bis zu dieser Zeit verspätet hatte, nachzusuchen.

Denselben Tag baten die Baccalaureen und Studirenden der Medicin, ihnen die Zergliederung eines menschlichen Leichnams zu gestatten (*pro Anatomia humani cadaveris illis concedenda*), mit dem Beisatze, dass sie diese unter Leitung des hiezu eigends ersuchten Prof. praxeos Dr. Binelli zu unternehmen gedächten. Die Fac. stimmte bei, doch mit der Beschränkung, dass Binelli solchen Unterricht für diessmal privatim ertheilen möchte.

Johann Kaskius, Philosophiae Baccalaureus und Medicinæ Studiosus, aus Glogau in Schlesien, bat um die Erlaubniss, einige öffentlich zu vertheidigende Theses im Drucke vorlegen zu dürfen, was ihm auch gestattet wurde, so wie ein Gleiches dem Cand. Isaac Panisot.

Der Vorstand der Armen zu St. Marks ersuchte die Facultät, dass an des verstorbenen Dr. Pretterschnegger statt ein anderer Armenarzt ernannt werden möge. Auf sein Einrathen wurde diese Stelle dem Dr. Andr. Isinger zu Theil.

Den 11. Mai entrichtete Prof. Binelli seine rückständigen Repetitionstaxen im Betrag von 34 Rheingulden.

Den 25. October d. J. unterzog sich Doctor Martin Isinger, Bruder des Andreas (beide aus Brügg in Schlesien, *Brigensis*), zu Padua promovirt, dem Repetitionsacte, wurde bald hierauf Professor der Medicin und den 6. Mai zum Sanitäts-Magister (welche Stelle sein Bruder bereits den 8. Februar d. J. niedergelegt hatte) anempfohlen und ernannt.

Den 15. Nov. d. J. bat Dr. Joan. Petrus Magnus, aus Como, um Zulassung zum Repetitionsact und er legte als Gebühr 33 Rheingulden. Da hiervon 6 Gulden der Facultäts-Casse zufielen, so hatte jeder der 8 Examinatoren (der Decan und 7 Doctoren) 3 fl. 22 kr. 2 Den. zu beziehen.

Der für den 22. November festgesetzte Repetitionsact wurde jedoch aus zwei Gründen verschoben: 1. Weil der Kanzler Klesel vom Repetenten den Eid des kath. Glaubensbekenntnisses forderte, und 2. weil die Artisten-Facultät den Universitäts-Saal (*Aula Universitatis*) zu solchem Behufe nicht eher cediren wollte, bis der medic. Decan einen Revers eingelegt hätte, dass die medic. Facultät kein Recht habe, ihre Repetitionsacte in der Aula Universitatis abzuhalten, und diesenfalls nur von der Gefälligkeit der Artisten-Facultät abhänge.

Den 7. December fand der Repetitionsact von Dr. Joh. Petr. Magnus statt, und am 12. dessen Aufnahme in den Fac. Rath.

In der an letztbenanntem Tage statt gehaltenen Versammlung erhob Dr. Diomedes Cornarius einige Zweifel, betreffend die Apotheker, und zwar: 1. Wem der geprüfte Apotheker den Eid zu leisten habe, ob dem Facultäts-Decan oder dem Visitor? — 2. Wer nach beendigtem Apotheker-Examen und vollbrachter Manual-Operation, dem Geprüften das Zeugniß zu ertheilen und dafür das Honorar zu beziehen habe? — 3. Ob die fünf Gulden, welche die Apotheker nach der Prüfung erlegen, an die Fac. Lade abzuführen seyen, oder dem Visitor gebühren?

Die Facultät fasste hierauf folgende Beschlüsse: Es solle hinführo dem Visitor obliegen, den Apothekern den üblichen Eid abzunehmen, und denselben auch Zeugnisse, doch mit beigedrucktem eigenen und nicht dem Facultäts-Siegel auszustellen, welchen Zeugnissen übrigens auch die Namensfertigungen eines jeden der übrigen Examinatoren nebst deren Signeten beigesezt seyn sollen; und da das Amt des Visitors schwer und lästig ist (*grave et molestum*), so solle in Zukunft der Visitor für seine Bemühungen ein angemessenes Honorar von den Apothekern erhalten; übrigens aber die fünf Gulden, welche die Apotheker nach ihrer Prüfung zu erlegen verpflichtet sind, ungeschmälert dem Ärar der Facultät zufließen (l. c. p. 335).

Den 18. December d. J. starb Martin Isinger, Philosophiae und Med. Dr., und der letztern Professor, zugleich Sanitäts-Magister, am bössartigen Fieber (*magna febre*).

Am 12. Februar 1592 wurde Dr. Johann Petr. Magnus zum Sanitäts-Magister von der Facultät anempfohlen und von der Regierung eingesetzt.

Den 19. Februar erschien Johann Klele, Apotheker zum Mohren, um geprüft zu werden. Nachdem er sich mit seinem Geburtsschein und dem Lehrbriefe ausgewiesen, wurde er von den Visitatoren und Examinatoren geprüft und zugelassen. Er bezahlte nach der Prüfung 5 Rheingulden; bereitete zur manuellen Prüfung: den *Syrup. de Hyssopo*, die *Pillulas aggregativas*, das *Ung. pectorale album* und das *Emplastrum de Melitho*; leistete hierauf den Eid und erhielt sein Befähigungszeugniß (l. c. p. 337).

Den 14. März d. J. hatte das Universitäts-Consistorium zwei erledigte medicinische Lehrstellen zu vergeben, nämlich die beiden theoretischen Kanzeln. Um die eine, die Lectura der *Ars parva Galeni* bat Dr. Petrus Magnus, um die andere, die Erklärung der Aphorismen von Hippocrates, Dr. Johann Leander. Da jedoch an benanntem Tage das Con-

sistorium gegen alle Vermuthung die Lehrstelle der Aphorismen dem Dr. Andr. Isinger, der um selbe gar nicht angehalten hatte, einstimmig überwies, so blieb nur noch die Kanzel der *Lectura artis medicinalis (Artis parvae Galeni)* zu besetzen, und es wurde dessenthalben die Wohlmeinung der Facultät eingeholt. Obgleich diese sowohl Magnus als Leander'n für vollkommen geeignet erklärte, schlug sie dennoch in Anbetracht dessen, dass ersterer das Amt eines Sanitäts-Magisters bekleidete, letztern vor; das Consistorium aber hatte demungeachtet die vacante Stelle dem Dr. Petr. Magnus als dem älteren der Bewerber zuerkannt (l. c. p. 338).

Den 20. April d. J. ersuchte der Stadtrath von Wiener-Neustadt die Facultät brieflich, dieselbe möge einen Doctor der Facultät nebst zwei geschickten Apothekern anhin senden, um die dasige Apotheke des Eustach. Hamer zu untersuchen und die Medicamente daselbst zu taxiren (*pro visitatione et taxatione medicamentorum*). Die Fac. stimmte bei, doch mit der Bedingniss, dass sich Hamer gleich nach Ankunft der Examinatoren der Apotheker-Prüfung unterziehe.

Am 23. Nov. d. J. wurden Dr. Benedict Perger und Abraham Sanger, Apotheker, zu Visitatoren, und die DDr. Mathäus Judex und Andr. Isinger, nebst den Apothekern Joh. Klele und Peter Schwab zu Examinatoren der Apotheker bestimmt.

Den 27. Mai 1594 gelangte ein Regierungs-Decret an die Facultät, worin befohlen ward, zwei Doctores, zwei Apotheker und einige Chirurgen gegen anständigen, vom Erzherzoge zugesicherten Gehalt an die Armee abzusenden. Am 18. August wurden zwei andere Doctoren verlangt, da sich die früheren aus Gesundheits-Rücksichten nach Wien zurückgezogen hatten. Da sich aber zur Übernahme jener Posten Niemand meldete, so ging am 21. dess. Monats der Decan Dr. Joh. Leander selbst nach Raab zur Armee ab, um daselbst ein Monat hindurch ärztliche Dienste zu leisten. Während seiner Abwesenheit fungirte Dr. Diomedes Cornarius als Vicedecan.

Den 31. April 1595 hatte die Facultät den Dr. Ben. Perger und den Apotheker Peter Schwab zu Visitatoren, und die DDr. Andr. Isinger und Johann Peter Magnus, nebst den Apothekern Joh. Klele und Poppo Mülnner, zu Examinatoren der Apotheker gewählt.

Den 31. October d. J. versammelten sich die Fac. Doctoren beim Decane Benedict Perger, um über die Art und Weise der Apotheken-Visitationen Einiges zu berathen. Es handelte sich darum, ob die Apotheken-Untersuchung auch bei einigen noch nicht geprüften Apothekern statt finden solle; dann in welcher Ordnung und auf welche Weise dieselbe zu pflegen sey, und bei welchem Apotheker die Visitation zu beginnen habe. — Die Fac. Doctoren beschlossen: Es sey auch bei den Nichtgeprüften zu visitiren und die Untersuchung in der Apotheke des ältesten Mitgliedes der pharmaceutischen Innung zu beginnen, und so bis auf die des jüngsten fortzusetzen, daher solle zuerst die Sangerische Apotheke, dann die Rapp'sche, hierauf die zum goldenen Hirschen, dann zum rothen Krebsen, hiernach die Poppische, sofort die zum Mohren,

zum Elephanten, zum weissen Engel, endlich die zum goldenen Löwen untersucht, und hiebei genau nach den Satzungen der kais. Reformation der Apotheken verfahren werden; übrigens seyen zu Verbesserungen von Fehlern und Rügen von Mängeln der Apotheken (*correctio errorum officinarum*) nicht bloss die Visitatoren und Examinatoren, sondern das ganze *Collegium medicum* berufen.

Hinsichtlich der vielen unbefugt allhier Praxis Übenden, namentlich der DDr. Mosbach, Conr. Collmann, Paravicini, dann der jüdischen Ärzte Moyses Lucerna, Wendl und David u. a. wurde verfügt: Man solle zwar gegen dieselben nicht klagend auftreten, da solche Schritte bei Berücksichtigung der Zeitumstände zu keinem günstigen Resultate führen könnten; doch solle aber jedem Facultäts-Doctor bei strenger Ahndung von Seite der Facultät verboten seyn, mit derlei auswärtigen Ärzten, Hofärzten allein ausgenommen, Berathungen bei Kranken zu pflegen (*in praxi apud aegros concurrere*). (l. c. p. 359.)

Zu Visitatoren der Apotheker ernannte man dieses Jahr: Dr. Bened. Perger und Peter Schwab; zu Examinatoren: die DDr. und Professoren Magnus und Leander, nebst den Apothekern Poppo Mülner und Joh. Klele; Magistr. Commissär war Ulrich Marb, Magistr. Rath.

Am 19. October erhielt der Universitäts-Pedell Johann Pech seinen ihm von der Fac. zu leistenden halbjährigen Sold, der in zwei Thalern bestand.

Am 2. Dec. 1695 fand die Vertheilung der Gelder des Fac. Ärars nach herkömmlicher Sitte Statt. Jeder der anwesenden Doctoren erhielt 3 fl. 20 D., eben so viel die beiden Krankheits halber nicht erschienenen Prof. Binelli und Magnus (l. c. p. 360).

Den 31. Jänner 1596 starb der Professor Medicinae primarius Dr. Anton Binelli.

Am 1. Juli wurden zu Visitatoren: Prof. Magnus und Apoth. Klele, zu Examinatoren die DDr. Perghofer und Scarmilio; dann die Apotheker Bert. Moller und Andr. Stark ernannt.

Den 6. Nov. 1596 wurde durch Zuschrift des Rectors dem Decane der med. Facultät aufgetragen, dass er einen erfahrenen Fac. Doctor nebst drei Chirurgen entsenden möchte, um den Leichnam eines ermordeten Brauknechtes bezüglich auf die Tödtlichkeit der ihm angeblich von einem Studirenden beigebrachten Verletzungen zu untersuchen (l. c. p. 373).

Den 2. Dec. d. J. hatte man in einer Angelegenheit der Rowicz'schen Apotheke verhandelt. Erhard Hiller, Studirender der Rechte, hatte die Witwe des Apoth. Robitz geehelicht und wünschte die ihm dergestalt zugefallene Apotheke durch einen Provisor verwalten zu lassen. Diesem Ansinnen widersetzten sich die übrigen Apotheker, die Angelegenheit kam vor die Regierung, von dieser zum Rector, dann zur Facultät, und diese entschied dahin, dass insofern Hiller die Apothekerkunst nicht erlernt hätte, er weder selbst der Apotheke vorstehen, noch selbe durch einen andern verwalten lassen solle, zumal aus solchem Umstande ein übles Beispiel für die Zukunft hervorgehen könnte (l. c. p. 374).

Den 16. Dec. d. J. übersandte die Regierung der Fac. einige Stücke von einem Horne, angeblich von einem Einhorn (Monoceros) herrührend, und wünschte zu wissen, ob die Vermuthung gegründet, und welches der Werth des Hornes sey? Das Gutachten hierüber findet sich in den Acten nicht vor.

Am 30. Juni 1597 wurden abermals auf hohe Veranlassung von der Fac. die DDr. Mathias Rudolph und Joh. Panisot zur Armee abgesendet. — In derselben Versammlung wurde die Frage aufgeworfen: Ob der Sanitäts-Magister gehalten sey, die Todten zu beschauen (*an teneatur mortuos inspicere*), weil diess der gewöhnliche Inspector verlangt hatte (*desideraverat*). Die Facultät meinte, dass er hiezu auf keine Weise verhalten werden könne, sondern nur wenn er zu Lebenden, die der Ansteckung (der Pest) verdächtig oder wirklich angesteckt seyen, gerufen werde, so müsse er zu deren Besichtigung unfehlbar erscheinen; die übrigen Fac. Ärzte seyen jedoch auch hiezu nicht verpflichtet (*Caeteros Facultatis medicos nequaquam teneri*) (l. c. p. 381).

Am 30. August erhielt die Fac. den Auftrag, für die Mitglieder der Regierung und Kammer einige Präservativa gegen die Pest anzurathen und die diessfälligen Recepte vor deren Ausfertigung der Regierung mitzuthemen, auch die Apotheke zu bezeichnen, aus welcher diese Mittel am besten bereitet erhalten werden könnten. Die Facultät willfahrte dem Wunsche der Landesstelle, nur bezüglich auf die als beste vorzuschlagende Apotheke glaubte sie keiner vor den übrigen den Vorzug einräumen zu sollen.

Um dieselbe Zeit ertheilte die Facultät dem Apotheker Bert. Moller (zum rothen Engel) die Erlaubniß, *observatis observandis Mithridal* zu bereiten; er musste nämlich: 1. die von der Fac. genehmigte Bereitungsnorm befolgen; 2. die Ingredienzen vorläufig den Fac. Doctoren vorlegen; 3. endlich in ihrer Gegenwart operiren.

Am 11. September d. J. befahl die Regierung dem Sanitäts-Magister noch einen Doctor der Facultät als Adjuncten beizugeben. Die Facultät bemerkte jedoch hierauf, dass der adjungirte Arzt in früheren Zeiten immer nur ein Baccalaureus oder doch ein nicht-promovirter Arzt gewesen sey, und nach dem Statute Maximilians II. glorreichen Andenkens, in Ermanglung eines andern das jüngste Facultäts-Mitglied solches Amt zu versehen habe. Sie schlug daher auch diessmal ihre jüngsten Doctoren (Geust und Kasker) vor, und meinte, dass, falls sie der Regierung nicht genehm wären, einer der ausser der Facultät befindlichen Doctoren zu gedachtem Dienste bestimmt werden könnte.

Am 5. December 1598 wurde mittelst Regierungs-Decret der Facultät anbefohlen: binnen kürzester Zeitfrist, wo möglich innerhalb zwei Tagen, der Regierung über die Ursache des so schnellen Umstehens des Hornviehes Bericht zu erstatten und insbesondere anzugeben, ob die herrschende Krankheit ansteckend und auch den Menschen gefahrdrohend sey oder nicht? und wie sowohl Thiere als Menschen von jeder weiteren Gefahr geschützt, wie ferner das bestehende Übel behandelt werden solle?

Nach wiederholter Berathung lautete das Parere der Facultäts-Docto-

ren dahin: dass insofern ohne vorläufige Besichtigung kein richtiges Urtheil über den Stand der Dinge gefasst werden könne, es angemessen sey, zwei aus der Mitte der Doctoren zu ernennen, welche sowohl die zu schlachtenden als bereits geschlachteten Thiere fleissig untersuchen, den Befund und alle Nebenumstände den Professoren genau mittheilen sollten, damit dann diese das Gutachten abfassen, der Facultät zur Prüfung vorlegen, und letztere endlich an die Landesstelle berichten könnte. Die von der Facultät zu obigem Zweck Abgeordneten waren die DDr. Johann Geiss und Isaac Panissod (auch Panisot).

Den 23. September 1600 gelangte mittelst des Rectors ein Regierungs-Decret an die Facultät, welches auf eine Reformirung und Verbesserung der Ordination der Apotheker und die Bestimmung einer Taxe sowohl für Ärzte als Apotheker antrug, und die diessfällige Wohlmeinung der Facultät zu erfahren wünschte.

Die Ordination betreffend antwortete die Facultät in ihrem Berichte an das Universitäts-Consistorium, dass die alte, von Kaiser Maximilian II. hochseligen Andenkens erlassene Ordination in jeder Hinsicht vortrefflich und mit der grössten Umsicht und Klugheit verfasst, auch so lange dieselbe treu befolgt ward, alles gehörig von statten gegangen, und alle seit einer Reihe von Jahren eingeschlichenen Übelstände nur der Missachtung jener Vorschriften beizumessen seyen; es dünke daher der Facultät viel angemessener, auf die genaue Befolgung der Satzungen jener alten Ordination zu dringen, als eine Reformation derselben vorzunehmen. Zu den Satzungen erstbedachter Ordination gehöre, dass die Apotheker in allem, was die Kunst betrifft, der Facultät untergeordnet seyen, ihr über jedes diessfällige Vergehen Rede und Antwort zu stehen haben, und die Facultät ermächtigt sey, die pflichtvergesenen zur Strafe zu ziehen und sogar deren Apotheken zu schliessen. Nun sey es aber so weit gekommen, dass die Apotheker jeden Gehorsam der Facultät versagen, sich nicht einmal der Prüfung von Seite derselben mehr unterziehen wollen, und zu dieser Halsstarrigkeit sogar von den Behörden ermuthiget werden. Man wolle daher nur diese Unzukömmlichkeiten abstellen, und die alte Maximilianische Ordination der Apotheken werde dann gewiss in allen Puncten vollkommen genügen.

Bezüglich auf die Apotheker-Taxen bemerkte die Facultät, dass deren Einführung nach dem Beispiele anderer wohlgeordneter Staaten, zweckmässig, löblich und nützlich sey. Es sey übrigens zu Entwerfung billiger Medicamenten-Taxen eine Commission aus Ärzten und Apothekern zusammenzusetzen, die hierüber berathen und der Landesstelle gewissenhaft berichten sollen.

Was endlich die Taxirung ärztlichen Verdienstes anbelangt, so sey eine solche Massregel ganz neu und bisher noch nirgendwo in Ausübung. Jedermann werde ohne Zweifel eine solche Taxirung als dem ärztlichen Anstande und der ärztlichen Würde unangemessen und ungeziemend anerkennen, der da weiss, dass die weisesten Gesetzgeber dem ärztlichen Verdienste eben desshalb keinen Lohn festsetzten, weil sie sehr wohl einsahen, dass man die Wiederherstellung der Gesundheit nie genügend

belohnen, oder überhaupt durch keinen Lohn oder Gabe aufwiegen könne. Hiezu komme, dass die ärztliche Hülfsleistung bei Arm und Reich gleich seyn müsse, und es unwürdig und unbillig erscheine, dem Armen für seine Herstellung eben so viel als dem Reichen abzuverlangen, — nicht zu gedenken des Umstandes, dass die meisten Reichen nicht immer im Falle seyen, ärztliches Verdienst nach Gebühr zu schätzen und zu erkennen. Endlich sey es selbst, wenn derlei Hülfsleistungen eine bestimmte Taxirung erhalten sollten, für die Ärzte wenig ehrenvoll, ihren Lohn einzufordern. Übrigens bleibe es dem weisen Ermessen der hies. Landesbehörde anheimgestellt, hierüber nach reiflicher Erwägung einen Beschluss zu fassen (l. c. p. 405–6).

Den 21. December wurde abermals und zwar ein umständliches und mehr begründetes Gutachten, die Taxirung ärztlichen Verdienstes betreffend, auf hohen Regierungsbefehl vom Univ. Consistorium der Facultät abgefordert, worauf dieselbe folgende Antwort ertheilte, die wir hier ihrer Merkwürdigkeit und Bedeutenheit halber im Urtexte mittheilen zu müssen glauben.

„Magnifice Domine Rector, Venerabile Consistorium!
Quia iterum instatur de taxandis honorariis Medicorum, postquam particulariter petitur, particularius etiam (Facultas) respondet. Et primum taxa nil aliud est, quam limitatio aequa pretii seu mercedis, quae exigitur; sed honorarium, quod Medicis datur, hujusmodi non est, igitur quomodo taxari possit, non videmus. — Secundo, dum Operarii ultimae horae solidae diei stipendium a patrefamilias sponte largiente acciperent, neque sugillationi, neque etiam taxae obnoxii fuerunt, quia nempe a sponte dante non exigentes acciperent: pater vero familias pro sua munificentia spontaneae illos remunerans a calumniatoribus verbo Christi defensus fuit: ex quo loco honorarium loco mercedis non exigentibus sponte praestitum taxa expers sua natura esse facile demonstratur. Caeterum quod talis sit pecunia, quae ad manus non multa, ut aliqui forte possent putare, nec frequenter Medicorum Facultatis nostrae pervenit, et nunquam et nusquam exacta, tribunalia omnia hujus urbis testimonium facient. Invenietur forte apud aliquos Jurisconsultos pretium determinatum laboribus Medicorum, sed id nunquam opinamur in alium finem, nisi si forte fortuna accideret, labores illos debere remunerari vel ab haeredibus, vel ab iis, qui ejus pecuniae aliquam debeant reddere rationem, aut tandem siquis sui sudoris panem aequo et favorabili jure decenter peteret, haberent Judices quid decernerent, quod sane longe est diversum a taxa: illud enim dicit normam quandam, juxta quam Judex jus suum cuique reddat; taxa vero quid dicat, superius monstravimus: est enim diminutio et resectio immoderatae et impie exactae mercedis. Illud quemadmodum jure universalium legum ubique commune est, ita secundum nusquam et nunquam in usum practicum venisse constat: ubi enim maxime opus est fide, confidenter agendum est; nullus vero artifex tantae ac tam incontaminatae fidei esse debet ac Medicus: cum illo igitur confidenter & non cum taxis et limitationibus agendum — quemadmodum tot jam Principes tum nostros tum barbaros, tot Senatus, Rerumque publicarum Praesides egisse legimus. Et

sane ubi fraus latens plane esse potest adeo, ut detegi nequeat, frustra omnis cautela est; ubi vero cautela locum non habet, aut plane vitanda res est, aut confidenter tractanda: potest Medicus morbum levem ad tempus facere graviolem, brevem longiorem, absque eo quod ullus, nisi artifex, possit animadvertere. Igitur cum spectatorum morum homines, et apud aliquas gentes antiquae et avitae nobilitatis, ratione paterni et materni generis, soli in collegio Medicorum cooptentur, consultum videtur, cum istiusmodi hominibus, quorum fraus timenda non sit, et cum quibus vana sit futura omnis cautela, confidenter agendum esse, nempe omni officiorum genere, spontaneisque muneribus (quibus tamen non scimus, qui e nostra Facultate tantopere inhient) illos sibi conciliando, ne dum illustri et pleno Majestatis naturae opere summum sub luna bonum, sanitatem subltarium rerum principi homini procurat, quantum in se est alias homo dignus, nonnisi tanta et non majori largitione iudicetur. De mercede vero et exacta mercede alia ratio est. Quam tamen si statuere certam cupiant, primo illius limitationem a nobis non expectent; non enim ii sumus, qui pro fine praecipuo lucrum habeamus, neque ii, qui velimus omnibus gentium omnium Medicorum collegiis tum praesentibus tum futuris praesultorum aliquid facere et in his inauditis choreis esse omnibus praesultores; nullum enim unquam fuisse Collegium Medicorum scimus, quod hoc fecerit. Secundo rem nobis lucrosam sese facturos sciant, quamvis ingenuo Medico et liberati sordidam, omnibus litigiosam. Ob id tertio necessarium erit instituere summariam contra contumaces justitiam, ne Medici tres debeant aegros visitare et cum tredecim litigare, nam id neque aegris neque reipublicae consultum. Quarto, mutato rerum omnium venalium pretio Medicorum merces erit augenda et etiam minuenda, quemadmodum in taxa Pharmacopoeorum in bene institutis civitatibus fit, quotannis enim corriguntur. Quinto, quemadmodum forenses forensium hominum labores diversas habent taxatas mercedes, ita debent etiam labores Medicorum habere, qui non solum cum variis illos plane subeunt varios, sed in aliquibus cum sanitatis propriae, in aliis cum vitae ipsius praesentissimo discrimine connexos: hic autem erit constituendus magnus catalogus. Quo enim modo eadem mercede deberet quispiam spuriam colicam, chlorosin, cardiopalnum, lienteriam, cordapan, gummata indica, cynanchen, choliricam, maniam, morbum Herculis et amphimarinum ignem curare, illaque isti paria facere, cum et inter sese maxime dissideant? Quomodo eadem mercede empyema, phthoen, dysenteriam, hydrophobiam, caccochicum ignem, aliasque humani generis pestes, ac levem aliquempiam morbum regium curabit? — Sexto, quemadmodum forenses homines variam mercedem accipiunt pro laboribus obitis intra civitatis portas et extra muros civitatis, ita et hic statui debet. — Septimo, quia posset nasci controversia, quod taxa intelligeretur de iis, qui restituantur ad sanitatem, et mortuorum haeredes nil vellent inde dare, statuendum videretur, quia in manu nostra vita hominis non est, sed in manu Dei, taxam etiam in defunctis locum habere. — Octavo, quia pauperes, etiam qualibet facta nobis taxa, semper omnes unanimi consensu omnibus modis possibilibus, arte, etiam pecuniis Deo bene juvante juvare volumus, operae pretium

erit aliorum eorum censum non habere, alioquin enim inter eos, qui pauperes non sunt, praedivites et Barones sunt, alii suis sibi victum laboribus quaeritant, a quibus unam et eandem mercedem recipere iniquum, exigere impium videretur.

»Haec et similia proponimus consideranda, postquam a nobis informatio petitur. Sane hucusque Caesares et Archiduces austriaci, Domini nostri clementissimi, dum ob Reipublicae bonum Chirurgos, Apothecarios, caeterosque nostros ministros, nobis judicandos, examinandos, corrigendos, corripiendosque reliquerint, nec non etiam erroneos, circumcellionesque Medicos, medicantesque alios non medicos abigendos hinc censuerint, taxaerque pharmacopoeorum multoties meminerint, taxam nobis nullam staturerunt; ambulaverunt enim, quemadmodum et ambulavit, ad sacrarum literarum lucernam, quae Medicum a Rege donationem jubent, non mercedem accipere, a reliquis vero hominibus honorari, quia creaverit illum Deus propter humani generis necessitatem; honoris vero indicium munus est, non merces; servitium enim, quod mercede redimitur, denegari absque impietate et absque inhumanitate potest, Medicus denegare operam suam non debet: igitur mercede redimi non potest, nisi casus aliquis ex superius dictis aliter ferat. Noverunt etiam dicti Principes sapientissimi Facultatem nostram egregiam Reipublicae semper narasse, pauperes curando, hospitalia visitando, cadavera inspectando, illaque disseccando, artem ipsam docendo, et pro variis necessitatibus varios libros colendo, antidotaria instituendo, balneatores, chirurgos examinando, apothecarios ad examen, tametsi frustra, vocando (septem enim jam, qui hujus urbis infelicissimus est status, apothecae sunt, quae praeside probato, examinatoque deplorandis in horas eventibus carent, in quarum aliquibus medicamenta aut non cognosci, aut non haberi, aut supposititia, pluraque alia a veris distrahi aliqui nostrum publice, si res ita postulabit, in solius, quam sitiunt, justitiae gratiam testabuntur), de rebus ad bonum universum spectantibus frequentes et maturas consultationes habendo, ipsis superiori anno mactandis bobus in macellis assistendo, dum tamen nostrum, aliqui nihil hic, nisi quem hinc inde pro salute aliorum anhelantes aere miserere trahunt, possideant. Si tamen hoc tempore, dum omnium rerum prelia ad summum evecta sunt, exigua et rara Medicorum munuscula taxare libitum fuerit, praebebit sese Facultas nostra, ut decet, obedientem Excelsi Regiminis mandatis, solitaque diligentia et fide, qua hucusque egit, in posterum etiam suo muneri incumbet. Quod enim hucusque factum est, nempe quod latis in Medicos legibus Facultatis nostrae solummodo Doctores obedire debuerint, alii illas impune contempserint, in ista taxa fore non arbitramur; tunc enim videretur eos, qui exleges sunt, promovere; qui vero legibus obtemperent, solos velle arguere: quod sane ad cujusque bene institutae congregationis dissolutionem, bonique publici praecipitium aperte spectaret, quemadmodum Magnificus Dominus Rector et Venerabile Consistorium, tum etiam Excelsum Regimen non solum optime noverunt, sed etiam maxime pro eorum pietate et sapientia detestantur. Sed quonam pacto alicujus Reipublicae legibus obtemperabunt illi, qui membra non sunt ejus Reipublicae, ut in unam prius congregationem Me-

dicos coire opus esse videatur, antequam leges illis, praesertim novae, imponantur. Quod quidem non eo, quod Facultas nostra detrectet, dicitur, sed quia legis cujuscunque sanctissime procul dubio et prudentissime ferendae, si ferenda sit, executionem, tanquam usquequaque obediens et boni publici amans omni studio, omnibusque votis concupiscit. Quibus nostram Facultatem, ut sui corporis non minimum partem, humiliter commendamus. — *Decanus et Facultas Medicorum Viennensium* (l. c. p. 407 et sq.).

Als am 27. April 1601 Doctor Martin Cutigius, aus Neustadt, nach Ungarn abzureisen gedachte, um sich daselbst niederzulassen, hat er die Facultät schriftlich, ihm ein Zeugniß über die allhier bestandene Repetitions-Prüfung auszustellen. Gern willigte hierin die Facultät, und theilte ihm folgende Urkunde, die in der Folge (eben so wie das für Fabricius abgefasste, oberwähnte Diploma Doctoratus) für ähnliche Fälle als Muster gedient haben mag:

„*Nos Decanus et Facultas Collegii Medicorum in Archigymnasio Viennensi omnibus et singulis, ad quorum manus praesentes hae literae pervenerint, salutem.*“

„*Etsi virtus alienae laudis non indiga, ipsa magnum sui sit decus, suaque luce omnibus se se patefaciat atque commendet: honorificum tamen, penesque totius Europae collegia usitatum est, benemeritos laude et commendatione prosequi, illisque non eruditionis modo, sed et honestae vitae testimonium elargiri. Quapropter cum Dominus Martinus Cutigius, Philosophiae ac Medicinae Doctor, post absoluta graviter sua studia, acceptumque Patavii Doctoratus gradum ad nos se se contulisset, et juxta receptum Universitatis nostrae morem pro Repetitionis, ut vocant, actu disputasset, concordi Facultatis nostrae voto approbatus fuit, inque Collegii nostri album inscriptus est, nobiscum vero ita vixit, ut omni commendatione dignus sit habitus. Quem praesentibus hisce literis nostris omnibus summe commendamus, sperantes indubie neminem benefactorum erga praedictum Dominum Martinum Cutigium praestitorum poeniturum.*“
Datae Vienna Austriae die 30. Aprilis anni 1601 (l. c. p. 411).

In der am 21. Mai d. J. abgehaltenen Facultäts-Versammlung wurden herkömmlicher Weise die Acta der drei vorhergehenden Decanate von Dr. Panissod, Magnus und Scarmiglioni abgelesen, gutgeheissen und deren Eintragung in das Facultätsbuch genehmigt (*ut libro Actorum inscriberentur permissum*); doch in Einem verfügt, dass hinführo in Vorlegung der Decanatsacte nicht mehr so lange gezögert werde, sondern jeder austretende Decan gehalten sey, gleich in der ersten unter seinem Nachfolger im Amte stattfindenden Facultäts-Sitzung die Ergebnisse seiner Amtsführung vorzulegen und abzulesen (*offerantur et legantur*) (l. c. pag. 411).

Denselben Tag hat Dr. Rechperger mündlich und schriftlich, zum Repetitionsact zugelassen zu werden und wies sein Doctorats-Diplom vor. Es wurde ihm der 18. Aphorismus des 1. Buches von Hippocrates zugewiesen und nach herkömmlicher Weise eine monatliche Frist zur Disputation einberaumt. Bezahlt hatte er 36 fl., nämlich 3 jedem Facultäts-Doctor, und eben so viel dem Pedell, dem Fac. Ärare 6. Und weil Rech-

perger abzureisen gedachte, so offerirte er in Bälde seine Theses, über die am ersten Juni in der grossen Universitäts-Aula disputirt wurde. Am 4. Juni wurde er in den Facultäts-Rath aufgenommen, nachdem er an die Facultäts-Casse 6 Solidos und jedem Doctor einen Gulden entrichtet, und den üblichen Eid geleistet hatte.

Am 26. Juni d. J. überreichte der Decan eine Gedenkschrift (*Memoriale*) an die Regierung bezüglich auf die Beschleunigung der Ordination für die Apotheker, die der Vice-Präses der Landesstelle entgegennahm. Es wurden drei Rätthe als Commissäre abgeordnet (v. Fridesham, Ulrich v. Kienpergh und Mathias Pülmaier), um diesfalls mit der Facultät zu verhandeln. Die Facultät ihrerseits delegirte zu solchem Behufe die DDr. Leander, Scarmiglioni und den Decan.

Die zu berathenden Artikel waren folgende:

1. Dass kein Apotheker in die Reihe der Bürger aufgenommen werde, bevor ihn die Facultät geprüft, er dieser den üblichen Eid (*solum iuramentum*) geleistet und hierüber seine Urkunde erhalten hätte (ganz in Einklang mit dem 1. Artikel der kaiserl. Reformation und dem Artikel V des Privilegiums von Kaiser Maximilian).

2. Dass es der Facultät zustehe, eidvergessene Apotheker nach Gutdünken zur Strafe zu ziehen (*ad suum placitum castigare*), und falls es ihr angemessen schien, auch deren Officinen zu schliessen (Artikel V und Privil. Maxim. II).

3. Dass die Facultät ermächtigt werde, die Apotheken, je nachdem sie es nöthig findet (*ad placitum suum*) zu untersuchen.

4. Zu solchem Behufe sollte die Facultät aus ihrer Mitte zwei Doctoren abordnen, die in Gesellschaft zweier Apotheker, so oft es angemessen erachtet werden sollte, die Apotheken zu visitiren hätten, und damit hierbei den anderen Apothekern nicht Anlass zu Beschwerden erwachse, so wünsche die Facultät, dass ihr von Sr. k. Hoheit das Recht eingeräumt werde, auch die Hofapotheke, da sie, wie jede andere, Medicamente ans Publicum absetze (*cum suus Apothecarius habeat officinam publicam sicut alii*), zu untersuchen. (Das diessfällige Gesuch wurde an Se. k. Hoheit den 22. Juni 1602 eingereicht.)

5. Bezüglich auf die Abfassung einer Medicamenten-Taxe sollen zwei Doctoren, zwei Apotheker und zwei Droguisten (*Mercatores*) beauftragt werden, gemeinschaftlich den Preistarif für jede Apothekerwaare zu bestimmen, welcher jedoch alle Jahre revidirt und nach Umständen beibehalten, erhöht oder vermindert werden solle.

Am 20. Juli d. J. wurden alle diese Artikel des Entwurfes mit den Regierungs-Abgeordneten berathen und das Ergebniss der Berathung der h. Landesstelle unterbreitet (l. c. p. 412).

Den 26. September d. J. wurde Dr. Piripach (sonst Pirchpacher geschrieben) für zwei Jahre an die Stelle des seit 20. April 1598 angestellt gewesenen Dr. Panisot (auch Panissod) zum Sanitäts-Magister bestellt.

Vor Anfang des nächstgefolgten Winter-Semesters (13. October) hatte das Universitäts-Consistorium die durch Resignation des in sein Vaterland zurückkehrenden Dr. Leander, die Professur der medicin.

Praxis dem Dr. Joh. Peter Magnus verliehen. Die erste theoretische Professur bekleidete von nun an Dr. Scarmiglioni, die zweite Dr. Piripach.

Den 12. Februar 1602 wurde in der Facultäts-Versammlung ein Gesuch der Bader (*Balneatorum*) vorgelesen, welche sich beschwerten, dass sie in ihrem Erwerbe mittelst Vollziehung der Adërlässe und anderer chirurgischer Bedienstungen durch die Barbirer (*Barbitonsores*) verkürzt würden. Die Facultät versprach, diese Angelegenheit in Erwägung nehmen zu wollen.

Den 26. April d. J. beschloss die Facultät in öffentlicher Versammlung, dass hinführo immer der jeweilige Decan Visitator der Apotheken seyn, zu Examinatoren aber alljährlich von der Facultät zwei Doctoren und von der Apotheker-Innung ebenfalls zwei ihrer Mitglieder erwählt und der Regierung vorgestellt werden sollen (*praesententur*). Die Facultät erwählte hiezu in derselben Sitzung die DDr. Scarmiglioni und Piselli.

Nachdem der Decan bereits am 17. April d. J. von höheren Ortes die neue Ordination für die Apotheken in einigen mit Fertigung und Siegel versehenen Exemplaren zur Vertheilung erhalten hatte, wurden die Facultäts-Mitglieder und zugleich sämmtliche Apotheker zum Decan geladen, um über folgende zwei Gegenstände zu berathen:

1. Über die Art und Weise, wie es sich mit den Provisoren zu nehmen habe, die jenen Witwen, denen die Führung einer Apotheke erlaubt würde, beigeßelt wären. — Man beschloss, dass diese Provisoren auf die gewöhnliche Art geprüft werden, übrigens ihr Zeugniß über die wohlbestandene Prüfung erst dann erhalten sollen, wenn sie sich wenigstens durch drei Jahre in ihrer Bedienstung als Geschäftsführer lobenswerth benommen hätten. Sollten sie nach dieser Zeitfrist selbst eine Apotheke antreten oder sich anderswohin begeben, so seyen sie zu keiner neuerlichen Prüfung mehr gebunden, sondern ihr Zeugniß ein für allemal gültig.

2. In Betreff des bei der Apotheken-Untersuchung zu beobachtenden Verfahrens, welches der zweite Gegenstand der Berathung war, stellten die Apotheker diess ganz dem Willen und weisen Ermessen der Facultät anheim, zumal ohnehin auch zwei Apotheker an bedachter Untersuchung Theil zu nehmen hätten (I. c. p. 417).

Am 1. August d. J. wurde die Facultät abermals beim Decane versammelt, um ein Bittgesuch anzuhören, welches die Apotheker an den Stadtrath eingereicht, und worin sie den Schutz desselben gegen die Facultät, welche sie zur strengen Befolgung ihres geleisteten Eides und der neuen Apotheken-Verfassung verhalten wollte, anfechten. Der Stadtrath übermittelte dieses Gesuch der Regierung, und diese liess es an den Rector herabgelangen, der es der Facultät zur Berichterstattung übergab. Dr. Perger senior wurde von letzterer beauftragt, auf jenes Bittgesuch zu antworten. Nachdem diess geschehen war und die Regierung den Facultät-Bericht eingesehen hatte, bestellte sie aus ihrer Mitte drei Räthe (von Friedesham, Ulrich v. Kienpergh und Math. Puelmaier) als

Commissäre, um über fraglichen Gegenstand mit der Facultät zu verhandeln. Am 3. October wurden auf Ansuchen derselben von der Facultät zu gleichem Zwecke drei DDR. abgeordnet, nämlich der Decan und die Doctoren Perger senior und Scarmilioni. Doch die Verhandlung fand erst am 23. August des folgenden Jahres (1603) statt. Unter anderen Beschwerden kam auch der Artikel der neuen Reformation der Apotheken über Nichtdispensiren und Nichtbereiten der Recepte auswärtiger Doctoren, so wie anderer zur ärztlichen Praxis allhier nicht berechtigten Individuen zur Sprache, welcher Artikel neu geprüft und folgendermassen festgestellt wurde: Der Decan solle hinführo jedes Jahr (*singulis anni*) ein Verzeichniss sowohl der der Facultät gehörig einverleibten, als der Hofärzte, die zur freien Ausübung der Praxis berechtiget sind, jedem Apotheker zuschicken. Nur den hierin Verzeichneten dürfen die Apotheker gegen ihre Recepte Medicamente ausfertigen, sonst aber Niemand. Was nun die Apotheker zwar abermals feierlich versprochen, doch, wie es die Erfahrung lehrte, nicht befolgten (l. c. p. 424).

Den 2. September d. J. gelangte eine Allerhöchste Entschliessung des Erzhs. Mathias an die Facultät, worin dem Hofapotheker Michael de la Foge auf das strengste eingebunden wurde, sich gleich den übrigen in Wien ansässigen Apothekern in alles, was die Reformations-Acte der Apotheken betrifft, besonders aber auf die Visitation der Apotheken Bezug hat, zu fügen; nur sollten der Untersuchung der Hofapotheke auch der erzherzogl. Leibarzt, so wie der Hofarzt beiwohnen. (*Serio injungitur, in omnibus ad visitationem praesertim officinarum quod adinet, praesentibus Celsitudinis Suae Archiatro, nec non ejusdem aulico medico in sua officina peragendae visitationi, noviterque reformatae pharmacopoeorum ordinationi caesareae citra ullam tergiversationem non minus atque reliqui Civitatis Pharmacopoei subjectus esse, seque conformem in posterum gerere velit.*)

Nachdem hierauf den 12. September die Regierung den Befehl, die Apotheken zu visitiren, ertheilt hatte, wurde auch die Hofapotheke untersucht, und jedem Apotheker ein Verzeichniss der zur hiesigen Praxis berechtigten Ärzte zugemittelt (l. c. p. 426).

Als am 1. October 1604 der Decan Petr. Magnus (als Leibarzt des Erzhs. Mathias) zur Armee abgehen musste, bestellte er sich Dr. Piselli als Vicedecan. Eben so hatte der Rector Benedict Perger (Hofarzt des Erzhs. Mathias), der am 29. December nach Prag abreisen musste, den medic. Decan Dr. Colmann zum Vicerector, und dieser den Dr. Petr. Magnus zum Vicedecan bestellt.

Den 15. September 1605 wünschte Dr. Tobias Piripach (sein Vater Caspar schrieb sich Pirchpacher) das Amt eines Sanitäts-Magisters niederzulegen, und reichte ein diessfälliges Gesuch bei der Regierung ein. Als dieses Gesuch mittelst des Univ. Consistoriums an die Facultät zur Begutachtung herabgelangt war, trug letztere darauf an, dem Dr. Piripach seinen Gehalt ungesäumt auszubezahlen, und ihn nicht etwa durch eine diessfällige Zögerung zu veranlassen, in einer so gefährlichen Zeit vom wichtigen Amte eines Sanitätsmagisters wirklich abzutreten, den-

selben vielmehr durch Erhöhung seiner Bezüge für die fernere Beibehaltung seiner Dienststelle zu gewinnen.

Um diese Zeit beabsichtigte Dr. Guido Anton Scarmiglioni eine Reise in sein Vaterland Italien, und bezeichnete in seinem Beurlaubungsschreiben an den Rector und das Consistorium den Dr. Paul Grillius, welcher der Zeit zu Gmunden in Oberösterreich Stadtarzt war. Als diess Dr. Martin Cutigius (Cuttigius) erfahren hatte, trug derselbe dem Consistorium seine Dienste zur Substituierung Scarmiglioni's an, indem er zugleich seinen acad. Alters-Vorrang (senium) vor dem Grill's geltend machte. Das Consistorium sandte Cutigius' Gesuch an die Facultät zur Begutachtung, und diese fand es billig, dem Ansuchen des Dr. Cutigius zu willfahren, zumal Dr. Grill sowohl dem Decane als auch anderen Facultäts-Mitgliedern unverhohlen erklärt habe, dass es ihm nie befallen sey, diese Substitution weder nachzusuchen, noch anzunehmen, geschweige jemanden darum zu beneiden oder gar etwa zu beirren, vielmehr dass Scarmiglioni nur durch wiederholte briefliche Aufforderungen, indem er ihm fast Unmögliches versprochen, ihn zur Annahme jener Stelle habe bewegen wollen. All dem nach erhielt Cutigius die nachgesuchte Substitutions-Stelle, doch mit der Bedingniss, dass er sich bezüglich auf den Gehalt mit Prof. Scarmiglioni verständige (*ut cum D. Doctore Scarmiglioni salarii ergo ipse conveniat*). *Actorum Facultatis medicae libro V. p. 1.*)

Am 27. September d. J. wurde das Fest der Fac. Patrone Cosmas und Damian auf die herkömmliche Weise gefeiert, und nach in der St. Stephans-Kirche abgehaltener Messe die Rede von Paul Hoffmann, Medicinae Studiosus und Emerich'schen Stiffling gehalten, sodann beim Decane gefrühstückt (*Collatio ex confectione saccharata, panibus St. Marci, pane biscocto, vino dulci et indigeno, uti consuetudo, obtinuit*). *Act. Fac. l. V. p. 2.*)

Den 4. October d. J. gelangte eine neue Anheimsagung des Sanitäts-Magister-Amtes von Piripachs Seite, von der Regierung mittelst des Consistoriums an die Facultät. Letztere rieth diessmal seinem Ansuchen zu willfahren, und schlug Dr. Joh. Adami zur erledigten Stelle vor.

Im J. 1606 am 31. Jänner verlangte das Univ.-Consistorium eine Äusserung von der Facultät, ob dem Dr. Scarmiglioni seine Professur bis zu Ende des Jahres belassen werden solle, wie er hierum schriftlich nachgesucht hatte. Die Facultät erwiederte, dass man ihm diese Begünstigung auf keine Weise versagen könne, da bereits mehrere ähnliche Beispiele aus früheren Zeiten vorlägen (*siquidem exempla similia in promptu habeantur*) *l. c. p. 8.*

Den 19. April d. J. wurden nach üblicher Weise beim Decan zu Examinatoren der Apotheker ernannt: die DD. Cutigius und Conr. Colmann; von Seite der Apotheker wurden J. Klele und J. Reuter mit diesem Geschäfte beauftragt.

In der am 2. Mai gehaltenen Fac. Sitzung ward verfügt, dass in Zukunft die Apotheken-Visitationen nach der Bequemlichkeit des Decans als permanenten Visitators eingerichtet werden sollen; es übrigens auch anderen, nicht zu den Examinatoren gehörigen Ärzten, die es wünschten

oder vom Decane geladen würden, gestattet sey, an den Apotheken-Visitationen Theil zu nehmen. (*Cum Decanus ex antiquiori quodam statuto perpetuus sit officinarum Visitator, pro illius commoditate visitationes in posterum instituantur, et Domini Examinatores Decano in illis peragendis assistere teneantur, ita tamen, ut et aliis, qui velint interesse aut a Decano vocentur, accedere sit liberum* (l. c. p. 11).

In der am 22. Mai d. J. statt gehaltenen Fac. Sitzung wurde festgesetzt, dass bei der Visitation der Apotheken keine bestimmte Reihenfolge (*nultus certus ordo*) beobachtet, sondern unvermuthet bald diese bald jene Apotheke betreten werden solle, und wenn die Visitatoren nicht auf einmal alle Arzneivorräthe einer Officin zu besehen vermöchten oder es gerathen fänden, sie sich auch bloss auf Untersuchung einiger Arten derselben beschränken könnten (*Si una vice omnia medicamenta aticujus officinae inspicere non esset commodum aut consultum, aliqua saltem aut aliqua solum eorum genera examinare liceret.*) l. c. p. 12.

In derselben Versammlung wurden noch folgende Beschlüsse hinsichtlich der Prüfungen gefasst:

1. Dass der Decan zu den Prüfungen der Barbirer (*Barbitores*) so wie auch anderer Wundärzte die Examinatoren nach einer bestimmten Ordnung zu berufen habe, und zwar zwei der älteren und zwei der jüngeren Facultätsmitglieder, angefangen von den beiden ältesten und beiden jüngsten und sofort der Reihe nach ab- und aufsteigend. — 2. Dass der Decan das Bittgesuch des zu prüfenden Chirurgen, sammt dessen Geburtsschein, Lehrbrief und Zeugniß über dessen Kenntniß des Lesens und Schreibens, vorläufig der Facultät vorzulegen habe. — 3. Dass er vom zu Prüfenden keine Taxen abnehmen solle, bevor dieser von der Facultät zur Prüfung zugelassen worden. — 4. Dass die Todtenbeschauber (*Inspectores mortuorum*) vom Decane oder dessen Substituten und dem Sanitätsmagister zu prüfen seyen, doch nicht eher als sie von den Vorstehern der chirurg. Innung, gemäss der Verordnung des Stadtrathes, vorgestellt und von der Facultät zur Prüfung zugelassen worden sind; auch sollen dieselben nicht bloss über die Erkenntniß der Pest, sondern auch über die Behandlung der Pestbeulen und des Anthrax geprüft werden. (l. c. p. 12.)

In der Fac. Sitzung vom 6. Sept. d. J. erbat sich der Vorstand des Krankenhauses (*Præfectus xenodochii*) den Rath der Facultät, ob er die seit 5 Jahren angehäuften abgenützten Kleidungsstücke und andere der Art verunreinigte Gegenstände in den Armen- und Pestspitälern (*in nosocomiis pauperum et peste infectorum*) in fließendes Wasser werfen (*in profluentem abjicere*), in die Erde vergraben, oder durch Feuer vernichten lassen solle. Der Bescheid der Facultät lautete wörtlich dahin: „dass invermelte Sachen bei einreissender Infection unberührt behalten, im Winter aber, wenn die Gefrier eingefallen und die Infection aufgehört, an einem weiten Platz mit genugsamen Holz verbrennt, oder tief in die Erde vergraben werden.“

In einem um dieselbe Zeit gelieferten Bericht des Decanes über den Erfolg der Apotheken-Visitation finden wir in den Acten Folgendes: Die

blaue (*caerulea*) Apotheke, dann die zum Elephanten, zum Bären, zum Hirschen, zur Krone, zum Greif werden sowohl bezüglich der Güte als der Quantität ihres Vorrathes an einfachen und zusammengesetzten Arzneien belobt; die Apotheke zum Engel und zum Mohren wegen mehrerer veralteter Stoffe getadelt; von der zum Krebsen heisst es, sie enthalte zwar viele gute Waaren, doch in zu geringer Quantität; von der Apotheke zum Löwen endlich wird gesagt, dass sie kaum ein oder das andere brauchbare Medicament aufzuweisen habe, sondern die meisten ihrer Arzneistoffe unbedingt tadelnswerth seyen.

Auch wurden die Apotheker: Reuter, Häringhauser und Weltmann geklagt, Theriak und Mithridat ohne der Facultät Vorwissen bereitet zu haben.

Neuerdings wurde von der Facultät festgesetzt, dass hinführo die Apotheken mit grösserer Strenge und nicht in einer ununterbrochenen Reihe (*continua serie*), sondern zu verschiedener Zeit und unvermuthet visitirt, auch nicht zugleich alle Medicamente, sondern nur einige Gattungen derselben untersucht, die schlecht befundenen alsogleich weggenommen und auf die öffentliche Strasse geworfen werden sollen. Damit jedoch den Apothekern aus einer zu grossen Quantität der Verderbniss unterliegender zusammengesetzten Medicamente, deren grosser Theil entweder nie oder nur selten in Gebrauch gezogen wird, Nachtheil erwachse, so soll ein Verzeichniss der Arzneien, die jeder Apotheker führen müsse, abgefasst, in dieses vor allem die ausgewählteren und häufiger gebrauchten Compositionen aufgenommen, und nur diese beim Apothekenbesuch geprüft werden. Die obbedachten Zusammensetzungen (von Theriak und Mithridat), die man ohne Vorwissen der Facultät und deren Genehmigung bereitet hatte, wurden unter Siegel gelegt, und die Apotheker in die nächste Fac. Sitzung zur Verantwortung berufen. Sie erschienen, und es wurde ihre Pflichtvergessenheit streng gerügt, besonders aber die Halsstarrigkeit Weltmann's, der sich geweigert hatte, seinen Mithridat dem Decane auszuliefern; es sollte dieses letztern Officin neuerdings und unvermuthet visitirt werden (l. c. p. 13).

Dr. Joh. Adami, der die Stelle eines Sanitäts-Magisters bekleidete, bat schriftlich die Facultät, ihm die Erlaubniss zu ertheilen, in sein Vaterland zu reisen, und für die Dauer seiner Abwesenheit Dr. Lucas Golleraj zu seinem Stellvertreter zu ernennen. Die Facultät willigte in Beides.

In der am 16. Juni 1609 gehaltenen Fac. Sitzung kam ein Bittgesuch des Jacob Gottfridt von Gaberschlag, Zahnreissers (*Carator dentium*) zur Sprache, der bei des Königs Majestät um die Erlaubniss anhielt, seine Kunst in Oesterreich frei auszuüben. Die Facultät bemerkte, es sey ihr weder die Persönlichkeit noch die Kunstfertigkeit des Bittstellers bekannt, auch könne man derlei Individuen ohne Bevortheilung der Stadtchirurgen nicht zur Prüfung zulassen; es scheine demnach gerathen und wünschenswerth, dass sogearteten Personen von Sr. Majestät keine Privilegien fraglicher Beschaffenheit ertheilt werden. (l. c. p. 26.)

Am 11. August d. J. hatte die versammelte Facultät an die Stelle des

jüngst abgelebten Dr. Adami den Prof. *Theoriae secundarius* Dr. Colmann zum Sanitäts-Magister vorgeschlagen. Sein Mitbewerber war Dr. Balthasar Pastori. Die Gesuche beider hatte die Regierung der Fac. zur Begutachtung zugemittelt. (I. c. p. 27.)

Den 12. August d. J. wurde der Fac. der Entwurf zu einem Bittgesuche an den König Mathias um Erneuerung ihrer Privilegien und zur Revision einiger Artikel derselben, vorgelegt und von ihr gutgeheissen.

Als am 1. April 1610 der Decan erfahren hatte, die Fac.-Privilegien hätten zwar die königl. Bestätigung erhalten, doch sey die Facultät mit 50 Thlr. Taxgebühr belastet worden, so berief er die Doctoren zusammen, und es wurde beschlossen, bei Sr. Majestät um den gnädigen Nachlass dieser Gebühr einzuschreiten, zumal noch alle bisherigen Acte dieser Art von Seite der erlauchten kais. Vorfahren taxfrei gewesen seyen. — Die Fac. erhielt zwar auf ihr Gesuch keinen Bescheid, doch wurde ihr für die erfolgte Bestätigung der Privilegien keine Taxe weiter abverlangt. (I. c. pag. 30.)

Am 3. Sept. d. J. wurden den versammelten Badern die Fac. Privilegien vorgelesen. In derselben Sitzung hatte man auch die DD. Magnus und Piselli zu Examinatoren der Apotheker ernannt.

Am 22. Sept. d. J. wurde in der Fac. Sitzung die Frage aufgeworfen, ob Hofärzten (unter diesen Jessenius) bei ärztlichen Berathungen und sonstigen Zusammentretungen, so wie an öffentlichen Orten der Vortritt vor den Fac. Doctoren zu gestatten sey; man kam jedoch zu keinem Beschluss. (I. c. p. 34.)

In der am 6. April 1616 unter dem Decanate von Dr. Tobias Piripach (Pierbach, Pirchpacher), damals Professor Medicinae primarius, gehaltenen Sitzung wurde von Dr. Sigmund Geisler das auf seine Kosten erneuerte, aus gediegenem Silber angefertigte, schön verzierte und reich vergoldete Facultäts-Scepter in Gegenwart der versammelten Doctoren dem Decane übergeben. Das bis dahin bei Feierlichkeiten und öffentlichen Anlässen gebrauchte Facultäts-Scepter war klein, schlecht gearbeitet, und stach gegen die Scepter der übrigen Facultäten, besonders jenes der Artisten, sehr grell ab. Das neu hergestellte wog eilf Mark Silber und war mit ein und zwanzig ungarischen Ducaten vergoldet. (*Actor. Facult. Libro V. p. 74.*)

Da bereits unter dem vorigen Decanate (des Dr. Halfter) der Rector und das Universitäts-Consistorium die Facultät aufgefordert hatten, genau anzugeben, welche Veränderungen sowohl in ihrem eigenen als in den Universitäts-Statuten ihr zweck- und zeitgemäss erschienen, so wurde endlich in diesem Semester der Decan und die DDr. Geisler und Colmann beauftragt, diesen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und dann hierüber der Facultät zu berichten.

In derselben Versammlung wurde ein Schreiben des Officials des Wiener Bisthums (*Officialis curiae Episcopatus Viennensis*) verlesen, welcher die Untersuchung und das Gutachten von Seite der Facultät, bezüglich auf angeschuldigte Impotenz eines Ehemannes wünschte. Die Facultät übertrug dieses Geschäft dem Decane und den obgenannten DDr.

Geisler und Colmann. Ersterer erbat sich vom Bürgermeister zu solchem Behufe drei Hebammen, die ihm auch ungesäumt zugewiesen wurden. Die hierauf vorgenommene Untersuchung ergab als Resultat die Impotenz (l. c. p. 75).

Den 22. Juni d. J. suchte Hans Eckhardt bei der Regierung um die Erlaubniss an, Zuckerbäckerei und destillirte Wässer (*confectiones saccharatas et aquas destillatas*) verkaufen zu dürfen. Die Landesstelle forderte dessenthalb der Facultät ihr Gutachten ab, und diese glaubte hierüber die Apotheker vernehmen zu müssen. Der Bericht lautete dahin, dass diese Erlaubniss nur in so fern gestattet werden könne, als bedachte Erzeugnisse nicht als Arzneimittel benützt würden.

In der am 13. Juli d. J. Statt gehaltenen Versammlung legte der Decan ein Gesuch der Apotheker vor, in der sie sich darüber beschwerten, dass ihnen der Stadtrath den Verkauf von Öhl, Zucker, Safran und andern Gewürzen an Festtagen, den Fall ausgenommen, dass diese Artikel von einem Arzte verschrieben werden sollten, strenge und bei Geldstrafe untersagt habe. Auch seyten sie in Folge eines Ansuchens der Gewürzkrämer (*Aromatariorum*), welche den Verkauf genannter Waaren den Apothekern gänzlich untersagt wissen wollten, gemeinschaftlich mit jenen vor den Stadtrath geladen. Sie suchten die Facultät um ihren Beistand an. — Die Doctoren meinten nach genauer Erwägung des Falles, dass der Senat in beiden Puncten die Facultäts-Privilegien verletzt habe, und beschlossen, sich der Apotheker anzunehmen, daher vorerst den Stadtrath durch eine eigene Zuschrift freundlich zu ermahnen, von seinem gefassten Beschluss abzugehen; wenn aber diess nicht fruchten sollte, sich an die Regierung zu wenden. Doch wurden vorläufig die Apotheker vor die Facultät beschieden, und an ihre Pflichten und ihren Gehorsam gegen die Doctoren erinnert: was am 16. Juli geschah, wo die Apotheker der Facultät, des Schutzes der Doctoren bedürftig, alles Mögliche angelobten.

Am 18. August d. J. benachrichtigte der Decan die versammelte Facultät, dass die Regierung zur Schlichtung der streitigen Angelegenheit zwischen der Facultät und dem Stadtrath den Dr. Puecher, Pfarrer zu St. Michael und Dr. Landau als Commissarien ernannt habe, die mit ausgedehnter Vollmacht bekleidet wären. Die Facultät ernannte zu gleichem Zwecke ihrerseits die DDr. Rechperger, Geisler und Maternus.

Da bei der diessjährigen am 21. Juli Statt gehaltenen Apotheken-Visitation, welcher auf des Decans Anlass mehrere Fac.-Doctoren beigewohnt hatten, namhafte Gebrechen entdeckt wurden, namentlich: 1) nicht in allen Apotheken dieselben Composita zu haben waren, sondern in einigen mehrere, von den Ärzten entweder gar nicht oder nur sehr selten verschriebene vorrätbig gefunden, dagegen andere sehr zweckdienliche Präparate vermisst wurden; 2) dieselben Medicamente in verschiedenen Apotheken verschieden bereitet waren; 3) die Ärzte nie bestimmt wussten, welche Arzneien in den Apotheken wirklich zu haben seyten: so machte der Decan die Anfrage, ob es nicht (da, trotz dem, dass die Facultät bereits über hundert Jahre an der Abfassung eines Dispensatoriums

gearbeitet habe, doch wegen diessfälliger Verhinderung der Ärzte keine Hoffnung vorhanden sey, dasselbe sobald zu Ende zu führen) gerathen wäre, einstweilen aus den bekannten, in Druck erschienenen Dispensatorien eines zu wählen, nach dessen Vorschriften die Medicamente auf gleiche Weise in allen Apotheken zubereitet würden. Damit übrigens die Apotheker nicht mit zu vielen und zum Theil in Wien nicht gebräuchlichen Arzneibereitungen belastet werden mögen, solle man ein Verzeichniss der Medicamente abfassen, welche stets vorräthig zu halten seyen, und eine genaue Angabe jener Arzneimittel und Compositionen beifügen; die allhier zwar durch Erfahrung erprobt, doch in jenem Dispensatorium nicht enthalten wären. Der Antrag des Decans erhielt den Beifall sämmtlicher versammelten Doctoren, und es wurden die DD. Geisler, Colmann und Olitorius beauftragt, das genannte Verzeichniss im Sinne des Antrags abzufassen. Aus den damals bekannten Dispensatorien wurde das kurz vorher zu Augsburg erschienene für das zweckmässigste erkannt, daher angenommen, und nachdem die erstgenannten Doctoren ihre Arbeiten beendet hatten, auch die älteren Apotheker (*Seniores*) um ihre diessfällige Wohlmeinung befragt, welche ganz im Sinne obigen Antrages ausfiel. Noch beschloss man, auch den damals in Prag befindlichen Leibarzt Dr. Magnus, ehemaligen Professor der hiesigen Facultät, um seinen Rath zu bitten, und schickte ihm desshalb am 26. October d. J. sowohl das Verzeichniss als die Zusatz-Artikel zur Durchsicht zu.

In der am 7. Dec. 1617 gehaltenen Facultäts-Versammlung wurde aus Anlass eines Rangstreites zwischen Dr. Olitorius (Exdecan) und dem Hofarzt Dr. Judex die bereits im J. 1610 angeregte Frage aufgeworfen: Ob bei Hof oder den Landesstellen mit oder ohne Gehalt angestellte, oder andere zur Facultät nicht gehörige Ärzte bei Berathungen, Versammlungen, öffentlichen Umzügen und sonstigen ähnlichen Anlässen den Facultäts-Mitgliedern vorzuschreiten, und überhaupt einen Vorzug vor denselben zu geniessen hätten oder nicht? (*Utrum Doctores aulici et Provinciatium, sive salario conducti sive titulares, aut alii extra Facultatem quicumque, in consultationibus, consessibus, processionibus aut quibusvis aliis actibus, Doctoribus et Collegis Facultatis praecedere et prioritatem aliquam habere debeant, an contra?*)

Die Facultät entschied nach sorgfältiger Erwägung des streitigen Punctes einstimmig: dass in Anbetracht ihrer Privilegien und des wichtigen Umstandes, dass selbst die Erzherzoge bezüglich auf Beurtheilung und Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Heilkunst und deren Ausübung betreffen, die Facultät als die höchste Behörde (*tanquam supremum tribunal*) bisher anerkannt hätten (wie diess aus den Acten des J. 1614 erhelle), kein Facultäts-Mitglied und Doctor weder einem Hofarzte noch einem sonstigen Auswärtigen, wer er auch immer sey, bei welch' immer für einer Gelegenheit nachzustehen habe, die Leibärzte der Erzherzoge allein ausgenommen; doch auch diese sollen den Facultäts-Decan in Allem und aller Orten als den höchstgestellten Arzt anerkennen. (*Quod nullus Facultatis*

nostrae Collega et Doctor cedere debeat Doctoribus aulicis aut extraneis quibuscunque, quotibet etiam in loco aut actu, exceptis Personarum Archiducum medicis, qui tamen nihilominus Decanum Facultatis nostrae in omnibus ac ubique supremum agnoscere teneantur.) (l. c. p. 86.)

Den 2. Mai 1618 wurde über oberwähntes Arzneien-Verzeichniss sammt Zusatz verhandelt, und beschlossen, dasselbe mit einer Vorrede zu versehen, dem Druck zu überliefern, dann mit Genehmigung der Regierung den versammelten Apothekern in voller Facultäts-Sitzung zu übergeben. Am 12. Juni gelangte ein Regierungs-Decret an die Facultät, in dem nicht nur das Geschehene vollkommen gutgeheissen, sondern auch der Facultät eine grössere Vollmacht, als je, bezüglich auf die Apotheke eingeräumt wurde. Den 31. August fand die erstberührte Übergabe an die Apotheker Statt.

Am 2. October d. J. wurden 20 gedruckte Exemplare des mehrerwähnten Verzeichnisses sammt Zusätzen dem Universitäts-Buchhändler zum Verkauf auf Rechnung der Facultät übermittelt, die übrigen zurückbehalten. Das alte Facultäts-Dispensatorium (*Dispensatorium Facultatis retus*), welches so lange vermisst wurde, fand sich endlich in der hinterlassenen Büchersammlung des jüngstverstorbenen Dr. Petr. Magnus vor, und wurde von dessen Erben der Facultät ausgeliefert (l. c. p. 89).

Ein Rückblick auf die eben erzählten Begebenheiten des ganzen Zeitraumes vom J. 1533 bis 1619 ergibt bezüglich auf das Studium der Heilkunde und das öffentliche Sanitätswesen jener Epoche in Österreich folgende Resultate.

Das medicinische Lehrsystem blieb auch diese Zeit hindurch ganz auf die Grundsätze basirt, wie in den vorhergegangenen Epochen; Hippocrates und Galen, Dioscorides und die Araber dienten als Leitsterne. Nur darin wich jedoch seit dem J. 1533 das neue Lehrsystem vom älteren ab, dass der medicinische Unterricht von nun an mehr geordnet war, und der Betrieb desselben weniger von der Willkür und den individuellen Ansichten der einzelnen Docirenden abhing.

An der medicinischen Facultät bestanden, so weit uns die Acten hierüber belehren (*Actor. Facult. medicae T. III. p. 144-146*) drei *) Lehrfächer, nämlich das der Praxis, der Theorie und der medic. Propeudeutik. Die Acten sprechen sich hierüber am erstbezeichneten Orte folgendermassen aus: *„In Professione medica est ordinarius theoreticus et alter practicae ut vocant; hic secunda pomeridiana praxin insignem a capite ad imos usque pedes anno uno profiteri, altero vero curam febrium exequi debet; theoreticus horam profitendi habet matutinam, uno anno Aphorismos Hippocratis, altero vero parvam, quam vocant, Galeni artem publice docere debet. Tertius Professor intercalaris, qui duodecima statim a prandio docet, ea praelegere debet, quae ad artis propriae praeparamenta spectant, ut de elementis, de temperamentis, de facultatibus*

*) In den Acten des J. 1533 werden nur zwei, nämlich das der Theorie und jenes der Praxis genannt; doch in den Decanatsacten vom J. 1545 kommen bereits drei (wie in früheren Zeiten) angedeutet vor.

universalibus, de constitutione aëris, immo et simplicium, et ita res postulat, cognitionem ex Dioscoride, quam tamen quivis Doctorum ostensione finit, et Anatomica suis Auditoribus pro more et consuetudine, quotiescunque etiam occasio monet, tradere debet. De anatomica administratione agendum, ut moris fuit, scilicet ut junctim Lectores, praesertim juniores et reliqui Facultatis intersint et operam suam adjungant, Lectoribus tamen praecipue hoc enixe impositum esse debet.

Der wesentliche Übelstand bei diesem sonst weit besser als ehemals geordneten Gange der Angelegenheiten des Unterrichtes war jedoch die Sitte, dass der minder besoldete *Professor intercalaris* an die Stelle des *Prof. theoreticus*, und dieser wieder an jene des *practicus* in der Regel vorzurücken hatte, und so keiner derselben sich mit besonderer Vorliebe und dem erforderlichen Fleiss einem einzelnen Fache der Medicin und deren Hilfswissenschaften hingeben konnte, sondern stets den ganzen Umfang der Heilwissenschaft und Kunst im Auge behalten musste, um sich dermassen auch für die Stellen, in die er vorzurücken hatte, nach Thunlichkeit vorzubereiten. Dass bei so bewandten Umständen von bedeutenden Fortschritten in einzelnen, zumal den propädeutischen und theoretischen Fächern keine Rede seyn konnte, liegt am Tage, — wie sich denn auch diess bis zur Restauration der Hochschule unter Kaiserin Maria Theresia sattem bewährt hat.

Was die Professoren anbetrifft, welche den Lehrämtern an der med. Facultät unserer Hochschule vom J. 1533 bis 1619 vorstanden, so sind wir bereits im Stande, die Reihenfolge derselben mit ziemlicher Genauigkeit aus den Acten anzugeben. Sie sind:

- Dr. Ulrich Fabri aus Vorarlberg, Professor praxeos bis zum J. 1542, gestorben im J. 1544.
- „ Sigmund Haselreiter, Professor der Theorie bis April 1542, zu welcher Zeit er mit dem Tode abging.
- „ Franz Emerich, aus Troppau, im J. 1537 zum Lector der Chirurgie, 1542 zum Professor medic. ordin. praxeos ernannt, gestorben im Mai 1560.
- „ Wolfgang Lazius (Sohn des Simon, gleichfalls hiesiger Prof. der Medicin), im J. 1542 zum Professor Theoriae ernannt, nach Emerich's Tod Prof. primarius, starb den 20. Juni 1565.
- „ Caspar Pirchpacher, aus Waidhofen, im J. 1557 Professor des physiologischen Theiles der Medicin, scheint später das Lehramt verlassen zu haben; er starb am 24. Juli 1585.
- „ Joh. Aichholtz (Aicholz), aus Oesterreich, lehrte Anatomie bereits im J. 1557, später auch Botanik, war dann durch mehrere Jahre Professor chronicorum primarius, und endete im Mai 1588.
- „ Benjamin Löbschütz, aus Goldberg in Schlesien, war erst an Aichholz's Seite im J. 1571 Anatom, und erscheint vom J. 1574 an bis zu seinem Lebensende, am 12. Januar 1583, als Prof. praxeos.
- Andr. Dadius alias Kyenpauer, aus Belgien, seit 1568 Prof. med. ordinarius, starb am 15. September 1583.

Dr. Georg Walther, aus Leipzig, Leibarzt bei Erzherzog Ernst, findet sich im J. 1577 als Professor ordinarius Medicinae; er endete am 25. März 1582.

- » Adam Pretterschnegger, aus Weiskirchen in Steiermark, nach Löbschütz's Tode Professor praxeos bis zu seinem Ableben am 21. Januar 1590.
- » Anton Binelli, ein italienischer Priester, seit 1588 an Aichholz's Statt Prof. Theoriae primarius, nach Pretterschnegger's Tod Prof. praxeos bis zum 31. Jänner 1596, an welchem er ablebte.
- » Andr. Isinger, aus Brigg in Schlesien, im J. 1591 Professor der Theorie, starb den 18. December desselben Jahres.
- » Joh. Petrus Magnus, aus Como in Italien, vom März 1592 an Prof. Theoriae, dann 1600 Prof. praxeos bis 1611, wo er als k. Leibarzt nach Prag ging; er starb im J. 1618.
- » Joh. Leander, aus Schlesien, nach Binelli's Tod bis gegen Ende September 1600 Prof. praxeos, zu welcher Zeit er abdankte, und sich in sein Vaterland zurückzog.
- » Anton Scarmiglioni (Scarmillionius), aus Fuligno in Italien, im J. 1600 an Magnus Stelle Professor Theoriae primarius, bis zu seiner Abdankung im J. 1606.
- » Tobias Piripach (Sohn des Caspar Pirchpacher), aus Wien, vom J. 1600 an Prof. Theoriae secundus, 1606 Prof. Theoriae primarius, und 1611 nach Magnus Rückzug Prof. praxeos, und ist es noch im J. 1619.
- » Conrad Colmann, im J. 1609 Prof. Theoriae secundarius, vom J. 1611 an Theoriae primarius, und als solcher auch im J. 1619.
- » Adam Olitorius, vom J. 1611 an Prof. Theoriae secundarius, auch noch im J. 1619.

Als Fortschritte im öffentlichen Sanitätswesen können wir aus erstbedachter Epoche bezeichnen: die Regulirung des Spital- und Armenkrankendienstes, die Einführung des Sanitäts-Magisteriums als politisch-medice Stelle zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitsstandes, die ersten Spuren gerichtlich-medice Gutachten, die geregelten Apotheken-Visitationen, die gehörige Prüfung der Apotheker, Wundärzte, Bader und Barbirer, die Einführung eines allgemein im Lande gültigen Dispensatoriums, die medicinische Censur.

Das Decanatsamt in erstbezeichneter Epoche haben verwaltet: Vom April 1533 bis October d. J. Leopold de Jordanis zum IV. mal, vom October d. J. bis April 1534 Wilhelm Puelinger IX.

1534 Joh. Entzianer VII; — Ulrich Fabri II.

1535 Joh. Gastgeb V; — Franz Emerich I.

1536 Sig. Haselreuter II; — Ulrich Fabri aus Vorarlberg III.

1537 Leop. de Jordanis V; — Joh. Entzianer VIII.

1538 Jacob Walch, aus Tessingen; — Joh. Soranus.

1539 Franz Emerich II; — Andreas Perlach I.

1540 Ulrich Fabri IV; — Jacob Walch II.

1541 Jacob Walch III; — Ulrich Fabri V.

1542 Wolfgang Lazius, Prof. med. theor. und C. R. Historicus; — dem II.

- 1543 Ulrich Fabri VI; — Franz Emerich, Prof. praxeos, III.
 1544 Ulrich Fabri VII; — Franz Emerich IV.
 1545 Jacob Walch IV; — Christoph Huffel I.
 1546 Franz Emerich V; — Mathias Cornax I.
 1547 Wolfg. Lazius III; — Andr. Perlach II.
 1548 Fr. Emerich VI; — Christoph Huffel II.
 1549 Fr. Emerich VII; — Andr. Perlach III.
 1550 Math. Cornax II; — Wolfg. Lazius IV.
 1551 Andr. Perlach IV; — Joh. Löffelholz aus Brixen.
 1552 Fr. Emerich VIII; — Wolfg. Lazius V.
 1553 Math. Cornax III; — Joh. Schrötter.
 1554 Andr. Planius, S. Linguae Prof.; — Martin Stopius, Flander-
 Alostensis.
 1555 Ludwig König I; — Idem II.
 1556 Wolfg. Lazius VI; — Mich. Spittaller I.
 1557 Ludwig König III; — Caspar Pirchpach, Justit. med. Prof. I.
 1558 Ladisl. Stuff, aus Siebenbürgen; — Paul Fabricius, aus Laub,
 Leibarzt Max I.
 1559 Wolfg. Lazius VII; — Joh. Aicholz I.
 1560 Andr. Dadius I; — Paul Weidner I.
 1561 Wolfg. Lazius VIII; — Math. Cornax IV.
 1562 Elias Anhart; — Mich. Spittaller II.
 1563 Barth. Reisacher; — Georg Walther I.
 1564 Andr. Dadius II; — Thomas Haustein, Leibarzt von Erzher-
 zog Carl I.
 1565 Andr. Dadius III; — Michael Lingel I.
 1566 Benjam. Löbschütz, Thor. med. Prof. I; — Johann Neumann,
 aus Görlitz.
 1567 Ladisl. Stuff II; — Ludwig Marchpeg.
 1568 Andr. Dadius IV; — Paul Fabricius II.
 1569 Caspar Pirchpach (Piripach) II; — Christoph Widmann,
 Poës. Prof.
 1570 Christoph Widmann II; — Joh. Aicholz II.
 1571 Paul Fabricius III; — Paul Weidner II.
 1572 Barth. Reisacher II; — Mich. Lingel II.
 1573 Paul Weidner III; — Georg Walther, Prof. publ., II.
 1574 Diomedes Cornarius I; — Mich. Spittaller III.
 1575 Joh. Aicholz III; — Casp. Pirchpach III.
 1576 Benj. Löbschütz, Praxeos Prof. II; — Paul Fabricius IV.
 1577 Georg Walther, Leibarzt v. Erzh. Albert III.; — Andr. Dadius,
 Prof. publ., V.
 1578 Paul Weidner, Leibarzt von Kaiser Rudolph IV; — Paul Fa-
 bricius V.
 1579 Paul Weidner V; — Benj. Löbschütz III.
 1580 Math. Lubanus, Prof. Physicae; — Adam Pretterschnegger I.
 1581 Mart. Stopius II; — Andr. Dadius VI.
 1582 Christoph Fetz; — Andr. Dadius VII.
 1583 Paul Weidner VI; — Diom. Cornarius, Archid. Max. Aulae
 medicus II.
 1584 Benedict. Perger I; — Idem II.
 1585 Diom. Cornarius III; — Thomas Haustein II.
 1586 Th. Haustein III; — Joh. Aicholz, Theor. Prof., IV.
 1587 Joh. Aicholz V; — Diom. Cornarius IV.
 1588 Mathäus Judex I; — Andr. Isingius, aus Neisse, Professor
 Linguae graecae I.
 1589 Adam Pretterschnegger, Praxeos Professor, II; — Benedict
 Perger II.
 1590 Math. Judex II; — Thom. Haustein IV.
 1591 Th. Haustein, Archid. Car. Archiater, V; — Andr. Isingius II.

- 1592 Andr. Isingius III; — Diom. Cornarius V.
 1593 Georg Mosbach; — Math. Judex III.
 1594 Joh. Leander I; — Ant. Binelli, Prof. primar.
 1595 Joh. Leander II; — Bened. Perger, Erz. Leibarzt, II.
 1596 Diom. Cornarius VI; — Joh. Petr. Magnus I.
 1597 Joh. Leander III; — Paul Perckhofer I.
 1598 Joh. P. Magnus, Theor. Prof., II; — Bened. Perger V.
 1599 Dominic Piselli I; — Isaac Panisod I.
 1600 Joh. P. Magnus III; — Guido Ant. Scarmiglioni I.
 1601 Joh. Petr. Magnus, Arch. Math. Archiater, IV; — G. A. Scarmiglioni II.
 1602 Joh. Petr. Magnus V; — Idem VI.
 1603 Bened. Perger VI; — Domin. Piselli II.
 1604 Joh. Petr. Magnus VII; — Conr. Colmannus, aus Schweinfurth, I.
 1605 Bened. Perger VII; — Mich. Cutigius, Subst. Theor. Prof.
 1606 Tobias Piripach, Theor. Prof., I; — Isaac Panisod II.
 1607 Tob. Piripach II; — Guilh. Rechperger, C. Rud. Mathem., I.
 1608 Guilh. Rechperger II; — Tob. Piripach III.
 1609 J. P. Magnus VIII; — Idem IX.
 1610 Sigm. Geisler I; — Dom. Piselli III.
 1611 Wilh. Rechperger III; — Tob. Piripach IV.
 1612 Lucas Golleraj I; — Idem II.
 1613 Wilh. Rechperger IV; — Sigm. Geisler II.
 1614 Joh. Maternus; — Paul Perckhofer II.
 1615 Sigm. Geisler III; — Bernh. Halffter ab Alphis.
 1616 Tobias Piripach, Praxeos Professor, V; — Adam Olitorius, Theoriae Prof.
 1617 Tob. Piripach VI; — Sigm. Geisler IV.
 1618 Sigm. Geisler V; — Wilh. Rechperger V.
 1619 Sigm. Geisler VI; — Adam Olitorius II.